

D.121/
7

11-D-121/1

Goetz
Das
Russische
Recht

DAS RUSSISCHE RECHT.

(РУССКАЯ ПРАВДА.)

ERSTER BAND:

DIE ÄLTESTE REDAKTION DES RUSSISCHEN
RECHTES.

VON

DR. LEOPOLD KARL GOETZ,
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BONN.

I ga 3



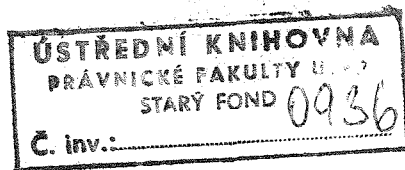
T-4129

STUTT GART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE
1910.

DAR
z pozostalosti p. prof. Dr.
JOSEFA VACKA.

1320/435

Sonderabdruck aus
„Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“.
Herausgegeben von Bernhöft, Cohn und Kohler.
XXIV. Band.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

ANTONIO ELTER

PHILOLOGO BONNENSI
VETERUM SCRIPTORUM INTERPRETI
SAGACISSIMO
S.

Vorwort.

Das Erscheinen eines Buches über das „Russische Recht“ bedarf keiner weiteren Rechtfertigung.

Denn so viel russischerseits schon über diese älteste russische Rechtsquelle, bei ihrem großen Wert für altrussisches Leben, geschrieben wurde, so sind das doch meist nur Abhandlungen über besondere Punkte, Erklärungen bestimmter Seiten des Russischen Rechtes oder kurze Kommentare. Einzelfragen, die sich beim Studium des Russischen Rechtes ergeben, sind reichlich behandelt; eine zusammenfassende größere Darstellung des Russischen Rechtes als eines Ganzen, die auch die Detailfragen selbständig und gründlich untersucht, gibt es, abgesehen von der Behandlung des Russischen Rechtes im Rahmen von Werken über russische Geschichte oder Rechtsgeschichte, meines Wissens, nicht. Und vollends ist das Russische Recht, wenn wir die 1826 erschienene Uebersetzung von Ewers ausnehmen, den nichtslavischen Historikern, Rechts- und Kulturhistorikern so gut wie unbekannt geblieben. Auf das Bedürfnis dieser letzteren, meist des Russischen und Altrussischen unkundigen, Kreise habe ich bei Niederschrift meines Buches Rücksicht genommen. Es soll sie in ein Stück altrussischen Kultur- und Rechtslebens einführen, darum habe ich im Text die in Transkription — und zwar in der üblichen der wissenschaftlichen Slavistik — mitgeteilten Quellenstellen alle übersetzt. Der ganze Inhalt des Buches ist so dem Nichtkenner der russischen und altrussischen Sprache zugänglich. Nur die Anmerkungen bieten auch russischen und altrussischen Text, sie sind übrigens trotzdem zum größten Teil Nichtkennern des Russischen bzw. Altrussischen verständlich.

Dieser erste Band nun ist geschrieben von einem besonderen Gesichtspunkte aus, in dem ich von den bisherigen Forschern abweiche, von dem nämlich, das Alter der ersten Redaktion zu bestimmen, mit all den Fragen, die sich für den Charakter der in der ältesten Redaktion enthaltenen Rechtsatzungen daran anknüpfen. Darum biete ich im ersten Teil „Erläuterungen zur ältesten Redaktion“ und Erklärungen zu ihren einzelnen Bestimmungen, nicht Erklärung der ältesten Redaktion bzw. ihrer Bestimmungen. Denn z. B. die ganze Frage nach dem handschriftlichen Bestand des Russischen Rechtes kann ich unberührt lassen, da ich den Text der Ausgabe von Sergeëvič — siehe S. 2 — meinem Buch durchgehend zugrunde lege.

Aus der reichen russischen Literatur über das Russische Recht ist vieles veraltet und überholt, ich habe deshalb diese ältere Literatur nur so weit angeführt, als ich sie für meine Darstellung brauchte. Genauer verzeichnet ist sie in der S. 1¹ angeführten Chrestomathie zur Geschichte des russischen Rechtes von Vladimirskij-Budanov und in den Bibliographien zur russischen Rechtsgeschichte von Zagoskin, S. 252², und F. J. Leontovič: Geschichte des russischen Rechtes, I. Band, Literatur der Geschichte des russischen Rechtes, Warschau 1902 (russisch).

Bei der Vergleichung des altrussischen Rechtslebens mit dem anderer Völker habe ich die Aeußerungen der von nicht-russischem Recht handelnden Autoren gewöhnlich in ihrem Wortlaut geboten, damit der Leser selbst über die Richtigkeit der von mir gezogenen Parallele entscheiden könne. Hinsichtlich der dabei angeführten Literatur darf ich daran erinnern, daß die fremden Rechte eben nur zum allgemeinen Vergleich mit dem Russischen Recht beigezogen, nicht an sich genauer erörtert werden sollen.

Bonn, Juli 1910.

Goetz.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.		Seite
Thema der Untersuchung, Methode der Arbeit		1—4
Text und Uebersetzung des Russischen Rechtes		4—65
Erster Teil.		
Erläuterungen zur ältesten Redaktion.		
§ 1. Charakter der in der ältesten Redaktion festgesetzten Geldbußen		66—89
§ 2. Zusammenstellung der Geldbußen in der ältesten Redaktion. Resultat: Ersatz nicht Strafe in der ältesten Redaktion		89—94
§ 3. Wiederkehr der Bußsätzen der ältesten Redaktion in der zweiten und dritten Redaktion, ihre Veränderung		94—108
§ 4. Verhältnis von Ersatz in der ältesten Redaktion zu Strafe und zu Ersatz in der dritten Redaktion		108—115
§ 5. System, Einheitlichkeit, ursprünglicher Bestand der ältesten Redaktion		115—141
§ 6. Erklärungen zu den Bestimmungen über Tötung, I, 1—3		141—160
§ 7. Erklärungen zu den Bestimmungen über Körperverletzung, I, 4—12		160—171
§ 8. Erklärungen zu den Bestimmungen über Eigentumsverletzung, I, 15—21		171—177
§ 9. Gemeindegerecht nicht Fürstengericht, die älteste Redaktion älter als Vladimir (980—1015)		177—183
Zweiter Teil.		
Die altrussische Rechtsentwicklung.		
§ 10. Nachrichten über russisches bzw. slavisches Rechtswesen vor Vladimir (980—1015)		184—193
§ 11. Die Rechtsreform Vladimirs		193—211

	Seite
§ 12. Die Rechtsentwicklung unter Vladimirs Nachfolgern	211—225
§ 13. Zusammenfassung: Der allgemeine Charakter der ältesten Redaktion	225—231

Dritter Teil.

Verhältnis der ältesten Redaktion zu anderen,
nichtrussischen Rechtsurkunden.

§ 14. Allgemeines	232—234
§ 15. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zu den griechisch- russischen Friedensverträgen der Jahre 911 und 945	234—239
§ 16. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zum byzanti- nischen Recht	239—245
§ 17. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zum sog. Ge- richtsgesetz Konstantins des Großen	245—252
§ 18. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zu den germa- nischen Volksrechten	252—265
§ 19. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zum altschwe- dischen Recht	265—269

Schluß.

§ 20. Versuch einer Altersbestimmung für die älteste Redaktion	270—277
--	---------

Register.

I. Systematische Uebersicht über den Inhalt des Russischen Rechtes	278—290
II. Verzeichnis der besprochenen Stellen des Russischen Rechtes	291—293
III. Verzeichnis der besprochenen Stellen nicht- russischer Rechte	294—296
IV. Autorenregister	297—298
V. Sachregister	299—312

Einleitung.

Gegenstand und Methode der Untersuchung.

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit der ersten Redaktion der ältesten rein russischen Rechtsquelle, des Russischen Rechtes (Russkaja Pravda). Es ist das in den früheren Ausgaben des Russischen Rechtes die erste Hälfte der sog. Akademie-Handschrift, wie sie, um eine der verbreitetsten Ausgaben anzuführen, M. Vladimirkij-Budanov¹⁾ abdruckt. Schon Schlözer in seiner 1767 in den Schriften der Petersburger Akademie veröffentlichten Ausgabe und ihm folgend Ewers²⁾ hatte diese älteste Redaktion des Russischen Rechtes als selbständiges Werk, als „Jarovslavs Pravda in ursprünglicher Form“ betrachtet, und die zweite Hälfte der Akademie-Handschrift³⁾, das „Recht angeordnet für das Russische Land als sich vereinten Izjaslav, Wsevolod, Swjatoslav, Kosnjatschko, Perenjeg, Mikufor der Kiewer, Tschudin, Mikula“, als selbständiges „zweites Werk“ angesehen und behandelt. Auf ihn

¹⁾ Владимірекіі-Будановъ, М.: Христоматія по исторіи русскаго права. Изданіе пятое, С. Петербургъ-Кіевъ 1899, I, 23—30, §§ 1—17. Ich zitiere im folgenden dieses Werk immer Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie, dagegen das zweite Werk desselben Autors: Обзоръ исторіи русскаго права. Изданіе шестое, Кіевъ 1909, als Vladimirkij-Budanov, Uebersicht.

²⁾ Ewers, J. Ph. G.: Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Dorpat 1826, S. 259 ff. u. 305.

³⁾ Abgedruckt bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, 30—35, §§ 18—43.

zurückgreifend hat Sergěevič¹⁾ die beiden Redaktionen, die in der Akademie-Handschrift enthalten sind, als zwei voneinander unabhängige, als „die älteste“ und als „die zweite“ Redaktion des Russischen Rechtes ediert. Sergěevič hat dieses sein Verfahren in der Einleitung zu seiner Ausgabe begründet und erklärt, Schlözer habe mit vollem Recht zwei Redaktionen, zwei „Russisches Recht“ und nicht eines abgedruckt, wie das die neueren Herausgeber taten. Der Text der Ausgabe von Sergěevič liegt meiner folgenden Arbeit zu Grunde. Damit stelle ich mich von vornherein auf den Standpunkt, den der Verlauf meiner Untersuchung hoffentlich als den richtigen erweisen wird, daß die Trennung der früher als zwei Hälften eines Werkes publizierten beiden Redaktionen berechtigt ist. Wir haben es mit zwei selbständigen Werken zu tun, die zeitlich und inhaltlich scharf voneinander zu trennen sind. Diese älteste Redaktion gilt in der russischen Literatur allgemein als „Recht Jaroslavs“. Auch der neueste Herausgeber, Sergěevič²⁾, sagt, sie sei, obschon sie nicht von Jaroslav spreche, doch zu seiner Zeit (1019—1054) verfaßt, d. h. in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts. Ob das richtig sei, wird im Grunde das Hauptthema folgender Untersuchung bilden; ich darf mich darum jetzt schon dahin aussprechen, daß ich die Bezeichnung „Recht Jaroslavs“ für die älteste Redaktion des

¹⁾ Сергѣевичъ, В.: Русская Правда въ четырехъ редакціяхъ, по спискамъ Археографическому, Троицкому и князя Оболенскаго съ дополненіями и вариантами изъ другихъ списковъ, С. Петербургъ 1904. Ich zitiere dieses Werk als Sergěevič, Ausgabe. Сергѣевичъ, В.: Русскія Юридическія древности, С. Петербургъ; I. Band, 2. Aufl. 1902, II. Band, 2. Aufl. 1900, III. Band, 1. Aufl. mit Titel Древности Русскаго Права 1903 führe ich als: Sergěevič, Altertümer, an, ferner Сергѣевичъ, В.: Лекціи и Изслѣдованія по древней исторіи русскаго права, третье изданіе дополнено, С. Петербургъ 1903 zitiere ich als: Sergěevič, Vorlesungen.

²⁾ Siehe z. B. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 95: „Правда Ярослава составлена не позже времени Ярослава“. Ключевскій, В.: Курсъ Русской Исторіи, Москва 1904, I, 277: „краткую редакцію можно признать первымъ опытомъ кодификаціоннаго воспроизведенія юридическаго порядка, установившагося при Ярославі и его снновьяхъ. Sergěevič, Ausgabe S. XIII.

Russischen Rechtes nicht als richtig erachte. Wie sie zu dieser Bezeichnung kam, wird sich dabei auch zeigen.

Nachdem ich so den Gegenstand der Untersuchung begrenzt, folge noch ein Wort über die Methode der Arbeit. Je länger ich die Literatur über das Russische Recht studiere und dabei die vielfach so weit auseinandergehenden Urteile der Forscher über dieselben einzelnen Bestimmungen des Russischen Rechtes, wie über allgemeine Fragen hinsichtlich dieses Rechtsdenkmales nebeneinanderstelle, desto mehr scheint es mir ein Hauptfehler vieler Erklärungsversuche, durch den eben diese divergierenden Urteile kommen, zu sein, daß man zu unterschiedslos mit den Bestimmungen der verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes operiert, daß man zu oft z. B. die Stütze für eine Behauptung über einen Satz der ältesten Redaktion aus der zweiten oder dritten Redaktion holt oder umgekehrt. Mit anderen Worten, es dünkt mich verkehrt, daß man die drei Redaktionen des Russischen Rechtes — die vierte kommt als Auszug aus der dritten für gewöhnlich nicht in Betracht — zu sehr als eine Rechtsurkunde auffaßt und benutzt, daß man die Entwicklung, die in den verschiedenen Redaktionen vor sich geht, nicht genug ins Auge faßt, daß man infolgedessen grundlegende Unterschiede in der Rechtsauffassung der verschiedenen Redaktionen übersieht oder nicht genügend betont.

Ich erachte es, um die Rechtsbegriffe innerhalb der einzelnen Redaktionen recht klar zu stellen, als das sicherste Verfahren, jede Redaktion für sich allein zu betrachten. Darum will ich versuchen, im folgenden die älteste Redaktion möglichst aus ihren eigenen Bestimmungen allein zu erklären und nur in besonderen Fällen verwandte Satzungen der zweiten und dritten Redaktion zur besseren Klarstellung beizuziehen¹⁾.

¹⁾ Ich zitiere das Russische Recht also immer nach der Ausgabe von Sergěevič, also z. B. I, 15 = älteste Redaktion § 15; II, 16, III, 17 u. dgl. Aus meinen Ausführungen wird sich dabei von selbst ergeben, wie weit

Eine eindringende Interpretation der Sätze der ältesten Redaktion kann, so scheint mir, noch manches über die älteste Redaktion aus der ältesten Redaktion an den Tag bringen.

Text und Uebersetzung des Russischen Rechtes.

Zum besseren Verständnis der folgenden Untersuchung lasse ich hier den Text des Russischen Rechtes nach dem Wortlaut der Ausgabe von Sergëevič mit deutscher Uebersetzung folgen. Die deutsche Uebersetzung habe ich als Bonner Universitätsprogramm im Jahre 1909 bereits publiziert und habe damals schon Anmerkungen beigefügt, die der Erklärung und Rechtfertigung meiner Uebersetzung dienen und für eine erste genauere Beschäftigung mit dem Russischen Recht das nötige Literaturmaterial angeben sollten. Auf diese Anmerkungen verweise ich im folgenden gelegentlich mit der Bezeichnung: Programm, S. . . ., manchmal habe ich sie auch ganz oder teilweise in diese Arbeit wieder aufgenommen. Der Wiederabdruck der Uebersetzung ist schon deshalb geboten, weil erfahrungsgemäß akademische Programme nur ein eng beschränktes Verbreitungsgebiet haben. An einzelnen Stellen habe ich, wie es mir bei dem fortschreitenden Studium richtiger schien, die Uebersetzung geändert. Bei Veröffentlichung meines Programmes ist von interessierter Seite bemängelt worden, daß es nicht auch den in Deutschland schwer zugängigen Originaltext des Russischen Rechtes enthalte; darum schicke ich auch diesen meiner Untersuchung voran. Da diese seit einem Jahrhundert die erste deutsche Arbeit über das Russische Recht ist, die der deutschen Gelehrtenwelt eine nähere Bekanntschaft mit dieser Rechtsurkunde vermitteln soll, ist die Beigabe des Original-

ich die neue Einteilung der einzelnen Redaktionen in Paragraphen, wie sie Sergëevič abweichend von früheren Herausgebern der Pravda vorgenommen und in seiner Ausgabe S. XIII ff. begründet hat, für richtig halte, bzw. es wird sich zeigen, daß ich in den meisten Fällen ihr zustimme.

textes mit einer Uebersetzung gewiß berechtigt. Bei der deutschen Uebersetzung biete ich in () Klammern Zusätze zu flüssigerer Uebersetzung, in [] Klammern solche zu besserem Verständnis des Textes. Am Schlusse der einzelnen Paragraphen der deutschen Uebersetzung gebe ich jeweils die Paragraphen der verschiedenen Redaktionen an, die ganz oder teilweise mit dem vorliegenden Paragraphen übereinstimmen.

I.

ДРЕВНѢЙШАЯ РЕДАКЦІЯ ПРАВДЫ

по списку новгородской лѣтописи половины XV вѣка,
принадлежащему Археографической комиссіи,

съ вариантами изъ другихъ списковъ.

А се есть Правда рускаа:

1. Убить мужь мужа, то мьстѣть брату брата, любо сынови
отца, а любо отцю сына, любо брату чада, любо сестриню сынови.

2. Аще не будеть кто мьстя, то 40 гривенъ за голову.

3. Аще ли будеть русинь, или гридѣнь, любо кущѣ, или
ябетникъ, или мечникъ, аще ли изьгой будеть, любо словенинь, то
40 гривенъ положить зань.

4. Или будеть кровавъ или синь надражень, то не искати ему
видока чловѣку тому.

5. а) Аще не будеть на немь
знаменіа никоего же, аще ли
приведеть вилокъ, а онъ не
можеть, ино ту тому конецъ.

5. б) Аще не будеть на немь
знаменіа ни котораго же, то ли
прїидеть видокъ; аще ли не
можеть, ту тому конецъ (Акад.).

6. Аще ли себе не можеть мьстити, то взяти ему за обиду
3 гривнѣ, а личью (лѣтцю) мьзда.

7. Аще ли кто кого ударить батогомъ, или жердью, или пястью,
или чашею, или рогомъ, или тылеснию, то 12 гривнѣ.

Аще сего не постигнуть, то платити ему, то ту тому конецъ.

I.

*Die älteste Redaktion des „Russischen Rechtes“ nach der Hand-
schrift der Novgoroder Chronik, Mitte des XV. Jahrhunderts,
der Archäographischen Kommission gehörig, mit Varianten aus
anderen Handschriften.*

Und das ist das Russische Recht:

1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der
Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater
den Sohn, oder der Brudersohn, oder der Schwestersohn.
III, 1; II, 1 ff.

2. Wenn niemand da ist, der rächt, dann 40 Grivna für
den Kopf. III, 2.

3. Wenn es ein Russe ist: sei es ein Gridin, oder Kauf-
mann oder Jabetnik oder Schwertträger, wenn es ein Isgoj ist
oder ein Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn. III, 3.

4. Ist er blutig, oder blau geschlagen, so braucht dieser
Mann keinen Zeugen zu suchen. II, 11; III, 31, 33.

5. a) Wenn an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu
sehen] ist, und er will einen Zeugen beibringen, kann aber
nicht, so hat diese Sache ein Ende.

b) Wenn an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu sehen]
ist, so soll ein Zeuge beikommen, kann er aber nicht, so hat
diese Sache ein Ende. III, 32.

6. Wenn er sich (selbst) nicht rächen kann, so erhält er
für das Unrecht 3 Grivna und den Lohn für den Arzt. III, 34.

7. Wenn jemand einen schlägt mit einer Peitsche oder
Stange oder mit der Faust oder mit einer Schale oder mit
einem [Trink-] Horn oder mit der flachen Klinge, dann
12 Grivna.

Wenn man aber diesen [Schuldigen] nicht ergreift, so
muß er zahlen, dann hat diese Sache ein Ende. III, 27, 28.

8. Аще утнеть мечемъ, а не вынезь (вынемъ) его, либо рукояць(ю), то 12 гривнѣ за обиду.
9. Аще ли утнеть руку и отпадетъ рука либо усъхнеть, то 40 гривны.
10. Аще ли будетъ нога цѣла, а начнетъ храмати, тогда чадь (чада) смирять.
11. Аще ли прѣсть (персть) утнеть кой-либо, 3 гривны за обиду; а въ усѣ — 12 гривнѣ; а въ бородѣ — 12 грѣвнѣ.
12. Аще кто вынемъ мечъ, а не тнеть, то гривну положить.
13. Аще ли ринеть мужъ мужа либо отъ себе, либо къ собѣ, 3 гривнѣ. А видока два выведеть.
14. Аще будетъ варягъ либо колбягъ, то на роту.
15. Или (Аще ли) челядинъ скрывается либо у варяга, либо у колбяга, а его за 3 дни не выведуть, а познаеть ѿ въ 3-й день, то изимати ему свой челядинъ, а 3 гривнѣ за обиду.
16. Аще кто поидеть (поѣдетъ) на чужемъ конѣ, не прошавъ его, то положи 3 гривны.
17. Аще поиметь кто чужъ конь, либо оружье, или портъ, а познаеть въ своемъ миру, то взяти ему свое, (а) 3 гривны за обиду.
18. Аще познаеть кто, не емлетъ его, то не рци ему: »мое«; но рци ему тако: »пойди на сводъ, кдѣ еси взялъ«. Или не поидеть, то поручника за 5 днѣй.

8. Wenn er mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna für das Unrecht. III, 25.
9. Wenn er aber die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder vertrocknet, dann 40 Grivna. III, 29.
10. Wenn [aber] der Fuß ganz ist, aber lahm wird, dann züchtigen die Söhne [den Schuldigen]. III, 29.
11. Wenn er aber irgend einen Finger schlägt, 3 Grivna für das Unrecht; aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna, aber beim Vollbart 12 Grivna. III, 30; III, 91.
12. Wenn jemand das Schwert herauszieht, aber nicht (damit) schlägt, so zahlt er eine Grivna. III, 26.
13. Wenn aber ein Mann einen Mann stößt, entweder von sich weg oder zu sich hin, 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen. III, 36.
14. Wenn es ein Varjager ist oder Kolbjag, dann zum Eid. III, 37, 19.
15. Wenn aber ein Knecht sich verbirgt entweder bei einem Varjager oder Kolbjag, und man [der Varjager oder Kolbjag] bringt ihn während drei Tagen nicht bei, aber es erkennt ihn (sein Herr) am dritten Tag, so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht. III, 38, 47.
16. Wenn jemand auf einem fremden Pferde reitet, ohne es erbeten zu haben, so zahlt er 3 Grivna. III, 39.
17. Wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt oder Waffe oder Kleid, aber [der Eigentümer] erkennt es in seiner Gemeinde, so nimmt er das seine, aber 3 Grivna für das Unrecht. III, 40.
18. Wenn jemand [bei einem anderen sein Eigentum] erkennt, ergreift es aber nicht, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Es ist mein“; sondern sage zu ihm so: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast.“ Wenn er aber nicht mitgeht, dann (stelle er) zwei Bürgen für 5 Tage. III, 41.

19. Аще гдѣ възыщеть на друзи проче, а онъ ся заширати начыньеть, то ити ему на изводъ предъ 12 мужа.

20. Да аще будя (будеть), обидя, не вдалъ достойно ему свой скоть, а за обиду 3 гривнѣ.

21. Аще кто челядинъ поняти (пояти) хочеть, познавъ свой, то ко оному вести и, у кого то будеть кушилъ, а той ся ведеть къ другому, даже и дойдеть до третьяго. То рци третьему: »вѣдай ты мнѣ свой челядинъ, а ты своего скота ници при видоци«.

22. а) Или холопъ ударить свобода мужа, а убѣжить въ хоромъ, а господинъ¹⁾ начнеть не дати его, то холопа поняти, да платитъ за него господинъ его 12 гривнѣ.

¹⁾ Въ рукописи описна: а о господинъ.

23. А за тымъ, гдѣ его налѣзуть удареный той мужъ, да бьють его.

24. А иже изломить копие, или щить, ли портъ, а начнеть хотѣти его держати у себе, то прияти скота у него.

25. А иже есть изломилъ, аще ли начнеть примѣтати, то скотомъ ему заплатитъ, колко далъ будеть на немъ.

22. б) Или холопъ ударить свобода мужа, а убѣжить въ хоромъ, а господинъ начнеть не дати его, то холопа не яти, да платитъ за него господинъ его 12 гривнѣ.

23. А за тымъ, где его налѣзуть удареный той мужъ, да бьють его (Ростов. лѣт. у Татищева).

19. Wenn jemand wo bei einem anderen eine Schuld einfordert, dieser aber leugnet, so soll er [der Schuldner] zum Nachweis gehen vor 12 Männern. III, 58.

20. Aber wenn er [der Schuldner] unrecht tut, indem er nicht, wie es sich gebührt, ihm (dem Gläubiger) sein Geld (zurück)gab, dann (zahlt der Schuldner) für das Unrecht 3 Grivna. III, 59.

21. Wenn jemand einen Knecht ergreifen will, den er als den seinen erkannt hat, so führe man ihn zu demjenigen, bei welchem er [der derzeitige Besitzer] ihn gekauft hat, aber dieser wird zum zweiten geführt, und man geht weiter noch bis zum dritten [Verkäufer]. Dann sage [der derzeitige Besitzer] dem dritten: „Gib du mir deinen Knecht heraus, aber du suche dein Geld mit dem Zeugen.“ III, 47; II, 10.

22. Oder ein Sklave schlägt einen freien Mann und flieht in das Haus [seines Herrn], aber der Herr gibt ihn nicht heraus, dann nehme man den Sklaven nicht¹⁾, aber sein Herr zahlt für ihn 12 Grivna. III, 87.

¹⁾ Lesart von 22a): „dann nehme man den Sklaven, aber“ etc.

23. Aber darnach, wo jener geschlagene Mann ihn [den Sklaven] trifft, schlägt er ihn (tot). III, 88.

24. Aber wenn jemand einen [fremden] Speer verdirbt oder einen Schild oder ein Kleid und will das bei sich behalten, so nimmt man das Geld [dafür] von ihm. III, 156.

25. Aber wenn es jemand verdorben hat, und wenn er es (dann) zurückgeben will, so muß er mit Geld so viel bezahlen, als er für es gegeben haben würde [in neuem Zustand]. III, 157.

II.

ВТОРАЯ РЕДАКЦІЯ ПРАВДЫ

по тому же списку

съ вариантами и добавленіями изъ другихъ списковъ.

Правда уставлена Руской земли, егда ся совокушиль Изяславъ, Всеволодъ, Святославъ, Коснячько, Перенѣгъ, Микифоръ Къининъ, Чюдинъ Микюла.

1. Аще убьють огнищанинъ въ обиду, то платити за него 80 гривенъ убойци, а людемъ не надобѣ.

А въ ездовомъ (подъѣздномъ) княжѣ 80 гривенъ.

2. Аще же убьють огнищанина въ разбон, а убійца не изыщутъ, то вирное платитѣ въ ней же вѣрнѣй (вири) голова начеть лежати.

3. А иже убьють огнищанина у клитѣ (клѣти), или у коня, или у говяда, или у коровы татѣ, то убити за пса мѣсто. — А той же поконъ и тивуницю.

4. А во князи тивунѣ 80 гривенъ.

5. А конюхъ у стада старый 80 гривенъ, яко уставилъ Изяславъ въ своемъ конюсѣ, его же убилѣ дорогобудци.

6. А въ сельскомъ старостѣ князи и въ ратайнѣмъ 12 грѣвнѣ.

7. а) А въ рядовицѣ князи		7. б) А въ рядовници княжѣ
5 гривенъ, а въ смердѣ въ холѣ 5 гривенъ.		5 гривенъ, а въ смердѣ и въ холѣ 5 гривенъ (Акад.).

8. Аще роба кормилца или кормилчици 12 гривнѣ.

II.

Die zweite Redaktion des „Russischen Rechtes“ nach derselben Handschrift mit Varianten und Zusätzen aus anderen Handschriften.

Recht, verordnet für das Russische Land, als sich vereinigten Izjaslav, Vsevolod, Svjatoslav, Kosnjač'ko, Perenëg, Mikifor der Kiever, Čjudin Mikula. III, 4.

1. Wenn man einen Ogniščanin zum Unrecht erschlägt, so zahlt der Mörder für ihn 80 Grivna, aber die Leute haben es nicht nötig [mit zu bezahlen]. Aber für einen fürstlichen Boten 80 Grivna. III, 2, 5, 10.

2. Wenn man einen Ogniščanin im Ueberfall erschlägt, aber [die Gemeinde] den Mörder nicht ausfindig macht, so zahlt die Gemeinde das Wergeld, in der der Kopf [des Erschlagenen] liegt. III, 5, 10.

3. Aber wenn man einen Ogniščanin erschlägt im [fremden] Gemach oder bei einem Pferd oder Rind oder beim Kuhdiebstahl, so erschlägt man ihn wie einen Hund. Aber derselbe Gebrauch ist bei einem Tiun. II, 17; III, 49; III, 13.

4. Aber bei einem fürstlichen Tiun 80 Grivna. III, 2.

5. Aber ein Oberstallmeister bei der Herde 80 Grivna, wie Izjaslav verordnet hat bei seinem Stallmeister, den die Drogobužer erschlugen. III, 13.

6. Aber bei einem fürstlichen Dorf-Starosta und bei einem Bauern-Starosta 12 Grivna. III, 13.

7. Aber bei einem fürstlichen Diener 5 Grivna und bei einem Bauernsklaven¹⁾ 5 Grivna. III, 13, 16.

¹⁾ Lesart von 7b): „und bei einem Bauern und bei einem Sklaven 5 Grivna.“

8. Wenn es eine leibeigene Amme oder Pfleger ist, 12 Grivna. III, 17.

9. А за княжь конь, иже съ пятномъ, 3 гривны; а за смердѣи 2 гривнѣ, за кобылу 60 рѣзань, а за волю гривну, а за корову 40 рѣзань, а третьякъ 15 кунь, а за лоньщину полъгривнѣ, а за теля 5 рѣзань, за яря ногата, за баранъ ногата.

10. Аще уведеть чюжь холопъ или робу, платитѣ ему за обиду 12 гривнѣ.

11. Аще ли приндетъ кровавъ мужъ или синь, то не искати ему послухъ.

12. Аще ли крадетъ конь, или волю, или клѣтъ, да аще будетъ единъ кралъ, то гривну и 30 рѣзань платити ему; или ихъ будетъ 18, то по 3 гривнѣ и по 30 рѣзань платитѣ мужевѣ.

13. А въ княжи борть 3 гривны, или пожгутъ или издеруть.

14. Или смердъ умучать, а безъ княжа слова, за обиду 3 гривны. А въ огнищанинѣ, и въ тиунѣцѣ, и въ мечницѣ 12 гривнѣ.

15. Аще кто межю переореть, любо сопретесь (перетесь), то за обиду 12 гривнѣ, аще ли лодью украдетъ, то за лодью платитѣ 30 рѣзань, — а продажи 60 рѣзань.

16. А въ голуби и въ куряти 9 кунь, а въ утки, и въ гуси, и въ жеравѣ, и въ лебедѣ 30 рѣзань, а продажи 60 рѣзань, аще украдутъ чюжь песь, или ястребъ, или соколъ, то за обиду 3 гривнѣ.

17. Аще ли убьютъ тати на своемъ дворѣ, или у клѣтѣ, или у хлѣва, то той убить и есть.

9. Aber für ein fürstliches Pferd, welches mit dem [Be-sitz-] Stempel (versehen ist), 3 Grivna, aber für ein Bauernpferd 2 Grivna, für eine Stute 60 Rëzana und für einen Stier 1 Grivna und für eine Kuh 40 Rëzana und (für) ein dreijähriges 15 Kuna und für ein vorjähriges eine halbe Grivna und für ein Kalb 5 Rëzana, für ein Lamm 1 Nogata, für einen Hammel 1 Nogata. III, 55, 56.

10. Wenn einer einen fremden Sklaven oder Magd wegnimmt, zahlt er für das Unrecht 12 Grivna. III, 47; I, 15, 21.

11. Wenn aber ein blutiger oder blau (geschlagener) Mann kommt, so braucht er keinen Zeugen zu suchen. I, 4; III, 31.

12. Wenn einer ein Pferd stiehlt oder einen Stier oder (aus dem) Gemach, wofern es (nur) einer gestohlen hat, so zahlt er 1 [3] Grivna und 30 Rëzana; sind es ihrer dagegen achtzehn, so zahlt jeder Mann je 3 Grivna und 30 Rëzana. II, 22; III, 52, 53, 54.

13. Aber bei einem fürstlichen Waldbienenstock 3 Grivna, sei es, daß man (ihn) verbrennt oder ausreißt. III, 96, 100.

14. Oder man peinigt einen Bauern, aber ohne des Fürsten Geheiß, für das Unrecht 3 Grivna. Aber bei einem Ogniščanin und einem Tiun und einem Schwerträger 12 Grivna. III, 103.

15. Wenn jemand eine Grenze umackert oder umhaut, dann (zahlt er) für das Unrecht 12 Grivna, wenn er aber ein Boot stiehlt, so zahlt er für das Boot 30 Rëzana und Strafe 60 Rëzana. III, 97, 98, 104.

16. Aber bei einer Taube und bei einem Huhn 9 Kuna, aber bei einer Ente und Gans und einem Kranich und Schwan 30 Rëzana, aber Strafe 60 Rëzana, wenn man einen fremden Hund stiehlt oder einen Habicht oder Falken, dann für das Unrecht 3 Grivna. III, 106.

17. Wenn man einen Dieb auf seinem [des Bestohlenen] Hof erschlägt, sei es im Gemach, sei es im Stall, so ist jener [zu Recht] erschlagen. II, 3; III, 49.

18. Аще павы держать его до свѣта, то вести его на княжь дворъ.

19. Сиче ли убьютъ его, а люди видѣли связана, то платити въ немъ.

20. 20. Оже убенъ тать, а подымуть ноги во дворѣ, ино убить; оли подымуть ноги за ворота, то ли платити въ немъ (Ростов. лѣт.)¹⁾.

¹⁾ Статья сохранилась только въ передачѣ Татищева, у котораго написано „во дворѣ“. Тобинъ совершенно основательно предполагаетъ здѣсь „во дворѣ“ изъ противоположности къ „за ворота“. Это чтеніе я и принимаю.

21. А хто сѣно врадеть, то 9 кунъ. А въ дровехъ 9 кунъ.

22. Аще ли украдутъ овцю, любо козу, или свѣнью, а ихъ будетъ 10 одну овцю украсть, да положить по 60 рѣзанъ продажи; а кто изималъ, тому 10 рѣзанъ.

23. А отъ гривнѣ мечнику куна, а въ девятину (въ десятину) 15 кунъ. А князю 3 гривнѣ. А отъ 12 гривну емьцю (емьцю) 70 кунъ. А въ десятину 2 грѣвнѣ. А князю 10 гривень.

24. А се поконъ (поклонъ) вирный.

Вирнику взяти: 7 вѣдоръ солоду на недѣлю, тоже овень или полоть или двѣ ногатѣ; а въ среду рѣзану; а въ пятницу тако же. А хлѣба по колку могутъ изъести и пшена. А куръ по двое на день.

Кони 4 поставити и сыпати имъ на конь колко могутъ зобати. А вирнику 60 гривень и 10 рѣзанъ и 12 вѣверици. А переди гривна. Или ся пригодѣ въ говѣніе рыбами, то взяти за рыбы 7 рѣзанъ. То всѣхъ кунъ 15 кунъ на недѣлю. А борошна колко могутъ ясти (изъести), дондѣлиже виру сберуть вирници. То ти урокъ Ярославль.

18. Wenn man ihn dagegen festhält bis zum Tagesanbruch, so führt man ihn zum Fürstenhof. III, 50.

19. Wenn man ihn aber so [gefesselt] erschlägt und Leute haben ihn gefesselt gesehen, so zahlt man für ihn. III, 51.

20. Wenn ein Dieb erschlagen ist und man hebt seine Füße im Hof (liegend) auf, so ist er [zu Recht] erschlagen, hebt man aber die Füße jenseits des Tores auf, so zahlt man für ihn.

21. Aber wer Heu stiehlt, dann 9 Kuna. Aber für Holz 9 Kuna. III, 107.

22. Wenn man aber ein Schaf stiehlt oder eine Ziege oder ein Schwein, und es waren ihrer zehn, die das eine Schaf stahlen, so zahlen sie je 60 Rëzana Strafe, aber wer [das Gestohlene] ergriff, dem (gebühren) 10 Rëzana. II, 12; III, 52, 53, 54.

23. Aber von der Grivna dem Schwerträger 1 Kuna und als Zehnten 15 Kuna. Und dem Fürsten 3 Grivna. Aber von 12 Grivna dem Aufgreifer 70 Kuna. Und als Zehnten 2 Grivna. Und dem Fürsten 10 Grivna.

24. Und das ist die Abgabe für den Virnik. Der Virnik erhält: 7 Vedro Malz für die Woche, ferner einen Hammel oder ein Schwein oder 2 Nogata; aber am Mittwoch 1 Rëzana und am Freitag ebenso. Und Brot, soviel man essen kann, und Hirsenkorn. Und je 2 Hühner für den Tag; Pferde stellt man 4 und streut ihnen für das Pferd auf, soviel es fressen kann.

Und dem Virnik 60 Grivna und 10 Rëzana und 12 Vëverica. Aber im voraus 1 Grivna.

Oder man braucht zur Fastenzeit Fische, dann erhält er für die Fische 7 Rëzana. Aller Kuna sind das 15 Kuna für die Woche. Und Lebensmittel, soviel sie essen können, solange die Virnik das Wergeld sammeln. Das ist die Abgabe Jaroslavs. III, 12, 99, 139; III, 126, 127.

25. А сей урокъ мостыникомъ:

а) аще помостивше мость, взяти отъ дѣла ногата, а отъ городищи ногата;

б) аще ли будетъ ветхаго моста подтвердити нѣколико доскъ или 3 или 4 или 5, то тое же.

III.

ТРЕТЬЯ РЕДАКЦІЯ ПРАВДЫ

по троицкому списку мѣрила праведнаго конца ху вѣка

съ вариантами и добавленіями изъ другихъ списковъ.

Судъ Ярославъ Володимѣричъ

Правда русская

(Въ разныхъ спискахъ заголовки очень различны. Самый краткій въ сп. Мусина-Пушкина: „Правда руская“, самый пространнѣй въ Карамз.: „Уставъ великаго князя Ярослава Владимѣрича о судѣхъ, Судъ о душегубствѣхъ. Правда руская.“)

1. Аже убить мужъ мужа, то мстити брату брата, либо отцу, ли сыну, либо брату чадо, ли братню сынови.

2. Аще ли не будетъ кто его мстыя, то положити за голову 80 гривенъ, аче будетъ князь мужъ или тиуна княжа.

3. Аще ли будетъ русинъ (вмѣсто русинъ — горожанинъ), или гридь, либо купецъ, либо тивунъ боярескъ, либо мечникъ, либо ізгой, ли словѣнинъ, то 40 гривенъ положити зань.

4. По Ярославѣ же пакн совкуившесе сынове его, Изяславъ, Святославъ, Всеволодъ, и мужи ихъ, Коснячъко, Перенѣгъ, Никифоръ, і отложиша убиение за голову, но кунами ся выкупати.

А ино все, якоже Ярославъ судилъ, такоже і сынове его оставиша.

25. Und das ist die Abgabe für die Brückenbauer:

a) wenn sie eine Brücke (neu) bauen, erhalten sie für die Arbeit 1 Nogata und vom Pfeiler [je] 1 Nogata;

b) wenn es sich aber darum handelt, an einer alten Brücke einige Planken auszubessern, sei es 3, oder 4 oder 5, dann dasselbe. III, 127.

III.

Die dritte Redaktion des „Russischen Rechtes“ nach der Troicky-Handschrift der „Richtschnur“ Ende des XV. Jahrhunderts mit Varianten und Zusätzen aus anderen Handschriften.

Gericht des Jaroslav Volodimërič.

Das Russische Recht.

1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Vater [den Sohn usw.] oder der Sohn oder der Brudersohn oder der Schwestersohn. I, 1.

2. Wenn aber niemand da ist, der ihn rächt, dann zahlt man für den Kopf 80 Grivna, wenn es ein Mann des Fürsten oder fürstlicher Tiun ist. I, 2; II, 1, 4; III, 5.

3. Wenn es aber ein Russe ist, entweder ein Gridin oder ein Kaufmann oder Tiun eines Bojaren oder Schwerträger oder Isgoj oder Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn. I, 3; III, 5.

4. Nach Jaroslav vereinigten sich aber seine Söhne Izjaslav, Svjatoslav, Vsevolod und ihre Mannen, Kosnjač'ko, Perenëg, Nikifor und schafften das Erschlagen für den Mord ab, aber (bestimmten) daß man sich mit Geld loskaufe.

Aber alles andere verordneten auch seine Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte.

5. О убивствѣ. Аже кто убить княжа мужа въ разбой, а головника не ищють, то виревную платити въ чьей же верви голова лежить, то 80 гривенъ.

Павиль людинъ, то 40 гривенъ.

6. Которая ли вервь начеть платити дикую вѣру (виру), колико лѣтъ заплатитъ ту виру, занеже безъ головника имъ платити.

7. Будеть ли головникъ ихъ въ верви, то занъ къ нимъ прикладываетъ, того же дѣля имъ помогати головнику, либо си дикую вѣру.

8. Но силати (сплатити) имъ вообчи 40 гривенъ, а головничество самому головнику. А въ 40 гривенъ ему заплатити изъ дружины свою часть.

9. Но оже будетъ убитъ или въ свадѣ или въ пиру явлено, то тако ему платити по вервиннѣ, иже ся прикладываютъ вирую.

10. Оже станеть безъ вины на разбой. Будеть ли сталь на разбой безъ всякоя свады, то за разбойника люди не платятъ; но выдать и всего съ женою і съ дѣтми на потокъ и на разграбление.

11. Аже кто не вложитъся въ дикую вѣру (виру), тому люде не помагаютъ, но самъ платитъ.

12. А се покони вирнии были при Ярославѣ.

Вирнику взяти 7 вѣдеръ солоду на недѣлю, же (оже) овень либо полоть, либо 2 ногатъ; а въ середу куна же (оже) сыръ; а въ пятницу такоже. А куръ по двю ему на день. А хлѣбовъ 7 на недѣлю, а пшена 7 уборковъ, а гороху 7 уборковъ, а соли 7 голважень. То то вирнику со отрокомъ.

5. Vom Mord.

Wenn jemand einen Mann des Fürsten im Ueberfall erschlägt, und man [die Gemeinde] sucht den Mörder nicht, so zahlt die Gemeinde das Wergeld, in welcher der Kopf [des Erschlagenen] liegt, und zwar 80 Grivna.

(Ist der Erschlagene) dagegen ein gemeiner Mann, dann 40 Grivna. II, 2; III, 10.

6. Wenn eine Gemeinde aber das wilde Wergeld bezahlt, so zahlt sie es im Verlauf einiger Jahre, weil sie ohne den Mörder es zahlen muß.

7. Ist aber der Mörder in ihrer Gemeinde, so helfen sie deswegen dem Mörder, weil er zu ihnen seinen Teil beiträgt; oder (sie zahlen allein) das wilde Wergeld.

8. Aber sie zahlen insgesamt 40 Grivna, das Kopfgeld dagegen (zahlt) der Mörder selbst. Aber zu den 40 Grivna zahlt er [der Mörder] aus der Gemeinde seinen Teil.

9. Hat aber (der Mörder den andern) im Streit oder beim Gelage öffentlich erschlagen, so zahlt er mit der Gemeinde gemeinsam, weil sie zu dem Wergeld ihren Teil beitragen.

10. Wenn er ohne Ursache den Mord begeht.

Hat er aber den Mord ohne jeden Streit begangen, dann zahlen die Leute für den Mörder nicht, sondern sie liefern ihn ganz aus mit Weib und Kindern zur Verbannung und Güterkonfiskation. II, 1; III, 42, 108.

11. Wenn jemand nicht beiträgt zum wilden Wergeld, dem helfen die Leute nicht [in der Aufbringung des Wergelds], sondern er zahlt (es) selbst.

12. Und das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav:

Der Virnik erhält 7 Vedro Malz für die Woche, ferner 1 Hammel oder 1 Schwein oder 2 Nogata; aber am Mittwoch 1 Kuna oder Käse und am Freitag ebenso. Und je 2 Hühner für den Tag (gebühren) ihm. Aber 7 Brote für die Woche

А кони — 4. Конемъ на ротъ сути овесъ.

Вирнику 8 гривенъ, а 10 кунъ перекладная (прикладная), а метелнику 12 вѣкши и, а съсадная гривна.

Аже будетъ вира въ 80 гривенъ, то вирнику 16 гривенъ и 10 кунъ и 12 вѣкши, а переди съсадная гривна, а за голову 3 гривны.

13. О княжи мужѣ. Аже въ княжи отроци, или въ конюсѣ, или въ поварѣ, то 40 гривенъ. А за тивунъ за огнищный і за конюшни то 80 гривенъ. А въ сельскомъ тивунѣ княжѣ или въ ратайнѣмъ то 12 гривенъ, а за рядовича 5 гривенъ.

14. Также и за боярескѣ.

15. О ремесвеницѣ (о ремесвенигѣ) и о ремесвеницѣ. А за ремесвеника и за ремесвеницу то 12 гривенъ.

16. а) А за смерди холопъ 5 гривенъ; а за робу 6 гривенъ. 16. б) А за смердъ и холопъ 5 гривенъ; а за робу 6 гривенъ (Кар.).

17. А за кормиля 12, также и за кормилицю, хотя си буди холопъ, хотя си роба.

18. О покленнѣй вирѣ. Аще будетъ на кого поклепная вира, то же (оже) будетъ послуховъ 7, то ти выведуть виру (тоже выведеть виру, то ти имуть вѣру. Кар.).

19. Паки ли варягъ или кто инъ тогда (то 2.).

und Hirsenkorn 7 Uborok und Erbsen 7 Uborok und Salz 7 Golvažnja. Das (gebührt) dem Virnik mit dem Gehilfen. Aber Pferde 4, den Pferden streut man vor das Maul Hafer. Dem Virnik 8 Grivna und 10 Kuna [Reise]Zuschuß, aber dem Metelnik 12 Věkša und 1 Grivna im voraus. Wenn das Wergeld 80 Grivna beträgt, dann dem Virnik 16 Grivna und 10 Kuna und 12 Věkša, aber im voraus 1 Grivna und für den Kopf 3 Grivna. II, 24; III, 99, 139; III, 126, 127.

13. Vom Mann des Fürsten.

Wenn bei einem fürstlichen Diener: entweder bei einem Stallknecht oder bei einem Koch, dann 40 Grivna. Aber für einen Ogniščanin-Tiun und für einen Stallmeister 80 Grivna. Aber bei einem fürstlichen Dorf-Tiun oder bei einem Bauern-Tiun, dann 12 Grivna, aber für einen Diener 5 Grivna. II, 4, 5, 6, 7.

14. Ebensoviel auch für den eines Bojaren.

15. Vom Handwerksmann und der Handwerkerfrau. Aber für einen Handwerksmann und eine Handwerkerfrau 12 Grivna.

16. а) Aber für einen Bauernsklaven 5 Grivna und für eine Magd 6 Grivna. II, 7, 8; III, 145, 116.

17. Aber für einen Pfleger 12 Grivna, ebenso auch für eine Amme, wenn es ein Sklave und eine leibeigene Magd ist. II, 8.

18. Von Verhängung des Wergelds ohne Beweis auf bloßen Verdacht hin.

Wenn gegen jemand Wergeld [wegen Mord] verhängt werden soll bez. Klage ohne Beweis nur auf Verdacht hin erhoben wird, und wenn 7 Eideshelfer [für den Angeklagten] da sind, so beseitigen die (die Verhängung) des Wergelds. III, 92.

19. Ist es dagegen ein Varjager oder ein anderer, dann 2 (Eideshelfer).

20. А по костехъ и по мертвечи не платитъ верви, аже имене не вѣдають, ни знають его.

21. Аже свержетъ виру. А иже свержетъ виру, то гривна кунъ сметная отроку.

А кто и клеань, а тому дати другую гривну.

А отъ виры помечнаго (помоченаго) 9 (кунъ).

22. Искавши ли послуха не налѣзуть, а истця начнеть головою клепати, тогда дати имъ правду желѣзо.

23. Такоже и во всѣхъ тѣлахъ, въ татѣ и въ поклещѣ, оже не будетъ лица, то тогда дати ему желѣзо изъ неволи до полугривны золота. Аже ли мнѣ (мене), то на воду, оли то до дву гривень. Аже мене, то ротѣ ему ити по своѣ куны.

24. | 24. А суднымъ кунамъ росту
нѣтъ (Кар.).

25. Аже кто ударить мечемъ, не вынесъ его, или рукоятю, то 12 гривень продажи за обиду.

26. Аже ли вынесъ мечъ, а не утнеть, то гривна кунъ.

27. Аже кто кого ударить батогомъ, либо чашею, либо рогомъ, либо тылѣснiю, то 12 гривень.

28. Не терпя ли противу тому, ударить мечемъ, то вины ему въ томъ нѣтъ.

20. Aber für Knochen und für einen Leichnam bezahlt die Gemeinde nicht, wenn sie den Namen [des Toten] nicht weiß und ihn nicht kennt.

21. Wenn er [der Angeklagte] das Wergeld abwälzt. Wenn er aber (die Verhängung) des Wergelds abwälzt, dann dem Gehilfen 1 Grivna Kun Abwälzungsgebühr.

Aber auch wer geklagt hat, auch der gibt eine zweite Grivna. Und vom Wergeld 9 Kuna Hilfsgebühr. III, 139.

22. Haben sie [die Angeklagten] aber Eideshelfer gesucht und sie nicht gefunden, der Kläger aber klagt auf Mord, so gibt man ihnen [den Beklagten] die Eisenprobe. III, 111 bis 113.

23. Ebenso in allen Streitsachen [nämlich] bei Diebstahl, und [zwar] bei Klage [auf Diebstahl] ohne Beweis nur auf Verdacht hin, wenn das [Klage-] Objekt nicht vorhanden ist, gibt man ihm Eisen [auch] gegen seinen Willen bis zu einer halben Grivna Gold. Ist es aber weniger, dann (gehe er) zur Wasserprobe, und zwar das bis zu 2 Grivna. Ist es (noch) weniger, dann gehe er zum Eid für sein Geld. III, 111—113.

24. Aber für Gerichtsgelder gibt es keine Verzinsung. III, 6.

25. Wenn jemand mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht. I, 8.

26. Wenn er das Schwert herauszieht aber nicht (damit) schlägt, dann 1 Grivna-Kun. I, 12.

27. Wenn jemand einen schlägt mit einer Peitsche oder Schale oder mit einem [Trink-]Horn oder mit der Faust, dann 12 Grivna. I, 7.

28. Wenn (der Geschlagene) es diesem (Angreifer) gegenüber nicht duldet und mit dem Schwert schlägt, so erwächst ihm daraus keine Schuld. III, 32, 33.

29. Аче ли утнеть руку, і отпадеть рука или усъхнеть, или нога, или око или не утнеть («или носъ утнеть» вмѣсто не утнеть), то полувирье, 20 гривень; а тому за вѣеъ 10 гривень.

30. Аже персть утнеть кин любо, 3 гривны продажѣ, а самому гривна кунѣ.

31. А придетъ кровавъ мужъ. Аже придетъ кровавъ мужъ на (князь) дворъ или синь, то видока ему не іскати, но платити ему продажю 3 гривны.

32. Аще ли не будетъ на немъ знаменія, то привести ему видокъ, слово противу слова. А кто будетъ почаль, тому плати 60 кунѣ.

33. Аче же и кровавъ придетъ, или будетъ самъ почаль, а выльзуть послуси, то то ему за платежъ, оже и били.

34. Аже ударить мечемъ, а не утнеть на смерть, то 3 гривны, а самому гривна за рану же лѣчебное.

35. Потнеть ли на смерть, а вира.

36. а) Аче попхнеть мужъ мужа любо къ собѣ ли отъ себе, любо по лицу ударить, ли жердью ударить, а видока два выведуть, то 3 гривны продажи.

36. б) Аще ли пхнеть мужъ мужа любо къ себѣ любо отъ себя, любо по лицу ударить, или жердію ударить, а безъ знаменія, а видока 2 выведуть, то 3 гривны продажи (Царск. II).

29. Wenn er aber die Hand schlägt, und sie fällt ab oder vertrocknet, oder der Fuß oder das Auge, oder er schlägt die Nase, dann das halbe Wergeld 20 Grivna und diesem [Geschlagenen] für die Verstümmelung 10 Grivna. I, 9.

30. Wenn er irgendeinen Finger schlägt, 3 Grivna Strafe, aber (dem Geschlagenen) selbst 1 Grivna-Kun. I, 11.

31. Aber ein blutiger Mann kommt. Wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten-)Hof kommt, und ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen, aber er [der Schuldige] zahlt 3 Grivna Strafe. I, 4; II, 11.

32. Wenn aber an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu sehen] ist, so soll er einen Zeugen beibringen, Wort gegen Wort. Aber wer angefangen hat, der zahlt 60 Kuna. I, 5.

33. Wenn aber auch ein blutiger (Mann) kommt, hat indes selbst angefangen [zu schlagen], und Zeugen treten auf, so ist ihm das anstatt der Zahlung, daß sie ihn schlügen. III, 28, 32.

34. Wenn er mit dem Schwert schlägt, aber nicht zum Tode schlägt, dann 3 Grivna, aber (dem Verwundeten) selbst 1 Grivna, ferner für die Wunde Kurkosten. I, 6.

35. Schlägt er aber zum Tode, dann das Wergeld.

36. а) Wenn ein Mann einen Mann stößt entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt und man bringt 2 Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.

б) Wenn ein Mann einen Mann stößt entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt, aber ohne (daß ein) Zeichen (der Mißhandlung zu sehen ist), und man bringt 2 Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe. I, 13.

37. а) Аже будетъ варягъ или колбѣягъ, то полная видока вывести і (во многихъ спискахъ »і« нѣтъ) ідета на роту.

37. б) Оже будетъ варягъ или колобѣягъ, крещенія не имѣя, а будетъ има бон, а видока не будетъ, ити има на роту по своей вѣрѣ, а любо на жребій, а виноватый въ продажѣ, во что и обложать (Царск. II).

38. О челяди. А челядинъ скрыться, а заклучють и на торгу, а за 3 дни не выведуть его, а познаеть и (въ) третии день, то свои челядинъ поняти, а оному платити 3 гривны продажн.

39. Аже кто всядеть на чюжь конь. Аже кто всядеть на чюжь конь, не прошавъ, то 3 гривны.

40. Аче кто конь погубить, или оружье, или портъ, а заповѣсть на торгу, а послѣ познаеть въ своемъ городѣ, свое ему лицомъ взяти, а за обиду платити ему 3 гривны.

41. Аже кто познаеть свое, что будетъ погубилъ, или украдено у него что, и (этого »и« нѣтъ) или конь, или портъ, или скотина, то не рци и: »се мое«, но: »поиди на сводъ, кдѣ есть взаль«. Сведитесь: кто будетъ виновать, на того татба снитеть. Тогда онъ свое возьметъ, а что погубло будетъ съ нимъ, тоже ему начнетъ платити.

42. Аще будетъ коневый тать, выдати внязю на потокъ.

37. а) Wenn es ein Varjager oder Kolbjag ist, so bringt man die volle Zahl Zeugen bei, und sie [Varjager oder Kolbjag] gehen zum Eid. I, 14; III, 19.

б) Wenn es ein Varjager ist oder Kolbjag, der die Taufe nicht hat, und es entsteht ihnen ein Streit, aber Zeuge ist keiner da, so gehen sie zum Eid nach ihrem Glauben oder zum Los, aber der Schuldige (gerät) in Strafe für das, dessen man ihn anklagt.

38. Vom Gesinde.

Aber ein Knecht verbirgt sich, und man macht ihn bekannt auf dem Marktplatz, aber während 3 Tagen bringt man ihn nicht bei, aber es erkennt ihn [sein Herr] am dritten Tag, so nimmt er seinen Knecht, aber er [der ihn verheimlicht hatte] zahlt 3 Grivna Strafe. I, 15; III, 47.

39. Wenn jemand auf einem fremden Pferd reitet.

Wenn jemand auf einem fremden Pferd reitet, ohne (es) erbeten zu haben, dann 3 Grivna. I, 16.

40. Wenn jemand ein Pferd einbüßt oder eine Waffe oder ein Kleid und macht es bekannt auf dem Marktplatz, aber danach erkennt er es in seiner Stadt, so nimmt er das ihm gehörende Objekt, aber für das Unrecht bezahlt er [der Schuldige] 3 Grivna. I, 17.

41. Wenn jemand sein Eigentum erkennt, das er eingebüßt hat, oder das bei ihm gestohlen wurde, entweder Pferd oder Kleid oder Vieh, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Das ist mein“, sondern [sage zu ihm so]: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast.“ Die Ermittlung wird angestellt; wer schließlich schuldig ist, an den geht der Diebstahl aus. Dann nimmt er [der Eigentümer] das Seine, aber was dabei verloren gegangen ist, das muß er [der schließlich Schuldige] ihm zahlen. I, 18.

42. Wenn (einer) ein Pferdedieb ist, übergibt man ihn dem Fürsten zur Verbannung. III, 10, 108.

43. Паки ли будеть клѣтный тать, то 3 гривны платити ему.

44. О сводѣ. Аже будеть во единомъ городѣ, то ити истыцю до конца того свода. Будеть ли сводѣ по землямъ, то ити ему до третьяго свода, а что будеть лице, то тому платити третьему кунами за лице. А съ лицомъ ити до конца своду. А истыцю ждати прока. А едѣ снитеть на конечняго, то тому все платити и продажо.

45. О татѣ. Паки ли будеть что татебно купишь въ торгу, или конь, или портъ, или скотину, то выведеть свободна мужа два или мытника. Аже начнеть не знати у кого купишь, то ити по немъ тѣмъ видокомъ (на торгу) пароту, а истыцю свое лице взяти, а что съ нимъ погнбло, а того ему желѣти, а оному желѣти своихъ кунъ, зане не знаеть у кого купишь.

46. Познаеть ли на долзѣ у кого то купишь, то своѣ куны возметь, и сему платити, что у него будеть погнбло, а ввязю продажо.

47. Аже познаеть кто челядь. Аще познаеть кто челядинъ свой украдець, а поиметь и, то оному вести и по кунамъ до третьяго свода. Пояти же челядинъ въ челядинъ мѣсто, а оному дати лице, ать идеть до конечняго свода. А то есть не скоть, нѣлзѣ рчи, (не вѣдѣ) у кого есмь купишь; но по языку ити до конца. А едѣ будеть конечный тать, то опять воротять челядина, а свои поиметь,

43. Wenn er dagegen ein Hausdieb ist, so zahlt er 3 Grivna.

44. Von der Ermittlung.

Wenn es in einer Stadt (allein) ist [daß eine Ermittlung angestellt wird], dann geht der Kläger bis zum Ende dieser Ermittlung. Geschieht die Ermittlung auf dem Land, so geht er (nur) bis zur dritten Ermittlung, aber wo das Objekt [der Ermittlung] ist, da muß dieser Dritte mit Geld für das Objekt zahlen. Aber mit dem Objekt geht man bis zum [schließlichen] Ende der Ermittlung. Aber der Kläger wartet das weitere [Ende der Ermittlung] ab. Und wo es auf einen Letzten ausgeht, da muß der alles bezahlen und (dazu) die Strafe. I, 18, 21; III, 47, 48.

45. Vom Diebstahl.

Wenn dagegen einer etwas Gestohlenes gekauft hat auf dem Marktplatz, entweder ein Pferd oder Kleid oder Vieh, so bringt er zwei freie Männer oder den Zolleinnehmer bei. Wenn er nicht weiß, bei wem er (es) gekauft hat, so gehen mit ihm diese Zeugen [seines Kaufes] auf den Markt zum Eid, und der Kläger nimmt sein Objekt, aber was dabei verloren ging, da muß er [der Kläger] sich darum kümmern, aber er [der Käufer] muß sich um sein Geld kümmern, weil er nicht weiß, bei wem er [das Objekt] gekauft hat. III, 48.

46. Erkennt er aber schließlich, bei wem er das gekauft hat, so nimmt er sein Geld [von dem erkannten Verkäufer], und dieser [letztere] muß bezahlen, was bei ihm [an dem Objekt] verloren gegangen ist, und dem Fürsten die Strafe.

47. Wenn jemand (seinen) Knecht erkennt.

Wenn jemand seinen ihm gestohlenen Knecht erkennt und ergreift ihn, so führt er [der Besitzer] ihn bezirkswise bis zur dritten Ermittlung. Dann nimmt er [beim dritten Besitzer] einen [anderen] Knecht an Stelle des [ersten] Knechtes, aber jenem [bei dem er den Knecht genommen hat] gibt er

и проторъ тому же платити, а князю продажѣ 12 гривень въ челядинѣ или уградше (или уведше).

48. О сводѣ же. А п(зѣ) своего города въ чюжую землю свода нѣтуть; но такоже вывести ему послухи любо мытника, передъ нимъ же куншше. То истыю лице взяти, а прока ему желѣти, что съ нимъ погнбло, а оному своихъ кунъ желѣти, (дондѣже налѣзеть).

49. О татбѣ. Аже убиють кого у клѣти или у котороѣ татбы, то убиють во пса мѣсто.

50. Аже ли і подержать (до) свѣта, то вести на княж дворъ.

51. Оже ли убиють и, а уже будутъ людие связана видѣли, то платити въ томъ 12 гривень.

52. Аже крадетъ кто скотъ въ хлѣвѣ или клѣть, то же (оже) будетъ одинъ, то платити ему 3 гривны и 30 кунъ; будетъ ли ихъ много, всѣмъ по 3 гривны и по 30 кунъ платитъ.

53. О татбѣ, иже кто скота взнщеть. Аже крадетъ скотъ на поли, или овцѣ, или козы, ли свиньи, 60 кунъ; будетъ ли ихъ много, то всѣмъ по 60 кунъ.

(den Knecht als Klage-)Objekt, damit er bis zur schließlichen Ermittlung gehe. Aber das [der Knecht] ist ja kein Vieh, es ist [dem Besitzer] unmöglich, zu sagen: Ich weiß nicht, bei wem ich (ihn) gekauft habe, sondern auf Grund der Aussage [des Knechts] geht man bis zum Ende der Ermittlung. Aber wo schließlich der Dieb ist, da gibt man den [einstweilen genommenen] Knecht zurück, und [der Eigentümer] nimmt den seinen, und jener [schließliche Dieb] muß die Kosten zahlen, aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe für einen Knecht, der gestohlen oder entführt ist. I, 21; II, 10.

48. Gleichfalls von der Ermittlung.

Aber aus der eigenen Stadt in ein fremdes Land gibt es keine Ermittlung; aber er [der Beklagte] muß auch Zeugen beibringen oder den Zolleinnehmer, vor welchem er gekauft hat. Dann nimmt der Kläger das Objekt, aber für das Weitere muß er sich kümmern, was dabei verloren ging, aber er [der Beklagte] muß sich für sein Geld kümmern, bis er findet [den, von dem er es gekauft hat]. III, 45.

49. Vom Diebstahl. Wenn man jemanden im Gemach oder beim Kuhdiebstahl erschlägt, so erschlägt man ihn wie einen Hund. II, 3, 17.

50. Wenn man ihn dagegen festhält bis zum Tagesanbruch, so führt man ihn zum Fürstenhof. II, 18.

51. Wenn man ihn aber erschlägt und Leute haben ihn schon gefesselt gesehen, so zahlt man für ihn 12 Grivna. II, 19.

52. Wenn jemand Vieh stiehlt im Stall oder (aus dem) Gemach, wofern es (nur) einer ist, so zahlt er 3 Grivna und 30 Kuna; sind es ihrer aber viele, so zahlen alle je 3 Grivna und 30 Kuna. II, 12, 22.

53. Vom Diebstahl, wenn jemand Vieh stiehlt.

Wenn jemand Vieh auf dem (freien) Feld stiehlt, entweder Schafe oder Ziegen oder Schweine, 60 Kuna; wenn ihrer aber viele, dann alle je 60 Kuna. II, 22.

54. Аже крадеть гумно или жито въ ямѣ, то колико ихъ будетъ крало, то всёмъ по 3 гривны і по 30 кунѣ.

55. А у него же погибло, то оже будетъ лице, лице поиметь, а за лѣто возьметъ по полугривнѣ.

Паки ли лица не будетъ, а будетъ былъ князь конь, то платити заць 3 гривны, а за инѣхъ по 2 гривны.

56. А се уроци скоту. Аже за робылу 7 (60) кунѣ, а за вольт гривна, а за корову 40 кунѣ, а за третьятку 30 кунѣ, за лоньщину полгривны, за теля 5 кунѣ, а за свинью 5 кунѣ, а за пороса ногата, за овцю 5 кунѣ, за бораць ногата, а за жеребець, аже не всѣдано нань, гривна кунѣ, за жеребя 6 ногать.

А за коровие молоко 6 ногать.

То ти уроци смердомъ, оже платять князю продажу.

57. Аже будутъ холопи татье, судъ князь. Аже будутъ холопи татне, любо княжи, любо боярьстин, любо чернечъ, ихъ же князь продажею не казнить, зана сучъ не свободни, то двонче платитъ ко истью за обиду.

58. Оже кто кунѣ взнщеть. Аже кто взнщеть кунѣ на друзѣ, о онъ ся начнетъ заирати, то оже нань выведеть послуси, то ти пойдутъ на роту, а онъ возьметъ своѣ кунѣ.

59. Занеже не даль ему кунѣ за много лѣтъ, то платити ему за обиду 3 гривны.

60. Аже кто купецъ кунцю дасть (въ) куплю въ (этого союза нѣтъ) кунѣ или въ гостьбу, то кунцю передъ послухи кунѣ не имати,

54. Wenn jemand eine Tenne bestiehlt oder Heu in der Grube (stiehlt), so zahlen, so viele ihrer gestohlen haben, alle je 3 Grivna und 30 Kuna. II, 12, 22.

55. Aber der, bei dem es verloren ging [gestohlen wurde], der nimmt das Objekt, wenn es (noch) vorhanden ist, aber für das Jahr erhält er je eine halbe Grivna. Ist dagegen das Objekt nicht (mehr) vorhanden, und war es ein fürstliches Pferd, so sind dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere (Pferde) je 2 Grivna. II, 9.

56. Und das sind die Abgaben für das Vieh.

Für eine Stute 7 (60) Kuna und für einen Stier 1 Grivna und für eine Kuh 40 Kuna und für ein dreijähriges 30 Kuna, für ein vorjähriges eine halbe Grivna, für ein Kalb 5 Kuna und für ein Schwein 5 Kuna, für ein Spanferkel 1 Nogata, für ein Schaf 5 Kuna, für einen Hammel 1 Nogata, und für einen Hengst, wenn man noch nicht auf ihm geritten ist, 1 Grivna-Kun, für ein Hengstfüllen 6 Nogata. Und für eine Milchkuh 6 Nogata. Das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen. II, 9.

57. Wenn Sklaven Diebe sind, fürstliches Gericht.

Wenn die Diebe Sklaven sind, sei es vom Fürsten, oder von Bojaren oder von Mönchen, so belegt sie der Fürst nicht mit Strafe, weil sie nicht freie (Männer) sind, dann zahlt [ihr Herr] dem Kläger das Doppelte für das Unrecht.

58. Wenn jemand Geld einfordert.

Wenn jemand Geld von einem andern einfordert, dieser aber leugnet, und wenn er [der Gläubiger] Zeugen gegen ihn beibringt, so gehen diese zum Eide, aber er [der Gläubiger] erhält sein Geld. I, 19.

59. Weil er [der Schuldner] ihm das Geld während vieler Jahre nicht (zurück)gab, so zahlt er ihm [dem Gläubiger] für das Unrecht 3 Grivna. I, 20.

60. Wenn ein Kaufmann einem (anderen) Kaufmann Geld gibt zur Kaufmannschaft oder zum Handel, so nimmt der Kauf-

послуси ему не надобѣ. Но ити ему самому ротѣ, аже ся почнетъ запитрати.

61. О поклажан. Аже кто поклажан кладеть у кого либо, то ту послуха нѣсть. Но оже начнетъ болшимъ кленати, тому ити ротѣ, у кого то лежалъ товаръ: »а толко еси у мене положишь«, запеже ему въ болого дѣль (благодѣяль) и хоронить товаръ того (его).

62. О рѣзѣ. Аже кто даеть куны въ рѣзъ, или наставъ въ медь (или медь въ наставъ), или жито въ присогъ, то послухи ему ставити. Како ся будетъ рядить, такоже ему имати.

63. О мѣсячнѣмъ рѣзѣ. О (А) мѣсячный рѣзъ, оже за мало, то имати ему. Заидуть ли ся куны до того же года, то дадать ему куны въ треть, а мѣсячный рѣзъ погренути.

64. Послуховъ ли не будетъ, а будетъ кунъ 3 гривны, то ити ему про своѣ куны ротѣ. Будеть ли боле кунъ, то речи ему тако: »промиловался еси, оже еси не ставиль послуховъ«.

65. Уставъ Володимѣрь Всеволодича.

а) Володимѣрь Всеволодичъ, по Святополцѣ, созва дружину свою на Берестовѣмъ: Ратибора, кievско(го) тысячьского, Прокопью, бѣлогородского тысячьского, Станислава, переяславского тысячьского, Нажира, Мирослава, Иванна Чюдиновича, Олгова мужа, и оставили до третьяго рѣза, оже емлетъ въ треть куны.

б) Аже кто возметь два рѣза, то-то ему взяти исто; пакн ли возметь три рѣзы, то иста ему не взяти.

mann das Geld nicht vor Zeugen, Zeugen sind ihm nicht nötig. Aber wenn er leugnet [das Geld geliehen zu haben], so muß er selbst zum Eid gehen.

61. Von der Verwahrung.

Wenn jemand etwas bei irgendeinem in Aufbewahrung gibt, so ist da kein Zeuge (nötig). Klagt aber [der Hinterleger] auf mehr, so geht der zum Eid, bei dem diese Ware hinterlegt war [und schwört]: „Nur so viel hast du bei mir hinterlegt“, weil er es ihm zugute tat und [d. h. daß] er dessen Ware aufbewahrte.

62. Vom Zins.

Wenn jemand Geld auf Zins gibt oder Honig auf Zugabe oder Getreide auf Zuschüttung, so stellt er Zeugen. Wie er vereinbart hat, so nimmt er es.

63. Vom monatlichen Zins. Aber den monatlichen Zins nimmt er [der Verleiher], wenn es für wenig [Tage] ist. Läuft aber das Geld bis zu diesem Jahr fort, so gibt man ihm [dem Entleiher] das Geld für ein Drittel [des Jahres], aber den monatlichen Zins tilgt man.

64. Sind keine Zeugen vorhanden und beträgt das [geliehene] Geld 3 Grivna, so geht er [der Verleiher] für sein Geld zum Eid. Ist es mehr Geld, so sage ihm [dem Verleiher] so: „Du hast gefehlt, daß du keine Zeugen gestellt hast.“ III, 62; III, 23.

65. Verordnung des Volodiměr Vsevolodič.

a) Volodiměr Vsevolodič berief nach Svjatopolk seine Gefolgschaft in Berestovo zusammen; Ratibor den Kiever Tausendmann, Prokop den Bëlogoroder Tausendmann, Stanislav den Perejaslavler Tausendmann, Nažir, Miroslav, Ivanko Čjudinovič, den Mann Olegs, und sie verordneten bezüglich des Drittelzinses, wenn (jemand) auf ein Drittel Geld (zu leihen) nimmt.

b) Wenn jemand zwei(mal) Zinsen nimmt, so soll er dann das Kapital nehmen, nimmt er dagegen drei(mal) Zinsen, so darf er das Kapital nicht (mehr) nehmen.

г) Аже кто емлетъ по 10 кунъ отъ лѣта на гривну, то того не отыбтати.

66. Аже который купецъ истопиться. Аже который купецъ, едѣ либо шедъ съ чужими кунами, истопиться, либо рать возьметъ ли огонь, то не насилити ему, ни продати его. Но како начнетъ отъ лѣта платити, такоже платитъ, занеже пагуба отъ Бога есть, а не виновать есть.

67. Аже ли проиеться или пробиеться, а въ безумьи чюжь товаръ испортитъ, то како либо тѣмъ, чин то товаръ: ждуть ли ему, а своя имъ воля, продадять ли, а своя имъ воля.

68. О долѣ. Аже кто многимъ долженъ будетъ, а пришедъ господъ (гость) изъ иного города или чужеземець, а не вѣдая запуситъ занъ товаръ, а опять начнетъ не дати гости (гостеву) кунъ, а первни долже бити (должники) начнутъ ему запинати, не дадуче ему кунъ, то вести и на торгъ, продати же и отдати же первое гостинны куны, а домашнимъ, что ся останеть кунъ, тѣмъ же ся подѣлять.

69. Паки ли будутъ князи куны, то князи куны первое взяти, а прокъ въ дѣль.

70. Аже кто многа рѣза ималь, не имати тому.

71. Аже закупъ бѣжить. Аже закупъ бѣжить отъ господы, то обель.

e) Wenn jemand je 10 Kuna um 3 Grivna für das Jahr nimmt, so soll man das nicht verbieten.

66. Wenn irgendein Kaufmann Schiffbruch leidet. Wenn ein Kaufmann, der mit fremdem Geld irgendwo(hin) geht, Schiffbruch leidet, oder das feindliche Heer oder Feuer nimmt es, dann soll man ihn nicht bedrängen, ihn auch nicht verkaufen. Aber wie er jährlich bezahlen (können) wird, so soll er bezahlen (dürfen), denn der Verlust ist von Gott, aber er ist nicht schuld. III, 67, 68; III, 60; III, 6.

67. Versäuft er aber oder verputzt er und verdirbt er in Unverstand die fremde Ware, so (geschehe mit ihm) wie es dem beliebt, dessen die Ware ist: wollen sie mit ihm Geduld haben, so steht es in ihrem Belieben, wollen sie ihn verkaufen, so steht es (auch) in ihrem Belieben.

68. Von der Schuld.

Wenn jemand vielen (Gläubigern) schuldig ist, und es kommt ein Kaufmann aus einer andern Stadt, oder ein Fremder und ohne Kenntnis [der Schulden dieses Betreffenden] überläßt er ihm Ware, aber [der Schuldner] gibt dem Kaufmann das Geld nicht zurück, und die früheren Gläubiger hindern ihn [den Schuldner] ihm [dem Kaufmann] das Geld zurückzugeben, so führt man ihn auf den Marktplatz, verkauft ihn und gibt zuerst dem [fremden] Kaufmann sein Geld, aber seine Hausgenossen [die Mitbürger, die Einheimischen] teilen sich in das Geld, das übrig bleibt. III, 66, 67.

69. Handelt es sich dagegen um Geld vom Fürsten, so nimmt man das fürstliche Geld zuerst, und das übrige (kommt) zur Verteilung.

70. Wenn einer viel(mal) Zinsen genommen hatte, der soll nichts erhalten. III, 65b.

71. Wenn ein Mieterbeiter entläuft.

Wenn ein Mieterbeiter von seinem Herrn entläuft, dann (wird er) ein Sklave.

72. Идетъ ли искать кунь, а явлено ходитъ, или ко князю, или къ судиямъ обѣжить обиды дѣла своего господина, то про то не робѣть (не работять) его, но дати ему правду.

73. О закупѣ же. Аже у господина ролейный закупъ, а погубитъ воински (свойски, воиньскыи) конь, то не платити ему.

74. Но еже даль ему господинъ плугъ и борону, отъ него же купу (копу, кову) емлетъ, то то погубивше платити.

75. Аже ли господинъ его отслетъ на свое орудье, а погибнетъ безъ него, то того ему не платити.

76. О закупѣ же. Аже изъ хлѣва выведуть, то закупу того не платити.

77. Но (о)же погубитъ на поли и въ дворъ во вженеть и не затворить, кдѣ ему господинъ велить, или орудья своя дѣла, а того погубитъ, то то ему платити.

78. Аже господинъ переобидитъ (приобидитъ) закупу, а увидитъ (увередитъ) купу (цѣну) его или отарицу, то то ему все воротити, а за обиду платити ему 60 кунь.

79. Паки ли приметъ на немъ кунь, то опять ему воротити кунь, что будетъ принялъ, а за обиду платити ему 3 гривны продажъ.

80. Продасть ли господинъ закупу обель, то наймиту свобода во всѣхъ кунахъ, а господину за обиду платити 12 гривень продажъ.

81. Аже господинъ бьетъ закупу про дѣло, то безъ вины есть.

72. Geht er aber, um Geld zu borgen, und geht er öffentlich oder eilt er zum Fürsten oder zu den Richtern um einer Kränkung durch seinen Herrn willen, so darf man ihn deshalb nicht zum Sklaven machen, sondern muß ihm sein Recht gewähren.

73. Gleichfalls vom Mieterbeiter.
Wenn ein Herr einen gemieteten Ackerknecht hat und dieser verdirbt sein Pferd, so muß er (es) nicht zahlen.

74. Wenn ihm aber der Herr Pflug und Egge gab, und er von ihm [dem Herrn] Bezahlung nimmt, so muß [der Mieterbeiter] das, was er verdorben hat, bezahlen.

75. Wenn aber der Herr ihn zu seiner Arbeit entsendet, und es geht (etwas) ohne ihn zugrunde, so braucht er das nicht zu bezahlen.

76. Gleichfalls vom Mieterbeiter.
Wenn man [Diebe] aus dem Stall (etwas) wegführt, so braucht der Mieterbeiter das nicht zu bezahlen.

77. Aber wenn er etwas auf dem Feld verdirbt und treibt es [das Vieh] nicht in den Hof und schließt es nicht ein, wo ihm der Herr gebietet, oder verdirbt das, während er seine Arbeit verrichtet, dann muß er es bezahlen.

78. Wenn der Herr den Mieterbeiter kränkt, nämlich den Mietpreis nicht ganz auszahlt oder ihm seine Habe wegnimmt, so muß er ihm das alles wieder zurückgeben und für das Unrecht 60 Kuna zahlen.

79. Nimmt dagegen (der Herr) auf ihn Geld auf, so muß er das Geld wiedergeben, das er empfangen hat, und für das Unrecht 3 Grivna Strafe zahlen.

80. Verkauft aber der Herr einen Mieterbeiter als Sklaven, so erhält der Mieterbeiter Freiheit von allem Geld und der Herr muß für das Unrecht 12 Grivna Strafe zahlen.

81. Wenn der Herr den Mieterbeiter schlägt für eine Tat, so ist er ohne Schuld.

82. Бить ли, не смысля, пьянь, а безъ вины, то яко же въ свободнѣмъ платежъ, такоже и въ закупѣ.

83. Аже холопъ обельный выведетъ конь чинъ любо, то платити зань 2 гривны.

84. а) О закупѣ. Аже закупъ выведетъ что, то господинъ въ немъ.	84. б) О законѣ. Аже закупъ выведе что, то господину въ томъ не платити (Мус.-Пуш.).
---	--

85. Но оже кдѣ и налѣзуть, то преди заплатити господинъ его конь или чти будеть ино взялъ, — ему холопъ обельный.

86. И пакы ли господинъ не хотѣти начнеть платити зань, а продасть и, отдасть же переди или за конь, или за волю, или за товаръ; что будеть чужего взялъ, а прокъ ему самому взяти собѣ.

87. А се аже холопъ ударить. А се аже холопъ ударить свободна мужа, а убѣжить въ хоромъ, а господинъ его не выдать, то платити зань господину 12 гривенъ.

88. А за тѣмъ аче и кдѣ налѣзеть удареныи ть (тѣй, той) своего истья, кто его ударилъ, то Ярославъ былъ уставилъ убити и; но сынове его, по отци, оставиша на куны: любо бити и розвязавше, любо ли взяти гривна кунъ за соромъ.

89. О послушствѣ. А послушства на холопа не складають; но оже не будетъ свободнаго, но (>то< вмѣсто но) по нужи сложити на боярьска тивуна, а на пнѣхъ не складывати.

82. Schlägt er ihn aber, nicht vorsätzlich, im Trunk, aber ohne Schuld, so tritt auch bei einem Mietarbeiter die gleiche (Straf-) Zahlung ein, wie bei einem Freien.

83. Wenn ein leibeigener Sklave jemandes Pferd wegführt, so zahlt man dafür 2 Grivna. II, 9; III, 55.

84. а) Vom Mietarbeiter.

Wenn ein Mietarbeiter etwas wegführt, so ist sein Herr in ihm.

б) Vom Gesetz.

Wenn ein Mietarbeiter etwas wegführt, so braucht sein Herr dafür nicht zu zahlen.

85. Wenn man ihn aber irgendwo trifft, dann zahlt zuvor sein Herr das Pferd oder was er [der Mietarbeiter] sonst etwa genommen hat, (der Mietarbeiter aber) wird sein leibeigener Sklave. III, 71.

86. Wenn dagegen sein Herr nicht für ihn zahlen will und verkauft ihn, so ersetzt er zuerst das Pferd oder den Stier oder die Ware, die er [der Mietarbeiter] von einem Fremden genommen hat, und das übrige (Geld) nimmt er sich selbst. III, 68; III, 80.

87. Und das, wenn ein Sklave schlägt.

Und das, wenn ein Sklave einen freien Mann schlägt und flieht in das Haus, aber der Herr gibt ihn nicht heraus, dann zahlt der Herr für ihn 12 Grivna. I, 22.

88. Aber danach, wenn dieser Geschlagene seinen Gegner, der ihn schlug, trifft, so hat Jaroslav verordnet, ihn [den Sklaven] zu erschlagen, aber seine Söhne haben nach dem Vater Geld(strafe) bestimmt: entweder bindet man ihn los und schlägt ihn, oder man nimmt Geld für die (angetane) Schmach. I, 23; III, 4.

89. Vom Zeugnis.

Aber Zeugnis legt man einem Sklaven nicht auf; wenn aber kein Freier da ist, denn legt man im Notfall (das Zeugnis) einen Bojaren-Tiun auf, aber anderen [Unfreien] legt man es nicht auf. III, 111; III, 45, 110.

90. А въ малѣ тяжѣ, по нужи, възложить на закупа.
91. О бородѣ. А кто порветь бороду, а възьметь знаменіе, а выльзуть люде, то 12 гривень продажѣ.
92. Аже безъ людин, а въ поклепѣ, то нѣту продажѣ.
93. О зубѣ. Аже выбьютъ зубъ, а кровь видять у него во ртѣ, а люде выльзуть, то 12 гривень продажѣ, а за зубъ гривна.
94. Аже украдетъ кто бобръ, то 12 гривень.
95. Аже будетъ росѣчена земля или знаменіе, имъ же ловлено, или сѣть, то по верви искати татя, ли платити продажу.
96. Аже кто борть разнаменаеть. Аже разнаменаеть борть, то 12 гривень.
97. Аже межю перетнетъ бортьную, или ролеіную разореть, или дворную тыномъ перегородитъ межю, то 12 гривень продажи.
98. Аже дубъ подотнетъ (перетнетъ) знаменьный или межъный, то 12 гривень продажѣ.
99. А се наклади. А се наклади 12 гривень, отроку 2 гривны и 20 кунъ, а самому ѣхати со отрокомъ на дву коню. Сути же на ротъ овесь.
- А мясо дати, овень любо полоть, а инѣмъ кормомъ, что има черево возметь.
- Писцю 10 кунъ. Перекладнаго 5 кунъ. На (А за) мѣхъ двѣ ногатѣ.

90. Aber bei einer geringfügigen Streitsache, legt man im Notfall (auch) einem Mieterbeiter (das Zeugnis) auf.
91. Vom (Voll-) Bart.
Wenn jemand (einem andern) den Bart ausreißt und er trägt Zeichen (davon), aber Leute treten (als Zeugen) auf, dann 12 Grivna Strafe. I, 11.
92. Wenn aber ohne Leute, nämlich bei Klage ohne Beweis nur auf Verdacht hin, dann keine Strafe. III, 18.
93. Vom Zahn.
Wenn man (einem) einen Zahn ausschlägt und man sieht bei ihm das Blut am Mund, und Leute treten auf, dann 12 Grivna Strafe und für den Zahn 1 Grivna.
94. Wenn jemand einen Biber stiehlt, dann 12 Grivna.
95. Wenn die Erde zertreten ist, oder ein Anzeichen (von etwas) mit dem [ein Tier] gefangen wurde, oder ein Netz (vorhanden ist), dann sucht die Gemeinde den Dieb oder zahlt Strafe. III, 102.
96. Wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet.
Wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet, dann 12 Grivna. II, 13; III, 100.
97. Wenn jemand die Grenze eines Bienenstockwaldes umhaut oder die eines Ackers umackert oder den Grenzzaun eines Hofes versetzt, dann 12 Grivna Strafe. II, 15.
98. Wenn jemand eine gezeichnete Eiche oder Grenzeiche umhaut, dann 12 Grivna Strafe.
99. Und das sind die Zugaben.
Und das sind die Zugaben von 12 Grivna; dem Gehilfen 2 Grivna und 20 Kuna, er selbst reist mit dem Gehilfen auf 2 Pferden. Man streut (ihnen) aber vor das Maul Hafer.
Aber (an) Fleisch gibt man Hammel oder Schwein und an sonstiger Nahrung, was ihnen der Leib aufnimmt.
Dem Schreiber 10 Kuna, [Reise-] Zuschuß 5 Kuna, für Pelzwerk 2 Nogata. II, 23, 24; III, 12, 139; III, 126, 127.

100. А се о борти. Аже бортъ подѣтнеть, то 3 гривны продаждѣ, а за дерево полгривны.

101. Аже пчелы выдереть, то три гривны продажи, а за медь, аже будетъ пчелы не лажены (не вылажены), то 10 кунь. Будеть ли олѣвъ (рѣкше гнѣздо), то 5 кунь.

102. а) Не будетъ ли татя, то по слѣду женуть. Аже не будетъ слѣда ли къ селу, или къ товару, а не отсочать отъ себе слѣда, ни ѣдутъ на слѣдѣ, или отбьются, то тѣмъ платити татбу и продажу, а слѣдъ гнати съ чюжими людьми, а съ послухи.

Аже погубять слѣдъ на гостиньцѣ на велицѣ, а села не будетъ, или на пустѣ, кдѣ же не будетъ ни села, ни люди, то не платити ни продажи, ни татбы.

103. О смердѣ. Аже смердъ мучить смерда безъ княжа слова, то 3 гривны продажи, а за мугу гривна кунь.

Аже огнищанина мучить, то 12 гривень продаждѣ, а за муку гривна.

104. а) Аже лодью украдетъ, то 60 кунь продаждѣ, а лодью лицемъ воротити. А морскую лодью 3 гривны, а за набойную лодью 2 гривны, за челнъ 20 кунь, а за стругъ гривна.

102. б) Не будетъ ли татя, то по слѣду женуть. Оже будетъ слѣдъ къ селу или къ товару, а не отсочать отъ себя слѣду и ни идуть на слѣдѣ, или отбьются, то тѣмъ платити и татба и продажа, а слѣдъ гонить съ чюжими людьми и съ послухы (Карамз.).

104. б) Аще лодию украдутъ, то 60 кунь продажи, а лодія лицемъ воротити. Не будетъ ли лицемъ, то за морскую лодию 3 гривны, а за бойную 2 гривны, а за стругъ гривна, а за челнъ 8 кунь (Арх.).

100. Und das vom Waldbienenstock.
Wenn man einen Waldbienenstock umhaut, dann 3 Grivna Strafe, und für den Baum eine halbe Grivna.

101. Wenn man die Bienen herausnimmt, dann 3 Grivna Strafe, und für den Honig — wenn der Honig noch nicht ausgenommen ist — 10 Kuna. Ist es aber ein leerer Bienenstock, dann 5 Kuna.

102. б) Wenn der Dieb nicht da (ertappt) ist, dann folgt man der Spur. Ist eine Spur vorhanden, entweder zu einem Dorfe oder zu einer (Einkehr) Station und sie [die Gemeinde] suchen die Spur nicht von sich weg, gehen nicht auf (die Verfolgung der) Spur oder machen sich frei von ihr, so zahlen sie den Diebstahl(ersatz) und die Strafe, aber die Spur verfolgt man mit fremden Leuten und mit Zeugen.

Wenn man die Spur auf einer Hauptstraße verliert, und ein Dorf ist nicht da, oder an einem öden Ort, wo weder Dorf noch Leute sind, dann zahlt man weder Strafe noch Diebstahl(ersatz).

103. Vom Bauern.

Wenn ein Bauer einen Bauern peinigt ohne des Fürsten Geheiß, dann 3 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna-Kun.

Wenn man einen Ogniščanin peinigt, dann 12 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna. II, 14; III, 111, 113, 159.

104. Wenn man ein Boot stiehlt, dann 60 Kuna Strafe und das Boot selbst zurückgeben.

а) (Für) ein Seeschiff 3 Grivna, für ein Schiff mit hohem Bord 2 Grivna, für einen Kahn 20 Kuna und für eine Barke 1 Grivna.

б) Ist das Objekt nicht (mehr) da, dann für ein Seeschiff 3 Grivna, für ein Schiff mit hohem Bord 2 Grivna und für eine Barke 1 Grivna und für einen Kahn 8 Kuna. II, 15.

105. а) О перевѣсѣхъ. Аже кто подотнетъ вервь въ перевѣсѣ, то 3 гривны продажи, а господину за вервь гривна кунъ.

105. б) О перевѣсѣхъ и о птицахъ. Аже ли кто посѣчетъ верю или перетнетъ вервь въ перевѣсѣ, то 3 гривне продаже, а за верю и за вервь гривна кунъ (изъ разн. сл.).

106. Аже кто украдетъ въ чьемъ перевѣсѣ (чій песь или) ястребъ или соколъ, то продажѣ 3 гривны, а господину гривна, а за голубъ 9 кунъ, а за куря 9 кунъ, а за утовъ 30 кунъ, а за гусь 30 кунъ, а за лебедь 30 кунъ, а за жеравлъ 30 кунъ.

107. А въ сѣвѣ и въ дровѣхъ 9 кунъ¹⁾, а господину колико будетъ возъ украдено, то имати ему за возъ по 2 ногатѣ.

¹⁾ Значеніе этихъ 9 кунъ не ясно. Изъ противоположенія „а господину“ можно бы заключить, что онѣ означаютъ продажу. Но такой продажи не было. Тѣ же 9 кунъ встрѣчаются и во второй Правдѣ (ст. 21), откуда онѣ, конечно, и взяты. Тамъ онѣ имѣютъ значеніе частнаго вознагражденія. Поэтому нельзя предполагать здѣсь описку въ числѣ кунъ; это какая то путаница составителя.

108. О гумнѣ. Аже зажгутъ гумно, то на потокъ на грабежъ домъ его, переди пагубу исплатившю, а въ процѣ князю поточити і. Также аже кто дворъ зажжетъ.

109. А кто паощами (пакости дѣла) конь порѣжетъ или скотину, продажѣ 12 гривенъ, а пагубу господину урокъ платити.

110. Ты (А тыя же) тяжкѣ всѣ судять послухи свободными.

111. Будетъ ли послухъ холопъ, то холопу на правду не вылазити; но оже хощетъ истецъ или иметь и, а река тако: »по сего рѣчи емлю тя, но язъ емлю тя, а не холопъ«. И емѣти и на желѣзо.

105. а) Von (Fang-) Netzen. Wenn jemand den [Aufhänge-] Strick in einem (Fang-) Netz durchhaut, dann 3 Grivna Strafe, aber dem Eigentümer für den Strick 1 Grivna-Kun.

б) Von (Fang-) Netzen und von Vögeln. Wenn jemand einen Hebebaum niederhaut oder den [Aufhänge-] Strick in einem (Fang-) Netz umhaut, dann 3 Grivna Strafe, aber für den Hebebaum und für den Strick 1 Grivna-Kun.

106. Wenn jemand in einem (Fang-) Netz stiehlt einen Habicht oder Falken, dann 3 Grivna Strafe und dem Eigentümer 1 Grivna, aber für eine Taube 9 Kuna und für ein Huhn 9 Kuna und für eine Ente 30 Kuna und für eine Gans 30 Kuna und für einen Schwan 30 Kuna und für einen Kranich 30 Kuna. II, 16.

107. Aber bei Heu und bei Holz 9 Kuna, aber der Eigentümer erhält, soviel Fuhren gestohlen wurden, für die Fuhre 2 Nogata. II, 21.

108. Von der Tenne.

Wenn jemand eine Tenne verbrennt, dann wird er verbannt und sein Vermögen konfisziert; zuerst bezahlt er den Verlust, aber im übrigen verbannt ihn der Fürst (oder: aber das übrige konfisziert der Fürst).

Ebenso, wenn jemand einen Hof verbrennt. III, 54; III, 10, 42; II, 13.

109. Aber wer böswillig ein Pferd niederstößt oder ein Vieh, 12 Grivna Strafe und (für) den Verlust (ist) dem Eigentümer Abgabe zu zahlen.

110. Diese Streitsachen entscheidet man alle mit freien (Männern als) Zeugen. III, 45, 89.

111. Ist aber der Zeuge ein Sklave, so darf der Sklave nicht zum Eid gehen. Aber wenn der Kläger will oder ihn nimmt, so sprechend: „Auf Grund von dessen [des Sklaven]

Аже обвинити (обвинить) и, то емлетъ на немъ свое; не обвинити же его, платити ему гривна за муку, зане по холопыи рѣчи ять и.

112. А желѣзного платити 40 кунъ, а мечнику 5 кунъ, а по 40 гривенъ дѣтскому. То ти желѣзный урокъ, кто си въ чемъ емлетъ.

113. Аже иметь на желѣзо по свободныхъ люди рѣчи, любо ли запа (запона, запана) нанъ будетъ, любо прохождение ношное, или кимъ любо образомъ аже не ожьжется, то про муки не платити ему; но одно желѣзное, кто и будетъ ять.

114.

114. А кто конь купитъ, князь бояринъ, или купецъ, или сирота, а будетъ въ конѣ червь или проѣсть, а то поидеть въ осподарю, у кого будетъ купилъ, а тому свое серебро взяти опять взадъ (Мус.-Пушк.).

115. а) О женѣ. Аже кто убьетъ жену, то тѣмъ же судомъ судити, якоже и мужа. Аже будетъ виноватъ, то полвиры, 20 гривенъ.

115. б) О женѣ. Оже кто убьетъ жену, по (то) тѣмъ же судомъ судити, якоже и мужа. Оже будетъ виноватъ, то полъ виры, 20 гривенъ (Карам.).

116. А въ холопѣ и въ робѣ виры нѣтуть; но оже будетъ безъ вины убиенъ, то за холопъ урокъ платити или за робу, а князю 12 гривенъ продажѣ.

Aussage nehme ich dich, aber ich nehme dich und nicht der Sklave.* Und (dann) nimmt er ihn auf das Eisen. Wenn er [der Kläger] ihn als schuldig erweist, dann nimmt [der Kläger] von ihm das Seine; erweist er ihn nicht als schuldig, dann zahlt er ihm 1 Grivna für die Peinigung, weil er auf eine Sklavenaussage hin ihn [zur Eisenprobe] nahm. III, 89; III, 22; III, 103.

112. Aber an Eisengeld zahlt man 40 Kuna und dem Schwerträger 5 Kuna und eine halbe Grivna dem Schreiber. Das ist die Abgabe bei Eisenprobe, wer jemand auf sie nimmt.

113. Wenn [der Kläger den Beklagten] zur Eisenprobe nimmt auf die Aussage freier Leute hin, sei es daß ein Verdacht auf ihm ruht, oder nächtliches Umhergehen [am Tatort], oder wenn er sich nicht verbrennt (bei der Probe), so braucht er (ihm) für die Peinigung nicht zu zahlen; nur das Eisengeld zahlt der, der ihn zur (Eisenprobe) genommen hat.

114. Wenn aber jemand ein Pferd kauft, ein fürstlicher Bojar oder Kaufmann oder Waise, und es ist am Pferd ein Wurm oder eine Wunde, dann geht er zu dem Eigentümer, von dem er es gekauft hat und nimmt sein Silber wieder zurück.

115. а) Von der Frau. Wenn jemand eine Frau erschlägt, so richtet man (ihn) mit demselben Gericht, wie (wenn er) einen Mann (erschlägt).

Wenn er schuld ist, dann das halbe Wergeld, 20 Grivna.

116. Aber bei einem Sklaven und einer (leibeigenen) Magd gibt es kein Wergeld, aber wenn er ohne Schuld erschlagen ist, so zahlt man für den Sklaven oder für die Magd Abgabe und dem Fürsten 12 Grivna Strafe. III, 10; III, 109, 153.

117. а) Аже умреть смердъ.
(О задницѣхъ. О смердѣ статѣѣ.)
Аже смердъ умреть (безъ дѣтей),
то задницю князю.

117. б) О смердахъ. Аже
смердъ умреть безажю, то князь
задница (Мус.-Пушк.).

118. Аже будутъ дщери у него дома, то даяти часть на нѣ,
аже будутъ за мужемъ, то не даяти части имъ.

119. а) О задницѣ боярстѣи и
о дружнѣи (О боярскихъ остат-
кахъ и о людскихъ). Аже въ
боярехъ любо (въ боярстѣи)
дружинѣ, то за князя задница
не идетъ.

119. б) О безадници. Аже въ
боярстѣи дружини, то за князя
задница не идетъ (Мус.-Пушк.).

120. Но (въ нѣкоторыхъ спискахъ этого »но« нѣтъ), оже не
будетъ сыновъ, а дщери возмутъ.

121. а) Аже кто, умирая, раз-
дѣлитъ домъ свой дѣтемъ, на томъ
же стояти.

121. б) Аже кто, умирая, раз-
дѣлитъ домъ, на томъ же стояти
(Син.).

122. а) Паки ли безъ ряду
умреть, то всѣмъ дѣтемъ, а на
самого часть дати души.

122. б) Паки ли безъ ряду
умреть, то все дѣтемъ, а на самого
часть дати души (Син.).

123. Аже жена сидеть по мужи, то на ню часть дати (а у
своихъ дѣтей взять часть), а что на ню мужъ възложить, тому же
есть господа, а задница ей мужня не надобъ.

117. а) Wenn ein Bauer stirbt. (Von den Erbschaften.
Vom Nachlaß des Bauern.)

Wenn ein Bauer stirbt ohne Kinder, dann (gehört) die
Erbschaft dem Fürsten.

б) Von den Bauern. Wenn ein Bauer stirbt ohne Kinder,
dann (gehört) dem Fürsten die Erbschaft.

118. Wenn Töchter in seinem Hause sind, so gibt man
einen Teil [der Erbschaft] an sie; sind sie (dagegen) verhei-
ratet, so gibt man ihnen keinen Teil. III, 125.

119. а) Von der Erbschaft der Bojaren und der Gefolg-
schaft. (Vom Nachlaß der Bojaren und der (Fürsten) Leute.)

Wenn von den Bojaren oder von der — Bojaren — Ge-
folschaft [jemand stirbt], dann geht die Erbschaft nicht auf
den Fürsten über.

б) Von Nicht-Erbschaft. Wenn in der Bojaren-Gefolg-
schaft [jemand stirbt], dann geht die Erbschaft nicht auf den
Fürsten über.

120. Aber wenn keine Söhne da sind, so bekommen die
Töchter [die Erbschaft].

121. а) Wenn jemand bei seinem Tode sein Vermögen
unter seine Kinder verteilt, so soll man dabei stehen bleiben.

б) Wenn jemand bei seinem Tode sein Vermögen teilt,
so soll man dabei stehen bleiben.

122. а) Stirbt er dagegen ohne testamentarische Ver-
fügung, so gehört [die Erbschaft] allen Kindern, aber für ihn
selbst gibt man einen Teil zu seiner Seelen(ruhe).

б) Stirbt er dagegen ohne testamentarische Verfügung,
so gehört alles den Kindern, und für ihn selbst gibt man einen
Teil zu seiner Seelen(ruhe).

123. Wenn eine Frau nach dem (Tode des) Mannes (als
Witwe) sitzt, so gibt man ihr einen Teil — aber von ihren
Kindern nimmt man einen Teil — und was der Mann für sie
bestimmt hat, darüber ist sie Herrin, aber die Erbschaft des
Mannes hat sie nicht nötig. III, 131—133.

124. Будуть ли дѣти, то что первоѣ жены, то то возмутъ дѣти матери своея, либо си на жену будетъ възложилъ, обаче матери своеѣ возмутъ.

125. Аже будетъ сестра въ дому, то той задницѣ не имати, но отдаять ю за мужъ братия, како си могутъ.

126. А се закладаюче городъ. А се уроци городнику. Закладаюче городню, куну взяти, а кончавше ногата. А за кормъ, и за вологу, и за мяса, и за рыбы 7 кунъ на недѣлю, 7 хлѣбовъ, 7 уборковъ, шпена, 7 луконъ овса на 4 кони. Имати же ему, донелѣ городъ срубать. А солоду одну дадать 10 луконъ.

127. О мостницѣхъ. А се мостнику уроци.

а) Помостивше мостъ, взяти отъ 10 локотъ по ногатѣ.

б) Аже починитъ моста ветхаго, то колико городнѣ починитъ, то взяти ему по кунѣ отъ городѣ.

г) А мостнику самому ѣхати со отрокомъ на дву коню, 4 лука овса на недѣлю.

д) А ѣсть, что можеть.

128. А се о задницѣ. Аже будутъ робы дѣти у мужа, то задници имъ не имати, но свобода имъ съ матерью.

129. Аже будутъ въ дому дѣти мали, а не джи (не дѣжи, не дюжи, не дужи, не почнуть, не могутъ) ся будутъ сами собою печаловати, а мати имъ (ихъ) поидеть за мужъ, то кто имъ близкии будетъ, тому же дати на руцѣ і съ добыткомъ и съ домоу, донелѣже возмогутъ.

124. Sind Kinder vorhanden, nämlich von der ersten Frau, so erhalten die Kinder das ihrer Mutter (Gehörige), oder hatte dieser [Mann] seiner Frau etwas bestimmt, so erhalten sie das ihrer Mutter (Gehörige).

125. Ist eine Schwester im Haus, so erhält die keine Erbschaft, sondern die Brüder verheiraten sie, wie sie können. III, 118; III, 120.

126. Und das, wenn man Städte baut.

Und das sind die Abgaben für den Stadtbaumeister.

Wenn er die Stadtmauer anlegt, erhält er 1 Kuna, wenn er sie beendet, 1 Nogata. Aber für Nahrung und Trank und für Fleisch und Fische 7 Kuna für die Woche, 7 Brote, 7 Uborok Hirsenkorn, 7 Lukno Hafer für 4 Pferde. Er soll (das) aber nehmen, solange sie die Stadt bauen. Und Malz allein gibt man 10 Lukno. II, 24, 25; III, 12, 99, 127, 139.

127. Von den Brückenbauern. Und das sind die Abgaben für die Brückenbauer.

a) Wenn sie eine Brücke (neu) bauen, erhalten sie je 1 Nogata von 10 Lokot.

b) Wenn sie eine alte Brücke ausbessern, dann erhalten sie je 1 Kuna von der Planke, soviel sie Planken ausbessern.

c) Aber der Brückenbauer selbst reist mit seinen Gehilfen auf 2 Pferden, 4 Lukno Hafer für die Woche.

d) Und zu essen, was er kann. II, 25; II, 24; III, 12, 99, 126, 139.

128. Und dieses von der Erbschaft.

Wenn ein Mann Kinder von der (leibeigenen) Magd hat, so erhalten sie keine Erbschaft, aber sie bekommen die Freiheit mit der Mutter.

129. Wenn im Hause kleine Kinder sind und nicht selbst für sich sorgen können, aber ihre Mutter verheiratet sich, so vertraut man sie dem [als Vormund] an, der ihnen am nächsten steht mit dem Vermögen und dem Haus, bis sie [selbst für sich zu sorgen] vermögen.

А товаръ дати передъ людьми.

А что срѣзати товаромъ тѣмъ ли пригостить, то то ему собѣ, а истый товаръ воротить имъ, а прикушъ ему собѣ, зане кормилъ и печаловался ими.

Яже отъ челяди плодъ или отъ скота, то то все поимати лицемъ.

Что ли будетъ ростерялъ, то то все ему платити дѣтемъ тѣмъ.

Аче же и отчимъ приметъ дѣти съ задницею, то тако же есть радъ.

130. А дворъ безъ дѣла отенъ всякъ меншему сынови.

131. О женѣ, аже ворчеться (вѣрчеться) сѣдѣти. Аже жена ворчеться (вѣрчеться, оборчеться), сѣдѣти по мужи, а ростеряетъ добытокъ и пондетъ за мужъ, то платити ей все дѣтемъ.

132. Не хотѣти ли начнуть дѣти ей ни на дворѣ, а она начнетъ всяко хотѣти и сѣдѣти, то творити всяко волю (ей), а дѣтемъ не дати воли.

133. Но что ей даль мужъ, съ тѣмъ же ей сѣдѣти или, свою часть взявше, сѣдѣти же.

134. А матерня часть не надобѣ дѣтемъ, но кому мати дастъ, тому же взяти. Дастъ ли всѣмъ, а вси роздѣлять.

135. Безъ языка ли умереть, то у кого будетъ на дворѣ была и кто ю кормилъ, то тому взяти.

136. Аже будутъ двою мужю дѣти, а одной матери, то онѣмъ своего отца задница, а онѣмъ своего.

Aber das Vermögen gibt man [dem Vormund] vor den Leuten.

Aber was er [der Vormund] dazugewinnt mit diesem Vermögen, oder was er dazuerhandelt, das gehört ihm selbst, und das Kapital gibt er ihnen zurück, aber der Gewinn gehört ihm selbst, weil er sie ernährte und für sie sorgte.

Wenn vom Gesinde oder vom Vieh Zuwachs ist [in der Zeit der Vormundschaft], so erhält (der Vormund) alle diese Objekte.

Was er aber vergeudet hat, das muß er alles diesen Kindern bezahlen.

Wenn aber der Stiefvater die Kinder mit der Erbschaft aufnimmt, so gilt die gleiche Bestimmung.

130. Aber der väterliche Hof (gehört) ohne Teilung ganz dem jüngsten Sohn.

131. Von der Frau, wenn sie verspricht sitzen zu bleiben. Wenn eine Frau verspricht, nach (dem Tode ihres) Mannes sitzen zu bleiben, aber das Vermögen vergeudet und sich (wieder) verheiratet, so muß sie alles den Kindern bezahlen.

132. Wenn ihre Kinder sie nicht mehr auf dem Hofe wollen, aber sie will trotzdem sitzen bleiben, so tut man jedenfalls ihren Willen und läßt nicht den Kindern ihren Willen.

133. Aber was ihr der Mann gab, mit dem muß sie sitzen bleiben, oder sie nimmt ihren Teil und bleibt mit dem sitzen.

134. Aber das mütterliche (Erb-) Teil ist den Kindern nicht nötig, sondern, wem es die Mutter gibt, der erhält es. Gibt sie es aber allen, so teilen (es) alle.

135. Stirbt sie ohne Willenserklärung, so erhält der (ihren Nachlaß), bei dem sie auf dem Hofe war, und der sie ernährte.

136. Sind Kinder von zwei Männern da, aber von einer Mutter, so erhalten die einen die Erbschaft ihres Vaters, die anderen die des ihren.

137. Будеть ли потеряль своего иначима (ино отчима) что, а онѣхъ отца, а умереть, то възворотить брату, на неже (нань иже) и людье вылѣзуть, что будеть отецъ его истеряль иначимля.

А что ему своего отца, то держать.

138. А матери который сынъ добръ, перваго ли (мужа), другаго ли, тому же дасть свое.

Аче и вси сынове еи будуть лиси, а дчери можеть дати, кто ю кормить.

139. А се уроци судебни. А се уроци судебни: отъ виры 9 кунъ, а метелнику 9 вѣкошь, а отъ бортноѣ земли 30 кунъ, а о (отъ) инѣхъ о (отъ) всѣхъ тязь, кому помогутъ, по 4 куны, а метелнику 6 вѣкошь.

140. О задницѣ. Аже братья ростяжються передь княземъ о задницю, который дѣтсьени идѣть ихъ дѣлать, то тому взяти гривна кунъ.

141. Уроци ротни. А се уроци ротни: отъ головы 30 кунъ, а отъ бортноѣ земли 30 кунъ безъ три (трехъ) кунъ; тако же и отъ роленноѣ земли, а отъ свободы 9 кунъ.

142. О холопствѣ. Холопство обельное трое. Оже кто хотя купить до полугривны, а послухи поставить, а ногату дасть передь самѣмъ холопомъ.

А второе холопство: поиметь робу безъ ряду; поиметь ли съ рядомъ, то како ся будеть рядиль, на томъ же стоять.

А се третье холопство: тивунство безъ ряду или привязеть ключъ къ собѣ безъ ряду; съ рядомъ ли, то како ся будеть рядиль, на томъ же стоять.

137. Verliert [ein Stiefvater als Vormund] etwas von seinem Stiefsohn und ihrem Vater und stirbt, so erstattet der [erbende] Bruder, wenn gegen ihn Leute auftreten, was sein Vater dem Stiefsohn verlor.

Aber was ihm von seinem Vater gehört, das behält er.

138. Aber die Mutter gibt dem Sohn das Ihre, der gut (gegen sie) war, sei er von dem ersten oder von dem zweiten Mann.

Sind alle ihre Söhne böse, so kann sie (das Ihre) auch der Tochter geben, die sie ernährte.

139. Und das sind die Gerichtsabgaben.

Und das sind die Gerichtsabgaben. Vom Wergeld 9 Kuna, und dem Metelnik 9 Vëkša und vom Bienenland 30 Kuna, aber von allen anderen Streitsachen (zahlt der) dem sie [die Entscheidungen der Richter] helfen, je 4 Kuna und dem Metelnik 6 Vëkša. II, 23, 24; III, 12, 99; III, 21.

140. Von der Erbschaft.

Wenn Brüder vor dem Fürsten über die Erbschaft streiten, dann erhält der Schreiber 1 Grivna-Kun, der hingeht, die Teilung vorzunehmen. III, 112.

141. Eidesabgaben.

Und das sind die Eidesabgaben: Vom Kopf 30 Kuna und vom Bienenland 30 Kuna weniger 3 Kuna, ebenso vom Ackerland und von Befreiung 9 Kuna.

142. Von der Sklaverei.

Die volle Sklaverei ist eine dreifache. Wenn jemand sie kauft, sei es auch nur um eine halbe Grivna, und Zeugen stellt und eine Nogata vor dem Sklaven selbst übergibt.

Die zweite (Art der) Sklaverei ist: man nimmt eine Magd zur Frau ohne Vereinbarung; nimmt man (sie) aber unter einer Vereinbarung, dann bleibt es bestehen, wie es vereinbart ist.

Und das ist die dritte (Art der) Sklaverei: (man übernimmt) das Amt eines Tiun ohne Vereinbarung, oder man

143. А въ дачь (вда цѣну, въ дачѣ) не холопъ, ни по хлѣбѣ
роботать, ни по придатьцѣ; но оже не доходить года, то ворочати
ему милость; отходить ли, то не виновать есть.

144. Аже холопъ бѣжить, а заповѣсть господинъ; аже слышавъ
кто или зная и вѣдая, оже есть холопъ, а дастъ ему хлѣба или
укажетъ ему путь, то платити ему за холопъ 5 гривень, а за робу
6 гривень (кунъ).

145. Аже кто перенеметь чужь холопъ и дастъ вѣсть господину
его, то имати ему переемъ гривна. Не ублюдетъ ли, то платити
ему 4 гривны, а пятая переемная ему; а будетъ роба, то 5 гривень,
а шестая на переемъ отходить.

146. Аже кто своего холопа самъ досочитъ въ чьемъ любо
городѣ, а будетъ посадникъ не вѣдалъ его, то, повѣдавши ему, пояти
же ему отрокъ отъ него и, шедше, увязати и и дати ему вязебную
(вязебное) 10 кунъ, а переима нѣтуть.

147. Аче упуститъ и, гоня, а собѣ ему пагуба, а платитъ въ то
никтоже; тѣмъ же и переима нѣтуть.

148. Аже кто, не вѣдая, чужь холопъ усрячетъ (усряцеть) и
или повѣсть дѣять, любо держитъ и у собѣ, а идетъ отъ него, то
ити ему ротъ, яко не вѣдалъ есмь, оже есть холопъ, а платежа въ
томъ нѣтуть.

149. Аче же холопъ вѣдѣ кунъ вложить (вылжетъ), а онъ
будеть, не вѣдалъ, вдалъ, то господину выкупати али (вмѣсто

bindet sich den Schlüssel an ohne Vereinbarung; (tut man es)
aber unter einer Vereinbarung, dann bleibt es bestehen, wie
es vereinbart ist.

143. Aber für [geliehenes] Geld wird man nicht Sklave,
auch versklavt man keinen wegen Brot, noch wegen Zugabe
(zum Lohn); aber wenn er [der Mieterbeiter] das (Arbeits-)
Jahr nicht durchmacht, so gibt er das Geschenk zurück, geht
er davon, so ist er nicht schuldig.

144. Wenn ein Sklave entläuft und sein Herr macht es
bekannt, wenn jemand das hört und kennt und weiß, daß es
ein Sklave ist und gibt ihm Brot oder zeigt ihm den Weg,
so zahlt er für den Sklaven 5 Grivna und für eine (leibeigene)
Magd 6 Grivna-Kun. III, 16.

145. Wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und
gibt dessen Herrn Nachricht, so erhält er 1 Grivna Greiflohn.
Gibt er nicht acht auf ihn, so zahlt er 4 Grivna und die fünfte
ist sein Greiflohn; ist es eine Magd, so (zahlt er) 5 Grivna,
und die sechste geht für den Greiflohn.

146. Wenn jemand seinen Sklaven selbst in irgend einer
Stadt ermittelt und der Posadnik weiß das nicht, so teilt er
es ihm mit, nimmt bei ihm einen Gehilfen, geht, fesselt (seinen
Sklaven) und gibt ihm [dem Gehilfen] 10 Kuna Fesselgebühr,
aber keinen Greiflohn.

147. Wenn er [der Herr] ihn beim Heimtreiben entwischen
läßt, so ist das sein Verlust, dafür zahlt niemand, dabei gibt
es auch keinen Greiflohn.

148. Wenn jemand, ohne es zu wissen, einem fremden
Sklaven begegnet und ihm entweder Mitteilung [etwa über den
Weg] macht oder ihn bei sich behält und der Sklave geht
von ihm weg [der Herr des Sklaven erfährt das aber später],
so muß er zum Eid gehen, daß er nicht gewußt habe, daß es
ein Sklave war, aber zu zahlen hat er dabei nichts.

149. Wenn ein Sklave irgendwo Geld erschwindelt, aber
der Betreffende gibt es, ohne zu wissen, [daß das ein Sklave

»али« — а не) лишится его. Вѣдая ли будетъ даль, а кунь ему лишится.

150. Аже пустить холопъ въ торгъ, а одождаетъ, то выкупати его господину и не (вмѣсто »и не« али, или, а не) лишится его.

151. Аже кто кренеть (купить) чюжь холопъ, не вѣдал, то первому господину холопъ повяти, а оному кунь имати, ротѣ ходивше, яко не вѣдая есмь купилъ (вѣдая ли будетъ купилъ, то кунь ему лишену быти).

152. а) господину же
и товаръ, а не лишится его.

152. б) Оже холопъ бѣгая до-
будеть товару, то господину хо-
лопъ и доли, господину же и
товаръ (Кар.).

153. Аже кто бѣжа, а пойметъ сусѣдне что или товаръ, то господину платити зашь урокъ, что будетъ взялъ.

154. Аже холопъ крадетъ кого любо, то господину выкупати и любо выдати и съ нимъ будетъ краль, а женѣ и дѣтемъ ненадобѣ. Но оже будутъ съ нимъ крали и хоронили, то всѣхъ выдати. Паки ли, а выкупаеть господинъ.

155. Аже будутъ свободнии съ нимъ крали или хоронили, то княжю въ продажѣ.

156.

156. О копыи. Иже изломить
копыи другу, любо щить, любо
портъ, да аще у себе начнетъ
держати, то пряти скота у него
(Мус.-Пушк.).

ist], so muß ihn sein Herr loskaufen oder verlieren. Hat der Betreffende aber gewußt [daß es ein Sklave ist], als er das Geld gab, so verliert er sein Geld. III, 152.

150. Wenn jemand seinen Sklaven zu Handelsgeschäften entsendet, aber er [der Sklave] macht Schulden, so muß ihn der Herr loskaufen und darf ihn nicht verlieren [auf ihn verzichten, ihn dem Gläubiger überlassen wollen].

151. Wenn jemand einen fremden Sklaven ohne es zu wissen, kauft, so nimmt der erste Herr (des Sklaven) den Sklaven, aber er [der Käufer] erhält sein Geld, nachdem er zum Eid gegangen ist, daß er (den Sklaven), ohne es zu wissen, gekauft hat — hat er aber mit Wissen (ihn gekauft), so verliert er sein Geld.

152. b) Wenn ein entlaufener Sklave Ware sich verschafft, so gehören dem Herrn der Sklave und die Schulden, dem Herrn gehört auch die Ware. III, 149.

153. Wenn ein (Sklave) entläuft und nimmt etwas dem Nachbarn Gehöriges oder Ware, so muß der Herr für ihn Abgabe zahlen (für das), was er genommen hat.

154. Wenn ein Sklave einem etwas stiehlt, so muß sein Herr ihn loskaufen oder ihn [dem Bestohlenen] ausliefern und die, mit denen (der Sklave) gestohlen hat, aber Weib und Kinder [des Sklaven] (auszuliefern) ist nicht nötig. Haben sie [Weib und Kinder] aber mit ihm gestohlen und (das Gestohlene) verhehlt, dann muß man sie alle ausliefern. Oder umgekehrt, der Herr kauft sie alle los.

155. Haben freie Leute mit ihm gestohlen oder (das Gestohlene) verhehlt, dann dem Fürsten zur Strafe.

156. Vom Speer. Wenn jemand einen fremden Speer verdirbt oder einen Schild oder ein Kleid und behält das bei sich, so nimmt man das Geld [dafür] von ihm. I, 24.

157.

157. Иже что естъ изломилъ,
аще ли начеть скотомъ пригъ-
тати ему, заплати предъ чадю,
иже начеть вѣдати, колко будетъ
дать на немъ (Мус.-Пушк.).

158.

158. О челоуѣцѣ. Оже чело-
уѣцъ, полгавъ буну у людей, а
побѣжить въ чужу землю, вѣры
ему не яти, какъ и тати (Кар.).

159.

159. О муцѣ. Оже утяжутъ
въ муку, а посадить у дворянина,
8 (50 и 80) ногать за ту муку,
а у колоколници бьютъ внутомъ,
а за ту муку 80 гривень (Кар.).

По си мѣсто Судебникъ
Ярославъ (Кар.).

157. Wenn jemand etwas verdorben hat und gibt es ihm
[dem Eigentümer] in Geld zurück, zahlt er vor den Leuten,
welche wissen, wieviel er [der Eigentümer] dafür gegeben
hat. I, 25.

158. Vom Menschen. Wenn ein Mensch bei den Leuten
Geld erschwindelt und in ein fremdes Land entläuft, dann
schenkt man ihm [falls er wieder heimkehrt] keinen Glauben,
wie auch einem Dieb (nicht).

159. Von der Peinigung. Wenn man einen belastet mit
der Peinigung und er sitzt bei einem Dvorjanin, 8 (50 und 80)
Nogata für diese Peinigung, aber wenn sie beim Glockenturme
einen mit der Knute schlagen, für diese Peinigung 80 Grivna.

An dieser Stelle das Gerichtsbuch des Jaroslav.

Erster Teil.

Erläuterungen zur ältesten Redaktion des
Russischen Rechtes.

§ 1. Charakter der in der ältesten Redaktion festgesetzten
Geldbußen.

Erster Gegenstand unserer Betrachtung sei folgendes: fast alle Bestimmungen der ältesten Redaktion geben Geldsummen an, die bei Tötung, Körperverletzung und Eigentumsvergehen zu zahlen sind. Welches ist nun der Charakter dieser Geldbeträge, sind es Bußen, oder sind es Strafen; erhält sie der Verletzte oder Geschädigte bzw. die Familie des Erschlagenen, oder fallen sie an den Fürsten; haben sie privaten oder öffentlichen Charakter?

Rožkov¹⁾ stellt zusammen, was an Gründen für diese oder jene Antwort schon in der bisherigen Literatur über das Russische Recht vorgetragen worden ist, ich will aber den Einzelheiten pro et contra nicht in allen Punkten folgen. Rožkov sagt dabei von Ewers selbst, daß Ewers nur seine Theorie von dem Charakter der Summen in der ältesten Redaktion als Privatersatz für den Verletzten bzw. Geschädigten aufgestellt habe, ohne sie eingehend zu begründen, andere wie Sergëevič²⁾ hätten

¹⁾ Rožkov, И. А.: Очерки Юридического быта по Русской Правде в Журнале Министерства Народного Просвещения 1897, Novemberheft S. 11—60, Dezemberheft S. 263—329, im folgenden zitiert als Rožkov, Abriß S. . . .

²⁾ Sergëevič, Vorlesungen S. 386, sagt kurz: Первая 17 ст. краткой Правды — also die älteste Redaktion — говорить только о частном вознаграждении: о платѣ за голову и платѣ за обиду; виры и продажи въ нихъ не упоминаются.

§ 1. Charakter der in der ältesten Redaktion festgesetzt. Geldbußen. 67

ihrer ähnlichen Behauptung verschiedene Hinweise auf Wortlaut der Quellen zur Stützung ihrer Ansicht beigefügt. Aber in ihrem ganzen Umfang sind doch die betreffenden Stellen in der ältesten Redaktion noch nicht genau erklärt, so daß es nicht überflüssig sein wird, das zu tun. Rožkov gibt auch die Meinung solcher Erklärer wieder, nach denen die Geldsummen in der ältesten Redaktion den Charakter öffentlicher Straffestsetzungen und nicht den privaten Schadensersatzes haben sollen. Dabei verfällt er aber in das von mir oben S. 3 für einen Fehler erklärte Verfahren, die Bestimmungen der ältesten, zweiten und dritten Redaktion miteinander zu vermischen. Als neueste Vertreter dieser Anschauung kann man Prěsnjakov¹⁾ und Vladimirskij-Budanov anführen. Prěsnjakov meint zu I, 3, die Summe von 40 Grivna²⁾ ging als Wergeld (*vira*) an den

¹⁾ Прѣсняковъ, А.: Княжое Право въ Древней Руси. Очерки по исторіи X—XII столѣтій. С. Петербургъ 1909, S. 261 ff.

²⁾ Der Wert der „Grivna“ ist nicht absolut sicher festgestellt, ich muß mich bescheiden, die Meinung angesehener russischer Forscher hier einfach zu verzeichnen. Ueber das altrussische Münzwesen vgl. besonders Прозоровскій, Д. Н.: Монета и вѣсъ въ Россіи до конца XVIII столѣтія in Записки Императорскаго Археологическаго Общества СПб. 1865 Т. XII², S. 327 ff.; dazu die Rezension von Бичковъ, А. О. in Отчетъ о IX-омъ присужденіи награды графа Уварова СПб. 1867, S. 115 ff.; ferner Мрочекъ-Дроздовскій, П.: Опытъ изслѣдованія источниковъ по вопросу о деньгахъ Русской Правды in Ученныя Записки Императорскаго Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій вып. II. Москва 1881.

Grivna ist nach Mroček-Drozdovskij 1881, S. 53 ff. ein rein slavisches Wort, bedeutet ursprünglich Goldschmuck, Torques, erlangt bei Kauf und Verkauf angewendet dann die Bedeutung von Geld erst als Gold- oder Silbergewicht, dann auch als Rechnungseinheit.

Den Gold- und Zahlungswert der Grivna bestimmt Prozorovskij S. 703 ff. in folgender Weise näher: Im Russischen Recht ist eine dreifache Grivna zu unterscheiden: a) die ursprüngliche, bestehend aus 20 Nogata oder 50 Rězana im heutigen Geldwert von 7 Rubel 12²⁶/₂₇ Kopeken bis 8 Rubel 29¹⁷/₂₇ Kopeken, b) die spätere enthielt 90 Kuna und betrug etwa 6 Rubel jetziger Währung, c) nach Jaroslav (1019—1054) bestand sie aus 50 Kuna im heutigen Wert von 3 Rubel 32 Kopeken. Das gilt für die im Russischen Recht so genaunte Grivna-Kun. Die Silbergrivna in Novgorod im XII. und XIII. Jahrhundert betrug 7¹/₂ Grivna-Kun oder

Fürsten für den Fall der Ermordung eines seiner Gefolgsleute sie sei wie die Buße von 12 Grivna ursprünglich nicht „Straferersatz“ (*prodaža*), die an den Fürsten fiel, aber auch nicht „Privaterersatz“ (*častnoe voznağrađenie*), sie sei eine Zahlung für die dem Fürsten durch Tötung bzw. Verletzung seines Gefolgsmannes angetane Kränkung. Vladimirsij-Budanov¹⁾ bezeichnet z. B. die Buße von 3 Grivna in I, 15 direkt als Kriminalstrafe (*tri grivny ugovnago štrafa*) und drückt²⁾ das noch genauer dahin aus, daß die Strafe „für das Unrecht“ (*za obidu*), nicht zum Nutzen des Geschädigten, sondern zu dem der öffentlichen Gewalt bezahlt wurde.

Bei solch scharfen Gegensätzen darf man also wohl versuchen, aus dem Text der ältesten Redaktion allein, ohne

225 Kun, nach heutigem Geld 19 Rubel 91 $\frac{1}{2}$ Kopeken. Eine andere Bewertung bietet u. a. Ключевскій, В.: Курс Русской Истории, Москва 1904, I, S. 293. Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes kennt als Geld nur die Grivna und zwar im Betrag von 1, 3, 12, 40.

Mroček-Drozdovskij 1881, S. 113 ff. stellt eine eingehende Untersuchung der Teile der Grivna: *nogata*, *řezana*, *kuna* an. *Nogata* zählt nach ihm die Grivna 20, *řezana* — von *řezati* abschneiden — 50. Eine Differenz herrscht über *Kuna*, *Marderfell* als Münze. Die einen rechnen die Grivna zu 50 *Kuna*, so also auch Prozorovskij, weisen dabei darauf hin, daß *řezana* in der zweiten Redaktion in der dritten durch *Kuna* ersetzt sei, sehen also *řezana* und *Kuna* als identisch an. Mroček-Drozdovskij ist dagegen mit anderen, auch z. B. Ključevskij, Kurs I, S. 261 der Meinung, daß die Grivna nur 25 *Kuna* zählte und sucht das durch genaue Vergleichung aller Geldsätze in der zweiten und dritten Redaktion nachzuweisen. Als Ergänzung dazu siehe Усовъ, А.: Замѣтка о древнихъ русскихъ деньгахъ по русской Правдѣ и Древности, Труды Имп. Московскаго Археологическаго Общества, Москва 1883, Bd. IX, S. 89—104, der auch S. 102 eine genaue Tabelle über die verschiedenen Gelder in ihrem wechselseitigen Verhältnis aufstellt. Neuere Literatur angegeben bei Грушевскій, М.: Історія України-Руси³⁾, У Львові 1905, III, S. 547 und in der deutschen Uebersetzung des ersten Bandes dieses Werkes: Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes, Leipzig 1906, S. 631, speziell zur ältesten Geschichte der russischen Münzen. Siehe auch meine Bemerkungen im Schlußparagrafen dieser Arbeit.

¹⁾ Chrestomatie I, S. 27¹⁵.

²⁾ Uebersicht S. 311.

Vermischung mit den Bestimmungen der zweiten und dritten Redaktion zu einem Resultat zu gelangen.

Stellen wir zunächst einmal die Redewendungen zusammen, die in der ältesten Redaktion für die Bezahlung der Bußen angewendet werden und zwar gleich nach der Uebereinstimmung ihres Wortlautes.

A.

I, 2: *to 40 griven za golovu* = dann 40 Grivna für den Kopf.

I, 9: *to 40 grivny* = dann 40 Grivna.

I, 7: *to 12 grivně* = dann 12 Grivna.

I, 13: *3 grivně* = 3 Grivna.

B.

I, 3: *to 40 griven položiti zaní* = so zahlt man 40 Grivna für ihn.

I, 12: *to grivnu položiti* = so zahlt er 1 Grivna.

I, 16: *to položiti 3 grivny* = so zahlt er 3 Grivna.

I, 7: *to platiti emu* = so muß er zahlen.

C.

I, 6: *to vzjati emu za obidu 3 grivně, a ličču (lěčju) mízda* = so erhält er für das Unrecht 3 Grivna und dem Arzt der Lohn.

I, 17: *to vzjati emu svoe, (a) 3 grivny za obidu* = so nimmt er das Seine, (aber) 3 Grivna für das Unrecht.

I, 15: *to izimati emu svoi čeljadin, a 3 grivně za obidu* = so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht.

D.

I, 8: *to 12 grivně za obidu* = dann 12 Grivna für das Unrecht.

I, 11: *3 grivny za obidu; a v usč — 12 grivně; a v bo-rodě — 12 grivně* = 3 Grivna für das Unrecht; aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna; aber beim Vollbart 12 Grivna.

I, 15: a 3 grivně za obidu = aber 3 Grivna für das Unrecht.

I, 20: a za obidu 3 grivně = aber für das Unrecht 3 Grivna.

E.

I, 22: für einen Sklaven *da platit' za nego gospodin ego 12 grivně* = aber sein Herr zahlt für ihn 12 Grivna.

F.

Ganz außerhalb dieser Wendungen liegen I, 24: *to prijati skota u nego* = so nimmt man das Geld von ihm; I, 25: *to skotom emy zaplatitě* = so muß er mit Geld bezahlen. Das Wort *skot* für Geld finden wir noch I, 20, 21.

Die Ausübung der Rache — um das noch anzuschließen — bei Tötung und Körperverletzung wird bezeichnet I, 1 mit *m'stět*, I, 6 *m'stiti* = rächen und I, 10 mit *čad' (čada) smirjat* = die Söhne züchtigen.

Ich habe diese Stellen in verschiedene Klassen eingeteilt. Klasse A enthält nur Angabe der zu zahlenden Summe. In B finden wir das Verbum *položiti* = zahlen. Ewers¹⁾ übersetzt I, 3 „so setze man 40 Grivnen für ihn“, dagegen I, 12 gibt er wieder mit den Worten „so erlegt derselbe 1 Grivna“, ebenso die Stelle I, 16 mit „so sind 3 Grivnen zu erlegen“. Für meine Uebersetzung von *položiti* mit „zahlen“ — nicht „setzen“, d. h. vom Richter aus als Buße „festsetzen“, anordnen, bestimmen — scheint mir auch zu sprechen, daß I, 12 *to grivnu položit* = dann zahlt er 1 Grivna, in anderen Handschriften, unzweifelhaft vom Täter aus gesagt, lautet: *to ti (oder toi) grivnu položit* = dann zahlt der 1 Grivna²⁾. In Klasse C ist ausgedrückt, daß der Verletzte bzw. Geschädigte

¹⁾ Recht der Russen S. 265, 267, 268.

²⁾ Siehe Калачовъ, Н.: Предварительныя Юридическія свидѣнія для полного объясненія Русской Правды, 2. Aufl., С. Петербургъ 1880, S. 193, § C, zitiert als Kalačov, Einleitung S. . . .

die Summe bekommt und wofür er sie erhält: *za obidu* = für das Unrecht. Klasse D sagt lediglich, wofür das Geld bezahlt wird: *za obidu* = für das Unrecht. In E hören wir bloß, daß der Herr des Sklaven für diesen 12 Grivna zahlen muß. Die Bestimmungen von F geben gar keinen bestimmten Betrag an, sondern reden nur allgemein von „Geld“. I, 24, 25 unterscheiden sich schon dadurch scharf von den anderen Bestimmungen der ältesten Redaktion, die von Buße handeln; es sind auch, wie wir später genauer sehen werden, Zusätze, die nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehören.

Gehen wir nun von der Wendung aus, deren Wortlaut bzw. der darin liegende Sinn am einfachsten und klarsten ist. Das ist I, 6. Die Bestimmung von I, 6 gehört eng zusammen mit denen von I, 4, 5: es ist die Rede von Körperverletzung, von Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Merkmale solcher Körperverletzung, von Notwendigkeit eines Zeugen, von Einstellung des Verfahrens in einer solchen Angelegenheit. „Wenn er — der Verletzte — sich (selbst) nicht rächen kann — sagt nun I, 6 — so erhält er für das Unrecht¹⁾ 3 Grivna, aber dem Arzt der Lohn.“

Der Sinn der Stelle scheint mir ganz klar zu sein: der Verletzte, der sich aus irgend einem Grunde nicht rächen kann, erhält Schmerzensgeld, privaten Ersatz in der Höhe von 3 Grivna, ferner sind die dem Arzt zu bezahlenden Kurkosten zu entrichten. Selbst Vladimirskij-Budanov²⁾, der doch, wie vorhin S. 68 gesagt, in I, 15 Kriminalstrafe verhängt sieht, nimmt hier an, daß die 3 Grivna für den Verletzten sind, findet also in der ältesten Redaktion sowohl privaten Ersatz als auch öffentliche Strafe verhängt. Die weiteren an unsere Bestimmung anzuknüpfenden Fragen nach der Art der Rache, nach

¹⁾ Nach Kalačov, Einleitung S. 219, § CXXXI, fehlen die Worte *ему за обиду* in einer Handschrift.

²⁾ Chrestomathie I, S. 24⁷.

dem Verhältnis von Rache und Gericht, nach der Wahl zwischen Rache und Geldersatz sind nicht hier, sondern später in § 7 in anderem Zusammenhang zu behandeln; hier handelt es sich nur um die Bedeutung, den Charakter der Summe von 3 Grivna. Da ist aber nach *to vzjati emy* = er erhält, nicht zu zweifeln, daß der Verletzte sie bekommt, denn das Hauptgewicht liegt in dem Verbum *vzjati* = erhalten¹⁾, soviel als nehmen, also nochmals: der Geschädigte erhält die ausgesprochene Bußsumme von 3 Grivna. Wenn das aus *to vzjati emy* = er erhält, un- zweifelhaft hervorgeht, dann dürfen wir aber da, wo wir z. B. 3 (12) *grivny za obidu* = 3 (12) Grivna für das Unrecht, ohne das Verbum *vzjati* = erhalten, treffen, wie in I, 8, das auch auf den Verletzten als Empfänger deuten. Dazu sind wir um so mehr berechtigt, als wir eine Zwischenstufe zwischen der Wendung von I, 6 und I, 8 haben, bei der wir den Begriff „nehmen“, „erhalten“ antreffen, wenn auch nicht direkt in unmittelbarer Verbindung mit *za obidu* = für das Unrecht. Ich meine Stellen wie I, 17 *to vzjati emy svoe*, (a) 3 *grivny za obidu* = so nimmt er das Seine, (aber) 3 Grivna für das Unrecht²⁾, oder I, 15 *to izimati emu svoj čeljadin*, a 3 *grivně za obidu* = so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht.

Das Wort *obida*, Unrecht, Kränkung, erklärt Sreznevskij³⁾ als *oskorblenie* = Beleidigung, Kränkung, ἀδικία, iniustitia.

¹⁾ „empfangen“ — wie Ewers, Recht der Russen S. 265, übersetzt.

²⁾ Hier muß ich die Note in meinem Programm zu I, 17 verbessern. Dort habe ich gesagt, entsprechend dem Texte von I, 16 *то положити 3 гривны* wolle ich in I, 15 und I, 17 *3 гривны за обиду* ergänzen durch „der Schuldige zahlt“. Das halte ich jetzt für unrichtig und nehme an, daß bei I, 15 und I, 17 in der zweiten Hälfte des Satzes jeweils das Verbum der ersten Hälfte *взяти* bzw. *взяти* zu ergänzen ist, da die zweite Hälfte, die Bußfestsetzung, nur die Fortsetzung der vorhergehenden Hälfte ist: der Geschädigte nimmt sein Eigentum wieder und nimmt (erhält) dazu eine Buße.

³⁾ Срезневский, П. И.: Материалы для словаря древне-русского языка, С. Петербургъ 1902, II, Sp. 502.

Mroček-Drozdovskij¹⁾ sieht in *obida* = Unrecht jede Rechtsverletzung im Sinne einer sowohl unrechtmäßigen als auch geradezu verbrecherischen (*prestupnoe*) Handlung und kommt nach Erörterung der von *obida* handelnden Quellenstellen zum Resultat: *obida* bedeute eine Rechtsverletzung, eine widerrechtliche, ungesetzliche, verbrecherische Handlung. Sergëvič²⁾ sagt, in der Bezeichnung *obida* des Russischen Rechtes für das Vergehen (bzw. Verbrechen) spiegele sich die Beurteilung des Vergehens (bzw. Verbrechens) als Zufügung eines materiellen Schadens. Auch Rožkov³⁾ meint, daß im Russischen Recht der Begriff Vergehen (bzw. Verbrechen) fast ausschließlich ein materieller sei, *obida* sei materieller Schaden, aber nicht formelle Verletzung des Gesetzes, erst in der dritten Redaktion des Russischen Rechtes komme zu *obida* als materiellem Schaden der Begriff der Ehrenkränkung hinzu. Das scheint mir nicht richtig, denn z. B. in I, 11 wird die Buße von 12 Grivna für Beschädigung des Bartes (Schnurrbart und Vollbart) offenbar auch *za obidu* = für das Unrecht bezahlt; die Buße beträgt aber da nach allgemeiner Annahme das Vierfache der Buße von 3 Grivna für Fingerverletzung gerade weil in der Bartbeschädigung zum materiellen Schaden das Moment der Ehrverletzung, der Schimpflichkeit hinzutritt. Das gleiche gilt für den I, 7 auf 12 Grivna gewerteten Schlag mit einer Peitsche, Stange, Trinkgefäß, für den nach I, 8 gleichfalls mit 12 Grivna zu stühnenden Schlag mit dem in der Scheide steckenden Schwert oder dem Schwertgriff gegenüber der einfachen, nicht so schimpflichen Körperverletzung in I, 6, die nur mit 3 Grivna Buße belegt ist. Also rein als materielle Schadenszufügung darf man, so scheint mir, *obida* in der ältesten Redaktion nicht auffassen⁴⁾.

¹⁾ Исследования о Русской Правдѣ S. 212—217, enthalten in Ученныя Записки Имп. Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій, выпускъ IV, Москва 1885, im folgenden zitiert als Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. . . .

²⁾ Vorlesungen S. 342.

³⁾ Abriss S. 20.

⁴⁾ Tobien, S.: Die Blutrache nach altem Russischem Recht etc.,

Den oben S. 3 gerügten Fehler, daß man nicht scharf genug die Begriffe nach den verschiedenen Redaktionen auseinander hält, finde ich bei Vedrov¹⁾, in der Auffassung, die er von *obida* hat. Er sieht in *za obidu* nicht Privatersatz, sondern Staatsstrafe, die in der zweiten und dritten Redaktion *vira* und *prodaža* heißt: manchmal wird der Ausdruck „*za obidu*“ gebraucht, welcher ebenfalls Eintreibung zugunsten des Fürsten bedeutet, und er redet von: staatlichen Beitreibungen „*za obidu*“. Allerdings findet sich *za obidu* in der zweiten und dritten Redaktion in Verbindung mit der staatlichen Strafe²⁾, z. B. III, 25 *to 12 griven prodaži za obidu* = dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht. Aber zwischen der ältesten und zweiten bzw. dritten Redaktion liegt eben eine große Entwicklung im Strafenbegriff und in der Rechtspflege, man darf deshalb die Bedeutung, die *za obidu* in der zweiten und dritten Redaktion hat, nicht ohne weiteres auf die älteste Redaktion rückübertragen. In der ältesten Redaktion ist noch von keiner öffentlichen Strafe, die von II, 15, 2 an *prodaža*³⁾ und *vira* heißt,

Dorpat 1840, I. Teil, S. 137 sagt deshalb mit Recht, daß *za obidu* in den alten russischen Rechtsquellen ebenso durch „für die Beleidigung“ — als durch „für das Unrecht, für die Rechtsverletzung“ zu übersetzen ist. Einen nicht rein materiellen, sondern auch geistigen Inhalt hat *obida* auch in Chronikstellen, von denen nur einige beispielsweise angeführt seien, so *Лѣтопись по Лаврентіевскому Списку* изд. третье, С. Петербургъ 1897, S. 57, 12; S. 263, 20; 356, 4; *Лѣтопись по Ипатьевскому списку*, С. Петербургъ 1871, S. 308, 13. Ich benutze noch diese Ausgabe und nicht die neue 1908 erschienene von Šachmatov, da sie mit ihrer Zeilenzählung das Auffinden der Stellen erleichtert.

¹⁾ Vedrovъ, А. С. В.: О денежных пенях по Русской Правдѣ сравнительно съ законами салическихъ франковъ, S. 54, 118, 119, in *Чтенія въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ*, 1876 книга вторая, Москва, zitiert als: Vedrov, Geldstrafen S. . .

²⁾ Siehe darüber mein Programm zu I, 6.

³⁾ Auf der gleichen Vermischung der Strafbegriffe in den verschiedenen Redaktionen des Russ. Rechtes beruht es, wenn z. B. Rožkov, *Абриѣ* S. 35 zu I, 7 bemerkt: *смысль 3-й статьи краткой Правды заключается въ томъ, что за ударъ тупымъ орудіемъ назначается 12 гривеньъ продажн, но платится эта продажа*

noch nicht vom Fürsten, an den sie zu zahlen ist, die Rede. Wir werden sehen, daß die älteste Redaktion nur privaten Ersatz *za obidu*, d. h. für die dem Verletzten oder Geschädigten angetane Unbill materieller wie auch geistiger Art kennt. *za obidu* in der ältesten Redaktion im Sinne des privaten Ersatzes, des Schmerzensgeldes, des Schadenersatzes, wenn man so will, bleibt als terminus in der zweiten und dritten Redaktion stehen. Aber die altgewohnte Bezeichnung *za obidu* der ältesten Redaktion nimmt unter dem Einfluß der nach Abfassung der ältesten Redaktion vor sich gegangenen Aenderung in der Rechtspflege wie im Strafenbegriff einen neuen Sinn an, der z. B. im terminus *prodaža za obidu* = Strafe für das Unrecht, sich ausdrückt. Das alte *za obidu* von I, 11 bei Fingerverletzung 3 Grivna für das Unrecht spaltet sich z. B. in III, 30 zu 3 *grivny prodažě, a samomy grivna kun* = 3 Grivna Strafe, aber dem Geschlagenen selbst 1 Grivna Kun. Und statt des alten, nun in einem neuen Sinn angewendeten *za obidu* finden wir allgemeine Wendungen wie III, 88 *za sorom*, für die angetane Schmach, III, 29 *za věk* für die Verstümmelung, oder spezielle Schadenbezeichnung wie III, 93 *za zub*, für den Zahn, III, 100 *za derevo*, für den Baum, III, 105 *za ver'v*, für den Strick, III, 102 *tatbu*, den Diebstahl(ersatz).

Somit dürfen wir als Sinn von I, 6 feststellen: der Verletzte erhält als Schmerzensgeld, als Buße für die ihm zugefügte Beschädigung 3 Grivna¹⁾. Die Summe von 3 Grivna

лишь въ томъ случаѣ, если обиженный не отвѣтитъ ударомъ же. Es ist eben in I, 7 noch keine Rede von Bezahlung staatlicher Strafe, der Buße *za obidu*, von Bezahlung privaten Ersatzes, der Buße *za obidu*.

¹⁾ Diese Auffassung der „3 grivna für das Unrecht“ paßt zu dem, was Wilda, W. E.: *Das Strafrecht der Germanen*, Halle 1842, S. 314 allgemein über den Begriff der Buße sagt: „Büßen (bötjan), welches Wort in allen germanischen Rechten vorkommt, heißt bessern, emendare. Buße ist emenda, das Wiedergutmachen eines zugefügten Unrechts durch die Zahlung von Geld oder Geldeswert, mochte sie nun in Form einer gütlichen Ausgleichung oder eines Urteilspruches stattfinden.“ Das Nebeneinandervorkommen von Buße und Schadenersatz (capitale)

hat also rein privaten Charakter, nicht öffentlichen, sie ist Ersatz, nicht Strafe, sie gehört nach dem klaren Wortlaut „ihm“, dem Verletzten, nicht etwa dem Fürsten.

An die Betrachtung von I, 6 schließe ich die von I, 17, 15 an, die I, 6 sprachlich am nächsten stehen. Sie lauten I, 17: „Wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt, oder Waffe oder Kleid, aber der Eigentümer erkennt es in seiner Gemeinde, so nimmt er das Seine und 3 Grivna für das Unrecht.“ I, 15: „Wenn aber ein Knecht sich verbirgt entweder bei einem Varjag oder bei einem Kolbjag und man [der Varjag oder Kolbjag] bringt ihn während drei Tagen nicht bei, aber es erkennt ihn (sein Herr) am dritten Tag, so ergreift er seinen Knecht und 3 Grivna für das Unrecht.“ Die Bestimmungen von I, 17, 15 besagen — das für uns hier Wesentliche ins Auge gefaßt — in den Worten *to vzjati emu svoe (a) 3 grivny za obidu*, daß der Kläger sein Eigentum nimmt und dazu für das Unrecht 3 Grivna¹⁾. Der Unterschied von I, 17, 15 gegenüber I, 6 ist der: in I, 6 erhält der Kläger das Geld für die erlittenen Schmerzen, für die ihm zugefügte Verwundung, in I, 17, 15 besteht das ihm zugefügte Unrecht, für das er 3 Grivna erhält, darin, daß er sein Eigentum, sein Pferd, Waffe, Kleid in I, 17, seinen Sklaven in I, 15, eine Zeitlang nicht gebrauchen konnte. Der Parallelismus besteht im Erleiden des Schadens; in I, 6 am Leib durch die Schläge und Wunden, in I, 17, 15 am Eigentum, durch die Unmöglichkeit es gebrauchen zu können.

Die Auffassung, daß es sich hier um Ersatz an den Bestohlenen handelt, hatte z. B. auch Bestushew-Rjumin²⁾, wäh-

wie im germanischen Rechte finden wir in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes noch nicht.

¹⁾ Nämlich: für das Unrecht 3 Grivna nimmt, bzw. erhält, wie ich oben S. 72 Note 2 die Stellen I, 17, 15 erklärt habe. Zur Erläuterung von Varjag-Kolbjag, wie über diese Worte in I, 15 als Zusatz siehe weiter unten § 5, ferner siehe Programm zu I, 14.

²⁾ Geschichte Rußlands, übersetzt von Th. Schiemann, Mitau 1877, I, S. 167.

rend, wie oben schon erwähnt, Vladimirskij-Budanov¹⁾ in I, 15 eine Kriminalstrafe von 3 Grivna für das Verbergen und Nicht-zurückgeben des entlaufenen Sklaven ausgesprochen findet. Lange²⁾ wendet gegen den Charakter der Summe von 3 Grivna als Ersatz in I, 16 — was ja eigentlich in I, 17 sachlich auch vorliegt, so daß hier I, 16 und I, 17 hinsichtlich der Büßung des Vergehens gleichgestellt werden dürfen — ein, die Summe sei für Ersatz zu hoch, es müsse sich um Strafe handeln, das Pferd, ausgenommen das fürstliche, werde im Russischen Recht (II, 9) zu 2 Grivna gewertet. Es sei also kein Anlaß, zur Befriedigung des Geschädigten 3 Grivna für die kurzfristige Benutzung des Pferdes in I, 16 zu verlangen, die 3 Grivna seien also Strafe (*prodaža knjazju*). Dagegen ist einfach zu sagen, daß wenn 3 Grivna zu hoch ist, es sowohl als Ersatz wie als Strafe zu hoch ist.

Aber der Preis des Pferdes ist nun einmal 3 Grivna für ein fürstliches, 2 Grivna für ein anderes nach II, 9. Wenn also die 3 Grivna in I, 17 Ersatz und nicht Strafe bedeuten sollen, so ist der Ersatz für die vorübergehende Gebrauchsentziehung ungefähr so hoch wie der Preis des Gebrauchsobjektes selbst.

Solche Höhe des Ersatzes finden wir aber nicht nur im Russischen Recht, sondern auch in anderen Rechten; daß sie da auch vorkommt, beweist, daß wir auch in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes an Ersatz denken dürfen. Soweit es das Pferd angeht, werde ich verwandte Stellen unten bei Besprechung von I, 16 anführen. Hier beschränke ich mich auf I, 15, das Verheimlichen des entlaufenen Sklaven. Da finden wir Parallelen sowohl im germanischen als im byzantinischen Recht. *Lex Visigothorum*³⁾ lesen wir XI, 1, 1:

¹⁾ Chrestomathie I, S. 27¹⁵.

²⁾ Lange, П.: Исследование объ уголовномъ правѣ Русской Прабды, С. Петербургъ 1860, S. 171, Separatabdruck aus Архивъ историч. и практическихъ свѣдѣній относящихся до Россіи изд. Калачова 1859, нн. I, 3, 5, 6.

³⁾ Mon. Germ. Histor. Leg. Sectio I, Tom. I, ed. Zeumer S. 352 f.

Si quis ingenuus fugitivum celatum habuerit, alium parisi meriti cum eodem servum domino dare cogatur, und IX, 1, 3: si cuiuslibet servus ad aliquem latens advenerit, statim eum presentare iudici non differat. Quod si eum non presentaverit, et usque ad octavam noctem apud eum moratus fuerit, aut si ad longinquiora loca transierit, duos eidem meriti servos domino cogatur exsolvere. Nam si apud eum mancipium, quod susceperat, subcelatum invenitur, alterum cum eo dare domino non moretur, quia intra diem legibus constitutum noluit contestari, ähnlich IX, 1, 6.

Der dem Herrn des entlaufenen Sklaven zu erstattende Ersatz für die Verheimlichung des Sklaven ist also so hoch als das verheimlichte Objekt. Genau so ist in I, 17 der Ersatz für Wegnahme des Pferdes — ähnlich wie in I, 16 — ungefähr so hoch wie der Wert des Objektes selbst.

Dasselbe finden wir im byzantinischen Recht. Prochiron¹⁾ Tit. XXXIX, 24 heißt es: 'Ο τὸν φηγάδα δοῦλον ὑποδεξάμενος δίδωσιν αὐτὸν μετὰ ἐτέρου ὁμοίου ἦται κ' νομισμάτων. ὁσάκις δὲ αὐτὸν ὑποδέξεται, τσαυτάκις ἀξέται ἢ πονή.

Wir sind daher bei dieser Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetze durchaus berechtigt, in I, 17, 15 an Ersatz und nicht an Strafe zu denken, wie sich dieses Resultat auch schon aus der Betrachtung des Wortlautes *to vzjati emu svoe (a) 3 grivny za obidu* ergeben hat.

Also, um zu unserer Ausgangsbestimmung zurückzukehren, in I, 6: „er erhält für das Unrecht 3 Grivna“ ist nach dem Wortlaut zweifellos von privatem Ersatz, von Schmerzensgeld für die erlittenen Schläge oder Verwundung die Rede, nicht von Strafe. Dann aber ist in der ältesten Redaktion die jeweils genannte Summe auch da von Ersatz und nicht von Strafe zu verstehen, wo die Summe nur mit *za obidu* = „für das Unrecht“ angegeben ist, während die Worte *vzjati emy* = „er er-

¹⁾ 'Ο Πρόχειρος Νόμος etc., ed. C. E. Zachariae, Heidelberg 1837, S. 238.

hält“ fehlen. Das ist der Fall bei I, 8: „Wenn er mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna für das Unrecht“, und I, 11: „wenn er aber irgend einen Finger schlägt, 3 Grivna für das Unrecht, aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna, aber beim Vollbart 12 Grivna“¹⁾. Im zweiten Teil von I, 11 ist natürlich sinngemäß aus dem ersten Teil von I, 11 „für das Unrecht“ zu wiederholen. Wollte man in I, 8, 11 die Bußbestimmung durch ein Verbum ergänzen, so würde man wohl, um keinen Wechsel im Subjekt eintreten zu lassen, sagen: zahlt der Schuldige, nämlich 3 bzw. 12 Grivna für das Unrecht. Wenn also dann auch nicht wie in I, 6 es hieße: er, der Verletzte, erhält 3 Grivna, so ist doch klar, daß der Schuldige diese 3 Grivna eben dem Verletzten „für das Unrecht“ zahlen muß.

Haben wir so die Worte „für das Unrecht“ allein ohne das Verbum: „so erhält er, der Verletzte“ in I, 8, 11 parallel zu I, 6 für den Fall der Körperverletzung angetroffen, so finden wir die Worte „für das Unrecht“ allein für sich stehend auch in einer den Paragraphen I, 17, 15 entsprechenden Bestimmung, wo also nicht von Körperverletzung, sondern von dem durch Nichtgebrauchenkönnen einer Sache entstandenen Schaden und dem dafür zu leistenden Ersatz, der dafür bestimmten Privatbuße die Rede ist. Das ist der Fall in I, 20 (das eng. zusammengehört mit I, 19): „wenn der Schuldner unrecht tut, indem er nicht, wie es sich gebührt, ihm (dem Gläubiger) sein Geld zurückgab, dann für das Unrecht 3 Grivna“. Auch hier wären letztere Worte wie I, 8, 11 zu ergänzen durch: „zahlt der Schuldige“; aber es ist hier ebenso klar wie oben, daß diese 3 Grivna „für das Unrecht“ eben der erhält, der das Unrecht erlitt, der Gläubiger, daß sie also Ersatz, Privatbuße

¹⁾ Zu diesen Stellen, der in ihnen angesetzten Strafe von 12 Grivna, der Umwandlung von *за обиду* in *продажа за обиду* und einfach *продажа* in ihren jüngeren Parallelstellen siehe Programm zu I, 8 und I, 11.

für Verhinderung im Gebrauch des Geldes an den Gläubiger waren. Dieser Ersatz von 3 Grivna für Verzögerung der Rückgabe also, wie die in I, 17, 15 und 16 verhängte Buße entspricht etwa der fränkisch-thüringischen dilatura als „Verzugsstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung“¹⁾.

Zu der in I, 6, 8 behandelten Körperverletzung gehört auch I, 7. Das von der Bußfestsetzung handelnde Stück ist hier noch kürzer als es in I, 8 gegenüber I, 6 schon geworden war. Es heißt I, 7 ganz kurz: „dann 12 Grivna“; es fehlen also die Worte aus I, 8: „für das Unrecht“ und aus I, 6: „erhält er“ (der Verletzte). Wird auch hier wie in I, 8, 11 und I, 20 zur Vervollständigung ohne Subjektswechsel zu ergänzen sein: „zahlt der Schuldige“ oder: „zahlt er“, so ist doch der Sinn der gleiche, wie in den genannten Bestimmungen, nämlich daß der Verletzte das Geld für das ihm angetane Unrecht erhält. Das geht auch daraus schon hervor, daß die Bestimmung von I, 7, 8 sich logisch an die von I, 6 anschließt; es sind nur besonders wichtige und darum mit 12 Grivna Buße belegte Spezialfälle, die hier aus der allgemeinen Bestimmung über Körperverletzung und dem dafür zu zahlenden Ersatz weitersponnen werden. So erscheint es mir ganz unmöglich, nach I, 6 mit dem ganz klaren Grundsatz, daß der Verletzte Ersatz zu beanspruchen hat, in I, 7 an staatliche Strafe zu denken; der Gedankengang würde auf das gröbste unterbrochen. Also, ob es heißt: „der Verletzte erhält für das Unrecht 3 Grivna“ in I, 6 oder: „für das Unrecht 12 Grivna“ in I, 8, oder nur: „12 Grivna“ in I, 7 — der Text ist immer auf den Verletzten als Empfänger zu deuten, wie es in I, 6 klar ausgesprochen ist, denn die Vorbedingungen für die Leistung der Buße sind in I, 8 und I, 7 dieselben wie in I, 6, also fällt auch die Buße stets an denselben Empfänger. Daß die Höhe der Buße eine verschiedene ist, spielt in diesem Zusammen-

¹⁾ So Schroeder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁵, Leipzig 1907, S. 357.

hang bei der Frage nach dem Empfänger der Buße bzw. nach ihrem Charakter keine Rolle; ich habe mich über diese zweite Frage, d. h. über das Schimpfliche des Schlages in I, 7 und 8 und I, 12 und die darin begründete höhere Buße im vierfachen Betrag der gewöhnlichen Buße oben S. 73 schon kurz ausgesprochen. Die gleiche Voraussetzung für Festsetzung einer Buße wie bisher liegt weiterhin in I, 13 vor — unbeschadet des später zu erörternden Umstandes, daß ich I, 13 als nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehörig ansehe —: „wenn ein Mann einen Mann stößt, entweder von sich weg oder zu sich hin, dann 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen“. Denn auch hier handelt es sich um einen tätlichen Angriff, eine Art Körperverletzung; die Summe wird also, wenn es auch nur einfach: „dann 3 Grivna“ heißt, ohne Zusatz: „erhält er (der Verletzte) für das Unrecht“ als Ersatz an den Gestoßenen aufzufassen sein. Eine besonders schwere Körperverletzung ist die I, 9 erwähnte: „wenn er die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder vertrocknet, dann 40 Grivna“. Der gänzliche Verlust oder das Lahmwerden der Hand macht den Mann unfähig zum Kampf und Erwerb, daher die Höhe der Buße, die der I, 2 für Tötung angesetzten gleichkommt. Im Rahmen der ganzen Reihe von Bestimmungen der ältesten Redaktion über Körperverletzung wird also auch die Buße von I, 9 als Ersatz an den Verletzten anzusehen sein.

Hat sich nun das bisher für alle besprochenen Bußen ergeben, daß sie als Ersatz an den Verletzten fallen, so gilt das sinngemäß und konsequent auch für die höchste Buße, bei der schwersten Körperverletzung, bei der in I, 2 behandelten Tötung. Hier erhalten natürlich die Hinterbliebenen des Erschlagenen, seine Familie, der Kreis der Personen, die zur Blutrache berufen gewesen wären, aber sie nicht ausübten — darüber später in § 6 — die Buße. Die 40 Grivna, die sie erhalten, sind Sühnersatz für den Verlust, den sie durch die Tötung erlitten, nicht Strafe an den Fürsten. Diese 40 Grivna werden „bezahlt für ihn“, I, 3: *položiti zań*, d. h. für den Er-

schlagenen, I, 2 *za golovu*. Gerade aus diesem letzteren Wort *za golovu* = für den Kopf, ist der Charakter der 40 Grivna als Privatersatz, nicht als Staatsstrafe klar. *Golova*, das Haupt, bedeutet den erschlagenen Menschen, wie auch III, 5¹⁾; das hiervon gebildete Wort *golovničestvo* III, 8, das Kopfgeld ist aber auch später, als wir schon staatliche Strafe im Russischen Recht vorfinden, immer noch der an die Hinterbliebenen des Erschlagenen geleistete private Ersatz, die Sühne, im Gegensatz zur staatlichen Strafe, die *vira* = Wergeld heißt²⁾.

„Zahlen“ = *položiti* I, 3 bedeutet also zahlen der Privatbuße, nicht der staatlichen Strafe. Das Verbum „zahlen“ finden wir dann aber weiter in I, 16: „wenn jemand auf einem fremden Pferde reitet, ohne es erbeten zu haben, so zahlt er 3 Grivna“. Diese Bestimmung steht mitten zwischen den schon behandelten Paragraphen I, 15 und I, 17; an diesen beiden Stellen war aber von Ersatz an den Geschädigten für Nichtgebrauchenkönnen seines Eigentums die Rede, folglich wird, da sich der Strafenbegriff von I, 15 zu I, 16 und I, 17 sicher nicht geändert haben wird, auch in I, 16 von privatem Ersatz durch das „bezahlen“ die Rede sein, nicht von Entrichtung einer staatlichen Strafe. Denn die Voraussetzungen der Bußfestsetzung sind in I, 15, 16, 17 die gleichen, also hat gewiß auch die in diesen drei Paragraphen ausgesprochene Buße überall den gleichen Charakter.

Wie ich oben bei Erklärung von I, 15 aus nichtrussischem Rechte Parallelen angeführt habe, die bei dem gleichen Vergehen auf Privatersatz erkennen, so kann ich das auch bei der Bestimmung von I, 16 über unerlaubte Benützung eines fremden Pferdes tun.

¹⁾ Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 142 ff., 163.

²⁾ Siehe Sergěevič, Vorlesungen S. 386: *въ преступленіяхъ убійства плата пострадавшему носитъ наименованіе „головничества“, въ болѣе мелкихъ преступленіяхъ она просто называется платой „самоу“.*

Lex Visigothorum VIII, 4, 2¹⁾ sagt, allerdings teilweise im Unterschied von I, 16, von längerem als gestattet gewesenem Gebrauch: *quicumque contra voluntatem eius, qui prestitit, animal supra definitionem cursu, honeribus vel itinere fatigaverit, per decem milia det solidum unum. Quod si minus quam decem milia fuerit, estimato itinere vel labore, extimetur et compositio damni. Nam si debilitatus aut mortuus fuerit, debilem sibi habeat et similem reddat; pro mortuo vero vivum talem sine excusatione restituat.*

In den Leges Burgundionum IV, 7²⁾ heißt es: *si caballum alienum ingenuus, non permittente domino ascendere praesumpserit, II solidos illi, cuius caballus est, pro unius diei itinere daturum se esse cognoscat etc.*

Ähnliche Bestimmungen treffen wir in Lex Salica und Ribuarica. Lex Salica XXIII³⁾ bestimmt: *si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicauerit MCC din. qui fac. sol. XXX culp. iud.*

In Lex Ribuarica XL⁴⁾ steht ebenso: *si quis caballum extra consilium domini sui ascenderit, 30 solidos culpabilis iudicetur.* Allerdings handelt es sich da, wie aus der Größe der Buße hervorgeht, nicht nur um reinen Ersatz an den geschädigten Eigentümer. Denn das Pferd, dessen unbefugtes Reiten in Lex Salica und Ribuarica mit 30 solidi bestraft wird, ist Lex Ribuarica XXXVI, 11⁵⁾ bei Zahlung des Wergeldes nur mit 12 solidi (nach Codd. A, nach Codd. B nur mit 7) berechnet⁶⁾.

Auch im byzantinischen Recht treffen wir ähnliches. Prochiron

¹⁾ ed. Zeumer S. 331.

²⁾ Mon. Germ. Hist. Legum Sectio I, Tom. II, 1 ed. de Salis S. 45.

³⁾ ed. J. H. Hesses, London 1880, Sp. 118.

⁴⁾ Mon. Germ. Hist. Legum Tom. V, ed. Sohm S. 233.

⁵⁾ ed. Sohm S. 231.

⁶⁾ Weitere verwandte Bestimmungen über „Gebrauchsmaßung“ aus skandinavischen Rechtsquellen, die aber alle jünger sind als die älteste Redaktion, bei Wilda, Strafrecht S. 920 ff.

tit. XXXIX, 50¹⁾ heißt es: 'Ο κεχρημένος ἔπρω ἕως ὀρισμένου τινός τόπου, τὸν δὲ ὀρισθέντα τόπον τοῦτον ὑπερβιβάσας, τῆς ὡς εἰκὸς γενομένης ἐπ' αὐτῷ βλάβης ἢ τοῦ θανάτου αὐτὸς τὸν λόγον ὑπέχει, καὶ τὸ ἀζήμιον τῷ κυρίῳ τοῦ ἔπρου περιποιεῖται κ. τ. λ.

Somit sprechen auch diese unserer Bestimmung I, 16 verwandten Stellen aus nichtrussischen Gesetzen dafür, daß es sich in I, 16 um privaten Ersatz, nicht um staatliche Strafe handelt.

Eine Bußfestsetzung gleichfalls mit dem Verbum *položiti* = zahlen haben wir nun noch in I, 12: „wenn jemand das Schwert herauszieht, aber nicht (damit) schlägt, so zahlt er 1 Grivna“. Das ist in der von der Tötung angefangen absteigenden Reihe die geringste Art des Vergehens, eigentlich nur der Versuch einer strafbaren Handlung, aber der Versuch ist strafbar, wie auch der Vertrag der Russen mit den Griechen unter Igor im Jahre 945 § 5 sagt²⁾. Allerdings wird hier nur die niederste Buße von 1 Grivna auferlegt. Nach der dargelegten Bedeutung der früheren Bußen dürfen wir gewiß auch diese als privaten Ersatz, nicht als staatliche Strafe ansehen.

Alle bisher behandelten Bestimmungen der ältesten Redaktion betrafen die Taten freier Männer, eine nur redet vom Sklaven, I, 22: „oder ein Sklave schlägt einen freien Mann und flieht in das Haus [seines Herrn], aber der Herr gibt ihn nicht heraus, dann nehme man den Sklaven nicht, aber sein Herr zahlt für ihn 12 Grivna“³⁾. Diese 12 Grivna halte ich für die Ersatzsumme an den von dem Sklaven Geschlagenen, die der Herr des Sklaven zahlen muß. Sie ist so hoch,

¹⁾ ed. Zachariae S. 246.

²⁾ Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 14, § 5: аще ли кто покунится отъ Руси взяти что отъ людей царства нашего, иже то створить, покаинень будетъ вельми; аще ли взять будетъ, да заплатитъ сугубо. Ueber Strafbarkeit des Versuchs im Russischen Recht siehe Rožkov, Abriß S. 30, Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 314.

³⁾ Darüber, daß ich die Lesart *холопа не яти* vorziehe, siehe meine Begründung im Programm zu I, 22, Literatur über die Rechtsstellung des Sklaven im Russischen Recht überhaupt siehe im Programm zu I, 22 und zu I, 15: *челядинь*.

12 Grivna, beträgt das Vierfache der I, 6 für den einfachen Schlag verhängten Buße von 3 Grivna, weil der Schlag durch den Sklaven für den Freien zugleich das Moment der Ehrenbeleidigung enthält. Besondere Schimpflichkeit der tätlichen Beleidigung haben wir aber auch schon I, 7, 8 bei dem Schlag mit Peitsche, Trinkgefäß, Schwertgriff u. dgl., in I, 11 bei Beschädigung des Bartes, der Manneszierde, durch die vierfache Buße von 12 Grivna gestühnt gefunden. Der Unterschied in der Bewertung des Schlages durch den Sklaven von dem durch den freien Mann liegt darin, daß letzterer den Gegenschlag geben oder sich mit der Buße begnügen muß, während für den Sklaven die Buße zu entrichten ist, und trotzdem der Sklave nachher noch, wenn er erwischt wird, körperlich gezüchtigt, geschlagen¹⁾ werden darf. Eine Stütze für diese meine Auffassung von den 12 Grivna als Ersatz für die besondere Schimpflichkeit des Schlages durch den Sklaven finde ich in der verwandten Stelle III, 88, wo es von der Strafe für den Sklaven heißt: „man bindet ihn los und schlägt ihn oder man nimmt Geld für die (angetane) Schmach“.

Vladimirskij-Budanov²⁾ faßt bei Erklärung der verwandten Stellen III, 87, 88 diese 12 Grivna als Kriminalstrafe für das Verbergen des schuldigen Sklaven auf — wie er das bei I, 15, siehe darüber oben S. 68, auch schon getan hat — und sagt ausdrücklich, diese Zahlung von 12 Grivna sei weder Ersatz für den Beschädigten, noch Loskauf des Sklaven, noch Kriminalstrafe für die persönliche Kränkung, da ja der Sklave keine Rechtsfähigkeit besitze. Aber dagegen wird auch hier zu sagen sein, daß zwischen der ersten und dritten Redaktion eine erhebliche Entwicklung bzw. Umbildung des Strafenbegriffes liegt, die bei Rückübertragung und Erklärung von Bestimmun-

¹⁾ Ueber die Parallelstelle dazu III, 87, 88, ihre Angabe I, 22, 23 sei eine Bestimmung Jaroslavs und daran sich knüpfende Erörterungen über Einführung der Todesstrafe durch Jaroslav, weil III, 87 das „schlagen“ in I, 23 durch „erschlagen“ ersetzt, siehe unten in § 12.

²⁾ Chrestomathie I, S. 62¹⁰⁷.

gen in der ältesten Redaktion mit solchen aus der dritten Redaktion nicht außer acht zu lassen ist.

Somit haben wir, ausgehend von unzweifelhaft sicherer Verhängung eines Ersatzes für Körperverletzung in I, 6, alle Bestimmungen in der ältesten Redaktion, die Geldsummen enthalten, erkannt als Festsetzungen von Bußen, die der betreffende Geschädigte oder Verletzte — in einem Falle, bei der Tötung seine Hinterbliebenen — erhält, entweder für Schädigung an Leib und Leben oder für solche an seinem Eigentum, dadurch daß er dieses eine Zeitlang nicht gebrauchen kann.

Die Geldsätze in der ältesten Redaktion bedeuten also immer private Buße, Sühne, Ersatz, nicht öffentliche Strafe, sie fallen an den Einzelnen, nicht an den Fürsten¹⁾.

¹⁾ Daß die älteste Form der Strafe als Ersatz an den Geschädigten heute noch vereinzelt im russischen Rechtsleben fortbesteht, zeigt die folgende Mitteilung der Kölnischen Zeitung Nr. 213 vom 26. Februar 1910, die lautet: „Ein eigenartiges Sittenbild von der russisch-persischen Grenze entwirft die kaukasische Presse. Der Viehdiebstahl bildet für die russischen Grenzbewohner in gleichem Maße eine Landplage, wie er für ihre persischen Nachbarn einen lohnenden und gefahrlosen Erwerbszweig darstellt. Auf Grund eines Abkommens zwischen Rußland und Persien werden nämlich die Viehräuber von einem besonderen Grenzgericht abgeurteilt, wobei aber dieses Gericht nicht befugt ist, den Schuldigen eine Strafe aufzuerlegen, es darf nur auf Schadenersatz erkennen. Die Taxe, nach der die Höhe des Schadenersatzes bemessen wird, ist noch in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vereinbart worden und seitdem natürlich veraltet. So berechnet die Taxe den Wert eines Kamels auf 85 Rubel, den eines Stiers auf 45 Rubel, einer Kuh auf 20 Rubel, eines Pferdes auf 35 Rubel usw.; während der jetzige Marktpreis mindestens doppelt so hoch ist. Hierauf beruht das „Geschäft“, das die persischen Grenzbewohner vom Stamm der Schachsewennen mit Eifer und gutem Erfolg betreiben. Ist es z. B. einem Schachsewennen gelungen, einem Russen eine Kuh zu stehlen und er wird dessen überführt, so bezahlt er dem Eigentümer bereitwilligst 20 Rubel, da er die Kuh ohne weiteres für 40—45 Rubel verkaufen kann und somit 20—25 Rubel bar am Geschäft „verdient“ hat, ohne sonst irgendwelchen Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein. Es ist begreiflich, daß die russische Grenzbevölkerung nach einer Regelung dieser unnormalen Zustände schreit.“

Es herrscht also in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes das sog. Kompositionensystem, das „gemein-arische Bußensystem“¹⁾, „jenes ‚System der festen Preise‘, wie v. Ihering es passend nennt, welches für jedes Delikt seine in Geld festgesetzte Taxe hat, selbst Mord und Totschlag mit einem bloßen ‚Wergelde‘ bezahlen läßt und welches als ein Vermittlungsstadium zwischen den roheren Formen der Selbsthilfe und einem System öffentlicher Strafen fast bei allen Völkern in einer gewissen Epoche vorzukommen pflegt“²⁾.

Kein bestimmter Geldbetrag ist genannt in den Schlußbestimmungen der ältesten Redaktion: I, 24: „Aber wenn jemand einen [fremden] Speer verdirbt, oder einen Schild oder ein Kleid und will das bei sich behalten, so nimmt man das Geld [dafür] von ihm“ und I, 25: „aber wenn jemand es verdorben hat, und wenn er es dann zurückgeben will, so muß er mit Geld so viel bezahlen, als er für es gegeben haben würde [in neuem Zustand]“. Daß hier beide Male Ersatz gemeint ist und nicht etwa Strafe, dürfte also klar sein, denn das Geld wird genommen in I, 24 eben für die beschädigten, nicht zurückgegebenen Sachen, oder in I, 25 bei der Absicht, die beschädigten Objekte dem Eigentümer zurückzugeben. Uebrigens gehören, wie wir noch in § 5 genauer hören werden, beide Bestimmungen nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion.

Zu dem privaten Charakter der in den Bestimmungen der ältesten Redaktion verhängten Geldsummen paßt es, daß diejenigen Paragraphen der ältesten Redaktion, die von tätlicher Vergeltung, also von wirklicher Ausübung der Rache, nicht von ihrer Ablösung durch Bezahlung reden, auch von privater Vergeltung, nicht von Bestrafung durch die öffentliche Gewalt, den Fürsten, sprechen. Das ist ausgedrückt in I, 1: „wenn ein

¹⁾ Dahn, F.: Fehdegang und Rechtsgang bei den Germanen, Berlin 1877, S. 38.

²⁾ Günther, L.: Die Idee der Wiedervergeltung in Geschichte und Philosophie des Strafrechtes, Erlangen 1889, I, S. 164.

Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Bruderssohn, oder der Schwestersohn“; die Ausübung der Blutrache ist hier als Gewohnheitsrecht anerkannt, gewissermaßen gesetzlich sanktioniert. Ferner liegt das in I, 9, 10: „wenn er aber die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder vertrocknet, dann 40 Grivna. Wenn [aber] der Fuß ganz ist, aber lahm wird, dann züchtigen die Söhne [den Schuldigen]“. Der Fall in I, 9, 10 liegt ähnlich wie der in I, 1. Verstümmelung durch Verlust der Hand ist gleichgesetzt dem Verlust des Lebens, für beides ist dieselbe Buße von 40 Grivna verhängt. In I, 1 kann sich der Verletzte eben nicht mehr rächen, weil er erschlagen ist; in I, 10 kann er das nicht mehr, weil er durch das Lahmwerden kampfunfähig ist, seine Söhne, als die zunächst zur Blutrache Berufenen, treten für ihn ein und züchtigen den Täter¹⁾. Aber, Verstümmelung, Kampfunfähigmachung liegt doch auch I, 9 bei der Hand vor, warum ist da nicht schon von den Kindern die Rede? Darauf ließe sich sagen: der Zusammensteller der ältesten Redaktion ist schon im Zuge nur Geldbuße festzusetzen, er redet seit I, 1 nicht mehr von Erlaubtheit der Rache, der tätlichen Vergeltung, des Gegenschlages, der doch auch nach III, 28 noch gestattet war, darum führt er I, 9 gleich bei Festsetzung der Bußen an, ohne den Fall zu erwähnen, daß die Kinder den Vater rächen. Uebrigens finden wir beides, Hand und Fuß, miteinander an der verwandten Stelle III, 29: „wenn er aber die Hand schlägt und sie fällt ab oder vertrocknet, oder der Fuß oder das Auge oder er schlägt die Nase, dann das halbe Wergeld, 20 Grivna, und diesem [Geschlagenen] für die Verstümmelung 10 Grivna“. Vladimirskij-Budanov²⁾ findet hier I, 9, 10 die Rache nicht

¹⁾ Ueber *смерть* als züchtigen vgl. das im Programm zu I, 10 Angeführte. Eine ähnliche allgemeine Wendung hat z. B. *Lex Frisionum* (Mon. Germ. Histor. Legum Tom. III, ed. de Richthofen S. 659) II, 2 u. ö.: (homicida) inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur.

²⁾ Uebersicht S. 324.

nur anerkannt, sondern durch das Gesetz vorgeschrieben: wenn man die Hand abhaut, dann müssen die Kinder des Verstümmelten züchtigen. Das scheint mir nicht richtig, denn wenn Ablösung der Blutrache bei Tötung erlaubt war, so war sie es doch wohl auch bei Verstümmelung. Dürfen wir überhaupt vom Autor der ältesten Redaktion solche absolute Genauigkeit der Darstellung verlangen oder erwarten? Er schrieb ja nicht in offiziellem Auftrag als Gesetzgeber, wie uns die Betrachtung der ältesten Redaktion im ganzen ergeben wird, sondern er machte sich Aufzeichnungen über das zu seiner Zeit geltende altrussische Gewohnheitsrecht, er sammelte die wichtigsten Fälle und war dabei nicht so peinlich genau, wie ein Gesetzgeber es etwa sein muß.

§ 2. Zusammenstellung der Geldbußen in der ältesten Redaktion. Resultat: Ersatz nicht Strafe in der ältesten Redaktion.

Stellen wir nun die in der ältesten Redaktion ausgesprochenen Geldbußen einmal zusammen. Da haben wir zunächst, was das Subjekt der Tat angeht, zu betonen, daß sie alle mit einer Ausnahme auferlegt sind für die Taten freier Männer; einzig die I, 22 verhängte Buße von 12 Grivna ist für das Vergehen eines Sklaven von seinem Herrn zu zahlen, welcher letzterer also bei der Beurteilung des Sklaven als Sache und seiner daraus folgenden Rechtsunfähigkeit indirekt doch Subjekt der Tat ist. Objekt der Tat, die Person, gegen die sich die zu sühnende Tat richtet, ist immer ein freier Mann¹⁾. Bei den Bußen der freien Männer können wir zwei Klassen unterscheiden:

¹⁾ Ueber Subjekt des Vergehens im Russischen Recht allerdings vorwiegend nach den Bestimmungen der zweiten und dritten Redaktion siehe Rožkov, *Abriß* S. 23 ff., über Objekt des Vergehens ebenda S. 20 ff. und Vladimirskij-Budanov, *Uebersicht* S. 311 ff. bzw. 315 ff., ferner Дебольский, Н. П.: *Гражданская деспособность по русскому праву до конца XVII вѣка*. С. Петербургъ 1903.

Bußen für Verletzung von Personen und Bußen für Beschädigung bzw. unerlaubten Gebrauch von Sachen, zu welchen Sachen auch der Sklave als Objekt der Tat zu zählen ist. Die schwerste Körperverletzung ist die Tötung, sie ist I, 2, 3 mit 40 Grivna geahndet, ihr kommt gleich das Abhauen oder Lähmen der Hand I, 9 (bzw. des Fußes I, 10), das die Kampf- und Erwerbsunfähigkeit des Mannes verursacht und auf der darum ebenfalls 40 Grivna Buße steht¹⁾. Die einfache Körperverletzung, die nicht zur Kampf- bzw. Erwerbsunfähigkeit führt, auch nicht von besonderen, den Fall schwerer gestaltenden Umständen begleitet ist, also sagen wir die leichte Körperverletzung, wird mit 3 Grivna gestühnt; sie wird als das am häufigsten vorkommende Vergehen gleich nach der Tötung zunächst allgemein behandelt in I, 4—6. Spezialfälle einfacher Körperverletzung, die auch zu 3 Grivna gewertet, aber besonders hervorgehoben werden, sind das Abschlagen eines Fingers I, 11 und das einfache Hin- und Herstoßen eines Mannes I, 13 — welche letztere Bestimmung ich allerdings, wie ich weiter unten in § 5 ausführen werde, nicht zum ältesten Bestand der ersten Redaktion rechne. Neben diesen einfachen Körperverletzungen haben wir auch solche unter erschwerenden Umständen, die die Buße auf das Vierfache von 3 Grivna, also auf 12 Grivna erhöhen. Das sind solche, bei denen die Art der Körperverletzung für den Verletzten schimpflich, ehrenrührig ist, sei es durch das Werkzeug, mit dem die Körperverletzung geschieht, Peitsche, Stange, Trinkgefäß, Schwertgriff u. dgl.

¹⁾ Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 317 f., führt als Grund, weshalb die älteste Redaktion die Verstümmelung der Tötung gleichsetzt, an: *увѣчный (лишенный средствъ защищать себя) умалаясь въ своей правоспособности (въ христіанскую эпоху поступалъ подъ опеку церкви), т. е. выходилъ изъ ряда лицъ: для него наступала т. н. гражданская смерть.* Mit der Erweiterung des Begriffs der Verstümmelung in III, 29 auf Augen und Nase sei die Veranlassung weggefallen, die Verstümmelung der Tötung völlig gleichzustellen, weshalb in III, 29 nur mehr das „halbe Wergeld 20 Grivna“ für diese Verstümmelungen bestimmt worden sei.

I, 7, 8, sei es durch den Körperteil, den Bart, an dem sie geschieht I, 11: Der Versuch der Körperverletzung wird in I, 12 nur mit einem Drittel der Buße für einfache Körperverletzung, also mit 1 Grivna gestühnt. Diese Personenverletzungen sind enthalten in I, 1—12 und 13, zu welcher letzterer dann I, 14 als meiner weiter unten in § 5 zu begründenden Ansicht nach gleichfalls wie I, 13 späterer, nicht zum ersten Bestand der ältesten Redaktion gehöriger, Zusatz tritt. Die zweite große Abteilung der ältesten Redaktion bilden die Sachbeschädigungen, Verletzung des Eigentumsrechts durch Gebrauchsanmaßung, wobei ich weiter unten in § 5 auch wieder verschiedene Bestimmungen dieser Abteilung als spätere Beifügungen vom ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ausscheiden möchte. Die Sachbeschädigungen sind alle zu 3 Grivna Buße, außer Rückgabe des Eigentums, gewertet, sei es, daß es sich I, 15 um einen Sklaven, oder I, 16, 17 um lebende wie tote Eigentumsstücke, als da sind Vieh, Waffen, Kleidung¹⁾, oder I, 19, 20 speziell um Geld handelt²⁾.

Die von dem Herrn des Sklaven für die von dem Sklaven an einem freien Mann verübte Körperverletzung zu entrichtende Buße ist gleich der Buße für Körperverletzung unter erschwerenden Umständen, die zugleich beschimpfender Art ist, auf 12 Grivna festgesetzt.

Wir erhalten also folgende aufsteigende Skala von Bußen:

¹⁾ Das I, 17 geschilderte Vergehen, Wegnahme eines fremden Pferdes, Waffe, Kleid, ließe sich, scheint mir, auch als Diebstahl auffassen; aber unsere Bestimmung wird von Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 101 unter den vom Diebstahl handelnden Paragraphen nicht aufgezählt, auch nicht von ihm in Uebersicht S. 319 bei Diebstahl erwähnt, gleichfalls nicht — wenn ich nicht irre — bei Rožkov, Abriß S. 49 ff. unter den Diebstahlsvergehen. Lange, Untersuchung S. 196, 198 behandelt I, 17 als Diebstahl.

²⁾ I, 24, 25, das ja auch keine spezielle Bußfestsetzung bietet, schalte ich als offenbaren Zusatz — siehe darüber unten § 5 — hier aus.

- 1 Grivna: Versuch der Körperverletzung;
 3 Grivna: einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung bzw. Gebrauchsanmaßung;
 12 Grivna: erschwerte Körperverletzung, Körperverletzung schimpflicher Art von Freien begangen und Körperverletzung am freien Mann vom Sklaven verübt;
 40 Grivna: Tötung oder Verstümmelung durch Abhauen der Hand.

Die vier Stufen dieser Skala können wir im Grunde auf zwei reduzieren: 3 Grivna für Körperverletzung und Sachbeschädigung, 40 Grivna für Tötung resp. Verstümmelung; die Buße von 12 Grivna ist für qualifizierte Körperverletzung, die von 1 Grivna für den bloßen Versuch. Eine Parallele dazu bietet Binding¹⁾: „Ursprünglich kannten die germanischen Stämme je nur zwei Bußsummen: das hohe Wergeld, das sich übrigens nach den Ständen der Freien im Volke differenzierte [wie wir das im Russischen Recht z. B. III, 2, 3, 5 auch später treffen], regelmäßig eine Summe bestimmt nach dem Dezimalmaß (etwa 300, 200, 150 sol.) und eine kleine Bußzahl vielfach 12 sol., als Generalbuße für alle sonstigen bußfähigen Delikte. Aber diese Ursummen, wenn ich so sagen darf, wurden später verdoppelt, verdreifacht, aber auch geteilt [was wir also in der ältesten Redaktion finden] und so nehmen die Gesetze vielfach die frappierende Gestalt detailliertester Bußtarife für die ganze Stufenleiter der Verbrechen an. Es gewinnt den Anschein, als dürfe das Verbrechen für einen bestimmten Geldbetrag verübt werden — ein Anschein, den auch manche Strafdrohungen der Gegenwart noch erwecken.“

Die älteste Redaktion kennt also, wie gesagt, was die materielle Seite der Sühnung eines Vergehens angeht, nur das private Verhältnis zwischen Täter und dem von ihm Verletzten oder Geschädigten. Zwischen beiden spielt sich die Sühnung

¹⁾ Binding, K.: Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht, Leipzig 1909, S. 33.

ab, sei es, daß sie durch Ausübung der Blutrache, sei es daß sie an deren Stelle durch Loskauf vermittels einer Buße, eines Schadenersatzes vollzogen wird. Nach der formellen, der prozessualischen Seite greift, wie wir noch sehen werden, die öffentliche Gewalt — ob Gemeinde oder Fürst bleibe vorderhand dahingestellt — ein durch Anerkennung der Berechtigung der Racheausübung, durch Verpflichtung zur Ablösung der Rache durch eine Bußsumme bzw. durch allgemeine Normierung bestimmter Bußsätze, die sich gewohnheitsrechtlich ausgebildet hatten. Strafe, die wie in der zweiten und dritten Redaktion außer dem Ersatz an den Geschädigten an den Fürsten zu zahlen ist, kennt die älteste Redaktion des Russischen Rechtes noch nicht.

Sergěevič¹⁾ hat recht, wenn er etwa sagt: die älteste Redaktion des Russischen Rechtes spricht nur von Privatersatz, Strafen (*vira* und *prodaža*) werden in ihr nicht erwähnt. Die Geldstrafe entstand als Loskauf von der Rache und geht der Geldstrafe an den Fürsten voran, letztere bildet sich später als der Ersatz und nach seiner Aehnlichkeit. Aber wann? Ich kann Sergěevič aber nicht zustimmen, wenn er weiter meint: die staatliche Strafe ist älter als Vladimir. Warum kennt die älteste Redaktion sie nicht? Anzunehmen, daß diese älteste Redaktion zu einer Zeit verfaßt wurde, als es noch keine Strafen an den Fürsten gab, ist sehr schwer, denn das wäre lange vor Vladimir. — Der Verlauf meiner Untersuchung wird zeigen, daß eben gerade das anzunehmen ist, daß die älteste Redaktion des Russischen Rechtes doch lange vor Vladimir entstanden ist, daß sie das altrussische Recht vor Vladimir und einer durch ihn eingeführten Rechts- und Strafenreform darbietet²⁾. Sergěevič hält es dabei für möglich, anzunehmen, daß die Zusammensteller der ältesten Redaktion sich eben mehr mit dem Ersatz für den Geschädigten beschäftigten als mit der Strafe

¹⁾ Vorlesungen S. 386.

²⁾ Siehe darüber unten § 11.

an den Fürsten, und diese letztere darum nicht erwähnten, während die Autoren der zweiten und dritten Redaktion mehr die staatlichen Strafen beschrieben und darum vom Privatersatz mehr schwiegen.

§ 3. Wiederkehr der Bußsatzungen der ältesten Redaktion in der zweiten und dritten Redaktion, ihre Veränderung.

Sehen wir nun, wie weit die Bestimmungen der ältesten Redaktion in der zweiten und dritten wiederkehren und welche Veränderung sie etwa in ihrem Wortlaut unter der Herrschaft der für die Zeit der zweiten und dritten Redaktion schon anzunehmenden staatlichen Strafen bzw. der Verhängung von staatlicher Strafe nebst privatem Ersatz erleiden.

Die Uebereinstimmung zwischen der ersten und zweiten Redaktion ist eine ganz geringe. Sie erstreckt sich eigentlich nur auf I, 4 und II, 11, wobei ich die verwandte Stelle III, 31 gleich mit betrachte.

I, 4: ist er blutig oder blau geschlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen.

II, 11: wenn aber ein blutiger oder blau (geschlagener) Mann kommt, so braucht er keine Zeugen zu suchen.

III, 31: aber ein blutiger Mann kommt. Wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten) Hof kommt und ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen, aber er [der Schuldige] zahlt 3 Grivna Strafe.

Die Unterschiede sind nicht groß: II, 11 hat gegenüber der ersten und dritten Redaktion „Zeugen“ im Plural, III, 31 hat gegenüber I, 4 den Zusatz über die Buße, resp. in III, 31 Strafe, von 3 Grivna, der in der ältesten Redaktion erst I, 6 steht, allerdings für den Fall von I, 4 gemeint ist. Die Uebereinstimmung zwischen der ältesten und zweiten bzw. dritten Redaktion betrifft also hier nicht das materielle Recht, die Fest-

setzung einer gewissen Buße, sondern das formelle Recht, das Prozeßverfahren¹⁾.

Größer ist die Uebereinstimmung der ältesten mit der dritten Redaktion. Alle Bußsatzungen der ältesten Redaktion finden sich in der dritten Redaktion wieder — das Vorkommen der nicht eine bestimmte Geldsumme angebenden Bestimmungen der ältesten Redaktion in der dritten Redaktion interessiert uns hier nicht. Der Text der ältesten Redaktion ist in der dritten Redaktion manchmal verändert, da eben in der dritten Redaktion schon, gemäß der inzwischen erfolgten fürstlichen Umänderung des altrussischen Rechtswesens, an den Fürsten zahlende Strafe verhängt wird und daneben noch privater Ersatz öfter in der dritten Redaktion genannt ist. „Oefter“ — sage ich — ist dieser private Ersatz in der dritten Redaktion genannt, offenbar aber nicht immer dann, wenn er wirklich ausgesprochen wurde. Sergěevič hat das an der oben S. 93 f. angeführten Stelle damit zu erklären versucht, daß das Augenmerk der Zusammensteller der dritten Redaktion vorwiegend auf Aufzählung der staatlichen Strafe gerichtet gewesen sei, das der Autoren der ersten Redaktion mehr auf Angabe des jeweiligen privaten Ersatzes. Manchmal ist aber in der dritten Redaktion der Wortlaut entsprechender Bestimmungen der ältesten Redaktion auch unverändert geblieben. Aber dieselben Worte, die in der ältesten Redaktion von privatem Ersatz zu verstehen waren, sind in der dritten Redaktion, dem ganzen

¹⁾ Sergěevič, Ausgabe S. 45 zählt bei *соответствие старой четырех редакцій Правд* I, 21 und II, 10 auf, was wohl nur auf einem Irrtum beruht, denn I, 21 handelt vom Ermittlungsverfahren bei Auffindung eines abhanden gekommenen Sklaven, II, 10 von der Strafe für Diebstahl eines Sklaven oder einer Magd. Eher ließe sich I, 15: Wegnahme eines verborgenen gehaltenen entlaufenen Sklaven und 3 Grivna Buße dafür mit II, 10 vergleichen. Dabei wäre Voraussetzung, daß II, 10 der Bestohlene seinen Sklaven wieder erlangt wie I, 15, während das in II, 10 nicht eigens gesagt ist. Eine gewisse Uebereinstimmung läßt sich auch zwischen I, 3 und II, 1 ff. annehmen, insofern als es sich beidemale um Erschlagen fürstlicher Gefolgsleute und Diener handelt.

Strafensystem entsprechend, auf staatliche, an den Fürsten zu zahlende Strafe zu deuten.

Stellen wir nun den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen der ältesten und dritten Redaktion einander gegenüber.

I, 1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Bruderssohn, oder der Schwesterssohn.

I, 2. Wenn niemand da ist, der rächt, dann 40 Grivna für den Kopf.

I, 3. Wenn es ein Russe ist: sei es ein Gridin, oder Kaufmann oder Jabetnik oder Schwertträger, wenn es ein Izgoj ist oder ein Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn.

Daß die Bestimmung von I, 1, 2 die Anerkennung der Blutrache, in der dritten Redaktion durch III, 1, 2 wiederholt wird, scheint mir nur eine Art historischer Reminiszenz seitens des Zusammenstellers der dritten Redaktion zu sein, die für das in der dritten Redaktion enthaltene Recht eine praktische Bedeutung nicht mehr hatte. Denn wie ja III, 4 erzählt, schafften Jaroslavs Söhne die Blutrache ab — über den Sinn von III, 4 im Zusammenhang mit der ganzen altrussischen Rechtsentwicklung unter Vladimir, Jaroslav und seinen Söhnen werde ich später in §§ 11 und 12 besonders handeln —, und die Blutrache ist ja schon in der zweiten Redaktion nicht mehr

III, 1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Vater [den Sohn usw.] oder der Sohn oder der Bruderssohn oder der Schwesterssohn.

III, 2. Wenn aber niemand da ist, der ihn rächt, dann zahlt man für den Kopf 80 Grivna, wenn es ein Mann des Fürsten oder fürstlicher Tiun ist.

III, 3. Wenn es aber ein Russe ist, entweder ein Gridin oder ein Kaufmann oder Tiun eines Bojaren oder Schwertträger oder Izgoj oder Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn.

erwähnt. Gemäß der unter Vladimir bzw. Jaroslav und seinen Söhnen eingetretenen Aenderung des altrussischen Rechtswesens haben wir in III, 2, 3 die an den Fürsten zu zahlende Strafe vor uns, die wir schon II, 2 als *virnoe*, wie III, 5 *virnovuju platiti*, antreffen, freilich, obwohl *vira*, *virnoe* vom germanischen „Wergeld“ stammen wird, in anderem Sinne als das der Familie des Erschlagenen zufallende germanische Wergeld¹⁾. Was in I, 2 als Bezahlung *za golovu* = für den Kopf, noch privater Ersatz, im Sinne des germanischen Wergeldes ist, das wird in III, 8 *golovničstvo* = Kopfgeld genannt und dort von der Strafe von 40 Grivna für einen gemeinen Mann = *ljudin* in III, 5 bzw. von der von 80 Grivna für einen Gefolgsmann des Fürsten = *knjaž muž* in III, 2 genau unterschieden: III, 8 „aber sie zahlen insgesamt 40 Grivna, das Kopfgeld dagegen [der Mörder] aus der Gemeinde seinen Teil“. Für diese Strafe von 80 resp. 40 Grivna ist aber in III, 2 die Wendung *poloziti za golovu* = zahlen für den Kopf, gebraucht, die I, 2 als *za golovu* = für den Kopf den privaten Ersatz bezeichnete. Die Differenzierung der Tat resp. der Strafzumessung in der dritten Redaktion gegenüber der ältesten Redaktion ist hier in diesem Zusammenhang weiter nicht zu behandeln, sie wird unten in § 5 und § 12 noch zur Sprache kommen.

I, 6. Wenn er sich (selbst) nicht rächen kann, so erhält er für das Unrecht 3 Grivna, aber dem Arzt der Lohn.

III, 31. Aber ein blutiger Mann kommt.

Wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten-) Hof kommt, und ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen, aber er [der Schuldige] zahlt 3 Grivna Strafe.

III, 34. Wenn er mit dem Schwert schlägt, aber nicht

¹⁾ Siehe über diese Frage mein Programm zu II, 2. Goetz, Das Russische Recht.

zum Todes schlägt, dann 3 Grivna, aber (dem Verwundeten) selbst 1 Grivna, ferner für die Wunde Kurkosten¹⁾.

I, 6 gehört eng zusammen mit I, 4, 5, also ist III, 31 die Parallele zu I, 6. Die private Buße von 3 Grivna *za obidu* = für das Unrecht, in I, 6 ist in III, 31 in derselben Höhe zur staatlichen Strafe = *prodaža* geworden. Auch III, 34 ist Parallele zu I, 6, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, denn in I, 6 wie in III, 34 ist die einfache Körperverletzung gemeint. Nun ist aber gerade III, 34 für die Umwandlung der Bestimmungen der ältesten Redaktion in die der dritten Redaktion sehr interessant: der alte Privatersatz von I, 6 ist, in III, 34 mit *a samomy* = ihm (dem Verwundeten) selbst, bezeichnet, in derselben Höhe — gerade wie in III, 31 — zur staatlichen Strafe geworden; daneben wird III, 34 noch Privatersatz, aber nur zu einem Drittel der I, 6 genannten Summe, angesetzt, die Bezahlung der Kurkosten an den Arzt durch den Täter ist geblieben. Daß der Ersatz der ältesten Redaktion in derselben Höhe in der dritten Redaktion zu Strafe wird, daß der daneben in der dritten Redaktion noch zugebilligte Privatersatz gegenüber seiner Summe in der ältesten Redaktion geringer wird, werden wir in der dritten Redaktion noch öfter sehen und in § 4 zusammenstellen: I, 7 ist in III, 27 auch mit der einfachen Geldbestimmung: „dann 12 Grivna“ geblieben, so daß ich den Text nicht eigens anzuführen brauche. Daß in III, 27 die Worte aus I, 7: „oder mit der Stange oder mit der Faust“ fehlen, ist für unseren jetzigen Zweck nicht von Belang. Aber die 12 Grivna, die in I, 7 Privatersatz waren, sind in III, 27 offenbar zur Strafe geworden, der alte Geldsatz ist nach III, 27 übernommen, ohne daß jedoch der Veränderung des Strafsystems entsprechend *prodaža* = Strafe, wie III, 31 gegenüber I, 4, 6, beigefügt wäre.

¹⁾ Zu *льбное* siehe Sreznevskij, Materialien II, Sp. 81: *видъ штрафа за льбное ранъ.*

Warum redet der Autor von III, 27 nun nicht auch hier vom Ersatz, wie er das doch III, 34 gegenüber I, 6 tut. Kommt das daher, daß er die alte Bestimmung von I, 7 einfach wiederholen wollte? Aber er hat doch III, 31 bei Wiederholung von I, 4, 6 ausdrücklich das Wort Strafe = *prodaža* beigefügt. Mit der oben S. 93 mitgeteilten Erklärung von Sergëevic allein werden wir hier und in anderen ähnlichen Fällen nicht ausreichen. Es wird sich vielmehr bei der später anzustellenden Erörterung der Bestimmungen der dritten Redaktion darum handeln, ob nicht bei solchen Differenzen, wie sie zwischen III, 27 und III, 34 in Aufzählung von Strafe und Ersatz und sonst in Ansetzung verschiedener Strafhöhen für fast dieselbe Tat vorliegen, an verschiedene Autoren in der dritten Redaktion gedacht werden muß¹⁾.

I, 8. Wenn er mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna für das Unrecht.

III, 25. Wenn jemand mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht.

Die sprachlichen Differenzen zwischen I, 8 und III, 25 sind gering, indes ist die von der ältesten Redaktion zur dritten Redaktion vorgegangene Veränderung sehr charakteristisch. Sie besteht in der Beifügung des Wortes *prodaža* = Strafe, in III, 25 zu dem *za obidu* = für das Unrecht, in I, 8. An Stelle des ursprünglichen privaten Ersatzes von I, 8 ist in III, 25 die staatliche Strafe getreten. Man behielt den Terminus *za obidu* = für das Unrecht, der in der ältesten Redaktion die Privatbuße ausdrückt, auch in III, 25 bei, er wird aber mit dem neuen Sinne von staatlicher Strafe verbunden, und das wird durch Beifügung des Wortes *prodaža* = Strafe, vollends deutlich gemacht. Wir werden dieser Zusammenstellung von altem

¹⁾ Ich habe schon im Programm zu III, 31, 34 kurz auf solche Differenzen hingewiesen.

und neuem Terminus noch öfter begegnen. *Za obidu* = für das Unrecht, verändert dabei seinen Sinn, es heißt nicht mehr „für das ihm angetane Unrecht“, es bedeutet jetzt etwa „für die unrechtmäßige Handlung“, d. h. unrechtmäßig gegenüber dem Gesetz, der öffentlichen Rechtsordnung, nicht mehr wie in I, 8 nur privatim gegenüber dem Verletzten. So kann auf Grund von III, 25 Vladimirkij-Budanov¹⁾ allerdings sagen, daß eine so persönliche Beleidigung wie Schlag mit dem in der Scheide befindlichen Schwert, oder dem Schwertgriff öffentliche Strafe und nicht persönlichen Loskauf (Privatbuße) nach sich zog. Aber seine Behauptung, daß die Strafe *za obidu* = für das Unrecht, nicht zugunsten des Verletzten, sondern an die öffentliche Gewalt entrichtet wurde, paßt nur auf III, 25; ihre Anwendung auch auf I, 8 entspringt jener Vermengung der Bestimmungen der ältesten und dritten Redaktion, die ich oben schon als Ursache mancher falschen Beurteilung des Russischen Rechtes erklärt habe.

I, 9. Wenn er aber die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder vertrocknet, dann 40 Grivna.

III, 29. Wenn er aber die Hand schlägt, und sie fällt ab oder vertrocknet, oder der Fuß oder das Auge, oder er schlägt die Nase, dann das halbe Wergeld 20 Grivna und diesem [Geschlagenen] für die Verstümmelung 10 Grivna.

In III, 29 ist einmal gegenüber I, 9 die Reihe der Verletzungen bzw. Verstümmelungen erweitert. Ferner bietet III, 29 gegenüber I, 9 eine Spaltung der alten Privatbuße zu staatlicher Strafe und privatem Ersatz, Schmerzensgeld. In I, 9 war der Privatersatz derselbe wie für den Totschlag, volle 40 Grivna; in III, 29 dagegen ist die staatliche Strafe nur die Hälfte, „das halbe Wergeld, 20 Grivna,“ der auf Totschlag

¹⁾ Uebersicht S. 311.

eines gemeinen Mannes nach III, 3, 5, 8 stehenden Strafe. Es ist dabei kein Unterschied gemacht, ob dieses „halbe Wergeld“¹⁾ für Verstümmelung eines „gemeinen Mannes“ = *ljudin* in III, 5, oder eines „fürstlichen Mannes“ = *knjaž muž* in III, 2, also eines Angehörigen der privilegierten Stände, dessen Ermordung mit dem doppelten Wergeld von 80 Grivna bestraft wurde, zu zahlen war. Man kann ja wohl annehmen, daß die Strafe für Verstümmelung bei den Angehörigen der einfachen wie der privilegierten Stände gleich war. Der betreffende Redaktor der dritten Redaktion hat eben die alte Bestimmung aus der ältesten Redaktion übernommen, nur ist die Strafe, weil die alte Buße jetzt sich in Strafe und Ersatz spaltet, auf die Hälfte der alten Bußsumme reduziert. Die Ersatzsumme in III, 29 beträgt die Hälfte der neuen Strafsumme; gegenüber I, 9 ist also in III, 29 der Ersatz auf den vierten Teil der früheren Höhe ermäßigt. Der Ersatz bei Tötung ist in III, 8 als Kopfgeld = *golovnič'stvo* bezeichnet, seine Höhe ist in III, 8 nicht angegeben; daraus nun, daß in III, 29 der Ersatz gleich der Hälfte der Strafe ist, wird man vielleicht schließen dürfen, daß auch bei Tötung der Ersatz die Hälfte der jeweiligen Strafe von 40 bzw. 80 Grivna betrug²⁾. Bei dieser Erklärung nehme ich an, daß in III, 29 *za vèk* = für die Verstümmelung, dem früheren *za obidu* = für das Unrecht, entspricht, daß es also die private Ersatzsumme, das Schmerzensgeld bezeichnet. Mroček-Drozdovskij³⁾ dagegen meint, *za vèk* = für die Verstümmelung, bezeichne die Kurkosten, die Zahlung für Heilung des Verstümmelten und sagt, *za vèk* = für die Verstümmelung, entspreche dem „aber dem Arzt der Lohn“ = *a lètcju mēda* von I, 6. Ich halte diese Meinung schon deshalb für unrichtig, weil es III, 29 eigens heißt *a tomu* = und diesem — dem Verstüm-

¹⁾ Das „halbe Wergeld“ finden wir noch III, 115 für Erschlagen einer Frau verhängt, zur Erklärung dieser Stelle vgl. die Literaturangabe im Programm zu III, 115.

²⁾ Siehe dazu Vedrov, Geldstrafen S. 86 f.

³⁾ Untersuchungen 1885, S. 141.

melten — für die Verstümmelung 10 Grivna, also der Verstümmelte selbst erhält die 10 Grivna, während die Kurkosten I, 6 ausdrücklich als dem Arzt zukommend bezeichnet sind. Dem *a tomu* = und diesem, in III, 29 entspricht ferner in III, 34 *a samomu grivna* = aber ihm selbst 1 Grivna, was ganz offenbar den Ersatz an den Verletzten ausdrückt, da darnach, entsprechend „aber dem Arzt der Lohn“ von I, 6, folgt: „ferner für die Wunde Kurkosten“, d. h. außerdem sind Kurkosten zu bezahlen, nämlich wie I, 6 an den Arzt.

I, 11. Wenn er aber irgend einen Finger schlägt, 3 Grivna für das Unrecht.

III, 30. Wenn er irgend einen Finger schlägt, 3 Grivna Strafe, aber (dem Geschlagenen) selbst 1 Grivna-Kun.

Die Ersatzsumme von I, 11 ist bei III, 30 in derselben Höhe zur Strafe geworden; der neben der Strafe in III, 30 noch ausgesprochene Ersatz für den Verletzten beträgt nur ein Drittel des Ersatzes in I, 11 resp. der in III, 30 verhängten Strafe. Das ist ganz dasselbe, auch mit der gleichen Wendung *a samomu grivna kun* = aber (ihm, dem Geschlagenen) selbst 1 Grivna-Kun, wie wir es bei I, 6 resp. III, 34 schon getroffen haben, während wir bei I, 9 bzw. III, 29 gerade sahen, daß der Ersatz in III, 29 die Hälfte der Strafe und folglich den vierten Teil des alten Ersatzes in I, 9 ausmacht. Unsere Bestimmung unterscheidet sich von ähnlichen des germanischen Volksrechtes besonders dadurch, daß sie den gleichen Ersatz bzw. Strafenbetrag für Verletzung aller Finger ohne Unterschied bietet, während wir in den germanischen Rechten eine genaue Spezialisierung der einzelnen Finger, je nach dem Wert, den sie für den Mann in seiner Wehrfähigkeit darstellen, antreffen. Auch das Verhältnis der Höhe von Strafe zu Ersatz in III, 30 ist ein anderes als in den germanischen Rechten¹⁾.

¹⁾ Siehe darüber Genaueres unten § 18.

I, 11. aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna, aber beim Vollbart 12 Grivna.

III, 91. Vom (Voll-) Bart. Wenn jemand (einem andern) den Bart ausreißt und er trägt Zeichen (davon), aber Leute treten (als Zeugen) auf, dann 12 Grivna Strafe.

Bei der zweiten Hälfte von I, 11 ist entsprechend dem Wortlaut der ersten Hälfte *za obidu* = für das Unrecht, zu ergänzen, der damit ausgesprochene Privatersatz ist in III, 91 ausdrücklich zur Staatsstrafe geworden. Indes fehlt bei III, 91 die Angabe des Privatersatzes, die wir bei III, 30 im Verhältnis zu I, 11 getroffen haben; der Ersatz wird aber wohl ebenso gut hier beim Bart, wie III, 30 beim Finger, in III, 34 bei jeder Körperverletzung im allgemeinen, zu zahlen gewesen sein. Warum fehlt nun III, 91 Angabe des Ersatzes, der doch gleich darnach III, 93 beim Ausschlagen eines Zahnes wieder mit *i za zub grivna* = und für den Zahn 1 Grivna, erwähnt ist? Und ferner, warum steht die zweite Hälfte von I, 11, die Bartverletzung betreffend, nicht auch in der dritten Redaktion gleich in III, 30 nach ihrer ersten Hälfte von I, 11, sondern folgt erst nach langem Abstand? Deutet das nicht auf verschiedene Autoren bei Zusammenstellung der dritten Redaktion bzw. bei Uebertragung der Bestimmungen der ältesten Redaktion in die dritte hin? Eine weitere Differenz zwischen III, 91 und dem mit ihm für diesen Punkt in Parallele zu stellenden I, 4 bzw. II, 11 liegt vor: nach I, 4 bzw. II, 11 genügen Merkmale der erlittenen Verletzung allein schon, um diese nachzuweisen, eines Zeugen bedarf es weiter nicht; III, 91 verlangt dagegen Merkmale und Zeugen: „wenn jemand (einem anderen) den Bart ausreißt und er trägt Zeichen (davon) aber (und) Leute treten (als Zeugen) auf, dann 12 Grivna Strafe“. Vladimirskij-Budanov¹⁾ will diese Differenz dadurch beseitigen, daß er das *a vylësut ljudie* = aber (und) Leute treten auf, nicht als

¹⁾ Chrestomathie I S. 63¹⁰⁹.

„aber“ sondern als „oder“ = *ili* auffaßt und *a — a* in III, 98 auch mit entweder — oder = *ili — ili* übersetzt wissen will. Ein anderer Erklärer¹⁾ meint, daß im Gegensatz zu dem sonst bei Körperverletzung üblichen Verfahren speziell beim Ausreißen des Bartes außer dem Merkmal der erlittenen Verletzung, den ausgerissenen Haaren, noch Zeugen verlangt wurden.

I, 12. Wenn jemand das Schwert herauszieht, aber nicht (damit) schlägt, so zahlt er 1 Grivna.

III, 26. Wenn er das Schwert herauszieht, aber nicht (damit) schlägt, dann 1 Grivna-Kun.

Die alte Summe von I, 12 ist hier, ohne daß sie als „Strafe“ eigens gekennzeichnet wäre, nach III, 26 übergegangen, denn *Grivna-Kun* bedeutet hinsichtlich des Betrages der Summe nichts anderes als einfach *Grivna*²⁾.

Daß in III, 26 von „staatlicher Strafe“ die Rede ist, dürfen und müssen wir wohl annehmen. Rožkov³⁾ äußert sich bei Erläuterung der Stelle dahin, daß schon die Worte von I, 12: „so zahlt er 1 Grivna“ wie „zahlen für ihn“ (I, 3) Strafe, nicht Buße bedeuteten, fürstliche Einnahme, aber nicht privaten Ersatz, was ich nach dem in § 1 Dargelegten für unrichtig halte.

I, 13. Wenn aber ein Mann einen Mann stößt, entweder von sich weg oder zu sich hin, 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen.

III, 36. a) Wenn ein Mann einen Mann stößt entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt und man bringt zwei Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.

¹⁾ Lange bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I S. 63¹⁰⁹.

²⁾ So Mroček-Drozdovskij, II.: Опыт изслѣдованія источниковъ по вопросу о деньгахъ русской правды S. 81: zu verstehen ist 8 гривень кунъ какъ 8 гривень ходячихъ денегъ, не придавая здѣсь кунамъ никакого видоваго значенія, in Ученія Записки Имп. Московскаго Университета. Отдѣлъ Юридическій, выпускъ второй 1881, im folgenden zitiert als Mroček-Drozdovskij, Versuch 1881, S. ...

³⁾ Abriss S. 48.

b) Wenn ein Mann einen Mann stößt entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt, aber ohne (daß ein) Zeichen (der Mißhandlung zu sehen ist), und man bringt zwei Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.

Die Bestimmung I, 13 sühnt das Hin- und Herstoßen eines Mannes mit 3 Grivna. Daraus sind in der Parallelstelle III, 36, die auch Teile von I, 7 in sich aufweist¹⁾ „3 Grivna Strafe“ geworden, von einem privaten Ersatz, einem Schmerzensgeld ist auch diesmal in der dritten Redaktion nicht die Rede.

Bei I, 15 und seiner Parallele III, 38, wie überhaupt bei den von Eigentumsverletzungen handelnden Paragraphen der ältesten bzw. dritten Redaktion kann ich mich darauf beschränken, die für meinen jetzigen Zweck allein in Betracht kommenden Stücke anzuführen, weitere Differenzen zwischen den beiden Redaktionen sind in anderem Zusammenhang zu betrachten. Es lautet:

I, 15. ... so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht.

III, 38. ... so nimmt er seinen Knecht, aber er [der ihn verheimlicht hatte] zahlt 3 Grivna Strafe.

Das Wesentliche davon ist: Ersatz „für das Unrecht“ = *za obidu*, ist zu Strafe = *prodaža*, in gleicher Höhe geworden. Fiel nun hier mit Einführung der Strafe der Ersatz ganz weg, wurde er zum Nachteil des Geschädigten hinfort in die an den Fürsten zu zahlende Strafe umgewandelt?

¹⁾ Ueber die Zusammenarbeitungen in III, 36 siehe mein Programm zu III, 36.

Die Bußfestsetzung für unerlaubtes Reiten auf fremdem Pferd in I, 16 kehrt III, 39 unverändert wieder, nur heißt es I, 16: *to položiti 3 grivny* = so zahlt er 3 Grivna, III, 39 dagegen bloß: dann 3 Grivna. Ebenso gilt das von I, 17 bzw. III, 40, dem Verlust bzw. der Wiedererlangung von Mobilien:

I, 17. . . . so nimmt er das Seine, aber 3 Grivna für das Unrecht.

III, 40. . . . so nimmt er das ihm gehörende Objekt, aber für das Unrecht bezahlt er [der Schuldige] 3 Grivna.

Za obidu = für das Unrecht, ist hier in III, 40 geblieben, es ist aber nach Analogie von III, 38, 47 und anderen Stellen, wo *prodaža* = Strafe, steht, offenbar der Begriff Strafzahlung mit ihm zu verbinden.

Die Bestimmung I, 18, die in III, 41 wiederkehrt, bietet keine bestimmte Ersatzsumme, sie gehört auch, wie wir in § 5 sehen werden, nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion, sondern ist späterer Zusatz. In III, 41 ist am Schluß allerdings die Rede von einem Ersatz an den Geschädigten: wenn dieser sein Eigentum bei einem anderen gefunden und als das Seine nachgewiesen hat, „dann nimmt er [der Eigentümer] das Seinige, aber was dabei verloren gegangen ist, das muß er [der schließlich Schuldige] ihm zahlen“. Aber das ist nicht der Ersatz, von dem I, 17 die Rede war und der sich III, 40 zu Strafe gewandelt hat. Denn I, 17 ist von dem über vollständige Rückgabe des abhandengekommenen Eigentums hinausgehenden Ersatz die Rede, der eine Buße an den Eigentümer für Entziehung des Gebrauchs der Sache darstellt; bei III, 41 dagegen handelt es sich um Ersatz für dasjenige Stück, das inzwischen verloren gegangen ist und nun bei Rückgabe des Ganzen dem Eigentümer ersetzt werden muß.

I, 19. Wenn jemand wo bei einem anderen eine Schuld einfordert, dieser aber leugnet, so soll er [der Schuldner] zum

III, 58. Wenn jemand Geld einfordert.

Wenn jemand Geld von einem andern einfordert, dieser

Nachweis gehen vor 12 Männern.

I, 20. Aber wenn er [der Schuldner] unrecht tut, indem er nicht, wie es sich gebührt, ihm (dem Gläubiger) sein Geld (zurück)gab, dann (zahlt der Schuldner) für das Unrecht 3 Grivna.

aber leugnet, und wenn er [der Gläubiger] Zeugen gegen ihn beibringt, so gehen diese zum Eide, aber er [der Gläubiger] erhält sein Geld.

III, 59. Weil er [der Schuldner] ihm das Geld während vieler Jahre nicht (zurück)gab, so zahlt er ihm [dem Gläubiger] für das Unrecht 3 Grivna.

In I, 19, 20 ist zwar nicht die Rede von der Rückgabe der geliehenen Summe¹⁾, aber diese Rückgabe versteht sich ja von selbst, wie sie III, 58 auch eigens erwähnt ist. Die III, 20 genannten 3 Grivna sind nach dem ganzen Bußensystem der ältesten Redaktion der über die Rückgabe der geliehenen Summe hinausgehende Betrag des Ersatzes eben für Verzögerung der Rückgabe. Auch hier wie oben I, 17 bzw. III, 40 ist das alte *za obidu 3 grivně* = für das Unrecht 3 Grivna, von I, 20 in III, 59 vermehrt um das Verbum: *to platiti emu za obidu 3 grivny* = so zahlt er ihm für das Unrecht 3 Grivna. Man kann hier schwanken, ob nicht mit diesen Worten in III, 59 auch noch wie in I, 20 der Privatersatz gemeint ist, da er in diesem Fall doch sicher zu zahlen war. Dann wäre aber in III, 59 von staatlicher Strafe nichts erwähnt.

Bei dem von dem Schlagen eines Freien durch einen Sklaven handelnden Paragraphen ist die Bußbestimmung von I, 22 unverändert nach III, 87 übernommen: der Herr des Sklaven muß für ihn 12 Grivna bezahlen. In I, 22 habe ich oben S. 84 die Summe von 12 Grivna als Ersatz für den dem Freien besonders schimpflichen — daher 12 Grivna wie I, 7, 8, 11 —

¹⁾ Ueber *prove* als Geldsumme, wofür in III, 58 direkt *кунъ* steht, bzw. eine andere Deutung von *prove* siehe unten § 8 bei Erklärung von I, 19.

Schlag, den er von einem Sklaven erlitt, erklärt. Von einem Ersatz für die angetane Schmach ist nach III, 88 in den Worten: *vzjati grivna kun za sorom* = man nimmt Geld für die Schmach, die Rede, wobei ich „*grivna kun*“ nicht als eine Grivna, sondern allgemein als „Geld“ auffasse. Es fragt sich nun, ob nicht auch die III, 87 genannten 12 Grivna wie in I, 22 als Ersatz und nicht als Strafe anzusehen seien. Die eben besprochene Bestimmung von III, 88 spricht für Ersatz. Nach Vladimirskij-Budanov¹⁾ wären die 12 Grivna in III, 87 Strafe für das Verbergen des Sklaven, nicht Ersatz für den Geschlagenen, auch nicht Loskaufpreis für den Sklaven, auch nicht Strafe für die Realinjurie, die ja der Sklave gemäß seiner ganzen Rechtsstellung nicht zufügen könne.

§ 4. Verhältnis von Ersatz in der ältesten Redaktion zu Strafe und zu Ersatz in der dritten Redaktion.

Im Anschluß an diese Darlegung des Textes der Bußbestimmungen in der ältesten Redaktion und ihrer Uebernahme bzw. Umänderung in der dritten Redaktion sind nun verschiedene Fragen zu beantworten, wobei das in § 3 nach der Reihenfolge der Bestimmungen in der ältesten Redaktion dargebotene Material jetzt systematisch zu ordnen bzw. zu wiederholen ist.

Wir haben zu fragen: Ist Ersatz, *za obidu* = für das Unrecht, in der ältesten Redaktion auch Ersatz in der dritten Redaktion, oder ist er zur Strafe = *prodaža* geworden? Ist der Betrag des Ersatzes in der ältesten Redaktion zum gleichen Betrag der Strafe in der dritten Redaktion geworden? Ist der Ersatz in der ältesten Redaktion zu Strafe und Ersatz in der dritten Redaktion geworden? Wie verhält sich in der dritten Redaktion der Betrag der Strafe zum Betrag des Ersatzes?

Sehen wir also, ob Ersatz, *za obidu* = für das Unrecht,

¹⁾ Chrestomathie I S. 62¹⁰⁷.

in der ältesten Redaktion bei der Uebernahme der Bestimmungen nach der dritten Redaktion zu *prodaža* = Strafe, geworden oder *za obidu* = für das Unrecht, geblieben ist. Zum Eingang möchte ich da I, 8 bzw. III, 25 hinstellen; die Worte I, 8: dann 12 Grivna für das Unrecht, haben sich in III, 25 zu: dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht = *prodaža za obidu* geändert. *Za obidu*, der alte Terminus für Privatersatz, ist also geblieben, er hat aber durch den Zusatz *prodaža* die Bedeutung von staatlicher an den Fürsten zu zahlender Strafe angenommen. Denn daran ist nicht zu zweifeln, daß *prodaža* in der zweiten und dritten Redaktion die an den Fürsten zu entrichtende Strafe bedeutet. Stellen wie III, 46: aber dem Fürsten Strafe; III, 47: aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe; III, 56: das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen; III, 57: sie [die Sklaven] belegt der Fürst nicht mit Strafe; III, 116: und dem Fürsten 12 Grivna Strafe; III, 155: dann dem Fürsten zur Strafe — besagen das ganz klar.

An einer Anzahl von Stellen ist nun *za obidu* = für das Unrecht, aus der ältesten Redaktion zu *prodaža* = Strafe, in der dritten Redaktion geworden. So I, 15 bzw. III, 38: 3 Grivna für das Unrecht bzw. 3 Grivna Strafe, was in der Ergänzungsstelle zu III, 38, nämlich in III, 47 noch ausführlicher heißt: aber dem Fürsten Strafe 12 Grivna; ferner I, 11 erste Hälfte bzw. III, 30. In III, 30 ist dabei neben den aus „für das Unrecht“ in I, 11 zur „Strafe“ gewordenen 3 Grivna noch privater Ersatz genannt. In der zweiten Hälfte von I, 11 ist bei der Bußfestsetzung von 12 Grivna für Ausreißen des Bartes zwar *za obidu* = für das Unrecht, nicht eigens beigefügt, aber es ist aus der ersten Hälfte von I, 11 sinngemäß zu ergänzen. In der Parallelstelle zur zweiten Hälfte von I, 11 in III, 91 finden wir darum ganz logisch: dann 12 Grivna Strafe. *Za obidu* = für das Unrecht, in I, 6 wird ebenfalls zu *prodaža* = Strafe. Wie oben S. 71 gesagt, gehören I, 4—6 eng zusammen, Vladimirskij-Budanov¹⁾ zählt sie deshalb auch alle

¹⁾ Chrestomathie I S. 24.

gemeinsam als § 2 der Akademiehandschrift, ihnen entspricht III, 31—34. Da finden wir nun in III, 31 die 3 Grivna von I, 6 als *prodaža* = Strafe bezeichnet; III, 34 fehlt zwar die Erläuterung *prodaža* = Strafe, bei den 3 Grivna, aber daß sie Strafe bedeuten, geht daraus hervor, daß neben ihnen der Privatersatz von 1 Grivna und die Kurkosten an den Arzt erwähnt sind.

Oben haben wir S. 80 gesehen, daß nicht bei allen Bußfestsetzungen der ältesten Redaktion *za obidu* = für das Unrecht, beigefügt ist, haben aber erkannt, daß es überall in der ältesten Redaktion dem Sinne nach gemeint ist. So finden wir denn Bestimmungen aus der ältesten Redaktion, bei denen *za obidu* = für das Unrecht, fehlt, in der dritten Redaktion an der jeweiligen Parallelstelle mit *prodaža* = Strafe versehen; das ist der Fall bei I, 13: 3 Grivna, was III, 36 zu 3 Grivna Strafe wird. Andere Bestimmungen aus der ältesten Redaktion ohne *za obidu* = für das Unrecht, sind einfach wörtlich nach der dritten Redaktion übernommen, *prodaža* = Strafe ist ihnen in der dritten Redaktion nicht beigefügt, aber es ist dem ganzen Strafsystem der dritten Redaktion nach gemeint, so z. B. I, 7 und III, 27, I, 12 und III, 26, I, 16 und III, 39, wobei wir darauf kein Gewicht zu legen brauchen, daß in I, 12, 16 das Verbum *položiti* = zahlen, steht, was an der entsprechenden Stelle von III, 26, 39 fehlt.

An diesen Stellen ist also in der dritten Redaktion entweder das alte *za obidu* = für das Unrecht, aus der ältesten Redaktion direkt durch *prodaža* = Strafe ersetzt, oder es ist stillschweigend *prodaža* = Strafe als in den Stellen der dritten Redaktion gemeint anzunehmen.

An anderen Stellen jedoch ist das alte *za obidu* = für das Unrecht, bei der Uebertragung in die dritte Redaktion geblieben. Das ist der Fall bei I, 17 bzw. III, 40, gemeint ist aber in III, 40, wie vorhin schon bemerkt, nach Analogie von III, 38, 39 Strafe. Vladimirskij-Budanov¹⁾ faßt auch III, 40 von Strafe

¹⁾ Chrestomathie I S. 46⁴¹.

auf, die der, bei dem die Sache gefunden wird, zugunsten der öffentlichen Gewalt zahlen muß. Ebenso bleibt „für das Unrecht 3 Grivna“ von I, 20 in III, 59 stehen, hier mag in III, 59 wie in I, 20 der private Ersatz gemeint sein. Die einfache Bestimmung von I, 22: „es zahlt für ihn (für den Sklaven) sein Herr 12 Grivna“, die wir vom Privatersatz also zu verstehen haben, ist in III, 87 geblieben, wie ich oben S. 108 vermutet habe, gleichfalls im Sinne von Ersatz, der III, 88 genauer mit *za sorom* = für die Schmach, ausgedrückt ist. Die Buße für die Verstümmelung der Hand in I, 9, die nur mit: „dann 40 Grivna“ ohne Beifügung von „*za obidu* = für das Unrecht“ bezeichnet ist, wandelt sich in III, 29 zur Strafe, allerdings nur in der halben Höhe der früheren Buße: „dann das halbe Wergeld, 20 Grivna“, außerdem ist noch der Ersatz ausgedrückt mit: „und diesem für die Verstümmelung 10 Grivna“.

Nachdem wir so die Uebertragung der Bestimmungen über Körperverletzung und Eigentumsvergehen aus der ältesten Redaktion in die dritte Redaktion betrachtet haben, bleibt noch I, 3 von der Tötung: „dann zahlt man 40 Grivna für ihn“. Was hier in der ältesten Redaktion als Ersatz *za obidu* = für das Unrecht, bezahlt wurde, ist in III, 2, 3, 5 zur Strafe = *vira* geworden, wobei die inzwischen eingetretene Differenzierung zwischen einfachen Leuten und privilegiertem Stande fürstlicher Gefolgschaftsleute mit Strafe von 80 Grivna für uns hier nicht in Betracht kommt. Der alte Ersatz in der ältesten Redaktion ist in III, 8 als das neben der Strafe zu bezahlende Kopfgeld = *golovničstvo* bezeichnet.

Unser Resultat bis hierher ist demgemäß: der Ersatz, *za obidu* = für das Unrecht, in der ältesten Redaktion, sei es daß in der ältesten Redaktion eigens *za obidu* beigefügt ist, sei es daß stillschweigend *za obidu* zu ergänzen war, ist bei der Uebertragung nach der dritten Redaktion in der größeren Mehrzahl der Fälle zu Strafe = *prodaža* geworden, mag nun wiederum das Wort *prodaža* = Strafe direkt an die Stelle des Terminus *za obidu* = für das Unrecht, getreten, mögen die Worte *za obidu*

geblieben, oder mögen die Stellen ohne *za obidu* einfach in die dritte Redaktion übernommen sein, so daß aber doch im Gegensatz zur ältesten Redaktion in der dritten Redaktion Strafe = *prodaža* als verhängt anzunehmen ist. Nur bei Uebertragung von zwei Stellen, I, 20 nach III, 59 und I, 22 nach III, 87, ist, wie mir scheint, der Ersatz aus der ältesten Redaktion auch in der dritten Redaktion Ersatz geblieben, hat sich nicht zur Strafe gewandelt.

Unsere zweite Frage: „Ist der Betrag des Ersatzes in der ältesten Redaktion zum gleichen Betrag der Strafe in der dritten Redaktion geworden?“ ist kurz dahin zu beantworten: die Summe von Grivna, die in der ältesten Redaktion Ersatz war, ist nun in der dritten Redaktion Strafe, nämlich I, 3 bzw. III, 3: 40 Grivna; I, 6 bzw. III, 31, 34: 3 Grivna; I, 7 bzw. III, 27: 12 Grivna; I, 8 bzw. III, 25: 12 Grivna; I, 11 bzw. III, 30 und 91: 3 und 12 Grivna; I, 12 bzw. III, 26: 1 Grivna; I, 13 bzw. III, 36: 3 Grivna; I, 15 bzw. III, 38: 3 Grivna; I, 16 bzw. III, 39: 3 Grivna; I, 17 bzw. III, 40: 3 Grivna. Auch in den beiden Ausnahmefällen von I, 20 bzw. III, 59 und I, 22 bzw. III, 87 ist der Betrag des Ersatzes auch in der dritten Redaktion Ersatz in derselben Höhe geblieben.

Nur bei der Verstümmelung der Hand in I, 9 ist in III, 29 die Strafe bloß in der halben Höhe des früheren Ersatzes in der ältesten Redaktion angesetzt; umgekehrt finden wir bei dem privilegierten Stand der Fürstenmännern die Strafe für die Tötung in III, 2 bzw. schon in II, 1, 4, 5 auf das Doppelte des alten Ersatzes von I, 2, 3 für Tötung erhöht.

Die dritte hier zu beantwortende Frage lautet: „Ist der Ersatz in der ältesten Redaktion zu Strafe und Ersatz in der dritten Redaktion geworden?“ Dazu ist zu sagen: der alte Ersatz der ältesten Redaktion spaltet sich in manchen Fällen der Uebertragung von Bestimmungen aus der ältesten Redaktion nach der dritten Redaktion in Strafe und Ersatz. Wir finden aber manchmal in der dritten Redaktion neben der in derselben Höhe zur Strafe gewordenen alten Ersatzsumme

noch einen neuen Ersatzbetrag erwähnt. Der Ersatz von 40 Grivna in I, 2 für Tötung wird in III, 3 zur Strafe von 40 Grivna; neben dieser finden wir aber in III, 8 den Kopfgeld = *golovnič'stvo* genannten Ersatz. Die I, 6 für einfache Körperverletzung verhängte Buße von 3 Grivna für das Unrecht wird in III, 31, 34 zur Strafe = *prodaža*, daneben aber treffen wir einen Ersatz an den Verletzten und genau wie in I, 6 die Kurkosten, die dem Arzt zu entrichten sind. Die Summe von 40 Grivna, die in I, 9 Ersatz für Verstümmelung ist, wird in III, 29 allerdings nur in halber Höhe zur Strafe: halbes Wergeld, außerdem erhält aber der Verletzte nach III, 29: für die Verstümmelung 10 Grivna. Aehnlich wird bei der Uebertragung der Ersatzsumme von 3 Grivna für Fingerverletzung aus I, 11 nach III, 30 zu der jetzigen Strafe von 3 Grivna noch ein Ersatz von 1 Grivna zugefügt. Also wir treffen es durchaus nicht immer, sondern nur manchmal, daß in der dritten Redaktion neben der Strafe ein Ersatz erwähnt ist. Warum ist der Ersatz nicht öfter erwähnt? So gut wie bei der einfachen Körperverletzung von I, 6 der alte Ersatz von 3 Grivna sich bei Uebertragung der Bestimmung nach III, 34 in Strafe und Ersatz spaltet, ebensogut müßte das doch bei der qualifizierten Körperverletzung von I, 7, 8, auf die vierfache Ersatz, von 12 Grivna gesetzt ist, der Fall sein. Dieses Fehlen ist am auffallendsten bei Uebertragung von I, 11 nach der dritten Redaktion. In III, 30, da wo die erste Hälfte von I, 11 die Fingerverletzung herübergenommen ist, finden wir Strafe und Ersatz, in III, 91, der Parallelstelle zu der von Bartausreißen handelnden zweiten Hälfte von I, 11, treffen wir nur die alte Ersatzsumme von I, 11 als Strafe = *prodaža*, aber keinen Ersatz erwähnt. Wenn der Ersatz aber nach der Bestimmung von III, 34 für einfache Körperverletzung zugebilligt wurde, so war es doch ganz natürlich, daß das auch in den ähnlichen Fällen von I, 7, 8, 11 geschah.

Wir können jetzt höchstens das zur Erklärung sagen, daß

der Ersatz nach dem in der dritten Redaktion herrschenden Strafsystem wohl in allen Fällen neben der Strafe zu zahlen war, daß er aber nicht gleichmäßig bei Uebertragung der Bestimmungen aus der ältesten Redaktion in die dritte Redaktion in allen Fällen der ältesten Redaktion erwähnt ist, weil diese Uebertragungen nicht alle von einer Hand geschahen. Daß dieses nicht der Fall war, ergibt sich schon daraus, daß die zweite Hälfte von I, 11 in der dritten Redaktion an einer ganz anderen, viel späteren Stelle, bei III, 91 steht, als die erste Hälfte, die wir III, 30 finden. Der eine Autor der dritten Redaktion hat eben die alten Bestimmungen der ältesten Redaktion, als er sie herübernahm, sinngemäß verändert, dem neuen Strafsystem angepaßt; ein anderer Autor hat sie einfach wörtlich in die dritte Redaktion übernommen, ohne an ihnen die notwendige Ergänzung hinsichtlich des Ersatzes anzubringen, manchmal ja auch ohne den alten Terminus *za obidu* = für das Unrecht, durch den neuen *prodaža* = Strafe zu ersetzen.

Somit bleibt noch die vierte Frage zu beantworten: „Wie verhält sich in der dritten Redaktion der Betrag der Strafe zum Betrag des Ersatzes?“

Welches ist zunächst die Höhe des in der dritten Redaktion ausgesprochenen Ersatzes im Verhältnis zu der in der dritten Redaktion verhängten Strafe? Ueberhaupt nicht angegeben ist der Betrag des Ersatzes in der dritten Redaktion beim Kopfgeld für die Tötung in III, 8. Ein Drittel der in der dritten Redaktion verhängten Strafe beträgt der Ersatz in III, 34 bzw. I, 6: 3 Grivna Strafe, 1 Grivna Ersatz bei der einfachen Körperverletzung und in III, 30 bzw. I, 11 ebenfalls 3 Grivna Strafe, 1 Grivna Ersatz bei der Fingerverletzung. Die Hälfte der in der dritten Redaktion bestimmten Strafe wird als Ersatz zugebilligt in III, 29 bzw. I, 9 bei Verstümmelung der Hand: 20 Grivna, „das halbe Wergeld“ als Strafe, 10 Grivna „ihm (dem Verletzten) für die Verstümmelung“.

Daraus ergibt sich auch das Verhältnis der Ersatzsumme

in der dritten Redaktion zum alten Ersatz in der ältesten Redaktion: der neue Ersatz in III, 34 und 30 beträgt nur ein Drittel des alten Ersatzes in I, 6 und I, 11, da ja der alte Ersatz in der gleichen Höhe zur Strafe geworden ist. In III, 29 ist der Ersatz nur der vierte Teil des in I, 9 ausgesprochenen Betrages, da nur die Hälfte des alten Ersatzes in III, 29 als Strafe bestimmt ist, und der Ersatz in III, 29, wie vorhin gesagt, wiederum die Hälfte der Strafe ist. Was das in III, 8 nicht näher bestimmte Kopfgeld = *golovničstvo* angeht, so habe ich oben S. 101 schon gesagt, daß das wohl analog dem in III, 29 für Verstümmelung der Hand angesetzten Ersatz zu bemessen sein werde.

Diese Frage nach dem Verhältnis von Strafe zu Ersatz in der dritten Redaktion habe ich hier nur so weit beigezogen, als es zur Erläuterung der mein Thema bildenden Bestimmungen der ältesten Redaktion und zur Darstellung der mit ihnen bei ihrer Uebertragung nach der dritten Redaktion vorgegangenen Veränderungen nötig war. Bei einer eingehenden Erörterung der dritten Redaktion des Russischen Rechtes wird aber genauer zu untersuchen sein, wie sich allgemein in der dritten Redaktion die Höhe des Ersatzes zu der Höhe der Strafe verhält, in welchen Fällen wir neben der Strafe noch einen Ersatz ausgesprochen finden, warum das nicht überall geschieht und wo wir in der dritten Redaktion Ersatz allein ohne Strafe verhängt antreffen, wie wir das bei Uebertragung von I, 20 nach III, 59 und von I, 22 nach III, 87 gefunden haben.

§ 5. System, Einheitlichkeit, ursprünglicher Bestand der ältesten Redaktion.

Die Frage, in welche Unterabteilungen die älteste Redaktion zu zerlegen sei, ob ein festes System in der Reihenfolge der Bestimmungen der ältesten Redaktion existiere, hat die Erforscher des Russischen Rechtes von Anfang an beschäftigt.

Ewers¹⁾ folgte dem natürlichen Fortgang der einzelnen Bestimmungen der ältesten Redaktion, wenn er sie in vier Kapiteln erläuterte als Gesetz über den Totschlag, über körperliche Verletzung, über Eigentum, für besondere Fälle. Ein eigentliches System hat dann Tobien²⁾ aufgestellt, von dem er meint, es „erweist die Selbständigkeit der ältesten Prawda, vielleicht gar ihre Vollständigkeit, bei aller ihrer Kürze und läßt die Erweiterungen, eben als solche, erscheinen“ und von dem er weiter sagt, „es kann nämlich ein System nicht natürlicher und einfacher und also auch besser sein als das jener uralten Rechtsurkunde“. Tobiens System kurz zusammengefaßt ist: A. Tötung; B. Realinjurie; C. besonders ausgezeichnete Injurien und zwar α) qualifizierte Injurien mit Rücksicht auf die Art und das Werkzeug der Beleidigung (Stock, Faust usw.); β) qualifizierte Injurien mit Rücksicht auf das Objekt der Beleidigung (Bart, Finger, drohendes Ziehen des Schwertes); γ) Hin- und Herstoßen eines Mannes; D. Eigentumsverletzung (Sklave, Pferd usw.); E. Verfahren bei Wiedererlangung des Entwendeten; F. Verbrechen der Unfreien.

Lange³⁾ stellte ein ähnliches System auf: I. Verletzung persönlicher Rechte I, 1—14: 1. Tötung I, 1—3; 2. Verwundung, Verstümmelung, Schläge I, 4—14. II. Verletzung von Eigentumsrechten I, 15—25: A. unrechtmäßiger Gebrauch fremden Eigentums I, 15—17; 1. des Sklaven I, 15; 2. des Pferdes I, 16; 3. Diebstahl von Pferd, Waffe, Kleid I, 17; B. gesetzliche Art der Wiedererlangung des Eigentums I, 18 bis 23; 1. des gestohlenen I, 18; 2. Eintreibung von Schulden I, 19—20; 3. Wiedererlangung des Sklaven I, 21; C. Beschädigung fremden Eigentums I, 24—25. Während nun Tobien,

¹⁾ Recht der Russen S. 273 ff.

²⁾ Tobien, E. S.: Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des Russischen Rechtes, Dorpat und Leipzig 1845, Bd. I, Die Prawda Russkaja und die ältesten Traktate Rußlands, S. 20, im folgenden zitiert als Tobien, Sammlung S. . . .

³⁾ Untersuchung S. 6 f.

um sein System fertig zu bekommen, die Bestimmungen I, 24 bis 25 zu den Verbrechen der Unfreien gezählt hatte, „welche hauptsächlich in der Verletzung der Persönlichkeit (durch Schlagen) und des Eigentums eines freien Mannes bestehen konnten“, erklärte umgekehrt Lange, daß die Paragraphen I, 22 bis 23 über das Schlagen eines Freien durch einen Sklaven nicht in das System der ältesten Redaktion hineinpaßten und eigentlich in die Abteilung von den Personenverletzungen hineingehörten. An Tobien schloß sich auch Mroček-Drozdovskij¹⁾ an, der, ohne daß ich seine Untereinteilung wieder gebe, folgende Hauptteile annahm: Tötung I, 1—3, Realinjurien I, 4—14, Verletzung von Eigentumsrechten I, 15—16, Modus der Wiedererlangung I, 17—21, Realinjurie durch den Sklaven I, 22—23. Im Unterschied von Tobien erklärte aber Mroček-Drozdovskij die Bestimmungen I, 24—25 für einen Zusatz, der nach Abschluß der ganzen Sammlung, d. h. der ältesten Redaktion, zugefügt sei²⁾. Vladimirskij-Budanov³⁾ findet gleichfalls in der ältesten Redaktion eine systematische, nicht chronologische Ordnung: Tötung I, 1—3, Verwundung, Verstümmelung, Realinjurie I, 4—14, Verletzung von Eigentumsrechten I, 15—21, Zusätze I, 22—23 und I, 24—25 und bringt das in zwei große Klassen: Personenverletzungen und Eigentumsverletzungen, wie das schon Lange getan hatte. D'jakonov⁴⁾ ist gegen Annahme eines solchen Systems und meint im allgemeinen, die Ordnung der Bestimmungen in solchen Gesetzes-sammlungen richte sich nach der Schwere oder der Häufigkeit der Fälle.

Ein System in der ältesten Redaktion als bewußte allge-

¹⁾ Untersuchungen 1885, S. VI f.

²⁾ Gegen Mroček-Drozdovskij, insbesondere gegen dessen Ausdehnung dieses Systems auch auf die zweite und dritte Redaktion siehe Sergejevič, Vorlesungen S. 93¹⁾.

³⁾ Uebersicht S. 95 u. S. 317.

⁴⁾ Дьяконовъ, М.: Очерки общественного и государственнаго строя древней Руси изд. второе С. Петербургъ 1908, S. 50 f., zitiert als D'jakonov, Abriß S. . . .

meine Gruppierung des Stoffes ist wohl nicht zu leugnen. Wir können zweifellos die zwei großen Abteilungen von Personenverletzungen I, 1—14, und Eigentumsvergehen I, 15—21 machen; ihnen schließt sich in I, 22—23 das Vergehen der Unfreien sicher in absichtlicher Gegenüberstellung gegen die bisherigen, von Taten freier Männer handelnden Bestimmungen an. Die Paragraphen I, 24—25 sind später beigefügt worden, wie wir noch genauer sehen werden. Ob ein spezielles System innerhalb dieser beiden Hauptgruppen, z. B. in der zweiten Hälfte der ersten Hauptgruppe, die eigentlichen Körperverletzungen betreffend, anzunehmen sei, ist eine andere Frage. Gegen ihre Beantwortung mit „Ja“ spricht manches. Denn wenn wir auch von der ersten Hauptgruppe I, 1—14 sagen können, ihre Bestimmungen bewegen sich in absteigender Linie: erst Tötung, dann Körperverletzungen, so sehen wir doch, worauf ich eben hindutete, diese absteigende Linie in dem zweiten Teil der ersten Hauptgruppe I, 4—14, der eben die Körperverletzungen behandelt, wieder unterbrochen. Wenigstens kann ich in der Reihenfolge der Bestimmungen von I, 4—14 kein System folgerichtig durchgeführt finden.

Ganz wird die Frage nach Vorhandensein eines Systems in der ältesten Redaktion erst dann zu lösen sein, wenn wir vorher untersucht haben, ob die älteste Redaktion, so wie sie uns vorliegt, ein einheitliches Werk ist, ob nicht diese oder jene Bestimmung als späterer Zusatz, als nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehörig anzusehen sei. Und da glaube ich nun, daß man verschiedene Bestimmungen der ältesten Redaktion als nicht von dem ersten Zusammensteller der ältesten Redaktion niedergeschrieben, sondern als von einem späteren Bearbeiter der schon fertig vorliegenden ältesten Redaktion hinzugefügt betrachten kann.

Die Erörterung der mir in der ältesten Redaktion als späterer Zusatz erscheinenden Stellen beginne ich mit I, 13, zu dem I, 14 als Vervollständigung gehört. Unsere Bestimmung I, 13—14 lautet: „Wenn aber ein Mann einen Mann

§ 5. System, Einheitlichkeit, ursprüngl. Bestand d. ältest. Redaktion. 119

stößt, entweder von sich weg oder zu sich hin, 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen. Wenn es ein Varjag ist oder Kolbjag, dann zum Eid.“

An welcher Stelle im ganzen Rahmen der ältesten Redaktion steht I, 13? Die vorhergehenden zwölf Paragraphen unserer Redaktion haben Personenverletzungen behandelt, angefangen von der schwersten, der Tötung, über verschiedene Arten gewöhnlicher und qualifizierter Körperverletzung hinweg bis zum einfachen Versuch, der bloßen Androhung des Schlags mit dem Schwert. Wir haben die Skala der Bußen von 40 Grivna für die Tötung bis zu 1 Grivna für den Versuch der Körperverletzung durchlaufen. Nun kommt plötzlich, ehe die Eigentumsvergehen enthält, beginnt, noch einmal eine Körperverletzung. Denn als Körperverletzung müssen wir doch I, 13 nach der Art der strafbaren Handlung, dem Hin- und Herstoßen, wie nach der darauf gesetzten Buße von 3 Grivna, der Ersatzsumme für die einfache Körperverletzung, ansehen. Es ist eine wirklich vollzogene Körperverletzung, nicht etwa nur eine zweite Art des Versuchs einer solchen, der sich an I, 12 angeschlossen. Denn der Versuch wird I, 12 mit einer Grivna gebüßt, Bestrafung eines weiteren Versuchs, der noch dazu im Gegensatz zu I, 12 ohne Schwert geschieht, mit 3 Grivna hätte also keine Berechtigung.

Wenn nun aber I, 13 eine Körperverletzung ist, warum steht sie nicht früher bei I, 4—6, wo im allgemeinen von Körperverletzungen die Rede ist? Denn I, 4—6 behandelt die Körperverletzung im allgemeinen, ihre Kennzeichen, ihre Sühnung; die Körperverletzung wird dann in I, 7—11 spezialisiert nach einzelnen Körperteilen wie nach ihren besonderen, erschwerenden Umständen, und diese Reihe endigt also in I, 12 mit der Androhung, dem Versuch der Körperverletzung. Unser Paragraph I, 13 gehörte zu I, 4—6, denn vom Hin- und Herstoßen erhält man ja auch blaue Flecke oder ist blutig oder hat das Merkmal eines zerrissenen Gewandes, wie man wohl

im Gegensatz zu Vedrov¹⁾ annehmen darf, der der Ansicht ist, daß das Stoßen keine Spuren hinterlasse, wie etwa Schläge, so daß Zeugen zum Nachweis der Tat notwendig seien.

Schon aus diesem einen ersten Grund scheint es mir sehr zweifelhaft, daß I, 13 zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehört hat. Es paßt nicht in die Reihe der uns in der ältesten Redaktion aufgezählten Körperverletzungen. Wollte der erste Autor der ältesten Redaktion den speziellen Fall des Hin- und Herstoßens unter den Körperverletzungen berichten, so hätte er das früher bei seiner Aufzählung der Spezialfälle von Körperverletzungen getan. Bei der Erörterung der Bestimmungen der ältesten Redaktion will ich mich, wie ich eingangs meiner Arbeit gesagt habe, im allgemeinen nicht darauf einlassen, die Stütze für meine Behauptungen über die älteste Redaktion aus der zweiten und dritten Redaktion zu holen. Aber hier darf ich doch die Umarbeitung von I, 13 in der dritten Redaktion als Beweis für die Richtigkeit meiner Beurteilung von I, 13 als einem Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion anführen. Wir finden I, 13 in III, 36 wieder. Der Bearbeiter von III, 36 hat das richtige Gefühl gehabt, daß I, 13 da, wo es in der ältesten Redaktion steht, nicht am richtigen Platze ist, daß es zusammengehört mit den Spezialfällen der Körperverletzung, die in I, 7 auf die allgemeine, einfache Körperverletzung folgen. Darum verbindet er, nachdem er in III, 31—34 die Bestimmungen I, 4—6 wiederholt hat, I, 7 mit I, 13 zu einer Bestimmung, nämlich der von III, 36, der er I, 14 in III, 37 folgen läßt. Damit ist der rechte Zusammenhang wiederhergestellt; III, 36 lautet nun so, wie I, 7 vereint mit I, 13 lauten müßte, wenn beide vom gleichen Autor wären: „Wenn ein Mann einen Mann stößt, entweder zu sich hin, oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt und man bringt zwei Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.“

¹⁾ Geldstrafen S. 114.

Noch ein zweiter Umstand läßt mich vermuten, daß I, 13 nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehört, sondern ein späterer Zusatz ist. Soweit ich die Literatur übersehe, hat man noch nicht darauf aufmerksam gemacht, daß in I, 13 zwei Zeugen verlangt werden, während in I, 4 nur von einem Zeugen die Rede ist. So gering der Umstand erscheinen mag, in Wirklichkeit ist er nicht gering. Also I, 4, von der einfachen Körperverletzung handelnd, spricht nach der Auffassung der Erklärer nur von einem Zeugen: „Ist er blutig oder blau geschlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen“, so erklären z. B. Mroček-Drozdovskij¹⁾ und Vladimirkij-Budanov²⁾ die Stelle. Aber trotzdem äußert sich Vladimirkij-Budanov³⁾ in seiner Darstellung des altrussischen Prozeßverfahrens dahin, daß zwei Zeugen nötig waren, wofür er I, 13 bezieht, aber I, 4 außer Betracht läßt, offenbar übersehen hat. Sergëevič⁴⁾ erwähnt gleichfalls unsere Stelle I, 4 nicht, wenn er von der Zweizahl der Zeugen spricht. Die Parallelstellen zu I, 4, nämlich III, 31, 32 reden auch nur von einem Zeugen; dagegen III, 33, welches eine spätere Erweiterung des Verfahrens ist, für die wir in der ältesten Redaktion keine Parallelstelle treffen, spricht von mehreren Zeugen. Auch II, 11, das I, 4 wiederholt, spricht nach der Lesart der Akademiehandschrift⁵⁾ nur von einem Zeugen. Während also in I, 4 und seiner Parallelstelle nur von einem Zeugen die Rede ist, werden in I, 13 zwei Zeugen verlangt. Da scheint mir nun I, 4 mit seinem einen Zeugen die ältere einfachere Form der Beweisführung darzustellen, I, 13 dagegen als späterer Zusatz auf eine Zeit hinzuweisen, wo das einfache altrussische Rechtsverfahren schon unter fremdländischen Einfluß geraten war,

¹⁾ Untersuchungen 1885, S. 240.

²⁾ Chrestomathie I S. 24⁷.

³⁾ Uebersicht S. 620.

⁴⁾ Vorlesungen S. 583.

⁵⁾ Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I S. 32, § 28; Kalačov, Einleitung S. 219, § CXXXII.

wie wir das bei der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes manchmal bemerken können. Man kann daran denken, daß Rußland durch und vollends nach Vladimir dem Apostelgleichen (980—1015) byzantinisches Recht mit der allgemeinen Uebertragung des Christentums aus Byzanz nach Kiev genauer kennen lernte, daß die aus Griechenland stammenden Geistlichen, die mit ihrem Christentum zugleich die ganze byzantinische Kultur nach Rußland brachten, auch im Rechtsleben ihren griechischen Anschauungen und Gebräuchen zum Sieg verhalfen. So sieht auch Sergëevič¹⁾, obwohl er unsere beiden Stellen I, 4 und I, 13 nicht verwendet, den allgemeinen Gang der Dinge an, wenn er meint, in der vom Russischen Recht verlangten Zweizahl der Zeugen könne man den Einfluß der kirchlichen Gerichtspraxis sehen, die die alttestamentliche Zweizahl der Zeugen einführte. Somit hätten wir schon nach der Zahl der Zeugen, die in I, 4 bzw. I, 13 verlangt wird, ein Anzeichen für das Alter der ältesten Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand, nämlich, daß sie das altrussische Rechtsleben der Zeiten vor Vladimir dem Apostelgleichen und der durch ihn in größerem Umfang den Russen vermittelten Kenntnisse byzantinischer Rechtseinrichtungen widerspiegelt.

Jedenfalls liegt hier also eine Differenz vor zwischen I, 4 und I, 13. Ein Wechsel in der Zeugenzahl war in I, 13 gegenüber I, 4 aber nicht nötig, denn es handelt sich in beiden Bestimmungen um Körperverletzung. Darum nehme ich auch aus diesem zweiten Grunde an, daß I, 13 nicht von derselben Hand wie I, 4 stammt, vielmehr ein späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ist, ein Zusatz, der schon auf eine Fortentwicklung im Prozeßverfahren hinweist. Nun redet noch I, 18 gleichfalls von zwei Zeugen bzw. Bürgen. Diesen Paragraphen I, 18 werden wir aber gleich ebenfalls als nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten

¹⁾ Vorlesungen S. 583.

Redaktion gehörig, vielmehr als späteren Zusatz kennen lernen und zwar, um das voraus zu erwähnen, als einen Zusatz germanischen Ursprungs, der das sog. Dritthandverfahren, den Gewährszug, wie wir ihn z. B. Lex Salica XXXVII finden, in das Russische Recht übertrug. Also diese beiden Bestimmungen, I, 13 und I, 18, die ich als Zusätze ansehe, stimmen in der Zahl der in ihnen verlangten Zeugen bzw. Bürgen überein und stehen gemeinsam im Gegensatz zu I, 4, das nur einen Zeugen verlangt. Wie wir nun I, 18 als Zusatz, der aus Lex Salica stammen kann, ansehen dürfen, so finden wir eine dem Paragraphen I, 13 verwandte Bestimmung ebenfalls in Lex Salica XXXI de uia lacina (1)¹⁾: Si quis baronem ingenuum de uia sua ostauerit aut inpinxit, ma. uia lacina, hoc est DC din. qui fac. sol. XV culp. iud. (2) Si quis mulierem ingenuam de uia sua ostauerit aut inpinxit ma. machina, hoc est MDCCC din. qui fac. sol. XLV culp. iud. Da also I, 13 wie I, 18 als Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion zu erachten ist, mögen beide aus Lex Salica in die älteste Redaktion des Russischen Rechtes als Ergänzungen eingefügt worden sein.

Der Ergänzter der ältesten Redaktion hat aber die Bestimmung vom Hin- und Herstoßen nicht mechanisch von Lex Salica übernommen. Er bemißt nämlich das Hin- und Herstoßen genau so hoch wie I, 12 das Abhauen eines Fingers, mit 3 Grivna, also so hoch wie I, 6 die einfache Körperverletzung. Lex Salica, die XXXI auf das Stoßen eines Mannes 15 solidi, auf das einer Frau 45 solidi setzt, bewertet dagegen in XXIX de dibilitatibus die einzelnen Fingerverletzungen verschieden, für den Daumen resp. Zehe 50 solidi bzw. für seine Verstümmelung 30, für den zweiten Finger 35 solidi, für einen weiteren 30 solidi.

Eng mit I, 13 verbunden ist I, 14; I, 14 ist nur ein spezieller Fall von I, 13, daß ein Varjag oder Kolbjag die Gestoßenen sind. Haben wir also I, 13 als späteren Zusatz zum

¹⁾ ed. Hessels Sp. 181.

ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion erkannt, so gilt das gleiche natürlich auch für seine Unterabteilung für I, 14. Es fragt sich nur, ist I, 14, die spezielle Anwendung von I, 13 auf Varjag und Kolbjag, gleichzeitig mit I, 13 oder erst nach I, 13 in die älteste Redaktion eingefügt worden. Die Frage wird sich schwer mit Sicherheit beantworten lassen; wir können nur im allgemeinen sagen, daß die älteste Redaktion abgesehen von I, 14 nebst I, 15, das eng zu I, 14 gehört und I, 3, die beide gleich zu besprechen sein werden, keine Rücksicht auf Fremde nimmt, daß die älteste Redaktion ein rein altrussisches Volksrecht ist, Sammlung einer Zahl von Rechtsgewohnheiten bzw. Bußfestsetzungen, die in Altrußland herrschten oder galten. Varjag und Kolbjag dagegen sind die Repräsentanten des Auslandes. Varjag ist für den Russen zunächst ein geographischer Begriff, es sind die Skandinavier, Normannen, die nach Rußland kamen, nach dem Chronikbericht des Jahres 862 um das Land zu regieren, die auch öfter als Söldner erwähnt werden. Varjag wird dann zu politischem Begriff, Ausländer, Westeuropäer, speziell germanischer Abstammung, der zum Handel nach Rußland reist und z. B. in Novgorod eine eigene deutsche Vorstadt bildet. Daraus entsteht der religiöse Begriff Varjag als römischer Katholik, Lateiner, Nichtorthodoxer, oder gar wie III, 37 scharf sagt: „der keine Taufe hat“, dessen Geistlicher, der antilateinisch-polemischen Stimmung, die Rußland von Byzanz geerbt hatte, entsprechend, gelegentlich einem heidnischen Zauberer gleich gewertet wird¹⁾.

Kolbjag, für das Russische Recht also nach I, 13, III, 37 auf einer Linie der Beurteilung mit dem Varjag stehend, ist jedenfalls auch ein Ausländer. Was dieses Wort genau bedeute, darüber gehen die Meinungen auseinander. Aeltere Forscher verstanden darunter die Bewohner von Kolberg. Mroček-Drozdovskij²⁾ hielt Kolbjag erst für Angehörige tür-

¹⁾ Siehe Goetz: Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrußlands, Stuttgart 1905, S. 335 f. und mein Programm zu I, 14.

²⁾ Untersuchungen 1885, S. 176 ff.

kisch-tatarischer Völker in den südrussischen Steppen, schloß sich aber dann an die Meinung an, daß Kolbjag Littauer bedeute; Vladimirskij-Budanov¹⁾ sieht in Varjag die Westeuropäer, in Kolbjag östliche — von Rußland aus gedacht — Fremde. Die Bestimmung von I, 14 setzt also voraus, daß Fremde, speziell der genau deutbare Varjag, Westeuropäer, germanischen Ursprungs nach Rußland kamen. Sie läßt auch vermuten, daß sie so zahlreich und so regelmäßig, eben zum Handel, in Rußland anwesend waren, daß es sich lohnte, bzw. aus wirklich vorgekommenen Fällen sich als Resultat der gerichtlichen Praxis nahelegte, einen eigenen Paragraphen über sie in die Zusammenstellung altrussischer Rechtsgewohnheiten und Bußfestsetzungen einzuschalten. Den Ausländern war es eben nicht so leicht als den Russen möglich, Zeugen beizubringen, darum tritt als Beweismittel für sie der Eid ein, oder die Zahl der Eideshelfer, die sie zu stellen haben, wird nach III, 19 von der Zahl von sieben für die Russen auf zwei reduziert. Durch diese germanischen Westeuropäer erhielten aber die Russen wohl auch die Kenntnis von germanischen Rechten und ihren Bestimmungen, wie etwa denen der Lex Salica über das Stoßen und das Dritthandverfahren, genau ebenso wie sie durch den von Byzanz nach Rußland gekommenen Klerus mit dem byzantinischen Recht genauer bekannt wurden. So läßt sich die vorhin gestellte Frage, ob I, 13 und I, 14 gleichzeitig oder nacheinander zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion zugefügt wurden, vielleicht dahin beantworten, daß das so ziemlich gleichzeitig geschehen sein mag.

Und noch einen weiteren Schluß für das Alter der ersten Redaktion des Russischen Rechtes können wir hier beifügen, nämlich den, daß der ursprüngliche Bestand der ältesten Re-

¹⁾ Uebersicht S. 315; zu Колбѣгъ siehe auch Иконниковъ, В. С.: Опытъ Русской историографіи, Кіевъ 1908, II, 1, S. 216¹⁾. Ueber die frühere Stellung der Fremden in Rußland im allgemeinen vgl. Андреевскій, П. Е.: О нравахъ иностранцевъ въ Россіи до вступленія Іоанна III на престолъ, С. Петербургъ 1854 und Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 381 ff.

daktion des Russischen Rechtes auf eine Zeit altrussischen Volks- und Rechtslebens zurückgeht, in der Fremde in größerer Zahl noch nicht in Rußland waren, in der die Russen noch keine genauere Kenntnis von nichtrussischem Recht hatten, noch keine Elemente aus solchem ausländischem, sei es germanischem, sei es byzantinischem Recht in ihre Rechtsgewohnheiten aufgenommen hatten. Mit anderen Worten, wir können folgern, daß die älteste Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand rein nationale altrussische Rechtsgewohnheiten aus ziemlich früher Zeit, lange etwa vor Vladimir dem Apostelgleichen (980—1015), uns darbietet, urrussisches, oder wenn man will urslavisches Recht ist.

Im Anschluß an I, 13 und 14 ist I, 15 zu besprechen: „Wenn aber ein Knecht sich verbirgt entweder bei einem Varjag oder Kolbjag und man [der Varjag oder Kolbjag] bringt ihn während drei Tagen nicht bei, aber es erkennt ihn (sein Herr) am dritten Tag, so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht.“ Die Bestimmungen über die Verletzungen von Personen sind erledigt, der Autor der ältesten Redaktion wendet sich dem zweiten Hauptteil zu, den Eigentumsvergehen, er bespricht in I, 15 ff. die mißbräuchliche Zurückhaltung bzw. Benutzung fremden Eigentums und dessen Wiedererlangung. Wie kommt nun gerade Varjag und Kolbjag in die erste dieser Bestimmungen herein? Warum sollte gerade das erste derartige Vergehen, die Zurückbehaltung eines entlaufenen Sklaven, nur von einem Ausländer begangen werden? Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes stellt doch die bei den Russen üblichen Rechtsgewohnheiten und Bußsummen zusammen, und da ist es doch natürlich, daß die Bestimmung zunächst für alle aufgestellt und darnach erst ein eventueller Spezialfall erwähnt wird. Waren denn Varjag und Kolbjag so häufig in Rußland, daß die flüchtigen Sklaven gerade zu ihnen liefen, sich zu verbergen, und nur zu ihnen? Alle diese Bedenken gegen den Text, so wie er uns mit seiner speziellen Beziehung des Vorfalles auf den Varjag und Kolbjag

vorliegt, werden gelöst, wenn wir Varjag und Kolbjag als Versehen eines Abschreibers ansehen und demgemäß als nicht ursprünglich zu I, 15 gehörig aus dieser Bestimmung entfernen. Es ist der Schreibfehler eines Abschreibers, der schon die Stelle I, 13, 14 in seinem Text der ältesten Redaktion vorfand und versehentlich die Worte „Varjag oder Kolbjag“ wiederholte. Diese Worte gehören also aus I, 15 heraus; unsere Bestimmung I, 15 handelt, wie die anderen ihr folgenden Bestimmungen über Eigentumsvergehen, ganz im allgemeinen von Mißbrauch fremden Eigentums, ohne eine bestimmte Klasse, also hier die Ausländer, Varjag und Kolbjag, hervorzuheben. Der Varjag und Kolbjag sind auch im weiteren Text der ältesten Redaktion nicht mehr genannt. So gut wie I, 22 beim Schlag des Sklaven gegen einen freien Mann als Herr des Sklaven jeder Russe gemeint ist, nicht etwa nur der Ausländer, so gut denkt auch I, 15 allgemein an jeden Russen als an den, zu dem ein Sklave sich flüchtet.

Die Worte „Varjag oder Kolbjag“ in I, 15 sind also nicht absichtlicher Zusatz, Hervorhebung eines speziellen Falls des Verborgenhaltens eines Sklaven, sondern sie sind ein unabsichtlicher Schreibfehler, eine versehentliche Wiederholung der von dem Abschreiber in I, 14 gelesenen Worte. In zwei weiteren Bestimmungen finde ich noch eine Stütze für diese meine Behauptung, daß der ursprüngliche Text von I, 15 die Worte „Varjag oder Kolbjag“ nicht enthielt. Eine Ergänzung zu I, 15 ist I, 21, das den Modus der Wiedererlangung genauer schildert, so wie das im Verhältnis und als Ergänzung zu I, 17 in I, 18 geschieht. Hier in I, 21 finden wir „Varjag oder Kolbjag“ nicht; I, 21 selbst halte ich aber, wie ich gleich ausführen werde, wieder für einen Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion. Dieser Zusatz I, 21 war also offenbar schon gemacht, ehe durch das Versehen eines Abschreibers „Varjag oder Kolbjag“ aus I, 14 nach I, 15 hinunterrutschte. Die zweite Bestimmung, in der wir gemäß dem jetzigen Wortlaut von I, 15 die Worte „Varjag oder

Kolbjag“ erwarten müßten, ist III, 38, die Parallelstelle zu I, 15. Hier in III, 38 fehlt der „Varjag oder Kolbjag“. Der Autor von III, 38 bzw. derjenige, der die Bestimmungen der ältesten Redaktion in die dritte übertrug, hat also I, 15 in seiner Urform, ohne den Schreibfehler „Varjag oder Kolbjag“, vor sich gehabt und übertragen. So fehlt naturgemäß „Varjag oder Kolbjag“ auch in der Parallelstelle zu I, 21, nämlich in III, 47. Dagegen III, 37 steht: „Varjag oder Kolbjag“, weil der Autor von III, 36, 37 eben I, 13, 14 als Vorlage benutzte und sie, wie vorhin S. 120 gesagt, sinngemäß mit I, 7 zu einer Bestimmung verband. Als Repräsentanten der Ausländer sind die Namen „Varjag oder Kolbjag“ dann natürlich auch III, 19 am Platz.

Also resumieren wir: die Worte „Varjag oder Kolbjag“ sind durch Versehen des Abschreibers, der die älteste Redaktion schon mit dem Zusatze von I, 13, 14 benutzte, in I, 15 hineingekommen; der Paragraph I, 15 ist in seiner Urform keine nur speziell auf Ausländer anzuwendende Bestimmung, sondern er gilt ebenso wie die anderen Bestimmungen der ältesten Redaktion allgemein für die Russen. Ebensowenig wie die älteste Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand überhaupt, kennt unsere Bestimmung I, 15 besondere Bezugnahme auf einzelne Klassen oder Stände unter den Russen oder einen Unterschied zwischen Russen und Ausländern.

Mit dieser Behauptung steht indessen nicht im Einklang der Wortlaut von I, 3: „Wenn es ein Russe ist, sei es ein Gridin, oder Kaufmann, oder Jabetnik, oder Schwertträger, wenn es ein Izgoj ist oder ein Slave, so zählt man 40 Grivna für ihn“).

¹⁾ Die hier genannten Personen trenne ich in zwei Klassen: I. Russen, II. Izgoj und Slaven. Russe = Русинъ faßt Präsnjakov, Fürstenrecht S. 199¹ und 261 als allgemeine Bezeichnung für Fürstenmann: князь мужъ; siehe dazu Mroček-Drozdovskij: Исследования о Русской Правдѣ, Приложения ко второму выпуску in Чтения въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ 1886, книга первая (kurz zitiert als Mroček-Drozdovskij, Beilagen

Da hätten wir ja, was ich eben leugne, Aufzählung einzelner Stände unter den Russen und Unterscheidung des Varjagerrussen vom Novgoroder, oder wenn man „Slave“ als „Nicht-

1886, S. . . .), S. 176—184: О словахъ „Русинъ и Словенинъ“. Gridin = гридинъ ist nach den Chronikstellen Лѣтопись по Лаврентіевскому Списку³ СПб. 1897 (im folgenden kurz angeführt als Л. Л.) S. 123 ao. 996, S. 127 ao. 1014, S. 360 ao. 1177, der fürstliche Krieger, der zur Gefolgschaft der Fürsten gehört und auch unter ihrem Bestand aufgezählt wird, so z. B. Л. Л. S. 133, vgl. Präsnakov, Fürstenrecht S. 230, nach demselben S. 176¹ in Л. Л. S. 127 die gemieteten Varjagerkrieger. Genaueres bei Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 25—31. Kaufmann = купецъ bezeichnet hier, wo er zum Gesamtbegriff Russe gehört, den einheimischen russischen Kaufmann, während die andere Benennung des Kaufmanns, Gast = гость, auf den russischen wie ausländischen Kaufmann sich bezieht, vgl. III, 66. Vgl. über beide Sergëevič, Altertümer I, S. 308 ff. Zur Einschätzung des Kaufmanns siehe Аристовъ, Н.: Промышленность древней Руси, СПб. 1886, S. 208 und Дробольскій, Гражданская Дѣеспособность etc., S. 209 f.

Jabetnik = ябетникъ in den Chroniken nur Novgorodevaja Лѣтопись, СПб. 1888 (im folgenden kurz angeführt als Н. Л. mit Seitenzahl), S. 208 ao. 1218 erwähnt, erklärte Karamsin — bei Ewers, Recht der Russen S. 271³ — als Schreibfehler statt любо тульъ und ihm folgend Дубенскій, Д.: Объ Ярославовой Правдѣ, S. 7, in Чтения въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ Москва 1846, Nr. 2. Ewers vermutete schon, es „müßte der Jabetnik für einen fürstlichen Diener gelten, der als der wichtigste im Frieden hier von unserem Gesetze neben den wichtigsten fürstlichen Kriegsbeamten, den Schwertträger, gestellt wird“. In der Parallelstelle III, 3 steht statt Jabetnik Tiun des Bojaren, beider Amt war — Präsnjakov, Fürstenrecht S. 272 f. — ziemlich gleich, es war das eines zum Gesinde gehörigen Dieners. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen bietet Mroček-Drozdovskij: О древнерусскихъ ябетникахъ in Чтения въ Имп. Обществѣ Истор. и Древн. Россійск. при Московск. Универс. Москва 1884, книга I, IV, исследование S. 1—19. Schwertträger = мечникъ, Sreznevskij, Materialien II, Sp. 133; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 194 und derselbe, Beilagen 1886, S. 86—93, zur Gefolgschaft des Fürsten gehörender (siehe II, 14, III, 3 und Л. Л. S. 351 ao. 1175) Gerichtsdiener beim Fürsten, wie allgemein bei jedem Gericht, III, 112, der Träger des Schwertes als des Emblems der Rechtspflege. Mit ihm wohl identisch ist der III, 12, 139 genannte Метельникъ. Als Gesandten des Fürsten finden wir den Schwertträger z. B. in Лѣтопись по Ипатьевскому списку, СПб. 1871 (im folgenden kurz angeführt als И. Л. mit Seitenzahl), S. 389 ao. 1174. Daneben haben wir

russe“ auffaßt, des Russen vom Nichtrussen. Aber auch diese Bestimmung halte ich gerade wegen dieses ihres Wortlautes

auch die Bezeichnung *Меченома*, I. I. S. 413 ao. 1210, S. 483 ao. 1225, H. I. S. 223 ao. 1225, vgl. Sergěevič, *Altertümer I*, S. 495 f. *Izgoj* = *изгой* gibt Sreznevskij, *Materialien I*, Sp. 1032 kurz wieder mit *exors*, deutsch: friedlos. Als *Izgoj* werden in dem kirchlichen Statut des Vsevolod Mstislavič von Novgorod (1117—1137) — siehe Goetz, *Kirchenrechtliche Denkmäler Altrußlands*, S. 46 — genannt: ein der Schrift unkundiger Popensohn, ein freigekaufter Sklave, ein verschuldeter Kaufmann und ein verwaister Fürst; alle gehören zu den Kirchenleuten, d. h. den Ständen, die der besonderen Fürsorge und Jurisdiktion der Kirche in allen ihren Lebensbeziehungen unterstehen, siehe Goetz, *Kirchenrechtliche Denkmäler* S. 18, Goetz, *Staat und Kirche in Altrußland*, Berlin 1908, S. 154 ff. Mroček-Drozdovskij, *Untersuchungen* 1885, S. 172, bestimmt den *Izgoj* als Menschen, der aus irgend einem Grunde in seinem früheren Stande nicht bleiben konnte und einen neuen Stand noch nicht gefunden hat. Genaueres über *Izgoj* bei demselben, *Beilagen* 1886, S. 40—78. Verschiedene frühere Vermutungen über den *Izgoj* verzeichnet Sergěevič, *Altertümer I*, S. 272 ff. Im allgemeinen bezeichnet ihm *Izgoj* Leute niederen Standes, die in armseliger Lage sind und die darum den besonderen Schutz der Kirche genießen. Unser Paragraph zeigt, daß, wenn — nach meiner Einteilung von I, 3 — der *Izgoj* auch nicht zu den vollfreien Ständen gezählt wird, er doch rechtlich ihnen gleichgestellt wurde, worauf auch Sergěevič, *Altertümer III*, S. 487, zu unserem Paragraphen hinweist. Vgl. Prěsnjakov, *Fürstenrecht* S. 47—49, 274—278. Von älteren, offenbar unrichtigen Erklärungen von *Izgoj* sei die auf Karamsin beruhende von Ewers, *Recht der Russen* S. 271, genannt, *Izgoj* bezeichne den Einwohner eines an Livland angrenzenden novgorodischen Gebietes, es sei also, I, 3, unter *Izgoj* ein Ausländer überhaupt zu verstehen, sowie die von Давы. Изяснение некоторыхъ выражений Русской Правды in *Журналъ Министертва Народнаго Просвѣщенія* 1839, Maiheft S. 47—80, *Izgoj* bedeute Fuhrmann, Postknecht, ящичикъ, bei Kalačov, *Einleitung* S. 23¹².

Slave = словеннѣ ist manchmal die Bezeichnung für den nicht russischen Slaven. So finden wir es z. B. in den Fragen Kiriks § 40, bei Goetz, *Kirchenrechtliche Denkmäler* S. 252, wo von seiner Aufnahme in die orthodoxe Kirche die Rede ist. Mroček-Drozdovskij, *Beilagen* 1886, S. 176—184 spricht sich dafür aus, daß in I, 3 „Russe“ den Varjager-Russen, der zur fürstlichen Gefolgschaft gehört, „Slave“ den Novgoroder bedeutet.

Daß in der vorchristlichen Zeit Rußlands словеннѣ einen anderen

für einen späteren Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion. Nach meiner Anschauung berichtet der erste Zusammensteller der ältesten Redaktion zuerst über die schwerste Körperverletzung, die Tötung, in den zwei Fällen, daß Blutrache geübt, I, 1, oder daß sie durch Zahlung der Buße abgelöst wird, I, 2, und geht dann nach I, 1—2 direkt auf die einfachen Körperverletzungen mit I, 4 ff. über. Prěsnjakov¹⁾ sieht in unserer Bestimmung die besondere Vorsorge des Fürsten für die zu seiner Gefolgschaft gehörigen Leute, seine Krieger (Gridin) und Beamte (Jabetnik, Schwertträger), ausgesprochen. Gut, er mag recht damit haben, es sind dies die privilegierten Stände, deren Tötung nach der zweiten und dritten Redaktion mit dem doppelten des für Tötung des gemeinen Mannes festgesetzten Wergelds, nämlich mit 80 Grivna statt mit 40, gestühnt wird. Aber der Fürst und seine Interessen, wie auch seine richterliche Tätigkeit sind sonst gar nicht in der ältesten Redaktion erwähnt, auch nicht bei den Eigentumsvergehen, hinsichtlich derer z. B. bei den Pferden doch in der zweiten (II, 9) und dritten (III, 55) Redaktion genau zwischen gewöhnlichem und fürstlichem Eigentum unterschieden und das Richteramt des Fürsten II, 18 z. B. eigens betont wird.

Die älteste Redaktion behandelt ganz allgemein in der gleichen Weise die zu büßenden Vergehen gegen alle, wie sollte in ihren ursprünglichen Bestand diese spezielle Fürsorge für die fürstlichen Leute hineinkommen? Gerade die Auffassung Prěsnjakovs von I, 3 als einem Zeugnis des besonderen Schutzes, den der Fürst seinem Gefolge und damit sich selbst angedeihen lassen will, kann uns darauf hinführen, daß I, 3 ein späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der

Sinn gehabt haben kann, als bei dem christlichen Theologen Kirik, ist selbstverständlich. Aber wenn wir, wie Mroček-Drozdovskij zugibt, „Slave“ als allgemeine Bezeichnung für alle slavischen Stämme finden, könnte es auch hier in I, 3 den slavischen Nichtrussen, also den Ausländer bedeuten.

¹⁾ Fürstenrecht S. 261.

ältesten Redaktion ist, der die Interessen des Fürsten an seiner und für seine Gefolgschaft wahren sollte. Man hat ferner in I, 3 eine Aufzählung derer gefunden, die keine rächenden Familienmitglieder hatten¹⁾. Aber warum sollte z. B. ein Krieger des Fürsten oder ein Kaufmann — der ja hier Russe ist, denn der Nichtrusse wird, wie man vielleicht annehmen darf, mit Slave bezeichnet — keine ihn rächenden Verwandten haben? Man hat auch gefragt²⁾, was die Aufzählung in I, 3 zu bedeuten habe, und die beste der gebotenen Erklärungen scheint mir die zu sein, daß wir hier in I, 3 Zusammenfügung verschiedener einzelner Gerichtsentscheidungen in eine allgemeine Bestimmung vor uns haben. Dann kämen wir wieder zu demselben Resultat, daß I, 3 späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ist: die verschiedenen vorgekommenen Einzelfälle hat sich ein Richter, der dieses Handbuch gebrauchte, notiert, und sie sind dann zu einer zusammenfassenden allgemeinen Entscheidung gestaltet worden. Gehörte I, 3 zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion, warum sollte der Varjag und Kolbjag als Vertreter der Nicht-russen neben dem „Slaven“, wofern man diesen als den nicht-russischen Slaven ansehen will, fehlen, wenn sie in I, 14 zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehört hätten, wenn sie so zahlreich waren, daß sie für die Gerichtspraxis in Frage kamen? Die Frage nach dem Charakter von I, 3 als Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion und nach seinem Alter als Zusatz wäre freilich leicht zu lösen, wenn wir über die Geschichte und das Alter der in I, 3 enthaltenen Klassenbezeichnungen wie Izgoj usw. mehr Quellen hätten. Darin liegt hier, wie auch sonst für sachliche Erklärung des Russischen Rechtes, eine große Schwierigkeit.

Man hat richtig gesagt, daß die älteste Redaktion noch keinen Hinweis auf Verschiedenheit der Stände nach dem Maß

der Sühne für Tötung hat, wie wir das in der zweiten und dritten Redaktion treffen¹⁾. Ich gehe noch weiter, indem ich I, 3 als Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ansehe und behaupte: die älteste Redaktion — abgesehen also noch von I, 14, 15, die ich gleichfalls als spätere Zusätze betrachte — kennt keine verschiedenen Stände innerhalb der Russen; die in der ältesten Redaktion niedergelegten Rechtsgewohnheiten gelten für alle Russen allgemein, die Hervorhebung einzelner Abteilungen der Gesellschaft, die Erklärung der generellen Anwendbarkeit altrussischer Rechtsgewohnheiten auf Russen wie Nichtrussen, wenn man, wie gesagt, den „Slaven“ nicht als den Novgoroder- im Gegensatz zum Varjagerrussen, sondern als den slavischen Nichtrussen ansieht, ist der spätere Niederschlag aus tatsächlich vorgekommenen Einzelfällen, also in der Form der Bestimmungen von I, 3 bzw. I, 14, 15 nachträglicher Zusatz. Der Zusatz ist, wie auch andere, gemacht nach der Zeit, in der, gemäß dem Chronikbericht, die Varjager nach Rußland berufen wurden, also nach der Mitte des 9. Jahrhunderts. Denn wenn man auch bei „Slave“ schwanken kann, ob damit der Novgoroder oder der nichtrussische Slave gemeint ist, der „Russe“ mit den verschiedenen Ständen, in die er zerfällt, ist der Varjagerrusse, der zu den slavischen Einwohnern des heutigen Rußlands später hinzukam. Zu den urslavischen Bestimmungen der ältesten Redaktion tritt also hier eine hinzu, die auf die zugewanderten nichtslavischen Elemente Bezug nimmt, die von deren Standpunkt aus geschrieben, also später ist als der ursprüngliche, rein slavische Bestand der ältesten Redaktion.

Bei den Eigentumsvergehen ist in I, 17 die Rede von unerlaubter Wegnahme von Pferd²⁾, Waffen oder Gewand. Das Verfahren bei Wiedererlangung des Eigentums ist ganz

¹⁾ D'jakonov, Abriß S. 46.

²⁾ Diese Wegnahme des Pferdes ist nicht dasselbe wie das in I, 16 behandelte unerlaubte Reiten des fremden Pferdes, siehe dazu gegen Dubenskij mein Programm zu I, 17.

¹⁾ Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 24⁵.

²⁾ Rožkov, Abriß S. 32 f.

schlicht: wer sein Eigentum als solches erkennt, nimmt es und erhält eine Entschädigung. Es ist hier noch das einfache Prinzip der Selbsthilfe bei den Eigentumsvergehen verkündet, gerade so wie es in I, 1 durch Anerkennung der Blutrache bei der Tötung ausgesprochen ist. Die in I, 17 also enthaltene Sanktionierung der Selbsthilfe, resp. ihre Anerkennung als Rechtsgewohnheit, ist nun in I, 18 eingeschränkt, besser gesagt, aufgehoben. Die Bestimmung I, 18 verbietet das, was I, 17 erlaubt hat. Eine Gegenüberstellung von I, 17 und 18 zeigt klar, daß ihre Bestimmungen einander eigentlich ausschließen.

I, 17. Wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt oder Waffe oder Kleid, aber [der Eigentümer] erkennt es in seiner Gemeinde, so nimmt er das seine, aber 3 Grivna für das Unrecht.

I, 18. Wenn jemand [bei einem anderen sein Eigentum] erkennt, ergreift es aber nicht, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Es ist mein“; sondern sage zu ihm so: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast.“ Wenn er aber nicht mitgeht, dann (stelle er) zwei Bürgen für 5 Tage.

Den Anfang von I, 18 könnte man, wie mir scheint, auch übersetzen¹⁾: „Wenn jemand [bei einem anderen sein Eigentum] erkennt, so nimmt er es nicht [d. h. darf er es nicht ohne weitere Förmlichkeiten einfach nehmen], sage ihm [dem anderen] auch nicht, ‚es ist mein‘ usw.“

Welche Uebersetzung nun auch richtiger sein mag — in der Parallelstelle III, 41 fehlen die Worte *ne emlet ego* = „er nimmt es nicht“, so daß der Sinn klarer ist bzw. die Differenz in der Uebersetzung wegfällt — in beiden Fällen ist wesentlich, daß der Eigentümer der aufgefundenen Sache nicht, wie ihn I, 17 anweist, sagen darf „das ist mein“ und daß er

¹⁾ Siehe darüber mein Programm zu I, 18.

das Seine einfach nehmen darf, sondern daß ein förmliches Ermittlungsverfahren = *svod* eingeschlagen werden muß. Bei diesem scharfen Gegensatz zwischen I, 17 und I, 18 halte ich I, 18 für einen späteren Zusatz zu I, 17, der also nicht gleich bei der Niederschrift von I, 17 diesem angeschlossen wurde, sondern der eine weitere, später erfolgte Entwicklung des Verfahrens der Wiedererlangung des Eigentums darstellt. Der Zusatz I, 18 gehört also meiner Ansicht nach gleichfalls nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion.

Ueber das Ermittlungsverfahren selbst, wie es besonders in der dritten Redaktion III, 41, 44—48 geschildert ist, habe ich hier nicht zu handeln¹⁾, vielmehr nur festzustellen, daß I, 18 eine grundlegende Veränderung gegenüber I, 17 in der Art der Wiedererlangung des Eigentums bedeutet, daß an Stelle des einfachen Wiederansiehnehmens des Objektes, der damit in I, 17 sanktionierten Ausübung der Selbsthilfe, ein förmliches Nachweisverfahren vor Gericht tritt. Die Bestimmung I, 17 spricht von einem privaten Vorgang zwischen den beiden Beteiligten, sie paßt darum in den ganzen Rahmen der ältesten Redaktion mit dem durchaus privaten Charakter der Vergehen wie der dafür festgesetzten Bußen. Dagegen ist der in I, 18 geschilderte Vorgang eine Art öffentlichen Verfahrens, es ist, wie gesagt, die Aufhebung der einfachen Selbsthilfe in I, 17, eine Weiterentwicklung der formalen Seite der Rechtspflege, die hervorgegangen sein mag aus Schwierigkeiten, die sich in Einzelfällen bei Handhabung der Bestimmung von I, 17 ergaben und die die Einführung genau festgelegter Formen eines enger umschriebenen, öffentlich kontrollierbaren Verfahrens nötig machten. Ewers²⁾ suchte I, 17 mit I, 18 auszugleichen und meinte, der Eigentümer wisse manchmal nicht gleich ganz gewiß, ob die Sache wirklich die seine sei, und ferner könne

¹⁾ Siehe dazu mein Programm zu I, 18; auch Leist, B. W.: Altarisches ius civile, Jena 1896, II, S. 242 ff., 275 f.

²⁾ Recht der Russen S. 280.

der Fall eintreten, daß der, bei welchem ich meine Sache finde und sie nehmen will, sie mich nicht nehmen läßt, weil er behauptet, sie sei die seinige. Auf beide Fälle sei das kurze Verfahren von I, 17 nicht anwendbar, es müsse ein anderes Auskunftsmittel geben, und das werde in I, 18 angeordnet. D'jakonov¹⁾ vermischt die Bestimmungen der ersten und dritten Redaktion, um die Harmonie zwischen I, 17 und I, 18 herzustellen. Nämlich in der Parallelstelle von I, 15 und I, 17 bei III, 38 und III, 40 ist jeweils beigefügt, daß der Eigentümer den Verlust seines Eigentums auf dem Marktplatz bekannt gemacht haben muß, ehe er es wieder nehmen darf. Dieses Moment überträgt D'jakonov nach I, 17 zurück und sagt: der Kläger durfte nach geschehener Verkündigung auf dem Marktplatz sein Eigentum bei jedem nehmen. Ohne diese Bedingung, nämlich des vorher erfolgten Ausrufes, mußte das Ermittlungsverfahren eintreten. Ich halte diese Vermengung der Bestimmungen der ältesten und dritten Redaktion wie gesagt für ungerechtfertigt, sie trägt Momente der Weiterentwicklung im Rechtsleben in die älteste Redaktion hinein, die nicht in ihr liegen. Beim einfachen Lesen der beiden Bestimmungen von I, 17 und I, 18, ohne Bemühung, sie miteinander auszugleichen, muß man sich doch sofort sagen, daß I, 18 eben im Gegensatz steht zu I, 17. Es ist auch nicht anzunehmen, daß I, 18 vom gleichen Verfasser ist wie I, 17. Denn dieser würde doch wohl der Bestimmung I, 18, wenn sie wirklich nur Ausführungsbestimmung zu I, 17 sein sollte, einen anderen Wortlaut gegeben haben, der nicht einen solchen Gegensatz offenbart, daß der Eigentümer in I, 17 etwa sagen darf: „ich nehme es, weil es mein ist“ und in I, 18 es eben nicht nehmen und nicht sagen darf: „es ist mein“. Wir kommen nicht darüber hinaus, daß I, 17 die Selbsthilfe erlaubt, ganz private Erledigung der Sache sanktioniert, I, 18 dagegen die Selbsthilfe verbietet, den Kläger auf den Weg eines mehr öffentlichen Ermittlungsverfahrens

¹⁾ Abriß S. 52.

verweist. Zwischen beiden Bestimmungen liegt eine Differenz, zeitlich und in Entwicklung des Rechtsverfahrens.

Ein solches Ermittlungsverfahren finden wir z. B. auch nicht in den Friedensverträgen der Russen mit den Griechen aus den Jahren 911 und 945, da wo wir es erwarten könnten. Ewers¹⁾ übersetzt die betreffende Bestimmung im Vertrag Olegs § 12 — im Vertrag Igors § 3 wiederholt²⁾ — folgendermaßen: „Wenn ein russischer Sklave gestohlen wird, oder entläuft, oder gezwungenerweise abgetreten ist, und die Russen beginnen zu klagen, solches sich auch von dem Sklaven erweist, so nehmen ihn die Russen. Auch wenn ein Großhändler einen Sklaven verliert und sie klagen, so mögen sie suchen, um ihn zu finden und mögen ihn nehmen. Falls³⁾ aber jemand (in seinem Hause) die Haussuchung (nach dem verlorenen Sklaven) anzustellen dem Rächer⁴⁾ nicht gestattet, so soll er seines (ihm etwa an dem Sklaven zuständigen) Rechtes verlustig gehen.“

Das Ermittlungsverfahren, wie es I, 18 schildert, ist germanischen Ursprungs, es ist das „Dritthandverfahren“, wie es Lex Salica XXXVII⁵⁾ de uestigio minando und Lex Ribuarua XXXIII⁶⁾ beschrieben ist⁷⁾. Aus dem germanischen Recht ist

¹⁾ Recht der Russen S. 153.

²⁾ Abgedruckt bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 7 u. 13.

³⁾ Von hier an biete ich die Uebersetzung von Tobien, E. S.: Die Blutrache nach altem Russischem Recht, Dorpat 1840, S. 150, und verweise auf die dort für diese Uebersetzung gebotene Begründung.

⁴⁾ Zu Rächer = мѣстникъ vgl. Малиновскій I.: Еровавалъ мѣсть и смертныя казни, Томскъ 1908, I, 123: „мѣстникомъ“ въ догов. Олега (ст. 12) названа сторона въ процессѣ, ferner ebenda über мѣстникъ als Beamter, Richter.

⁵⁾ ed. Hessels Sp. 208.

⁶⁾ ed. Sohm S. 226.

⁷⁾ Vgl. darüber Schroeder, Rechtsgeschichte S. 387 f. Brunner, H.: Deutsche Rechtsgeschichte 1892, II, S. 501 ff., II, S. 497 ff. Ueber das Dritthandverfahren im altschwedischen Recht siehe Beauchet, L.: La loi de Vestrogothie, in Nouvelle Revue Historique de Droit Français et Etranger, Paris 1887, XI, Nr. 6, S. 731 ff., Livre XII, du vol, VI, § 1 und VIII, § 1, dazu die Note von Beauchet S. 733²⁾: Originairment, celui qui trouvait quelque part un objet mobilier lui appartenant pouvait s'en

es in die älteste Redaktion des Russischen Rechtes als Zusatz beigefügt worden, ähnlich wie wir das schon für I, 13 gesehen haben.

Ferner redet I, 18 von zwei Bürgen, ähnlich wie die von uns schon als Zusatz erkannte Bestimmung I, 13 zwei Zeugen erwähnt, während die älteste Redaktion sonst nur einen Zeugen nennt.

Die Parallelstelle zu I, 17 ist III, 40, die zu I, 18 ist III, 41. Warum bietet nun III, 40 noch das einfache ältere Verfahren von I, 17, während es doch durch I, 18 bzw. III, 41 schon überholt war? Der Autor des betreffenden Teiles der dritten Redaktion hat eben, wie wir das auch sonst schon beobachtet haben, die alten Bestimmungen einfach übernommen und sie neben die neueren gestellt. Allerdings hat er dabei III, 40 gegenüber I, 17 um den schon erwähnten Zusatz vermehrt, daß der Verlust des Eigentums auf dem Markt ausgerufen werden muß. Noch eine zweite Differenz ist zwischen I, 17 und III, 40. Der Bezirk, innerhalb dessen der Eigentümer seine Sache erkennt und nehmen darf, ist in I, 17 mit *mir*, in III, 40 mit *gorod* bezeichnet. In der Entwicklung Rußlands ist aber zweifellos *gorod*, die Stadt, der jüngere Begriff als *mir*, die Dorfgemeinde, in rechtlicher Hinsicht der Friedensbezirk. Auf diesen Punkt werden wir später noch einmal im Schlußparagraphen zurückkommen.

Wie sich I, 18 zu I, 17 verhält, so verhält sich I, 21 zu I, 15; auch hier in I, 21 haben wir gegenüber I, 15 wieder eine Ergänzung, richtiger gesagt Aufhebung des einfacheren älteren Verfahrens der Wiedererlangung. Darum halte ich auch I, 21 für einen späteren Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion, ebenfalls wie I, 18 für einen Zusatz, der durch Bekanntwerden des germanischen Rechtes in Rußland in das Russische Recht eingeschaltet wurde. Aber

saisir immédiatement. Mais la possession ne tarda pas à être protégée. Aussi notre loi autorise-t-elle seulement le revendiquant à exiger du possesseur une caution.

I, 21 gehörte als Zusatz zu I, 15 doch eigentlich gleich nach I, 15 eingeschaltet, wo vom Sklaven die Rede war. Das möchte ich auf folgende Weise erklären. Zuerst wurde nach I, 17 aus dem germanischen Recht I, 18 eingeschaltet, hier in I, 18 stand für das Dritthandverfahren der Terminus *svod* = Ermittlung. In I, 19 und 20, die eng zusammen gehören und nicht, wie Sergëevič in seiner Ausgabe es tut, zu trennen, sondern als eine einheitliche Bestimmung zu behandeln sind, fand ein weiterer Ergänzter *izvod* = Nachweis. *Svod*, das Ermittlungsverfahren, das germanische Dritthandverfahren ist aber ¹⁾ nur eine spezielle Art des Nachweises, des *izvod*, nämlich eine solche bei Diebstahl. Infolge der Verwandtschaft beider Begriffe und bei der ungenauen Ausdrucksweise altrussischer Sprachdenkmäler wurde *svod* manchmal durch *izvod* ersetzt, während doch von dem speziellen Nachweis, *svod*, nicht von dem allgemeinen, *izvod*, die Rede war. In der Tat finden wir zu dem *izvod* in I, 19 in anderen Handschriften auch die Variante *svod* ²⁾. Der spätere Ergänzter glaubte nun, nachdem er *svod* schon mehrmals erwähnt fand, noch etwas weiteres darüber berichten zu müssen und schaltete, *svod* also mit *izvod* verwechselnd, I, 21 an der falschen Stelle ein, weil eben die vorhergehenden Paragraphen schon von *svod* bzw. *izvod* handelten ³⁾.

¹⁾ So Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 261.

²⁾ Kalačov, Einleitung S. 213, § CXXXVI.

³⁾ Rožkov, Abriß S. 309 findet, daß das eigentliche Dritthandverfahren nur beim Sklaven in I, 21 stattfand, bei dem I, 18 genannten Ermittlungsverfahren bei Diebstahl anderen Eigentums als eines Sklaven sei die Nachforschung unbeschränkt, nicht bloß bis auf den dritten Mann begrenzt gewesen. Ewers, Recht der Russen S. 269 übersetzt *своихъ* mit „Umfrage“; da die Ermittlung durch Fragen bei dem oder den verschiedenen Besitzern der Sache geschieht, ist diese Uebersetzung in ihrem Kern richtig. Ich wähle „Ermittlung“, weil sich mir in ihm die beiden in Betracht kommenden Momente zu vereinigen scheinen: seitens des klagenden Eigentümers die Nachforschung, wer der Dieb ist, seitens des durch den Besitz der Sache in Verdacht des Diebstahls geratenen Inhabers des Gegenstandes die Nachweisung, daß er der Dieb nicht ist.

Die letzten beiden Bestimmungen der ältesten Redaktion I, 24, 25 hielt schon Ewers¹⁾ für Zusätze. Er sagt von ihnen bzw. von I, 21, 22—23 und 24—25: „Diese drei letzten Bestimmungen sind offenbar Zusätze zum ältesten Gesetze. Es sind zufällige willkürliche Bestimmungen — was ich für I, 22, 23 nach dem oben S. 118 Gesagten jedenfalls nicht gelten lassen kann —, die nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit hinzugefügt sind; doch wahrscheinlich schon zur Zeit Jaroslavs, wenn nicht von ihm selbst.“ Daß Mroček-Drozdovskij²⁾ bei seiner Aufstellung eines Systems der ältesten Redaktion I, 24, 25 als spätere Zusätze erklärte, ist oben S. 117 schon erwähnt, auch wie Tobien³⁾ diese beiden Bestimmungen beurteilte, damit sie in sein System der ältesten Redaktion paßten. Von allen vorhergehenden Bestimmungen unterscheiden sich I, 24, 25 dadurch, daß in ihnen kein bestimmter Betrag einer Buße genannt ist, sondern nur allgemein von Geld, mit dem altertümlichen Wort *skot* = Vieh, die Rede ist. Die Zusätze I, 24, 25 passen auch nicht zu I, 16 f., nach denen unerlaubter Gebrauch bzw. Wegnahme fremden Eigentums mit 3 Grivna gebüßt wird. Ferner bieten nicht alle Handschriften der dritten Redaktion die Parallelstellen zu I, 24, 25, die Sergëevič in seiner Ausgabe III, 156, 157 aus der Musin-Pus'kin-Handschrift anführt; das weist darauf hin, daß manche Abschreiber bzw. Bearbeiter der ältesten Redaktion diese Redaktion in einem Text vor sich hatten, in dem I, 24, 25 fehlen.

Tatsächlich ist auch I, 24, 25 ein Zusatz zur ältesten Redaktion des Russischen Rechtes, der aus dem sog. „Gerichtsgesetz für die Leute von Kaiser Konstantin dem Großen“ stammt, über das wir weiter unten in § 17 noch zu sprechen haben werden.

Somit nehme ich als ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes an: I, 1—2, 4—12, 15—17,

¹⁾ Recht der Russen S. 287.

²⁾ Untersuchungen 1885, S. VII.

³⁾ Sammlung S. 20.

19—20, 22—23. Für spätere Zusätze zu diesem ursprünglichen Bestand, die allerdings vielleicht schon bald nach der ersten Aufzeichnung der ältesten Redaktion gemacht sein mögen, halte ich aus den oben dargelegten Gründen I, 3, 13, 14, 18, 21, 24, 25.

Wenn wir die in der Ausgabe von Sergëevič getrennten, sachlich aber zusammengehörenden Bestimmungen I, 1—2, 4—6, 9—10, 19—20 jeweils als eine Bestimmung ansehen, so finden wir durchweg genaue Beträge von Bußsummen in ihnen genannt, nicht nur wie in dem Zusatz I, 24—25 allgemein „Geld“ erwähnt. Diejenigen Paragraphen, die das einfache Prozeßverfahren der ältesten Redaktion weiter entwickeln, haben wir auch als Zusätze erkannt, wie I, 18 und 21. Wird es sich dabei einwandfrei feststellen lassen, in welcher Reihenfolge die Zusätze gemacht wurden? Für alle Zusätze schwerlich, scheint mir; für einzelne, wie die Worte „Varjag oder Kolbjag“ in I, 15, ist das in ihrem Verhältnis zu I, 14 möglich, und für I, 14 im Verhältnis zu I, 13 oder für I, 18 im Verhältnis zu I, 21 wohl auch, wie die vorhergehende Untersuchung dieser Stellen ja gezeigt hat.

Die allgemeine Einteilung der ältesten Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand ist also, um das oben S. 118 Gesagte noch einmal kurz zu wiederholen, die, daß im ersten großen Hauptteil die Personenverletzungen, im zweiten die Eigentumsvergehen behandelt werden und daß sich an diese alle von Taten freier Männer handelnden Bestimmungen ein Paragraph über ein von einem Sklaven verübtes Vergehen anschließt.

§ 6. Erklärungen zu den Bestimmungen über Tötung, I, 1—3.

Es sind nunmehr eine Anzahl einzelner Bestimmungen der ältesten Redaktion genauer zu besprechen. Dabei handelt es sich aber nicht in erster Linie darum, diese Bestimmungen in allen ihren Details zu erklären, vielmehr soll die Einzelerklärung

vor allem dazu dienen und deshalb jeweils nur so weit durchgeführt werden, daß wir ein richtiges Urteil über die älteste Redaktion als Ganzes, über den Gesamtcharakter dieses Rechtsdenkmales erhalten.

Naturgemäß beginne ich mit den ersten Bestimmungen der ältesten Redaktion, I, 1—3, die über die Blutrache handeln. Einige allgemeine Gedanken über Blutrache seien der Erklärung von I, 1—3 vorausgeschickt. „Blutrache ist, wie Fr. Miklosich¹⁾ sie definiert, eine alte Rechtssitte, wonach jeder Verwandte eines Getöteten das Recht und die Pflicht hatte, an dem Totschläger oder dessen Verwandten, und zwar mit eigener Hand Rache zu nehmen.“ Das ist die „Urform der Rechtspflege“; „man kann es, sagt P. Frauenstädt²⁾, in der Tat als den ersten Schritt in die Rechtsordnung betrachten, wenn die Glieder desselben Geschlechts, Brüder, Söhne, Eltern, aus ihrer Isoliertheit heraustretend, sich genossenschaftlich zusammenschließen, um einander denjenigen Rechtsschutz zu gewährleisten, den sie andernfalls beim Nichtvorhandensein einer öffentlichen Gewalt entbehren müßten.“ Aus der Tatsache, daß die Blutrache sich bei allen jugendlichen Völkern wiederfindet, folgert Frauenstädt, daß wir in ihr nicht ungezügelter Mordlust, sondern „die erste ursprüngliche Form der Rechtsverteidigung, angewendet auf den Fall der Tötung“, zu erkennen haben. Der zur Ausübung der Blutrache Berechtigte bzw. Verpflichtete kann auf dieses sein Recht verzichten, seine Ausübung sich mit Geld abkaufen lassen. Von den Germanen des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung schon sagt Frauenstädt: „Die Rache hatte ihren Preis. Sie konnte abgekauft werden, anfänglich durch eine auf dem Wege freier Vereinbarung bestimmte Zahl von Haus- und Herdetieren, später durch eine von vornherein feststehende Summe: die Buße, das Wergeld.“

¹⁾ Die Blutrache bei den Slaven, Wien 1887, S. 3.

²⁾ Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 1 ff.

Mit dem Erstarren der staatlichen Macht kommt allmählich die Blutrache in Wegfall, sie wird zugunsten der vom Staat, vom Fürsten ausgeübten Gerichtsbarkeit möglichst eingeschränkt, unterdrückt, abgeschafft. Die Bußen mit ihrem rein privaten Charakter werden umgewandelt in Strafen. „In der Zeit der Volksrechte, sagt Binding¹⁾, stärkte sich die öffentliche Gewalt. Die Aufgaben des Königs wuchsen. Er glaubte energischerer Mittel zur Niederhaltung des Verbrechens zu bedürfen als die Buße ihm bot: der Gedanke der Abschreckung durch die Strafe griff Platz und betätigte sich in der energischen Verwendung der Leibes- und Lebensstrafen.“ Speziell für die Slaven äußert zu diesem Entwicklungsprozeß Miklosich²⁾: „Als bei den Slaven nach fremdem Muster Monarchien mit Königen und Kaisern (krals und césars, carb aus karl, charal und cheisar) entstanden, kamen Gerichte auf und die Blutrache geriet immer mehr in Verfall. Sie bestand geduldet, wo man sie nicht abschaffen konnte.“

Was hier im allgemeinen von Blutrache gesagt ist, gilt auch, wie wir sehen werden, von ihrer Geltungskraft, wie ihrer allmählichen Abschaffung speziell in Altrußland. So können wir diese allgemeinen Erwägungen auch in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes und dessen Bestimmungen über Blutrache abschließen mit Frauenstädt's Worten: „Blutrache ist die Wiederherstellung des durch die Tötung eines Familiengenossen gestörten Rechtszustandes auf dem Wege des Selbstschutzes, und der Kampf, den wir auf höheren Stufen der Kulturentwicklung den Staat gegen die Blutrache kämpfen sehen, ist nicht der Kampf der Zivilisation gegen die Barbarei, sondern der staatlichen Rechtsordnung, welche die Befugnisse zu strafen für sich allein in Anspruch nimmt gegen die Selbsthilfe.“

Das hohe Alter der Bestimmungen der ältesten Redaktion

¹⁾ Entstehung der öffentlichen Strafe S. 39.

²⁾ Blutrache bei den Slaven S. 6.

über Blutrache steht außer allem Zweifel, sie gehen weit zurück in die Zeit vor Vladimir (980—1015), Jaroslav (1019—1054) und seinen Söhnen als den Einführern staatlich geregelter Gerichtsbarkeit in Rußland.

Sehen wir kurz, was wir an Quellennachrichten über Blutrache aus der ältesten Zeit Rußlands besitzen, nicht um diese Nachrichten an sich genauer zu untersuchen, sondern nur um sie als Einleitung zur Erklärung von I, 1—3 vorzuschicken. Man faßt gewöhnlich zwei Stellen im Anfang der Laurentiuschronik — die wir später in § 10 noch zu besprechen haben werden — als Zeugnisse für die uralte Sitte der Blutrache bei den Slaven auf, nämlich die, wo es von den Drevljanen heißt „sie erschlugen einer den anderen“, und von den Polovcern „sie halten das Gesetz ihrer Väter, Blut zu vergießen“¹⁾.

Als erstes genaueres Zeugnis über die Blutrache bei den Russen gilt vielen die folgende Stelle aus dem Vertrag Olegs, § 4, mit den Griechen im Jahre 911²⁾: „Erschlägt ein Russe einen Christen, oder ein Christ einen Russen, so sterbe er, wo er den Totschlag verübt hat. Entflieht aber der, welcher den Totschlag verübte, so nimmt, wenn er Vermögen hat, der nächste Verwandte des Getöteten seinen Teil nach dem Gesetze, aber die Frau des Totschlägers nimmt so viel ihr zukommt, nach dem Gesetze. Hat aber, welcher den Totschlag verübte, und entwichen ist, kein Vermögen, so bleibt der Anspruch, bis er aufgefunden wird, und dann sterbe er.“ Ewers³⁾ und ihm folgend Tobien⁴⁾ erklären diese Bestimmung von Ausübung der Blutrache, und Tobien betont dabei besonders den Gedanken, von einer Lösung, einem Abkaufen der Blutrache und von anderen, die Strenge dieses Rechtsinstitutes in seiner ersten Entwicklung mildernden Bestimmungen sei hier durchaus noch

¹⁾ Tobien, Blutrache S. 127; Sergěevič, Vorlesungen S. 373.

²⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 3; Uebersetzung von Ewers, Recht der Russen S. 138.

³⁾ Recht der Russen S. 139 ff.

⁴⁾ Blutrache S. 129 ff.

keine Rede, ferner sei auch, falls der Mörder fliehe, nur der nächste Verwandte des Erschlagenen und nicht die ganze zur Fehde berechnete Sippe, wie nach deutschem Recht zum Empfang der Blutbuße ermächtigt. Gegen diese Grundauffassung unserer Stelle wendet sich Sergěevič¹⁾; er erklärt letztere und die auf ihr fußende Bestimmung des Vertrages Igors mit den Griechen vom Jahre 945 § 13²⁾ dahin, daß in ihnen überhaupt nicht von Blutrache nach slavischem Gewohnheitsrecht, sondern von Todesstrafe für Totschlag nach griechischem Recht die Rede sei. Auch Miklosich³⁾ meint von dieser Bestimmung im Vertrag Olegs, die hier für Totschlag angedrohte Todesstrafe sei weder slavisches, noch, was hier maßgebend sei, skandinavisches, sondern griechisches Recht. Offenbar solle die Hinrichtung des Totschlägers in Griechenland vom Staate vollzogen werden, was in Rußland im zehnten Jahrhundert kaum möglich gewesen sei. Ewers⁴⁾ hatte dagegen gedacht, nach griechischem Recht erfolgte die Bestrafung des Mörders durch Richterspruch, nach dem russischen durch die Blutrache der Verwandten. Die entsprechende Stelle im Vertrage Igors von 945 lautet in der Uebersetzung von Schlözer⁵⁾: „Tötet ein Christ einen Russen, oder ein Russe einen Christen, so soll der Mörder von den Verwandten des Getöteten ergriffen werden und diese sollen ihn töten. Entweicht der Mörder, so sollen, falls derselbe Vermögen hat, die Verwandten des Getöteten jenes Vermögen nehmen. Hat er aber kein Vermögen, der entwichene Mörder, so suche man ihn, bis man ihn findet: und wird er aufgefunden, so soll er getötet werden.“ Dazu meint Miklosich, das im Vertrag von 911 hinsichtlich der Exekution in Griechenland durch die öffentliche Behörde Festgesetzte sei hier als in Rußland unausführbar fallen gelassen und den Ver-

¹⁾ Vorlesungen S. 633 ff.

²⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 17.

³⁾ Blutrache bei den Slaven S. 35.

⁴⁾ Recht der Russen S. 139, 142.

⁵⁾ Nestor, Russische Annalen, Göttingen 1805, IV, 88.

wandten des Getöteten das Recht eingeräumt worden, an dem Totschläger Rache zu üben. Allerdings mußte Miklosich selbst einsehen, es sei schwer zu sagen, wie die Verwandten des Getöteten mit dem Totschläger in Griechenland verfahren, wo die Blutrache unbekannt war, und er glaubt, daß diese Vertragsbestimmungen kaum je zur Geltung gelangten, wie er sie überhaupt als für die Lehre von der Blutrache in Rußland ohne Bedeutung erachtet. Sergëevič¹⁾ erklärt die Stelle in Igors Vertrag wie die in Olegs von Strafe, nicht von Rache — die Worte „sie (Schlözer ‚diese‘) töten ihn“, faßt er als gleichbedeutend auf mit „so sterbe er“ (d. h. durch die Strafe) im Vertrag von 911 — und gesteht nach ihr den Verwandten nur das Recht zu, den Mörder festzuhalten, während Tobien²⁾, unsere Igorstelle also von Blutrache deutend, die Verwandten als berechtigt erklärte, den Mörder zu fangen und zu erschlagen.

Mroček-Drozdovskij³⁾ zählt für den in I, 1 genannten Kreis der Rächer Beispiele von Blutrache aus der russischen Geschichte auf; indes handelt es sich, wie z. B. auch Miklosich⁴⁾ für einen Einzelfall, Jaropolks Tötung durch Vladimir, annimmt, da nicht immer um eigentliche Blutrache, sondern um Mordtaten.

Gehen wir nunmehr zur Erklärung von I, 1—3 über. Die erste Bestimmung lautet:

I, 1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Brudersohn, oder der Schwestersohn.

Subjekt und Objekt des Totschlags in I, 1 ist mit den Worten „wenn ein Mann einen Mann erschlägt“ der freie Mann, wie das in anderem Zusammenhang oben S. 89 für I, 1—21 überhaupt im Gegensatz zu I, 22—23 schon gesagt wurde. Er

¹⁾ Vorlesungen S. 639.

²⁾ Blutrache S. 155.

³⁾ Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 1—24.

⁴⁾ Blutrache bei den Slaven S. 36.

ist I, 22 eigens bezeichnet als „freier Mann“, der III, 45 als zur Zeugnisablegung befähigt besonders erklärt wird¹⁾. Die „freien Männer“ zerfallen nach I, 1—2 noch nicht in verschiedene Gesellschaftsklassen, werden in der Bußfestsetzung nicht nach Ständen verschieden gewertet. Darum habe ich oben S. 131 I, 3 als späteren Zusatz zu I, 1—2 aufgefaßt, der mehr wie I, 1—2 der Zeit schon näher steht, als die Staatsgewalt in die alten Rechtsgewohnheiten des Volkes eingriff, die Gerichtsbarkeit an sich zog, zumal hinsichtlich der Blutrache auf deren Eindämmung hinarbeitete und dabei die fürstliche Gefolgschaft als privilegierten Stand durch besonders harte Strafen auf ihren Mord speziell schützte²⁾.

Die „Rache“, von der I, 1, 2 reden, ist die Vergeltung, die der Verletzte bzw. bei seiner Ermordung seine Verwandten an dem Täter üben; es ist im allgemeinen das Recht, selbst zu richten, nach dem Belieben des Verletzten zu strafen. Der Gekränkte bzw. Verletzte, sagt Lange³⁾, konnte mit seinem Gegner, der ihn beleidigt oder verletzt hat, nach seinem Gutdünken verfahren, er konnte ihn niederschlagen, ihn töten, ihn verstümmeln, Loskaufsumme nehmen, sich mit ihm aussöhnen. Die Rache ist nach Sergëevič⁴⁾ das Recht des Verletzten oder seiner Verwandten, dem schuldigen Täter oder seinen Verwandten soviel zu vergelten, als er unter dem Einfluß seines erregten Gemütes für nötig hält. Es ist also eine rein subjektive Bestrafung, ihr Maßstab ist der Zorn des Beleidigten bzw. Verletzten⁵⁾.

Welche Tat wird gerächt? Nach I, 1 die Tötung.

¹⁾ Vgl. Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 94—116: о словъ мужи.

²⁾ Vgl. Lehmann, K.: Der Königsfriede der Nordgermanen, Berlin 1886, S. 10, über die älteste schwedische Staatsverfassung: „Das Volk zerfällt in Volksfreie und in Unfreie. Die Volksfreien sind nicht ständisch gegliedert. Sie stehen sich im Wergeld und im Ehrechte gleich.“

³⁾ Untersuchung S. 96.

⁴⁾ Vorlesungen S. 372.

⁵⁾ Vgl. die Zusammenstellung der Meinungen bei Rožkov, Abriß S. 34.

Dabei wird nicht unterschieden, wie etwa im deutschen Strafgesetzbuch §§ 211 und 212, ob es sich um vorsätzliche Tötung mit Ueberlegung, d. h. um Mord, oder um vorsätzliche Tötung ohne Ueberlegung, d. h. um Totschlag, handelt; ja in I, 1 ist nicht einmal gesagt, daß die Tötung vorsätzlich geschehen sein muß, es kann also auch fahrlässige Tötung (aber) der Fuß ganz ist, aber lahm wird, dann züchtigen¹⁾ die Söhne (den Schuldigen),“ tritt die Rache aber nicht nur bei Tötung, sondern auch bei Körperverletzung ein. Es übt sie der Verletzte; wenn er durch die Art der Körperverletzung an ihrer Ausübung verhindert ist, treten seine Söhne für ihn ein²⁾. Somit haben wir unter „Rache“ nicht jede blutige Rache, die zur Tötung des Gegners führt, zu verstehen, sondern allgemein Wiedervergeltung der Tat, Selbstschutz, Selbstrechtschaffung. Wer ist zum Amt des Rächers berufen? Nach I, 1: der Vater, der Sohn, der Bruder, der Brudersohn, der Schwestersohn, also die Neffen. Zur eigentlichen Familie im engeren Sinne dieses Wortes gehören nur die ersten drei Genannten, nicht mehr die Neffen in ihrem Verhältnis zum Onkel. Wir haben hier also Familienrache und nur in gewissem Umfang Geschlechtsrache ausgesprochen.

Die Aufzählung der zur Rache berufenen Personen in I, 1 ist vielfach als beabsichtigte Einschränkung des Kreises der Rächer aufgefaßt worden³⁾. Allerdings steht einer genaueren Erklärung, wie groß diese Einschränkung gewesen sei, der Umstand entgegen, daß wir keine Quellenstellen haben, die uns sagten, wie groß der Kreis der Rächer in noch älterer Zeit war. Lange⁴⁾ äußerte sich dahin, daß in I, 1 die Aufzählung der Rächer nur beispielsweise erfolge. Nicht alle zur

¹⁾ Ueber die Bedeutung von *смирить*, züchtigen, siehe unten § 7.

²⁾ Siehe dazu Lange, Untersuchung S. 144, 169.

³⁾ Ewers, Recht der Russen S. 273; Vedrov, Geldstrafen S. 54 f.; Miklosich, Blutrache S. 37, 38¹⁾.

⁴⁾ Untersuchung S. 95.

Rache Berufenen seien genannt; wolle man I, 1 buchstäblich verstehen, so komme man zu dem der gesunden Vernunft widersprechenden Resultat, daß der Onkel seinen Neffen nicht rächen durfte, aber der Neffe — da er ja in I, 1 genannt ist — den Onkel. Dieser Meinung ist ungefähr auch Sergëevic¹⁾, es handle sich in I, 1 um beispielsweise erfolgende Aufzählung der Rächer, nicht um Einschränkung lediglich auf die in I, 1 Genannten. Denn in unserer Bestimmung fehlen z. B. überhaupt die weiblichen Familienglieder, Mutter und Gattin, Tochter und Schwester, während wir doch aus der altrussischen Geschichte Beispiele von Blutrache, die von ihnen und für sie genommen wurde, haben²⁾. So kommt Lange³⁾ zu dem Schluß, daß alle Glieder der Familie, beiderlei Geschlechtes, in aufsteigender, absteigender und Seitenlinie zur Rache berechtigt waren und weist für diese Behauptung eben auf Fälle von Blutrache hin, die die Chroniken melden.

Somit werden wir in der Aufzählung von I, 1 nicht die Tendenz einer Einschränkung des Rächerkreises, nicht absichtlichen Ausschluß des weiblichen Geschlechtes zu sehen haben, sondern eine, allerdings nicht erschöpfende, Aufzeichnung von Personen, die, den damaligen Rechtsgewohnheiten entsprechend, als Rächer hauptsächlich in Betracht kamen. Jedenfalls darf man unsere Bestimmung nicht so auffassen, als läge hier eine fürstlicherseits, mit dem Ziel, das ganze Institut der Blutrache

¹⁾ Vorlesungen S. 376.

²⁾ Siehe Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 1 ff.

³⁾ Untersuchung S. 96 f. Bei einer speziellen Detailbehandlung dieser Frage wäre genauer zu prüfen, was wir über den bei den verschiedenen Völkern verschieden aufgefaßten Kreis der zur Rache Berechtigten feststellen können, wie weit der Begriff „Sippe“ reicht, wofür z. B. Miklosich, Blutrache S. 22, Beispiele anführt u. dgl. Vgl. z. B. Lex Salica XLIV de reipus, LVIII de chrene cruda, CI de hominem ingenuo occiso. Siehe auch Шпилевский, С. М.: Семейныя власти у древних славянъ и германцевъ, in Ученныя Записки Имп. Казанскаго Университета 1869, Казань Томъ V, S. 587 ff., z. B. S. 663. Ausnahmestellung der Frau siehe z. B. im alt-schwedischen Recht bei Beauchet a. a. O. S. 345.

allmählich aufzuheben, erfolgte Einschränkung des Rächerkreises vor.

An wem wird die Tat gerächt? Darauf gibt unsere Bestimmung keine Antwort, sie sagt nicht, ob nur an dem Mörder selbst die von ihm verübte Tötung gerächt wird, oder auch an seinen Verwandten, und wie weit sich bei ihnen die Ausübung der Rache erstreckt¹⁾. Wir gewinnen hier schon von der ältesten Redaktion den Eindruck, daß sie weniger ausführlich als andere Gesetzbücher ist, so daß sich uns die Frage erhebt, ob die älteste Redaktion überhaupt im eigentlichen Sinne des Wortes als Gesetzbuch gedacht bzw. abgefaßt war, eine Frage, zu deren Beantwortung wir später noch andere Punkte werden beiziehen können. Auch über die Zeit, innerhalb deren Blutrache geübt werden darf, bestimmt I, 1 nichts²⁾. Schließlich sei noch bemerkt, daß Zagoskin³⁾ in dem Wortlaut von I, 1 einen Rest alter juristischer Formeln sehen möchte.

Die nächste Bestimmung I, 2 lautet: „wenn niemand da ist, der rächt, dann 40 Grivna für den Kopf“. Es ist also hier die Rede davon, daß unter gewissen Umständen statt der Ausübung der Blutrache Zahlung einer Buße in bestimmter Höhe erfolgt. Da ergeben sich uns drei Fragen: einmal, welches sind diese Umstände, d. h. wann tritt die Zahlung an Stelle der Ausübung der Blutrache, zweitens, wer hat diese Zahlung so bestimmt, die Ablösbarkeit der Blutrache durch

¹⁾ Siehe dazu Miklosich, Blutrache S. 7: VI. an wem Rache geübt wird.

²⁾ Vgl. dazu das altschwedische Gesetz, Beauchet a. a. O. S. 220, *Loi de Vestrogothie* livre II: de l'homicide VI (1) si quelqu'un commet un meurtre et est ensuite tué aux pieds (de la victime) il peut être tué impunément au milieu de son crime. On ne paiera d'amende ni au roi, ni au haeraŕ. Dazu die Note von Beauchet: Mêmes dispositions dans la loi d'Ostrogothie, *Db. c. 2.* Ces lois restreignent l'exercice du droit de vengeance (sans jugement préalable) au cas cité au texte.

³⁾ Загоскинъ, Н. П.: *Исторія Права Русскаго Народа*, Казань 1899, I, S. 452 (zitiert als Rechtsgeschichte), als ähnliche Reste von Formeln führt er z. B. an III, 116: а въ холопѣ и въ робѣ вѣрмъ нѣтъ, oder III, 143: и въ дачѣ не холопъ, ни по хлѣбѣ работати, ни по придатьцѣ und andere.

40 Grivna festgesetzt und drittens, wer erhält die Summe von 40 Grivna? Weiter oben, § 1, habe ich schon über den Charakter der Bußen in der ältesten Redaktion gesprochen, hier habe ich nun speziell zu dieser Stelle I, 2 die verschiedenen Meinungen über sie anzuführen.

Unsere erste Frage lautet also: welches sind die Umstände, unter denen statt Ausübung der Blutrache deren Ablösung durch Bußzahlung erfolgt? Wie sind die Worte zu erklären: „wenn niemand da ist, der rächt“? Es läge nahe, sie so zu verstehen: wenn keines der in I, 1 genannten Familienglieder vorhanden ist, das die Rache üben könnte. In diesem Sinne, also von physischer Unmöglichkeit, die Blutrache zu üben, haben manche die Stelle aufgefaßt¹⁾.

Richtiger scheint es mir, diese Worte so zu deuten: wenn keiner da ist, der rächen will. Die voraufgehende Bestimmung von I, 1 konnte doch nicht zur Blutrache zwingen wollen, und der allgemeine Gang der Rechtsentwicklung bzw. der Ausbildung der Rechtsgewohnheiten wird in Rußland kein anderer gewesen sein als sonst. Nun wird aber von Germanen wie Slaven angenommen, daß der zur Rache Berechtigte sich der tatsächlichen Ausübung der Rache entschlagen und sich mit einer Buße begnügen konnte. Miklosich²⁾ zeigt das von den Slaven, und auch von den Russen wird gelten, was Frauenstädt³⁾ sagt: „Das ist der älteste historische Rechtszustand: die Tötung eines Menschen ist Privatsache der dadurch berührten Sippen. Das Geschlecht des Getöteten mag sich nach freier Wahl auf dem Weg der Fehde oder des Vergleichs Genugtuung verschaffen.“ Ueber die Motive zum Verzicht auf

¹⁾ So z. B. Ewers, *Recht der Russen* S. 274, Tobien, *Blutrache* S. 142, Miklosich, *Blutrache* S. 38 und besonders nachdrücklich Lange, *Untersuchung* S. 98. Mroček-Drozovskij, *Beilagen* 1886, S. 16 Note 19, hat eine Erklärung dieser Worte in Aussicht gestellt, aber, meines Wissens, nicht geboten.

²⁾ *Blutrache* S. 7—9.

³⁾ *Blutrache* S. 4.

die tatsächliche Ausübung der Blutrache sagt Binding¹⁾: „uns nimmt wunder, daß auf die so heilig gehaltene Rache gegen Geld verzichtet wurde. War der Hunger nach Geld wirklich noch größer als der Durst nach dem Blute des Feindes? Es wirkte aber nicht allein der Klang des Goldes, auch nicht allein die Erwägung, daß die Buße zugleich erlittenen Schaden zu ersetzen geeignet war — sie heißt ja auch Besserungsgeld emenda —, sondern mit dem Anerbieten der Buße verband sich ursprünglich das Schuldbekentnis. Demütig erfolgt das Erbieten: der Schuldige legt die Waffen nieder und naht sich bittend. Und in dem Bußanerbieten kam die Bereitwilligkeit, für die verübte Unbill Genugtuung zu leisten, zum wirksamen Ausdruck. Dadurch wurde gerade die Buße zur satisfactio“. Uebereinstimmend mit dem Recht anderer Völker verstehen wir also unsere Bestimmung so: es steht im Belieben der Familie des Getöteten, ihn blutig zu rächen oder Bußgeld anzunehmen²⁾. In diesem Sinne faßt auch Sergěević³⁾ die Stelle I, 2 auf. Er weist darauf hin, daß, wenn niemand da ist, der rächen kann, auch keiner da ist, der die Buße in Empfang nehmen kann und kommt also zum Schluß: Buße wird bezahlt, wenn keiner da ist, der sich rächen will, denn auch bei uns, sagt er, hing es vom guten Willen des Verletzten bzw. zur Rache Berechtigten ab, zu töten oder Zahlung dafür anzunehmen. Präsnjakov⁴⁾ freilich erklärt sich gegen die Uebersetzung und Erklärung von Sergěević, aber er zieht zur Begründung unrichtigerweise eine Bestimmung aus der dritten Redaktion, III, 6, bei, wo die Zahlung schon einen anderen Sinn als in der ältesten

¹⁾ Entstehung der öffentlichen Strafe S. 26.

²⁾ Zur Erklärung darf man hier wohl III, 28 beziehen, „wenn (der Geschlagene) es diesem (Angreifer) gegenüber nicht duldet und mit dem Schwert schlägt, so erwächst ihm daraus keine Schuld“, wo es also auch in das Belieben des Verletzten gestellt ist, sich zu rächen oder nicht, d. h. Buße dafür anzunehmen.

³⁾ Vorlesungen S. 382.

⁴⁾ Fürstenrecht S. 262.

Redaktion hat, nämlich den der Strafe, und will eben, der ganzen Tendenz seiner Arbeit entsprechend, darauf hinaus, daß beim Nichtvorhandensein von Rächern die Buße von 40 Grivna an den Fürsten fiel. Mit ähnlicher Argumentation wie Sergeevič kommt Malinovskij¹⁾ zu dem Resultat: „wenn kein Rächer da ist“ heißt, wenn keine Person da ist, die den Willen oder die Möglichkeit hat, Rache zu üben, und Rožkov²⁾ weist grammatikalisch nach, daß diese beiden Möglichkeiten in unserem Text liegen, daß seine genaue Uebersetzung lautet: „wenn niemand rächt“.

Wer hat die Zahlung von 40 Grivna bestimmt? war unsere zweite Frage. Da lautet eine Antwort: die Staatsgewalt, der Fürst hat das getan. So ist Lange³⁾ der Ansicht, daß, wenn aus verschiedenen Gründen Ausübung der Rache unmöglich war, wie I, 2 sagt, das Gericht an den Fürsten überging, der dann eine an ihn zu zahlende Strafe von 40 Grivna verhängte. Ihm folgte Vedrov⁴⁾: beim Fehlen privater Rächer trete die Staatsgewalt ein und strafe den Mörder mit 40 Grivna. Vedrov sieht darin das Ankämpfen der staatlichen Gesetzgebung gegen das private Sich-selbst-Recht-Schaffen durch Uebung der Blutrache. Die Staatsgewalt kann die Sitte der Blutrache nicht auf einmal beseitigen, so beschränkt sie zunächst in I, 1 den Kreis der Rächer und dann, falls solche Rächer fehlen, übernimmt sie selbst das Amt, Rache zu üben, indem sie Strafe für den Mord festsetzt. Da sie dabei nicht von den gleichen starken Trieben wie die Familie des Erschlagenen geleitet wird, begnügt sie sich mit Verhängung der Geldstrafe. Beide Autoren fassen also unsere Stelle etwa in dem Sinne auf, wie Schroeder⁵⁾ vom Strafrecht der fränkischen Zeit sagt, daß „die erstarkende Staatsgewalt in erster Linie durch Aufstellung erschöpfender

¹⁾ Blutrache und Todesstrafen I, S. 77.

²⁾ Abriß S. 32.

³⁾ Untersuchung S. 98.

⁴⁾ Geldstrafen S. 49.

⁵⁾ Rechtsgeschichte S. 353.

Bußtaxen oder durch ihre Erhöhung die Neigung zur Fehde zu bekämpfen suchte“.

Ich kann dieser Meinung nicht beistimmen. Mir scheint, daß es die Volkssitte, die durch ihre dauernde Uebung zur allgemein gültigen Rechtsgewohnheit wurde, war, die diese Bußzahlung ausbildete bzw. bestimmte. Wenn wir aber eine richterliche Instanz annehmen wollen, die formell aussprach, daß diese der Sitte bzw. dem Gewohnheitsrecht entsprechende Buße von 40 Grivna zu zahlen sei, dann werden wir, worauf ich später in § 8 und 9 noch zu sprechen komme, als diese Instanz nicht den Fürsten anzusehen haben, der in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes gar keine Rolle spielt, sondern das Gemeindegerecht, also die Vertreter des Volkes.

Eng mit dieser zweiten Frage hängt nun die dritte zusammen: wer erhält die 40 Grivna? Entsprechend meiner in § 1 vorgetragenen Auffassung, daß wir in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes nur privaten Ersatz vorfinden, muß ich antworten: die 40 Grivna fallen als Ersatz an die Verwandten des Getöteten. Das paßt zu der Bestimmung, die wir oben S. 144 f. aus den Verträgen Olegs und Igers mit den Griechen kennen gelernt haben und über die Tobien¹⁾ meines Erachtens richtig sagt: „Ohne Zweifel nur der Verletzte und nicht der Fürst und die Gemeinde — wie schon zu Tacitus (Germania 12 . . . pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exsolvitur) Zeit bei den Germanen — erhielt bei den Russen in dieser Zeit die Blutbuße.“ Zahlung der Buße an die Hinterbliebenen finden wir bei den Slaven auch in jüngerer Zeit, so führt Miklosich²⁾ für die Blutrache bei den Kroaten das Statut von Vinodol von 1288 an, gemäß dem das Blutgeld von 100 libre, das für die Tötung eines Bauern zu zahlen ist, zur Hälfte seinen Kindern, zur Hälfte seinen anderen Verwandten zufällt.

¹⁾ Blutrache S. 135.

²⁾ Blutrache S. 30.

Auch für Ewers¹⁾ scheint es, wenn auch in I, 2 nicht gesagt wird, wer den Ersatz erhält, „aus dem Ganzen klar, daß er demjenigen zukam, der durch den Totschlag verloren hatte, also der Familie oder dem Herrn des Erschlagenen. Noch ist keine Spur davon, daß diesen Ersatz zu der Zeit schon der Fürst empfang“. Sergëevič²⁾ will zeitlich unterscheiden, an wen die Loskaufsumme fiel. Ursprünglich war sie Ersatz der Rache, also fiel sie an den Rächer, später, mit dem Erstarken der staatlichen Gewalt, nimmt die Buße öffentlichen Charakter an, mit der Zeit erhalten also der Fürst und seine Organe die Loskaufsumme. Das ist ganz richtig, aber für die älteste Redaktion muß festgehalten werden, daß zu ihrer Entstehungszeit die Loskaufsumme noch an den zur Rache Berechtigten, also an die Hinterbliebenen des Getöteten fiel.

Die andere, oben schon mit zwei ihrer Vertreter, Lange und Vedrov, erwähnte Meinung geht dahin, daß der Fürst die 40 Grivna erhielt. Dabei ist zu bemerken, daß diese Anschauung wohl auf unrichtiger Uebertragung germanischer Verhältnisse, gemäß denen³⁾ bei Ermangelung von Erben die Wergeldforderung dem Fiskus zustand, nach Rußland beruht. Sie vertreten auch Vladimirkij-Budanov, indem er zur Begründung seiner Ansicht wieder Bestimmungen der ältesten und dritten Redaktion durcheinander verwertet, und Prěsnjakov, deren Anschauung ich oben § 1 S. 67 f. schon angeführt habe. Rožkov, der, wie gleichfalls oben § 1 S. 66 schon mitgeteilt, die verschiedenen Ansichten über den Charakter der Bußen in der ältesten Redaktion zusammenstellt, schließt sich ebenfalls der Behauptung an, daß die Summe von 40 (und später 80) Grivna an den Fürsten zu zahlen war. Ich habe vorhin die in dem germanischen Rechte sich findende Teilung der Bußen schon gestreift, über die Binding sagt: „Die Bußen unserer Rechtsquellen

¹⁾ Recht der Russen S. 275, siehe auch S. 291 f.

²⁾ Vorlesungen S. 335.

³⁾ Schroeder, Rechtsgeschichte S. 355.

haben ganz regelmäßig zwei Empfänger: die Buße im engeren Sinne erhält der Verletzte, die Totschlagsbuße die Erben und die weitere Sippe des Erschlagenen; der andere Teil der compositio, des Vergleichsgeldes, wird unter dem Namen des Friedensgeldes (der poena pacis, der wite, später der Wedde oder des Gewedde) an den Richter, in unserer Sprache an den Staat bezahlt¹⁾, wodurch die Auffassung durchdrang: „der Verbrecher habe sich den Frieden an zwei Stellen zurückzukaufen: durch die Buße im engeren Sinne vom Verletzten und eventuell von dessen Sippschaft, durch das Friedensgeld von der Allgemeinheit.“

Von dieser Zweiteilung findet sich in der ältesten Redaktion des Russischen Rechts nichts. Soweit ich sehe, hat auch noch kein Erklärer der ältesten Redaktion die Meinung geäußert, daß eine ähnliche Zweiteilung der Bußen in ihr anzunehmen sei; immer haben die Autoren die 40 Grivna entweder rein als Ersatz an die Hinterbliebenen oder lediglich als Strafe an den Fürsten aufgefaßt.

Somit scheint mir also I, 1—2 im ganzen zu bedeuten: Anerkennung der Rechtsgewohnheit der Blutrache, des Kreises der zu ihrer Ausübung Berechtigten, der Alternative, ob man Rache üben oder eine Buße statt ihr annehmen will, des Betrages dieser Buße, der sich durch ständige Uebung herausgebildet hat und der an die zur Rache Berechtigten zu zahlen ist.

Wenn nun überhaupt kein zur Rache Berechtigter da ist? Dann erfolgt sie eben nicht, „die Sache hat ein Ende“, wie I, 5 in einem verwandten Fall bei Körperverletzung sagt. Von Verfolgung der Sache durch den Staat, wie die oben ange-

¹⁾ Entstehung der öffentlichen Strafen S. 27. Dazu Lehmann, Königsfriede S. 26: „Das schwedische Recht zerlegt das Strafgeld in drei Teile, von welchem ein Teil an den Verletzten, ein zweiter Teil an das Herad, ein dritter an den König fällt. Das schwedische Recht scheidet also nicht Buße und Friedensgeld wie die deutschen Volksrechte. Es kennt nur ein Strafgeld, an welchem es neben dem Verletzten das Herad und den König teilnehmen läßt.“

fürten Autoren wollen, redet die älteste Redaktion kein Wort. Warum erwähnt die älteste Redaktion diesen Fall nicht besonders? Weil wir von einer verhältnismäßig einfachen Zusammenstellung von Rechtsgewohnheiten, wie es die älteste Redaktion ist, die noch dazu eine ganz spezielle Absicht dabei verfolgt, wie wir § 7 und 8 sehen werden, nicht erwarten können, daß sie auf alle Einzelheiten ganz genau eingeht.

Auch darauf gibt uns die älteste Redaktion noch keine Antwort, was erfolgt, wenn der Totschläger oder seine Familie die Buße nicht zahlen kann, während die zweite und dritte Redaktion II, 2, III, 5 ff. von der Haftung der Gemeinde des Mörders für Aufbringung der Strafe reden. Vedrov¹⁾ beantwortet unter Beiziehung germanischer Rechtsbestimmungen, unter Berufung auf III, 67, das den Verkauf des Bankerotierers in die Sklaverei dem Gläubiger freistellt, und mit Hinweis auf die III, 10 verhängte Strafe von Verbannung, vielleicht Versklavung für Raubmord, die Frage dahin, daß dann eben der Verkauf des Uebeltäters als Sklaven erfolgte. Unwahrscheinlich ist das, gerade auf Grund der späteren Bestimmung von III, 67, nicht.

Warum die Buße nun gerade 40 Grivna beträgt, weiß ich jetzt nicht zu sagen. Was die Höhe dieser Summe angeht, so stützt sich Präsnjakov²⁾ viel darauf, daß Lehmann in seinem „Königsfrieden“ eingehend davon handelt, daß das volkrechtliche Zahlensystem von Strafgeldern das altgermanische Duodezimalsystem sei, während das Vierzigmarkstrafgeld kein volkrechtliches Strafgeld, sondern ein solches königlicher Einführung sei. Präsnjakov benutzt die Ausführungen Lehmanns als Stütze für seine Behauptung, daß die 40 Grivna die an den Fürsten zu zahlende und von ihm verhängte Strafe seien. Dabei ist aber zu sagen, daß die Festsetzung einer Buße von 40 Grivna in der ersten Redaktion des Russischen Rechtes weit älter ist

¹⁾ Geldstrafen S. 84.

²⁾ Fürstenrecht S. 256 ff.

als die erste schriftliche Fixierung der skandinavischen Rechte, in denen wir das Vierzigmarkstrafgeld finden, wie aus Lehmanns Darstellung der Geschichte des Vierzigmarkstrafgeldes klar hervorgeht. Eine Erklärung über die Vierzigmarkzahl kann Lehmann¹⁾ selbst nicht geben; wie sich diese Zahl ausbildete, ob sie ein Produkt des Nordens oder eine Entlehnung aus dem Ausland war, vermag er selbst nicht zu beantworten. Vedrov²⁾ will die Höhe von 40 Grivna, welche er ja als fürstlicherseits verhängte Buße ansieht, erklären als die normale, durchschnittliche Summe des Ersatzes, die nach freier Vereinbarung zwischen dem Totschläger und den Verwandten des Ermordeten bezahlt zu werden pflegte und die darum von der Staatsgewalt bei der durch sie erfolgten Fixierung der Buße übernommen wurde.

Die 40 Grivna entsprechen also im allgemeinen dem germanischen Wergeld. Das Wort *vira* als Bezeichnung für diese Buße von 40 Grivna treffen wir aber in der ersten Redaktion des Russischen Rechtes noch nicht an, sondern erst in der zweiten und dritten; wir haben also hier bei Besprechung der ältesten Redaktion keinen Anlaß, in Einzelheiten über Bedeutung und Inhalt von *vira* im Russischen Recht uns einzulassen. Für unseren Zweck genügt es, festzustellen, daß das deutsche „Wergeld“ über Skandinavien nach Rußland kam und dort zu *vira* wurde³⁾.

Nehmen wir nun einmal an, daß der Chronikbericht von der Berufung der skandinavischen Fürsten, des Varjagers Rjurik und seiner Genossen im Jahre 862, den Entwicklungsgang der ältesten Russischen Geschichte richtig widerspiegeln, so wäre zu sagen, daß die älteste Redaktion des Russischen Rechtes, da sie „*vira*“ noch nicht kennt, älter ist als das stärkere Eindringen skandinavischer Elemente, der Varjager, nach Rußland,

¹⁾ Königsfrieden S. 246.

²⁾ Geldstrafen S. 49.

³⁾ Vgl. dazu meine Literaturzusammenstellung im Programm zu II, 2.

daß ihre Entstehung also vor jenes von der Chronik angenommene Datum des Jahres 862 fällt. Diese Annahme, daß wir bei dem Fehlen des germanischen Terminus Wergeld, *vira* in der ersten Redaktion ein sozusagen vorvarjagisches, urslavisches, also wirklich Russisches Recht vor uns haben, erklärt dann, daß die Erwähnung des Varjag und Kolbjag in I, 14 ein späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ist, der erst nach dem häufigeren Einwandern der Skandinavier, der Varjager, in Rußland beigelegt wurde. Das erklärt ferner, daß I, 13, das wir als nicht in den Aufbau der ältesten Redaktion passend erachtet haben, sowie daß I, 18 und I, 21, die die früheren Bestimmungen von I, 17 und I, 15 eigentlich aufheben, gleichfalls spätere Zusätze sind, die, aus germanischem Recht stammend, ebenfalls erst später, als die Skandinavier den Russen die Bekanntschaft mit dem germanischen Recht vermittelt hatten, dem ursprünglich rein russischen Bestand der ältesten Redaktion zugesetzt wurden. Wenn wir also den Chronikbericht des Jahres 862 über Berufung der Varjagerfürsten auch nur als Zeugnis über das stärkere Eindringen der Skandinavier nach Rußland und nicht nach seinem ganzen Wortlaut als historisch richtig ansehen wollen, so gewinnen wir doch dadurch einen Anhaltspunkt für die ungefähre Bestimmung des Alters, einmal des ursprünglichen Bestandes der ersten Redaktion und dann der von uns als Zusätze germanischen Charakters erkannten Bestimmungen. Das Erstaunen Tobiens¹⁾, daß die „älteste Pravda Jaroslavs“ dieses „unverkennbar deutsche Wort“ Wergeld noch nicht kennt, findet eben durch diese Annahme über das höhere Alter der ältesten Redaktion, gemäß dem sie keine „Pravda Jaroslavs“ ist, seine Erledigung.

Und daß, wenn wir also das Jahr 862 als Ausgangspunkt des stärkeren Eindringens der germanischen Elemente nach Rußland ansehen wollen, in dem Vertrag Olegs von 911 das

¹⁾ Blutrache S. 119.

Wort Wergeld sich nicht findet, worauf Tobien gleichfalls hinweist, können wir einmal mit der Kürze der Zeit zwischen 862 und 911 und dann mit dem Charakter des Vertrags von 911 als einer griechisch-russischen Urkunde erklären. Um die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert hingegen finden wir das Wort *vira* in dem Chronikbericht des Jahres 996 über die Rechtsreform Vladimirs, die wir in ihrer Bedeutung für das Russische Recht noch genauer in § 13 zu besprechen haben werden. Der Chronist, der das schrieb, lebte aber ungefähr zur selben Zeit, als die zweite Redaktion des Russischen Rechtes entstand, in der wir *vira*, wenigstens das Adjektivum *virnoe* in II, 2 antreffen. *Vira* ist dabei erst in seiner germanischen Bedeutung, als Bußgeld für die Hinterbliebenen, in Rußland eingeführt worden; es hat dann diesen Sinn verloren, und in der zweiten und dritten Redaktion treffen wir es als an den Fürsten zu entrichtende Strafe. So bietet uns diese Geschichte des Begriffs *vira* in Rußland eine Parallele zu der oben § 1, S. 72 ff. dargestellten Umänderung des Inhaltes von *za obidu* = für das Unrecht, aus Ersatz zu Strafe von der ersten zur zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes.

Zu I, 1—2 gehört seinem Inhalt nach noch I, 3, die Aufzählung der verschiedenen Gesellschaftsklassen, für die die gleiche Buße von 40 Grivna zu zahlen ist. Ich habe über diese Bestimmung als Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion schon oben § 5, S. 128 f. gesprochen.

§ 7. Erklärungen zu den Bestimmungen über Körperverletzung, I, 4—12.

Fassen wir zunächst die drei zusammengehörigen Bestimmungen I, 4—6 ins Auge. Für den ganzen Charakter der ältesten Redaktion als Rechtsurkunde kommt hier in Betracht, was wir aus diesen Bestimmungen I, 4—6 über Verbindung der Racheübung mit Gerichtsverfahren, d. h. über gericht-

licherseits erfolgende Sanktionierung der Racheübung oder ihrer Ablösung durch Bußzahlung entnehmen können.

Sie lauten:

I, 4. Ist er blutig, oder blau geschlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen.

I, 5. a) Wenn an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu sehen] ist, und er will einen Zeugen beibringen, kann aber nicht, so hat diese Sache ein Ende.

I, 6. Wenn er sich (selbst) nicht rächen kann, so erhält er für das Unrecht 3 Grivna und den Lohn für den Arzt (oder: aber dem Arzt der Lohn).

Wir stehen also mit unseren Bestimmungen nicht mehr sozusagen in der Urgeschichte, in den Anfangsstadien der Ausübung der Rache bzw. der Selbstrechtschaffung durch Wiedervergeltung, wo die Rache rein Sache des Verletzten war, sei es in Wiedergabe der Schläge u. dgl., sei es in Annahme einer Buße. Hier haben wir schon eine Art gerichtliche Sanktionierung der Rache bzw. deren Ablösung vor uns, wobei also Ausübung der Rache bzw. Annahme der Lösesumme an Beobachtung eines gewissen Prozeßverfahrens gebunden ist. Von einem solchen, sei es auch noch so einfach gestalteten Verfahren vor Gericht haben wir in I, 1—3 bei der Tötung nichts gehört. Bei der Tötung konnte ja auch kein Zweifel über Erlaubtheit der Blutrache sein; die Leiche legte Zeugnis ab von der Tat, eines weiteren Nachweises etwa durch Zeugen bedurfte es nicht. Auf Tötung folgte also von selbst Blutrache oder deren Ablösung in der durch vielfache Uebung der Sitte zum allgemein gültigen Gesetz gewordenen Höhe von 40 Grivna. So enthält die Feststellung der Summe von 40 Grivna auch eine Art Sanktionierung der Blutrache.

Von der Sanktionierung der Rache durch Gerichtsurteil, sei es vorhergehendes, sei es nachfolgendes, reden auch die Erklärer¹⁾ des Russischen Rechtes. Vladimirkij-Budanov²⁾

¹⁾ Siehe Rožkov, Abriß S. 34 f.

²⁾ Chrestomathie I, S. 25⁷ und Uebersicht S. 324.
Goetz, Das Russische Recht.

sagt, die Rache ist mit dem Gericht verbunden, entweder erfolgt die Sanktionierung der Rache seitens des Gerichtes nach deren Ausübung, wie das gewöhnlich der Fall war, oder sie geschieht vorher. Die Stelle I, 4 besagt nach der Auffassung von Vladimirskij-Budanov, daß der blutige oder blau geschlagene Mann¹⁾ vor Gericht die Richtigkeit seiner Anschuldigung gegen den Täter beweisen mußte und erst darnach entweder sich rächen oder für das Unrecht 3 Grivna nehmen durfte. Also hier in I, 4 geht das gerichtliche Urteil der Uebung der Rache voraus. Als Beweis dafür, daß die Ausübung der Rache nur Ausführung des gerichtlichen Urteils war, führt Vladimirskij-Budanov eine Stelle der Laurentiuschronik aus dem Jahre 1071 an. Zauberer haben Weiber erschlagen, sie werden vor Jan, den Gefolgsmann Jaroslavs, geführt und dieser gibt den Verwandten der Erschlagenen den Rat: „rächt die euren“²⁾. Diese Geschichte bzw. diese Aufforderung möchte ich doch nicht gerade als förmliches Gerichtsurteil ansehen.

Vladimirskij-Budanov stimmt mit Sergeevič überein in der Annahme, daß die Rache in den meisten Fällen dem Gericht vorausging, und daß nach Ausübung der Rache das Gericht nur die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der schon vollzogenen Rache prüfte. Beide Autoren berufen sich indes für ihre Behauptungen wie gewöhnlich sowohl auf Bestimmungen der ältesten wie der dritten Redaktion. Ich glaube, daß das auch bei dieser Frage hier kein ganz richtiges Bild ergibt, da sich von der ersten zur dritten Redaktion mit der Umwandlung der Privatbuße in Staatsstrafe auch zweifellos das Gerichtsverfahren geändert bzw. weiter entwickelt hat.

Sollen wir wirklich bei dem ganz einfachen Charakter der

¹⁾ Dieselbe Wendung treffen wir im westgotländischen Rechte, Wilda S. 912, W. G. II. Retl. c. 12 (p. 153): „Wird an jemandem ein Handraub begangen, doch so, daß er nicht blau oder blutrünstig wird, und keine Augenzeugen da sind, so soll er (der Beklagte) sich mit einem Zwölfereid verteidigen — und wird er eidfällig, so ist es 3 Marksache.“

²⁾ Лѣтопись по Лаврент. Списку S. 173.

Rechtspflege, wie sie die älteste Redaktion schildert, annehmen, daß bei jeder Ausübung der Rache das Gericht diese nachträglich sanktionierte bzw. prüfte? Ich neige zu der Meinung, die sich mir aus der ganzen Anlage der ältesten Redaktion ergibt, daß das Gericht nur dann in Aktion trat, wenn es sich um Ablösung der Rache durch Bezahlung einer bestimmten bzw. der eben vom Gericht zu bestimmenden Geldbuße handelte. Nicht jeder, der auf ihm angetane Unbill hin Wiedervergeltung durch die Tat übte, hatte wohl die Pflicht, das dem Gericht anzuzeigen, damit dieses die Rechtmäßigkeit der ja schon gestühnten Tat nachträglich prüfte. Aber wer — sei er Verletzter oder Hinterbliebener des Getöteten — auf tätliche Racheübung verzichtete, nahm zur Feststellung der Höhe der zu entrichtenden Buße die Hilfe des Gerichtes in Anspruch. Und dann trat dieses in Funktion und setzte eben die Bußsumme in der Höhe fest, wie sie durch ständige Gewohnheit zum Gesetz geworden war.

So verstehe ich I, 4: trägt der Verletzte Wunden davon, so ist der Nachweis der Verwundung geliefert, er kann sich dann durch Gegenschlag rächen, er kann auch Geld zur Ablösung der Rache nehmen, d. h. er kann vor Gericht, ohne daß er einen Zeugen beizubringen braucht, erklären, daß er für das Unrecht die Bußsumme beanspruche. Die Tätigkeit des Gerichts, um das hier gleich zu erwähnen, bestand darin, daß es die Zahlungspflicht des Täters aussprach, die Ablösung der Rache durch Geld sanktionierte, wie Binding¹⁾ von der parallelen Erscheinung im germanisch-deutschen Recht sagt: „seinen Anspruch auf Rache erkennt das Gericht an, es gibt ihm nur einen bestimmten Inhalt und eine bestimmte Begrenzung“.

Weist der angeblich Verletzte, der vom Gericht die Höhe der Bußsumme festgesetzt haben will, keine Merkmale auf, so muß er nach I, 5 einen Augenzeugen der Tat stellen, kann er

¹⁾ Entstehung der öffentlichen Strafe S. 40.

das nicht, so „hat die Sache ein Ende“, d. h. seinem Anspruch auf Festsetzung einer Buße wird keine Folge gegeben.

Wie ist nun I, 6 zu verstehen, „wenn er sich nicht rächen kann“? Daß Rache nicht nur bei Tötung, sondern bei jeder anderen Körperverletzung, im allgemeinen bei jeder erlittenen Unbill, geübt werden darf, sagt ja unsere Stelle deutlich. Aber bei der Körperverletzung steht die Berechtigung zur Rache nur dem Verletzten, nicht wie in I, 1 bei Tötung seiner Familie zu. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Fall, daß durch die Körperverletzung eine dauernde Kampfunfähigkeit des Verletzten eintritt, wie etwa nach I, 10, wenn der Fuß lahm wird. Dann darf die nächste Familie des kampfunfähigen Gemachten, seine Kinder, die Rache ausüben genau wie bei der Tötung. Es ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß eine Körperverletzung, die wie das Abhauen einer Hand oder eines Fußes — denn I, 9 und I, 10 gehören nach ihrer Parallele III, 29 eng zusammen — dauernde Kampfunfähigkeit hervorruft, der Tötung in der Höhe der Bußsumme, nämlich 40 Grivna, gleichgesetzt ist. Gegenüber der in I, 10 angenommenen dauernden Unfähigkeit sich zu rächen, verstehe ich nun die Worte I, 6, „wenn er sich nicht rächen kann“, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit für den Verletzten, sich durch Gegenschlag zu rächen. Er kann sich nicht rächen, weil er dazu körperlich nicht imstande ist: er sieht vielleicht vor der Wucht des erhaltenen Schlages nichts, er ist vielleicht zu Boden gefallen, der Täter läuft rasch davon, bis der Verletzte wieder zur Besinnung und zum Entschluß, sich sofort zu rächen, gekommen ist. Letzterer Fall, daß der Täter entläuft, ist in I, 7 dann besonders beigefügt: „wenn man diesen [Schuldigen] nicht ergreift, so muß er zahlen, dann hat diese Sache ein Ende“¹⁾. Das Gericht spricht dabei aus, daß, wenn der Täter entläuft und sich also der sofortigen

¹⁾ Vgl. Programm zu I, 7 über Interpungierung und darnach sich ändernden Sinn dieser etwas unklaren Stelle.

Wiedervergeltung entzieht, der Beleidigte nicht etwa nach geraumer Zeit, falls er den Täter trifft, noch die tätliche Rache ausüben darf, er muß von dem Täter die festgesetzte Buße annehmen, „die Sache hat damit ein Ende“. Darin liegt der Unterschied, von der Art, wie I, 23 der Sklave behandelt wird; an ihm darf, obschon laut I, 22 Buße für sein Vergehen in Höhe von 12 Grivna durch seinen Herrn geleistet ist, doch später von dem Geschlagenen, wo dieser den Sklaven trifft, tätliche Rache geübt werden. Also wenn der Verletzte sich nicht sofort rächen kann, sei es, weil er allgemein körperlich dazu nicht fähig ist, sei es, weil im besonderen Fall der Täter entläuft, tritt Ablösung der Rache durch Zahlung der Buße ein. Diese setzt das Gericht fest, und zwar bei einfacher Körperverletzung, wie in I, 6 angenommen, im Betrag von 3 Grivna¹⁾, bei Körperverletzung, die nach Art ihrer Ausführung, des Werkzeuges, mit dem sie nach I, 7 geschieht, besonders schimpflich ist²⁾, das Vierfache der gewöhnlichen Buße, also 12 Grivna. Aus I, 7 kann man dabei, wie das manche³⁾ getan haben, herauslesen, daß bei Beschimpfungen, wie sie in I, 7 aufgezählt sind, tätliche Rache nur sofort nach erlittener Unbill, an Ort und Stelle der Tat, erlaubt war.

Die weiteren noch von Körperverletzung handelnden Bestimmungen bis I, 12 sind nur Einzelausführungen; sie ruhen auf dem gleichen grundsätzlichen Standpunkt und bieten kein neues Prinzip der Beurteilung der Straftat bzw. ihrer Sühnung durch Rache oder Bußzahlung.

Indes verdienen die Bestimmungen I, 9—10 über das Abhauen oder Lahmwerden von Hand oder Fuß noch einige besonderen Bemerkungen. Die Ersatzsumme für den Verlust der Hand, sei es, daß sie abfällt oder vertrocknet, ist also, wie vorhin in anderem Zusammenhang erwähnt, 40 Grivna;

¹⁾ Dazu kommen also noch die Arztkosten, über diese im germanischen Recht siehe Wilda, Strafrecht S. 736.

²⁾ Vgl. Programm zu I, 7.

³⁾ Rožkov, Abriš S. 35; Vladimírskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 26⁸⁸.

es ist dieselbe Buße, die für die Tötung eines Menschen festgesetzt ist. Die Erklärung dafür ist nach allgemeiner Anschauung eben die: der Mann wird kampfunfähig und das wird in jener Zeit, da noch die Selbstverteidigung und Selbstrechtfertigung mit dem Schwert in der Hand Rechtsgewohnheit war, im Ersatz gleichgesetzt dem Verlust des Lebens. In der Höhe der Buße unterscheidet sich da das Russische Recht grundsätzlich von den germanischen Rechten, die für Verstümmelungen nur einen Teil des Wergeldes ansetzen, ein Unterschied, der später noch in § 18 zu besprechen sein wird. Da so im Russischen Recht der Buße nach die Verstümmelung an Hand und Fuß der Tötung gleichgesetzt ist, liegt es nahe, daß auch die Ausübung der Rache nicht auf den Verletzten beschränkt wird, wie sonst bei der Körperverletzung, weil er eben, wie ich vorhin gesagt habe, dauernd unfähig war, ständig nicht mehr „sich rächen konnte“, daß vielmehr wie bei der Tötung die Berechtigung zur Rache auf die Familie übergeht. Allerdings liegt hier gegenüber der Tötungsrache die Einschränkung vor, daß nur die Kinder, also die Familie im engeren Sinn, Rache üben darf.

Vladimirskij-Budanov¹⁾ sieht hier die Racheübung nicht nur anerkannt, sondern durch das Gesetz vorgeschrieben, er gibt die Stelle I, 9—10 wieder mit: „die Kinder des Verstümmelten müssen züchtigen“. Diese Auffassung scheint mir unrichtig, der Text bietet meines Erachtens keinen Anlaß zu ihr. Jedenfalls blieb die Alternative: Übung der Rache oder Annahme der Buße immer im Belieben des Verletzten bzw. seiner Kinder, obwohl allerdings Rožkov²⁾ streng nach dem Wortlaut von I, 9 meint, der I, 9 erwähnte Fall sei nicht mit tätlicher Rache, sondern mit Zahlung von 40 Grivna gebüßt worden. Die Ausübung der tätlichen Rache ist in I, 10 ausgedrückt mit dem Verbum *smirit'*. Ewers³⁾ übersetzt: „dann

¹⁾ Uebersicht S. 324.

²⁾ Abriß S. 44.

³⁾ Recht der Russen S. 266 u. 272.

erniedrigen ihn die Söhne“ und macht dazu die Anmerkung: „d. h. sie dämpfen seinen Uebermut durch Rache“. Mroček-Drozdovskij¹⁾ bringt reichlich Belege bei zur Anwendung von *smirit'* und der von ihm abgeleiteten Worte, im Sinne von „aussöhnen, versöhnen“. Gewiß wurde *smirit'* auch in diesem Sinne angewendet, aber nicht in unserer Bestimmung. Hier ist es in der Bedeutung von „demütigen“, „züchtigen“ aufzufassen. Das zum Verbum *smirit'* gehörige Substantivum *smirenie* finden wir denn auch als „Demütigung“ im Sinne von körperlicher Bestrafung²⁾. Es ist ein allgemeiner Ausdruck, so wie etwa in Lex Frisionum öfter, z. B. II² vom Mörder gesagt wird: *inimicitias propinquorum hominis occisi patiaturo* usw. Vladimirskij-Budanov³⁾ meint von der Racheübung, auf Tötung mußte Tod folgen, aber nicht auf Verstümmelung, denn „demütigen“ bedeute nicht „das Leben nehmen“. Gewiß liegt im Begriff von „züchtigen“ nicht ausgesprochen, daß die Züchtigung zur Tötung werde. Aber wenn der Betrag des an Stelle der tätlichen Züchtigung angenommenen Ersatzes auch 40 Grivna gleich der Tötungsbuße war, sollte man denken, daß es den Kindern auch freistand, die „Züchtigung“ bis zum vollen Umfang der tätlichen Rache auszudehnen, für deren Ablösung sonst 40 Grivna bezahlt wurden, nämlich eben bis zur Tötung. Rožkov⁴⁾ bezeichnet diese 40 Grivna als Wergeld, d. h. als Bezahlung an den Fürsten, ich sehe sie, wie oben in § 1 nachgewiesen ist, als private Buße an.

Soweit ist ja die Erklärung von I, 9—10 einfach, aber eine gewisse Schwierigkeit liegt doch in unserem Text. Wir sahen bisher bei allen Bestimmungen der ältesten Redaktion die Bußsumme angegeben; sie fehlt indes in I, 10, das von der Verstümmelung des Fußes handelt, hier ist nur die Rede von der tätlichen Rache. Umgekehrt fehlt auch in I, 9, das

¹⁾ Untersuchungen 1885, S. 264—272.

²⁾ Vgl. Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 359.

³⁾ Uebersicht S. 325.

⁴⁾ Abriß S. 42.

von der Verstümmelung der Hand spricht, etwas. Wenn der Vater die Hand verloren hat, kann er sich doch ebensowenig selbst rächen, als wenn er den Fuß verloren hat. Warum ist nun in I, 9 nicht auch gesagt, daß in diesem Fall die Kinder rächend eintreten? Lange¹⁾ sucht das durch andere Anordnung von I, 9, 10 zu erklären bzw. die Schwierigkeit zu beseitigen. Er faßt I, 9, 10 so auf: wenn einer jemanden auf die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder wird lahm, der muß, wenn der Fuß ganz war, d. h. bei Verstümmelung der Hand unverletzt blieb, 40 Grivna bezahlen, natürlich nur, wenn der Verletzte sich nicht selbst rächen konnte. Wurde nicht nur die Hand, sondern auch der Fuß verletzt, so daß der, der seine Hand verloren hat, lahm wird, also wirklich ganz unfähig zur Selbstausbübung der Rache ist, dann „demütigen die Kinder“. Lange meint, hier sei an dem besonderen Fall von Hand und Fuß das allgemeine Prinzip für Behandlung von Verstümmelungen, die dem Verletzten die eigene Racheübung unmöglich machen, ausgedrückt, wie z. B. beim Verlust der Augen usw. Allerdings steht davon nichts in unserem Text. Mir dünkt, man darf, da der Autor der ältesten Redaktion, wie mir auch aus anderen Erwägungen scheint, nicht ein förmliches und vollständiges Gesetzbuch niederschreiben wollte, auf solche Ungleichmäßigkeit in den einzelnen Bestimmungen nicht zu viel Gewicht legen, nicht zu große Genauigkeit vom Autor erwarten. Die Bestimmungen I, 9 und I, 10 sind nicht streng parallel gebaut; in I, 9 ist implicite die Möglichkeit, daß tätliche Rache ausgeübt wurde, anzunehmen, umgekehrt in I, 10 der Fall, daß die Ablösungssumme von 40 Grivna angenommen wurde, mit inbegriffen.

Aus dem Dargelegten folgere ich nun, daß der Abschnitt über die Körperverletzungen sich nicht vorwiegend mit der tätlichen Ausübung der Rache durch Gegenschlag befassen, auch nicht die dem Verletzten zustehende freie Wahl zwischen

¹⁾ Untersuchung S. 145.

Gegenschlag oder Annahme der Bußsumme behandeln will. Sein Hauptthema ist die Komposition, die Ablösung der Racheübung durch Geldzahlung. Noch mehr als in I, 1—3 handelt es sich in I, 4—12 weniger um gerichtliche Entscheidung, ob der Verletzte zu Recht den Täter wieder geschlagen hat, oder noch schlagen darf, als darum, daß die Buße festgesetzt wird für den Fall, daß der Verletzte das Geld annehmen will. Die sofortige Wiedervergeltung durch Gegenschlag zu üben, oder nicht zu üben, das war Sache des Verletzten. Aber wenn er sich mit Geld begnügen wollte oder mußte, weil der Beleidiger entlief, oder er ihm nicht sofort den Gegenschlag geben konnte, dann war er an gewisse, gewohnheitsmäßig feststehende, in I, 6 bzw. I, 7 angegebene Summen als Bußzahlung gebunden, sowie an den Nachweis der tatsächlich erlittenen Verletzung. Das Amt des Gerichtes war, beides anzuerkennen, den Nachweis der Verletzung und den Rechtsanspruch des Verletzten auf die bestimmte Höhe der Buße.

Also unsere Abteilung der ältesten Redaktion über die Körperverletzungen, wie die in ihr angenommene Tätigkeit des Gerichts beschäftigt sich mit der Straftat der Körperverletzung vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Bezahlung der Bußsumme für die Tat.

Und, das vorher Dargelegte nochmals zusammenfassend, könnten wir, was zunächst Tötung und Körperverletzung angeht, die Funktion des Gerichts in folgender Weise bestimmen: das Gericht beschäftigt sich nicht mit der Ausübung tätlicher Rache; die älteste Redaktion sagt wenigstens nichts darüber, daß der, der Blutrache geübt hat, sich nachher dem Gericht stellen mußte, um die Rechtmäßigkeit seiner Racheübung nachzuweisen. Das Gericht befaßt sich vielmehr mit der zweiten Möglichkeit des damaligen Rechtslebens unter der Herrschaft der Blutrache, nämlich damit, daß die Blutrache durch Zahlung der Buße abgelöst wurde in den Fällen, wo der Verletzte bzw. zur Rache Berechtigte sich nicht rächen konnte oder wollte. Bei dieser zweiten Möglichkeit, also bei

Bußzahlung statt Racheübung, blieb nach dem Recht der ältesten Redaktion die Festsetzung der Buße nicht dem freien Einvernehmen der beiden Parteien überlassen, sondern auch bei Vorhandensein des Leichnams bzw. von Wunden als Merkmalen der erlittenen Verletzung und noch mehr beim Mangel solcher Merkmale mußte der Verletzte seine Ansprüche auf Bußzahlung vor Gericht geltend machen, sei es durch Aufzeigen des Leichnams bzw. der Wunden, sei es durch Beibringung eines Augenzeugen der Tat. Dann tritt die vom Gericht nach herrschender Sitte bzw. Rechtsgewohnheit festzusetzende Buße in bestimmter Höhe ein¹⁾; der Verletzte darf nur diese verlangen, der Täter ist nur diese zu zahlen verpflichtet. Mit der Annahme des Bußgeldes durch den Verletzten bzw. bei der Tötung durch die empfangsberechtigten Hinterbliebenen „hat die Sache ein Ende“, der Verletzte bzw. der empfangsberechtigte Hinterbliebene darf sich nicht trotz erhaltener Buße später noch an dem freien Mann tötlich rächen, wie das nach I, 23 dem freien Mann gegenüber dem Sklaven zusteht. Kann der Anspruch auf Bußzahlung vor Gericht erhebt, beim Fehlen von körperlichen Merkmalen der erlittenen Verletzung den Nachweis dieser Verletzung durch einen Augenzeugen der Tat nicht vor dem Gericht leisten, dann hat die Sache gleichfalls ein Ende.

Somit sehe ich, zunächst in I, 1—12, im wesentlichen eine Zusammenstellung von Bußtaxen für Tötung und Körperverletzung; es ist ein, privaten Aufzeichnungen seine Existenz verdankendes, Art Handbuch für Festsetzung des Wergeldes, der Kompositionen.

Allerdings liegt nun in dem ersten Hauptteil der ältesten Redaktion, so wie wir ihn jetzt übersehen, eine gewisse Einschränkung der Blutrache. Sie ist, was ihre Ablösung durch

¹⁾ Vgl. dazu Schroeder, Rechtsgeschichte S. 81: „Die Höhe des Sühngeldes unterlag der freien Vereinbarung; hatte sich der Verletzte aber an das Gericht gewendet, so erfolgte die Festsetzung wohl stets durch Gerichtsurteil.“

Bußzahlung angeht, einmal an bestimmte Formen des Nachweises der Berechtigung zur Racheübung und ferner an die gewohnheitsrechtlich festgesetzte Höhe der Bußsumme gebunden. Aber wir müssen dabei festhalten, daß der Grundsatz der Privatrache, der Privatbestrafung der Tat, wenn man so will, durchweg anerkannt ist. Es sind keine staatlichen Strafen, um die es sich in der ältesten Redaktion handelt, es ist immer nur privater Ersatz für den Verzicht — sei dieser ein ganz freiwilliger oder durch die Umstände gebotener — auf die Ausübung tätlicher Rache.

§ 8. Erklärungen zu den Bestimmungen über Eigentumsverletzung, I, 15—21.

Bei den Bestimmungen über die Eigentumsverletzungen, sei es, daß sie in unberechtigter Wegnahme und Gebrauchsanmaßung einer Sache bestehen, sei es in der unerlaubten Zurückbehaltung, wie bei geliehenem Geld, haben wir die nach I, 15, 16, 17, 20 zu zahlende Summe von 3 Grivna verglichen mit der germanischen *dilatura*, der „Verzugstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung“¹⁾. Auch davon war schon in anderem Zusammenhang oben S. 77, 83 f. die Rede, daß dieser Ersatz recht hoch ist, daß er z. B. bei Gebrauchsanmaßung des Pferdes in I, 16 nach dem in II, 9 mitgeteilten Wert des Pferdes, den vollen Wert des Pferdes ausmacht. Zur Erklärung dieser Stelle I, 16 bzw. der Bestimmungen über den Ersatz können wir die Verträge des Russen mit den Griechen beziehen. Dem Resultat, d. h. der zu leistenden Buße nach paßt ganz genau zu I, 16 eine Bestimmung im Vertrag Igors von 945, § 6. Sie handelt zwar nicht von Gebrauchsanmaßung, sondern direkt vom Diebstahl, aber dieser letztere ist ja hinsichtlich seiner Wirkung eine der Gebrauchsanmaßung nahe

¹⁾ Schroeder, Rechtsgeschichte S. 357.

verwandte Straftat. Wir hören da¹⁾: „wenn es sich ereignet, daß ein Russe dem Griechen oder ein Grieche dem Russen etwas stiehlt, so ist billig, daß er dasselbe nicht allein zurückgebe, sondern auch dessen Wert“. Also hier Rückgabe des Gestohlenen und von dessen Wert; in I, 16 Rückgabe des unerlaubterweise gebrauchten Pferdes und Zahlung von 3 Grivna, die nach II, 9 den Wert des Pferdes ausmachen. Allerdings finden wir im Vertrag Igors auch einen doppelten Ersatz. Die Fortsetzung unserer Stelle lautet nämlich²⁾: „Si la chose volée a été vendue, il paiera le double du prix et il sera puni suivant la loi grecque et suivant la coutume et la loi russe.“ Und die unmittelbar vorhergehende Bestimmung § 5 besagt: „Si un Russe essaie de prendre quelque chose chez le peuple de notre empereur, il sera puni fortement et paiera le double de ce qu'il aura pris“ etc. Eine andere, noch größere Buße bestimmt der Vertrag Olegs von 911, § 6³⁾. Es ist da gleichfalls von Diebstahl die Rede. Der ertappte Dieb, der sich zur Wehr setzt, darf straflos erschlagen werden, wird er dagegen von den Bestohlenen gefangen und gebunden, so soll er — wie Ewers die Stelle wiedergibt — „zurückgeben, was er zu vollführen wagte und soll es dreifach tun“, wie Léger übersetzt: „il rendra le triple de ce qu'il a volé“⁴⁾. Also in Igors Vertrag ist von doppeltem Ersatz die Rede, in dem Olegs von dreifachem. Vladimirskij-Budanov⁵⁾ sucht diese Differenz dadurch auszu-

¹⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 15, Uebersetzung von Ewers, Recht der Russen S. 166. Zur Erklärung siehe Sergěevič, Vorlesungen S. 631.

²⁾ Ich wähle hier die richtigere Uebersetzung von Léger, L.: Chronique dite de Nestor, Paris 1884, S. 38, der besten Uebersetzung, die wir überhaupt von der Laurentiuschronik besitzen.

³⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4.

⁴⁾ Recht der Russen S. 148, Chronique dite de Nestor S. 26, andere Uebersetzung bei Schlözer, Nestor III, 318: „so soll er gebunden werden und das, was er sich zu (stelen) erfrecht hat, zurück und noch 3 mal so viel dazu, geben.“ Ich halte diese Uebersetzung für unrichtig. Zur Erklärung siehe Sergěevič, Vorlesungen S. 640.

⁵⁾ Chrestomathie I, S. 15¹⁹.

gleichem, daß er annimmt, im Vertrag Igors drohe dem Dieb außer dem doppelten Ersatz noch Kriminalstrafe entsprechend den Gesetzen der beiden vertragschließenden Nationen. Das „russische Gesetz“ oder die „russische Verordnung“, die in Igors Vertrag genannt sind, braucht nicht im Sinne eines förmlich erlassenen Gesetzes verstanden zu werden; wir finden das Wort „Gesetz“ = *zakon* im Altrussischen auch in der Bedeutung von Rechtsgewohnheit angewendet. Soll nun mit dieser Bezeichnung unsere älteste Redaktion gemeint sein? Möglich wäre das ja dem Alter nach, das wir für die älteste Redaktion anzunehmen haben, und zu dessen ungefährer Bestimmung ich oben § 6, S. 158 f. schon einiges beigebracht habe. Aber die älteste Redaktion redet gar nicht von Diebstahl im eigentlichen Sinne dieser Straftat, wenigstens gebraucht sie das Wort Diebstahl = *ta't'ba* nicht. Indes läßt sich I, 17 ebensogut von Diebstahl als von Gebrauchsanmaßung auffassen, so daß die Worte im Vertrag des Igor auf unsere älteste Redaktion bezogen werden können. Immerhin kann man den Umstand, daß die älteste Redaktion nicht förmlich vom Diebstahl, unter Anwendung des Namens *ta't'ba*, spricht, sondern nur ihm verwandte Delikte, wie I, 17, erwähnt, dafür verwerten, daß der Autor der ältesten Redaktion, worauf ich gelegentlich oben S. 168, 170 schon hinwies, keine eigentliche Gesetzessammlung, die alle möglichen Straftaten vollständig aufzählt, verfassen wollte, sondern daß er eine Zusammenstellung einer Reihe öfter sich ereignender Rechtsverletzungen, wesentlich unter dem Gesichtspunkt der für sie zu entrichtenden Buße, darbietet.

Den Eingang von I, 19, *ašče gđe vzyščet na družu proče*, habe ich oben übersetzt: „wenn jemand wo bei einem anderen eine Schuld einfordert.“ Ewers¹⁾ bietet: „aber wo man übrigens an einem anderen sucht“ . . . und erklärt das „übrigens“ mit: „d. h. außer dem“. Mroček-Drozdojskij²⁾

¹⁾ Recht der Russen S. 269, 272¹¹.

²⁾ Untersuchungen 1885, S. 250.

gibt *proče* wieder mit *vpred* = fernerhin, in Zukunft. Sreznenskij¹⁾ faßt an unserer Stelle *proče* als *ostatok* = Rest auf, was auf die Restschuld zu deuten ist. Für die Deutung von *proče* als Schuld spricht, daß in der Parallelstelle III, 58 direkt Geld gesagt ist: „wenn jemand Geld (kun) von einem andern einfordert“²⁾. Nachdem wir aber oben § 5, S. 134 ff. die Bestimmung I, 18 als einen nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehörigen Zusatz erkannt haben, sei noch auf eine andere, vielleicht mögliche Deutung von *proče* hingewiesen. Nämlich: *proče* bedeutet aus dem Eigentum, das einem genommen bzw. hier in I, 19 nicht zurückgegeben wird, einfach „das übrige“, was in I, 15, 16, 17 noch nicht erwähnt ist. So würde sich I, 19 mit dem Wort „das übrige“, d. h. das bisher nicht genannte, unmittelbar an I, 15, 16, 17 anschließen. Gemeint ist mit dem „übrigen“ natürlich das vorher noch nicht genannte Geld, das ja in I, 20 ausdrücklich als solches mit dem allgemeinen Wort *skot* bezeichnet ist.

In I, 19 ist die Rede von dem „Nachweis vor zwölf Männern“. Welche Rolle haben diese zwölf Männer? A. v. Reutz³⁾ meinte, „diese zwölf Männer waren nicht öffentliche Richter, sondern wahrscheinlich frei von beiden Parteien erwählte (vielleicht sechs von jeder Seite). Wer mit ihrer Rechtsfindung unzufrieden war, mogte zu dem Fürsten oder seinem Richter gehen.“ An eine je zur Hälfte von beiden Parteien gewählte Körperschaft denkt auch Bestushew-Rjumin⁴⁾, aber doch an ein förmliches Gericht: „Jaroslavs Pravda zeigt uns in einem Fall dies Schiedsgericht: leugnet jemand eine Schuld ab, so richten zwölf Mann, vielleicht sechs von jeder Partei.“ Man fand in diesem Schiedsgericht der

¹⁾ Materialien II, Sp. 1606.

²⁾ Vgl. Kalačov, Einleitung S. 223, § CXXXVI die Variante *skota* = Geld.

³⁾ Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung, Mitau 1829, S. 84, dazu S. 85³⁾.

⁴⁾ Geschichte Rußlands I, S. 168.

zwölf Männer auch einen Beweis für den germanischen Charakter des Russischen Rechtes¹⁾. Hier ist indes kein Anlaß, die Frage nach diesem fremdländischen Ursprung des Russischen Rechtes genauer zu behandeln, ich komme weiter unten, § 18, auf diese ältere Schule russischer Forscher zu sprechen.

Andere Erklärer des Russischen Rechtes sehen hier die Existenz und Funktion eines Gemeindeggerichts und ich schließe mich dieser Anschauung an. Ewers²⁾ erblickt in den zwölf Männern, „da die ganze Gemeinde an einer solch verwickelten Ausweisung nicht teilnehmen konnte, einen Ausschuß derselben, der groß genug war, sie gewissermaßen repräsentieren zu können. Dieses sind hier die zwölf Männer, der Ursprung der Jury.“ Mroček-Drozdovskij³⁾ spricht direkt vom „Gericht der zwölf Männer“. Die Gemeinde, sagt Vladimirskij-Budanov⁴⁾, entscheidet zur Zeit des Russischen Rechtes Kriminalklagen, III, 6–10, ihre Vertreter urteilen über Forderungen, die aus Verträgen entstehen, wie in I, 19, 20. Und speziell zu unserer Stelle bemerkt Vladimirskij-Budanov, die Kommission der Zwölf besteht aus den Zeugen des abgeschlossenen Abkommens, die zu gleicher Zeit Richter über dieses Abkommen sind⁵⁾.

Wir haben also hier ein Gemeindeggericht vor uns⁶⁾, von

¹⁾ Ueber diese Frage vgl. die langen Ausführungen in den unten § 17 zum Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins angegebenen Werken von Suvorov und Pavlov.

²⁾ Recht der Russen S. 235.

³⁾ Untersuchungen 1885, S. 172.

⁴⁾ Uebersicht S. 610.

⁵⁾ Chrestomathie I, S. 29¹⁹⁾, vgl. über die Zeugen als Richter-Vermittler in Zivilprozessen Rožkov, Abriß S. 317; zu unserer Stelle auch Пахманъ, С.: О судебных доказательствах по древнему русскому праву, преимущественно гражданскому, въ историческомъ ихъ развитіи, Москва 1851, S. 122 f.

⁶⁾ Ueber Fortdauer des alten Gemeindeggerichts in jüngerer Zeit, hervorgegangen aus dem Wunsch, die alten Rechtsgewohnheiten gegenüber willkürlichen Entscheidungen staatlicher Richter festzuhalten, über das alte Institut „судныхъ мужей“ или „дѣловальниковъ“ т. е. выборныхъ отъ земщины

einem Gericht des Fürsten, das wir in der zweiten und dritten Redaktion treffen, ist hier noch nicht die Rede. Die Aufgabe des Gerichts ist, wie oben S. 163 ff. schon bemerkt, die, den Rechtsanspruch des Klägers anzuerkennen. Das geschieht bei den Eigentumsvergehen, wie wir es oben bei der Tötung und den Körperverletzungen gesehen haben, dadurch, daß das Gericht die nach Gewohnheitsrecht zu zahlende Buße festsetzt,

лиць, присуствующих на судѣ княжескихъ управителей и провозглашающихъ здѣсь границы въ народныхъ массахъ нормы обычнаго права“ siehe Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 446, dazu Sergëvič, Vorlesungen S. 301, 307. Eine moderne Art Neubelebung des alten Gemeindeggerichts ist das Volostgericht, wie Alexander II. bei Aufhebung der Leibeigenschaft 1861 es einfuhrte. Palme, A.: Die Russische Verfassung, Berlin 1910, S. 51 sagt darüber: „In der Gerichtsbarkeit werden die Bauern besonderen bäuerlichen Gerichten unterstellt. Die Organisation dieser Gerichte ist im allgemeinen die, daß von den zu einem Bauernbezirke (volost) gehörenden Dorfgemeinden jährlich vier bis zwölf Richter aus der Zahl der unbescholtenen Hausvorstände gewählt werden. Diesem Gericht unterstehen Zivilstreitigkeiten bis zu 100 Rubeln und die Strafgerichtsbarkeit für geringere Vergehen. Bei letzteren kann das Volostgericht die Schuldigen 1. zur Ableistung öffentlicher Arbeiten bis zu 6 Tagen, 2. zu Geldstrafen bis zu 3 Rubeln oder 3. zu Haft bis zu 7 Tagen und 4., sofern sie wegen Alter, Gebrechen, Geschlecht nicht von den Körperstrafen eximiert sind, zu einer Strafe bis zu 20 Rutenschlägen verurteilen. Das Volostgericht urteilt nach „Gewohnheitsrecht“ oder nach eigenem Ermessen; ist also an keinerlei gesetzliche Vorschriften gebunden, seine Urteile sind in den Grenzen seiner Kompetenz endgültig.“ Ueber neuere Gesetzentwürfe (von 1910), deren Annahme zur Aufhebung der Volostgerichte führen wird, siehe Palme S. 147. Als Parallele zu unserem Gemeindeggericht in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes wäre aus der ältesten schwedischen Rechtsverfassung beizuziehen Lehmann, Königsfriede S. 13: „Die Gesetzgebung und Urteilsfindung liegen im vollsten Umfang bei den Bauern“ und Beauchet: Étude sur les sources du droit suédois jusqu'au XV siècle in Nouvelle Revue etc. 1890, Bd. XIV, 5, S. 722: „l'élection du lagman n'avait pas besoin d'être sanctionnée par le roi, de sorte que ce magistrat était entièrement l'homme du peuple.“ Ueber die altrussische Gemeindeversammlung und deren Ausschuß, die „Aeltesten, Greise“, mit ihrer Tätigkeit in Gericht und Verwaltung siehe Hruševskij, Geschichte I, S. 368, 409, 541.

§ 9. Gemeinde- nicht Fürstengericht. Aelt. Redakt. älter als Vladimir. 177
wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß der Eigentümer auch in dem Fall von I, 19—20 sein Eigentum zurückerhält, wie das in I, 15, 17 eigens beigelegt ist.

Das Hauptgewicht scheint mir also auch in dieser zweiten Hauptabteilung der ältesten Redaktion, die von den Eigentumsverletzungen handelt, auf Bestimmung der Ersatzsumme gelegt zu sein; die älteste Redaktion halte ich also in ihren beiden Hauptteilen im wesentlichen für eine Zusammenstellung von Bußtaxen, für eine Art Handbuch der Kompositionssummen.

§ 9. Gemeindeggericht nicht Fürstengericht, die älteste Redaktion älter als Vladimir (980—1015).

Also eine Mitwirkung des Fürsten sowohl bei der Gesetzgebung als bei der Rechtsprechung treffen wir in der ältesten Redaktion noch nicht, während wir sie in der zweiten und dritten Redaktion vorfinden.

Weist uns das nun für die Entstehung und Geltung der ältesten Redaktion nicht auf eine Zeit hin, wo in Rußland, wie auch sonst bei den Slaven, noch nicht die allmählich erstarkte Fürstenmacht auf dem Gebiet der Rechtsetzung und Rechtsprechung den Sieg über die alten Rechtsgewohnheiten des Volkes, der Gemeinde davongetragen hatte? Läßt uns das die älteste Redaktion nicht verfaßt erscheinen zu einer Zeit, wo die russischen Fürsten noch vorwiegend Heerführer, Verteidiger des Volkes nach außen waren, Verwalter des Landes, Schützer des Volkes vor Unruhen im Inneren, während auf dem Gebiet der Rechtsprechung das Volk, die Gemeinde noch selbst sich leitete? Selbst für die Zeit, als schon die zweite und dritte Redaktion des Russischen Rechtes in Kraft waren, nimmt man ja an, daß die gesetzgeberische Tätigkeit der Fürsten keine ständige und organisierte, daß sie eine seltene Erscheinung war, keinen schöpferischen Charakter trug, daß sie ihren Inhalt aus den herrschenden Rechtsgewohnheiten nahm und daß bei der Rechtsprechung wie Verwaltung für die Fürsten das finan-

zielle Interesse, die Erhebung von Strafgeldern im Vordergrund stand¹⁾).

Wir haben aus den Anfangszeiten russischer Geschichte wenig Nachrichten über die Tätigkeit der ersten russischen Fürsten. v. Reutz²⁾ sagt nicht mit Unrecht: „ob gleich von Anfang an der Fürst als Richter über das Volk und daher auch seine Statthalter und Eingesetzte als Richter sich führten, ist schwer in der Geschichte zu verfolgen. Aus dem Rat, den die Bischöfe angeblich Vladimiri gaben, die Mordtaten peinlich zu bestrafen [er wird uns in § 11 näher beschäftigen], scheint hervorzugehen, daß sie seine richterliche Gewalt in Anspruch nahmen. Aber es kommt hier in Betracht, daß es eigentlich das Volk ist, welches den Fürsten als Richter angeht und daß in der ältesten Zeit sich dieser wenig um Rechtsverletzung und Gewalttat bekümmert, wenn es nicht seinen Nächsten und Angehörigen betraf.“

Wir brauchen hier nicht einzugehen auf die verschiedenen Theorien über die innere Organisation der Slaven mit ihren Schlagworten: Geschlecht, Gemeinde, Familiengemeinde³⁾, wir können, wie gesagt, nur feststellen, daß in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes einerseits der Fürst weder als Gesetzgeber noch als Richter erwähnt wird, andererseits wir nur von einem Gericht der Gemeinde, vermutlich der Ältesten aus ihr, die wir in § 11 auch bei Vladimirs Rechtsreform als seine Berater antreffen werden, hören.

Es ist bedauerlich, daß uns die russischen Geschichtsquellen so wenig deutliche Antwort geben auf die Frage nach der Stellung und der Tätigkeit der Fürsten. Manche Forscher kommen dadurch in Versuchung, zu sehr mit Parallelercheinungen über den Umfang und die Entwicklung der Fürstenmacht bei anderen, auch nichtslavischen Völkern zu operieren.

¹⁾ Рождковъ, Н.: Обзоръ русской истории съ социологической точки зрѣнія, 2. Aufl., Москва 1905, I, S. 81, 91, zitiert als Rožkov, Uebersicht.

²⁾ Versuch S. 64.

³⁾ Siehe darüber Hruševs'kyj, Geschichte I, S. 607 ff.

Und doch, wenn uns die Chroniken über eine Seite der fürstlichen Tätigkeit öfter berichten, liegt es nahe anzunehmen, daß sie das auch über die andere, nämlich die gesetzgebende und richterliche tun würden, wenn diese ebenso ausgebildet wäre wie jene andere. Von den Fürsten als Heerführern, Verteidigern des Landes gegen äußere Feinde hören wir genug, auch von ihrer inneren Verwaltungstätigkeit, von der Erhebung von Abgaben beim Volk wird uns berichtet; nur von ihrem Amt als Gesetzgeber und Richter erfahren wir bis auf die Zeiten Vladimirs nur Weniges und Undeutliches.

Den Schutz gegen den äußeren Feind, gegen die Polovcer, stellen bei Berufung des Fürsten die Kiever, z. B. nach dem Bericht der Hypatiuschronik aus dem Jahre 1154¹⁾, in den Vordergrund, allerdings mag in diesem Falle das Andrängen der Polovcer auf die Entscheidung der Kiever besonders stark eingewirkt haben. Auch das Motiv bewegt z. B. nach der Erzählung der Laurentiuschronik aus dem Jahr 1175²⁾ das Volk von Rostov-Suzdal' besonders bei Auswahl des Fürsten, daß sie in ihm einen Verteidiger gegen Eindringen anderer russischer Fürsten in ihr Land erlangen wollen. Es ist also in beiden Fällen der starke Heerführer, der das Land vor äußeren Feinden oder feindlich gesinnten Teilfürsten anderer Gebiete bewahren soll, der hier als Fürst gewünscht wird. Oder das Streben, die innere Ordnung im Land zu erhalten, Volkstumulte mit der Zerstörungs- und Plünderungswut, die sie zeitigten, zu vermeiden, ist es, das den Ruf nach dem Fürsten laut werden läßt, wie z. B. in dem Berichte der Hypatiuschronik aus dem Jahre 1113³⁾, als die Kiever Vladimir Monomach herbeiriefen. Und diese gleichen Gründe wirken wie bei der Berufung, so auch bei der Absetzung von Fürsten mit. Von richterlicher Tätigkeit der Fürsten ist die Rede in

¹⁾ Лѣт. по Ипатью. Списку S. 327.

²⁾ Лѣт. по Лаврент. Списку S. 352.

³⁾ Лѣт. по Ипатью. Списку S. 198.

dem Chronikbericht¹⁾ des Jahres 862 über die Berufung der Varjagerfürsten. Wir erfahren, daß die slavischen Stämme bei ihren ständigen inneren Wirren zu sich sprechen: „laßt uns einen Fürsten suchen, der herrsche über uns und nach Recht richte,“ und zu den Varjagern sagen sie: „unser Land ist groß und reich, aber es ist keine Ordnung in ihm, kommt zu regieren und zu herrschen über uns.“ Wir brauchen ja die Stelle nicht als historisch getreuen Bericht über jenen Vorgang anzusehen, sondern nur als Widerspiegelung der allgemeinen Zeitmeinung über die früheren Zustände Rußlands bei Abfassung der Chronik. Auf Stellen wie diese fußend, meint z. B. Vladimirskij-Budanov²⁾, daß die fürstliche Gewalt notwendig war für die innere Ordnung, Verwaltung und Gericht. Aber von solcher gesetzgebenden oder richterlichen Tätigkeit der Fürsten vor Vladimir bietet uns eben die Chronik keine deutlichen Nachrichten. Bestushew-Rjumin³⁾ sagt von dieser Botschaft der russischen Slaven an die Varjager: „so ist die Berufung und die Bestimmung des Fürsten klar gezeichnet, — er soll den streitenden Gemeinden Recht sprechen.“ Jedoch wir erfahren eben leider nichts aus der Chronik über diese Bestimmung der Fürsten; wir hören von ihnen als Heerführern gegen äußere Feinde, wir sehen sie Ordnung im Lande halten, Abgaben erheben u. dgl., aber wir hören nichts von ihnen als Gesetzgebern und Richtern. Hruševskij betont, daß im 10. Jahrhundert die Gemeinden ihre Angelegenheiten auf eigene Faust verwalteten und nur dem Fürsten Abgaben leisteten: „Sogar noch zu Jaroslavs Zeiten (1019—1054) sehen wir, daß der fürstliche virnik (offenbar ein gerichtlicher oder finanzieller Agent) nur periodisch ins Land kommt, um wieviel kleiner mußte der Anteil der zentralen Gewalt an der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit des untergebenen Landes ein Jahrhundert früher gewesen sein. Dieser Anteil war offenbar ein minimaler

¹⁾ Лѣт. по Лаврент. Списку S. 18.

²⁾ Uebersicht S. 41.

³⁾ Geschichte Rußlands I, S. 38.

und existierte eigentlich außerhalb der Grenzen der Stadt, wo der Fürst oder Statthalter residierte, und ihres nächsten Umkreises gar nicht¹⁾. So muß auch Chlëbnikov, der in der Ausübung der Gerichtsbarkeit eines der ältesten und wichtigsten Vorrechte der fürstlichen Gewalt sieht, zugestehen, daß je weiter man zur Gründungszeit des Staates heraufkommt, desto geringere Anwendung dieses Vorrechtes zu finden ist²⁾.

Vladimirskij-Budanov weiß denn auch trotz seiner erwähnten allgemeinen Annahme von der Notwendigkeit des Fürsten als Richters vorwiegend nur von der äußeren Verteidigung des Landes durch ihn zu reden; die Belegstellen, die er für eine gesetzgeberische und richterliche Tätigkeit beibringt, führen uns in die Zeit nach Vladimir, in die Tage Jaroslavs und seiner Söhne und noch später. Aehnlich sagt Bestushew-Rjumin³⁾: „dem Volk war der Fürst Richter und Schirmherr; für seinen Rechtspruch erhielt er als Lohn die Wergelder und Strafgelder.“ Gewiß erhielt er die, aber von ihnen meldet uns erst die zweite und dritte Redaktion des Russischen Rechtes, noch nicht unsere älteste. Bestushew-Rjumin⁴⁾ berichtet auch von

¹⁾ Geschichte I, S. 438 f. Die Frage nach der Bedeutung des virnik hat uns hier nicht zu beschäftigen, da er erst in der zweiten Redaktion II, 24 auftritt. Ich führe nur, weil es sich hier um das Gemeindegerecht im Gegensatz zum späteren Fürstengericht handelt, an, was Leist, Altarisches Jus civile II, S. 219 über Gerichtsbezirk bzw. virnik sagt: „Sie [die Gerichtsbezirke] stehen unter Leitung des Richters (wernik), der die vielfachen über die Wergeldszahlung sich erhebenden Streitigkeiten unter seiner Kognition hat. Das Kompositionengericht ist demnach der Ort, wo vorzugsweise die Ordale zur Anwendung kommen. Wir werden unter diesen wernik-Gerichten die reguläre an Stelle der alten Blutrache getretene Volksgerichtsbarkeit (entsprechend der germanischen Centgerichtsbarkeit) zu denken haben, in die die Großfürsten zunächst einzugreifen nicht gewagt, an deren Stelle sie dann aber großfürstliche Gerichte gesetzt haben.“

²⁾ Хлѣбниковъ, Н.: Общество и Государство въ домонгольскій періодъ Русской Исторіи, СПб. 1872, S. 112.

³⁾ Geschichte Rußlands I, S. 81.

⁴⁾ Geschichte Rußlands I, S. 73.

der Verteilung von Städten, die Rjurik an seine Gefolgsleute vornahm und sagt dabei von den Warägerfürsten: „den tüchtigsten Leuten ihrer Gefolgschaft treten sie einen Teil ihrer Rechte ab, — in gewissen Provinzen Recht zu sprechen und Abgaben zu erheben.“ Aber die Chronik erzählt lediglich von Verteilung der Städte und spricht nichts von Rechtsprechung in diesen. Sollte es auch wirklich, wenn wir diese Erzählung als historisch treuen Bericht ansehen wollen, diesen fremden Generalen so leicht gewesen sein, die alten Rechtsordnungen plötzlich zu ändern, die Rechtsprechung an sich zu ziehen? Man darf eben nicht, wenn Quellenstellen als Beleg fehlen, Zustände und Vorkommnisse späterer Zeit in frühere Tage zurückdatieren; das gilt auch hier, wo man zugestehen muß, daß die Frage nach der richterlichen Gewalt der Fürsten sehr schwierig ist, weil die Unterlagen für ihre Beantwortung ungenügend sind ¹⁾).

Infolge des Mangels an Quellennachrichten über eine gesetzgebende und richterliche Tätigkeit der ersten russischen Fürsten können wir also eine solche Tätigkeit dieser Fürsten nicht von vorneherein als sicher annehmen. Bei den Slaven wird sich, wie bei anderen Völkern, das Recht aus der ständigen Uebung der Sitte entwickelt haben, es herrschten bei ihnen die Volksgewohnheiten. Daß der Fürst in die Rechtsgewohnheiten des Volkes eingreift, die gesetzgebende und richterliche Gewalt an sich zieht, ist schon ein Zeichen, daß die fürstliche Macht im Volk bedeutend erstarkt ist. Mit dem ersten Uebergang eines Volkes von Gemeindeverfassung zu einer Art Monarchie, zu Fürstenherrschaft, läßt das Volk nicht sofort seine alten Rechtsgewohnheiten fallen. Das geschieht erst, wenn eine ganze, fremde Kultur durch den Fürsten in sein Land übertragen wird, wenn das innere Leben des Volkes sich nach fremdem Vorbild umzugestalten beginnt. Für Rußland ist dieser Prozeß identisch mit der allgemeinen Einführung

¹⁾ Chlěbnikov S. 114.

des Christentums, mag man sich diese wie immer auch vorstellen. Mit den amtlichen Vertretern des Christentums, den griechischen Geistlichen, kam auch die ganze byzantinische Kultur und als Stück von ihr die mit christlichen Anschauungen durchsetzte Rechtsprechung nach Rußland. Das geschah unter Vladimir. Es ist also ganz erklärlich, daß wir gegenüber dem früheren Dunkel der Quellen zu unserer Frage die ersten deutlicheren, wenn auch nicht absolut klaren Nachrichten über fürstliche Tätigkeit im Rechtsleben, über Aenderung der bisher bestehenden Rechtsgewohnheiten unter Vladimir finden, die wir gleich in § 11 näher zu betrachten haben werden.

Aus diesen Erwägungen gelangen wir dahin, zu sagen: die älteste Redaktion des Russischen Rechtes repräsentiert den Rechtszustand und die Stufe der Gerichtsorganisation, wie sie vor Vladimir und bis zu Vladimir in Rußland herrschten. Das Gericht, das nach den alten Rechtsgewohnheiten entscheidet, ist das Gemeindegericht, es sind die I, 19 genannten zwölf Männer, die wir in dem Chronikbericht über Vladimirs Rechtsreform noch als von ihm zur Beratung beigezogene Aelteste = *starci* finden werden. Sie leiten die inneren Angelegenheiten der Gemeinde, vereinigen also wohl Verwaltung und Rechtsprechung in einer Hand; in diesen Dingen tritt der Fürst noch zurück.

Das ändert sich unter Vladimir, um das gleich vorgreifend zu bemerken; da treten, wie Hruševs'kyj sagt, die Gemeindeversammlung, die „städtischen Greise“ auf den zweiten Plan zurück vor dem Fürsten und seinem Gefolge, welche das Gericht und die Verwaltung in ihre Hände nehmen ¹⁾.

¹⁾ Geschichte I, S. 409.

Zweiter Teil.

Die altrussische Rechtsentwicklung.

§ 10. Nachrichten über russisches bzw. slavisches Rechtswesen vor Vladimir (980—1015).

Betrachten wir nun, was wir an Nachrichten über russisches bzw. slavisches Rechtswesen vor der Zeit Vladimirs (980 bis 1015) haben. Das ist recht wenig, und die spärlich vorhandenen Nachrichten sind noch dazu, nicht nur hinsichtlich einzelner ihrer Worte, sondern ihrer Auffassung im ganzen nach, verschiedener Deutung fähig.

Zunächst kommt eine Stelle aus dem Eingang der ältesten Chronik in Betracht. Da ist die Rede von den slavischen Bewohnern Rußlands, den Poljanen, Drevljanen, Radimičen, Vjatičen usw., und es heißt von ihnen: „sie hatten ihre Gewohnheiten und das Gesetz ihrer Väter und Ueberlieferungen, jeder seine Sitten“ = *imjachu bo obyčaji svoi, i zakon otec svoich i predan'ja, každo svoj nra*¹⁾.

Das Wort „Gewohnheit“ = *obyčaji* mag ja in erster Linie ihre allgemeinen Sitten, ihre Lebensgewohnheiten, die ihre Kulturhöhe darstellen, in sich begreifen, wie denn nachher gleich die Rede ist von solchen Sitten und Lebensgewohnheiten der verschiedenen Stämme, die bald milder bald rauher waren, so z. B., daß die Poljanen still und sanft waren, die Drevljanen

¹⁾ Лѣт. по Лаврент. Списку S. 12; Léger, Chronique dite de Nestor, übersetzt: ils avaient chacun leurs coutumes, les lois de leurs ancêtres, leurs traditions et leurs moeurs.

dagegen wie die wilden Tiere lebten. Aber neben den „Gewohnheiten“ wird auch das „Gesetz ihrer Väter“ = *zakon otec svoich* erwähnt. Auch das kann den Sinn von allgemeinen Lebensgewohnheiten, vom Beharren in überlieferten Gebräuchen allgemeiner Art haben, wie es der Chronist in diesem Sinne selbst gleich darnach anwendet, wenn er von dem „Gesetz“ der Syrer spricht, sich des Bösen in seiner verschiedenen Art zu enthalten¹⁾. Doch ist es auch möglich, „Gesetz“ im engeren Sinne als Rechtsgewohnheit, Rechtsbrauch, nicht Brauch überhaupt zu verstehen, wie umgekehrt heute noch in Serbien das Wort „Gewohnheit“ für „Gesetz“ angewendet wird²⁾. Das Wort „Gesetz“ hat ja im Altrussischen die Bedeutung von Rechtsgewohnheit bzw. Gewohnheitsrecht, nicht nur die von geschriebenem Recht. Dann hätten wir in unserer Chronikstelle ein Zeugnis dafür, daß bei jenen slavischen Stämmen bestimmte Rechtsgewohnheiten sich von den Vätern her ausgebildet hatten und weiter überliefert bzw. als „Gesetz“ anerkannt wurden. So faßt z. B. Kalačov³⁾ unsere Stelle als Beleg für die Existenz eines „Rechts“, d. h. von Rechtsgewohnheiten bei den Slaven auf. Vladimirskij-Budanov⁴⁾, der unsere Stelle auch in diesem Sinne versteht, erachtet die in ihr gebrauchten Worte „Gewohnheit“, „Gesetz“, „Ueberlieferung“, „Sitte“ als einander gleichwertig bzw. als das gleiche besagend. Zagoskin⁵⁾ dagegen denkt bei „Gesetz ihrer Väter“ im Gegensatz zum allgemeinen Begriff „Gewohnheit“ an bestimmte stärker hervortretende Normen des Gewohnheitsrechtes. Und in den Worten „jeder seine Sitten“ sieht er den Partikularismus des Rechts bei den verschiedenen slavischen Stämmen

¹⁾ Лѣт. по Лаврент. Списку S. 13; Сири . . . законъ имуть отець своихъ обычаи: не любодѣяти и прелюбодѣяти, ни красти, ни клеветати, ни убити, ни злодѣяти весьма. Vgl. dazu auch Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 269.

²⁾ So Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 462.

³⁾ Einleitung S. 45.

⁴⁾ Uebersicht S. 87.

⁵⁾ Rechtsgeschichte I, S. 442, 444.

Rußlands ausgedrückt, faßt demgemäß die folgende Beschreibung der bald sanfteren, bald rauheren Lebensart dieser Stämme als Kunde von ihren „Gewohnheiten“ im engeren Sinne, also von ihren „Rechtsgewohnheiten“ auf.

Will man diese Deutung von „Gesetz“ als Gesetz im engeren, eigentlichen Sinn dieses Wortes zulassen, dann kann man mit Tobien¹⁾, was gleich darnach in unserer Stelle von den Drevljanen gesagt ist, „sie erschlugen einer den anderen“ = *ubivachu drug druga*, auf die Blutrache beziehen. Aber wie gesagt, die Stelle ist im ganzen genommen verschiedener Deutung fähig. Man kann bei ihren Worten wie speziell bei der genannten Bemerkung über die Drevljanen daran denken, daß nur im allgemeinen ihre Lebensgewohnheiten, bei den Drevljanen besonders ihre Roheit, geschildert werden soll, wie es ja von diesen letzteren weiter heißt, daß sie Unreines aßen, keine Ehe, sondern Entführung der Jungfrauen kannten, beides im Munde des christlichen Mönchschronisten mit seinem geistigen Horizont des Klerikers schwerwiegende Vorwürfe gegen ihre allgemeine Sittlichkeit. Wenn man allerdings die Stelle mit Tobien von der Blutrache deutet, dann ist es nur konsequent, daß man von der Blutrache als Rechtsgewohnheit auch die bald darauf folgende Nachricht über die Polovczer²⁾ versteht: „sie halten auch jetzt noch das Gesetz ihrer Väter, Blut zu vergießen und rühmen sich dessen noch“ = *zakon deržat' otec' svoich: krov' prolivati, a chvaljaščesja o sich*. Freilich schließt sich auch hier bei den Polovcern ähnlich wie bei den Drevljanen die Bemerkung unmittelbar an, daß sie Fleisch von toten³⁾ Tieren und aller Art Unreines essen.

Das steht aber, man mag diese Stellen deuten wie man

¹⁾ Blutrache, S. 127.

²⁾ Лбр. по Лаврент. Списку S. 15.

³⁾ Gemeint ist hier dem apostolischen Speisegebot Act. 15²⁹ entsprechend: „ersticktes“, in der Schlinge gefangenes, erwürgtes, siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 293 f.

will, jedenfalls fest, daß die Slaven jener Zeit die Blutrache übten.

Weiter kommt für unsere Frage in Betracht der vorhin S. 180 schon erwähnte Chronikbericht des Jahres 862 über die Berufung der Varjagerfürsten¹⁾. Die Slaven sprechen also, wie der Chronist den Vorgang auffaßt und darstellt: „laßt uns einen Fürsten suchen, der herrsche über uns und nach Recht richte“ = *poiščem sobě knjazja, iže by voloděl nami i sudil po pravu*. Léger²⁾ übersetzt: *cherchons un prince, qui règne sur nous et nous juge suivant le droit*. Schlözer³⁾ hat: „der uns regiere, Ordnung halte und uns gerecht richte“; Scherer⁴⁾ bietet: „der über uns herrsche und spreche uns Recht“. Was heißt *sudil po pravu* = nach Recht richten; bedeutet es „der uns richte nach dem, d. h. nach dem damals bestehenden Recht“ oder hat es allgemeinen Sinn, etwa: „der uns nach Gerechtigkeit richte“? Zagoskin⁵⁾ meint ersteres, sagt, der Konservatismus des altrussischen Rechtes finde seinen Ausdruck in der Anhänglichkeit des Volkes an sein Altertum und führt als Beleg dafür diese Worte unserer Stelle an. Ich neige dazu, den zweiten allgemeinen Sinn bei diesen Worten anzunehmen. Denn von dem ersten, spezielleren d. h. von einem Richten der Fürsten nach dem bestehenden Recht erfahren wir eben sonst nichts aus unseren Quellen; wir haben, wie gesagt, keine Chronikzeugnisse für jene Zeit darüber, daß die Fürsten Recht schufen oder Recht sprachen. Und wenn man die Dürftigkeit der Quellen als Grund dafür anführen will, so steht dem, wie oben schon bemerkt, der Umstand entgegen, daß uns dieselben Quellen doch von den Fürsten als Heerführern, als Landesverteidigern, von Erhebung der Abgaben

¹⁾ Vgl. zur Quellenscheidung bei diesem Bericht Шахматовъ, А. А.: Разыскания о древнейшихъ русскихъ летописныхъ сводахъ, СПб. 1908, S. 289 ff.

²⁾ Chronique dite de Nestor S. 15.

³⁾ Nestor II, S. 171.

⁴⁾ Nestors Jahrbücher der russischen Geschichte, Leipzig 1774, S. 49.

⁵⁾ Rechtsgeschichte I, S. 446.

für die Fürsten, von innerer Verwaltungstätigkeit der Fürsten dies und jenes berichten.

Ebensowenig wie wir klar und deutlich in der ältesten Chronik etwas über gesetzgebende oder richterliche Tätigkeit der russischen Fürsten erfahren, ebensowenig tritt uns eine solche fürstliche Wirksamkeit in den Verträgen Olegs und Igors mit den Griechen entgegen. Sehen wir sie einmal als echte Urkunden an, als Zeugnisse des Rechtslebens der Russen im 10. Jahrhundert¹⁾. In ihnen ist die Rede vom „russischen Gesetz“, so im Vertrag Olegs von 911 § 5 und Igors von 945 § 6²⁾. Darin können wir sehr wohl das russische Gewohnheitsrecht erblicken³⁾. Eine direkte gesetzgeberische oder richterliche Funktion der Fürsten wird nicht erwähnt; was die Verträge von den Fürsten sagen, bewegt sich, wie die sonstigen Chronikmeldungen über die Fürsten, in den doppelten Bahnen ihrer Wirksamkeit als Heerführer und oberster Verwalter des Landes, als welche sie eben die Verträge abschließen. In einzelnen Punkten — so dunkel auch verschiedene Stellen der Verträge sind, so vorsichtig man diese Verträge für Erkenntnis des eigentlichen altrussischen Rechtslebens benutzen muß — stimmen die Verträge mit dem ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes überein, so z. B. was Wiedererlangung von, bzw. Ersatz für gestohlene Objekte betrifft. Mit dem in den Verträgen erwähnten „russischen Gesetz“ kann also, wie ich schon früher bemerkte, sehr wohl das altrussische Gewohnheitsrecht direkt gemeint sein, wie es uns eben in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes vorliegt, unbeschadet des Umstands, daß die Verträge, wie Sergëevič⁴⁾

¹⁾ Ueber ihre Echtheit vgl. Sergëevič, Vorlesungen S. 616, dazu S. 620 f. über eventuelle Aenderungen des ursprünglichen Wortlautes.

²⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4, 15.

³⁾ So Sergëevič, Vorlesungen S. 631 f.; Ključevskij, Kurs I, S. 264 f. versteht speziell unter *законъ русскій, не первообытній юридическій обычай восточныхъ славянъ*, а право городской Руси, сложившееся изъ довольно разнообразныхъ элементовъ въ IX—XI вв.

⁴⁾ Vorlesungen S. 653.

will, gegenüber dem herkömmlichen altrussischen Recht ein neues mit griechischen Rechtsbegriffen durchsetztes Recht darbieten. So sieht Vladimirskij-Budanov¹⁾ die Bedeutung der Verträge für die innere Geschichte der Quellen des russischen Rechtes, obschon die Verträge keine Normen für das russische Recht aufstellten, darin, daß unter dem Einfluß eines Volkes höherer Kultur, der Griechen, die Russen zum ersten Male versuchen, die Normen ihres Rechts in objektiver (schriftlicher) Form auszudrücken und sich auf dieses Recht verpflichten. Er denkt sich dabei natürlich, seiner ganzen Auffassung des Russischen Rechtes gemäß, die Verträge älter als die erste Redaktion des Russischen Rechtes, während ich umgekehrt annehme, daß die erste Redaktion in die Zeit vor den Verträgen zurückgeht, also den entsprechenden Bestimmungen der Verträge zugrunde liegt.

Bei einem byzantinischen Historiker finden wir eine von den Russen handelnde Stelle, deren Inhalt auf die Existenz der Blutrache bei den Russen wohl gedeutet werden kann. Leon Diakonos schildert bei der Beschreibung der Kämpfe zwischen den Griechen und Russen unter Svjatoslav um den Besitz von Drster (Dorostolum-Silistria) im Jahre 971 die Sitten der Russen und sagt dabei, daß sie, die Tauroskythen, bis auf den heutigen Tag Streitigkeiten durch Mord und Blut zu entscheiden pflegen = *φόνω γὰρ εἰσὶ καὶ αἵματι τὰ νεκρῆ Ταυροσκόθαι διακρίνειν εἰώθασιν*²⁾.

Weiterhin sind zu unserer Frage noch einige Nachrichten mohammedanischer Schriftsteller zu erwähnen. Diese Stellen können natürlich nicht als Quellenzeugnisse ersten Ranges angesehen und demgemäß verwertet werden, denn sie beruhen manchmal nur auf Hörensagen, oder sie sind gelegentlich im Rahmen einer Reiseschilderung gemacht, sie sind auch oft sehr

¹⁾ Uebersicht S. 91.

²⁾ Leonis Diaconi Historia e Recens. C. B. Hasii IX, 6, in Corpus Scriptor. Historiae Byzantinae Pars XI, S. 150, Bonnae 1828.

unklar, man weiß nicht einmal, ob sie sich wirklich auf Russen bzw. Slaven beziehen.

So berichtet Ibn Fadlan, ein Autor der zwanziger Jahre des 10. Jahrhunderts, von den „Russen“, daß sie einen ergriffenen Dieb oder Räuber an einem Baum aufhängen, bis er von Wind und Wetter in Stücke zerfällt¹⁾.

Al-Masudi, gleichfalls ein Autor der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, spricht von den südöstlichen Nachbarn der Kiever Russen, den Chazaren. In ihrer Hauptstadt Itil²⁾, beim heutigen Astrachan, seien sieben Richter, zwei für die Muselmänner, zwei für die Chazaren, zwei für die Christen und einer für diejenigen Slaven, Russen und anderen Heiden, die zum Heer des Chazarenfürsten gehören. Von den Richtern für die Chazaren, die sich ja vorwiegend zum Judentum bekannten, und für die Christen heißt es, daß sie nach dem Gesetz der Thora bzw. nach dem des Evangeliums richteten. Von dem Richter für Slaven, Russen und andere Heiden wird gesagt, daß er richte nach dem Gesetz des Heidentums, d. h. nach dem Gesetz der Vernunft = *po zakonu razuma*³⁾. Mit diesen letzten Worten ist wohl im Gegensatz zu den geschriebenen Gesetzen der Juden und Christen ein ungeschriebenes Gesetz gemeint, wir könnten sagen: gegenüber einem förmlichen Gesetzbuch die ungeschriebenen im Volk lebenden Rechtsgewohnheiten. Al-Masudi sagt dann noch von den Russen, daß sie ein großes Volk bilden, weder einem Car noch einem (geoffenbarten) Gesetz gehorchen.

¹⁾ Гаркави, А. Я.: Сказания мусульманских писателей о Славянах и Русских СПб. 1870, S. 96.

²⁾ Ueber Itil als Stadt- wie als Flußname siehe v. Kutschera, H.: Die Chasaren, Wien 1909, S. 119, 127.

³⁾ Гаркави S. 130: онъ судить по закону язычества, то есть по закону разума. Charmoy, M.: Relation de Mas'oudy et d'autres auteurs musulmans sur les anciens Slaves in Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences de St. Petersburg. Sixième serie, sciences politiques histoire et philologie Tome III, S. 317 (1834) übersetzt: qui jugent d'après le système des Païens, c'est à dire que leurs arrêts sont fondés sur les préceptes de la raison naturelle.

Der Araber Ibn-Dasta, auch zu Beginn des 10. Jahrhunderts schreibend, erwähnt „Slaven“ und „Russen“¹⁾. Von ersteren sagt er, daß ihr Car, wenn er in seinem Reich einen Räuber fängt, ihn entweder erwürgen oder in entlegenen Gegenden gefangen setzen läßt. Ueber die „Russen“, die er als Feinde der „Slaven“ schildert, handelt er, was dieses Thema angeht, etwas ausführlicher. An die Berechtigung bzw. Verpflichtung der ganzen Sippe zur Blutrache erinnert es, wenn Ibn-Dasta sagt, wenn einer aus ihren Geschlechtern um Hilfe bitte, träten alle auf den Plan, einmütig kämpften sie gegen den Feind, bis sie ihn besiegten. Von eigentlichem Rechtsleben bei den „Russen“ lautet sein folgender Bericht: wenn einer von den Russen eine Sache gegen einen anderen hat, so ruft er ihn vor den Car zum Gericht, vor diesem streiten sie miteinander, wenn der Car sein Urteil ausspricht, wird das erfüllt, was er gebietet. Wenn aber beide Teile mit dem Urteil des Caren unzufrieden sind, dann müssen sie auf Gebot des Caren die endgültige Entscheidung dem Schwert überlassen, wessen Schwert schärfer ist, der obsiegt. In diesem Kampfe kommen die Verwandten der beiden Parteien bewaffnet und stellen sich auf. Die Streitenden gehen in den Kampf, wer den Gegner überwindet, gewinnt die Sache seiner Forderung gemäß.

Unsere Stelle ist diejenige, die am ausdrücklichsten von einer richterlichen Wirksamkeit des Fürsten spricht. Aber auch in ihr erscheint der Fürst doch nur als Schiedsrichter erster Instanz, der den Versuch zur friedlichen Schlichtung des Streitens macht, die endgültige Entscheidung liegt im Zweikampf. Uebrigens wird der gerichtliche Zweikampf in den russischen Rechtsquellen jener und späterer Zeit noch nicht erwähnt, wir treffen ihn in keiner Redaktion des Russischen Rechts. Zum ersten Mal finden wir ihn genannt in dem 1229 abgeschlossenen Vertrag zwischen Mstislav Davidovič von

¹⁾ Гаркави S. 267 ff.

Smolensk und deutschen Städten¹⁾. Dabei spricht diese Stelle doch nicht gegen meine Auffassung der ältesten Redaktion bzw. der in ihr ausgesprochenen Tätigkeit des Gemeinderichtes. Weder bei Tötung und bei Körperverletzung noch bei Diebstahl und Gebrauchsanmaßung wird es dem Verletzten bzw. seinen Hinterbliebenen oder dem Geschädigten einfallen sein, sich auf einen Zweikampf mit dem Gegner einzulassen; ein solcher fand wohl nur statt bei eigentlichen Zivilprozessen, wo für eine andersartige überzeugende Entscheidung eben die Grundlagen fehlten. Und dann dürfen wir immer noch daran zweifeln, ob Ibn-Dasta wirklich die Russen meint, von deren Rechtsleben im 10. Jahrhundert das Russische Recht Zeugnis ablegt. Er läßt sie auf einer Insel wohnen, die mit Wäldern und Sümpfen bedeckt ist. Diese „Insel“ hat man schon an verschiedenen Orten finden wollen, man dachte an Volgaineln, sogar an Dänemark²⁾. Ich möchte nach der Beschreibung, die Ibn-Dasta gibt, annehmen, daß die Halbinsel Krym damit gemeint ist. Sie gehörte zum Chazarenreich; das würde auch erklären, daß Ibn-Dasta den Fürsten der Russen als Chakan bezeichnet, also mit dem Titel (Kagan, Chan), den der Chazarenfürst führte³⁾, den wir allerdings auch im 11. Jahrhundert noch vereinzelt für Kiever Fürsten angewendet finden⁴⁾. Ibn-Dastas Schilderung zeigt ja klar, daß sie aus verschiedenen Quellen zusammengestellt ist, sagt Ibn-Dasta doch innerhalb acht Zeilen, daß die Russen keine Städte haben und daß sie eine sehr große Zahl von Städten haben! Also ist der Wert auch seiner Angaben über das Schiedsgericht des Fürsten doch sehr zweifel-

¹⁾ Abgedruckt bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 113, §§ 15 u. 16, deutsch in Ewers, Beiträge zur Kenntnis Rußlands, Dorpat 1816.

²⁾ Хвольсонъ, Д. А.: Извѣстiя о Хозарахъ, Бургасахъ, Волгарахъ, Мадыарахъ, Славянахъ и Руссахъ Абу-Али Ахмеда Бенъ Омараъ Ибнъ-Даста, СПб. 1869, S. 34, 147 f.

³⁾ Хвольсонъ S. 35, 150.

⁴⁾ Vgl. Kunik, E.: Die Berufung der schwedischen Rodsen durch die Finnen und Slaven, St. Petersburg 1845, II, S. 270 ff. und v. Kutschera, Chasaren S. 113.

haft, es steht gar nicht fest, ob sie aus einer zuverlässigen Quelle stammen und ob sie sich überhaupt auf die Bewohner des Kiever Rußlands beziehen. Diese eine Stelle, die kürzer auch bei dem später, 985—986, schreibenden Al-Mukaddesi sich findet¹⁾, kann demnach weder das Zeugnis des Russischen Rechtes noch den Mangel an russischen Nachrichten über eine gesetzgebende und richterliche Tätigkeit der Fürsten vor Vladimir entkräften.

§ 11. Die Rechtsreform Vladimirs.

Die erste, bestimmter lautende Nachricht über fürstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Rechtswesens haben wir von Vladimir, und zwar berichtet sie die Chronik unter dem Jahre 996²⁾. Vladimir ist der russische Fürst, der dem russischen Staatswesen zugleich mit der allgemeineren Einführung des Christentums nach verschiedenen Seiten größeren Ausbau gab, indem er mit der christlich-geistlichen Kultur aus Byzanz auch dessen weltlich bürgerliche und staatliche Kultur eben durch deren Vertreter, die missionierenden Geistlichen, nach Rußland einpflanzte.

Von ihm berichtet also die Chronik zunächst im allgemeinen, daß er, wie die früheren Fürsten, nicht nur um Schutz des Landes gegen äußere Feinde, sondern auch um die innere Organisation des Staates bemüht war. Die Chronik meldet: Vladimir liebte das Gefolge und beratschlagte mit ihm über die Einrichtung des Landes und über Kriege und über das Gesetz für das Land = *bě vo Volodimer ljubja družinu, i s nimi dumaja o stroi zemleněm, i o ratech, i (o) ustavě zemleněm*. Scherer³⁾ übersetzt: „über das Wohl des Staates, über das

¹⁾ Гаркави S. 233.

²⁾ Лѣт. по Лаврент. Списку S. 124. Die Varianten in Лѣтописъ по Ипатьскому Списку S. 87 und Новгородская Лѣтописъ (первая) S. 74 sind unbedeutend und, wo nötig, angegeben bzw. erörtert.

³⁾ Nestors Jahrbücher S. 114.
Goetz, Das Russische Recht.

Kriegswesen und über die Landesgesetze“. Léger¹⁾ hat: „il délibérait avec elle [droujina] sur l'administration du pays, sur les guerres à entreprendre, sur les institutions du pays.“ Die Version der Hypatiuschronik setzt die Kriege an letzter Stelle, lautet demnach, wie Hruševs'kyj²⁾ sie wiedergibt, „beriet sich über die Landeseinrichtungen, über Landesgesetze und über Kriege“. Die Chronikmeldung betrifft also im ganzen Verteidigung und Verwaltung des Staates, nicht die Rechtsprechung; Vladimir beriet, wie Hruševs'kyj richtig bemerkt, über Angelegenheiten der Verfassung und Ordnung in seinen Ländern, sowie über Kriegsangelegenheiten.

Von der Rechtsreform Vladimirs handelt die unmittelbar darauffolgende Stelle. Sie scheint mir von großer Bedeutung zu sein für die Geschichte der russischen Rechtsentwicklung. Ihr Inhalt, verbunden mit den aus der Betrachtung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes gewonnenen Resultaten soll uns ein Bild geben von dem Gang, den die Rechtsprechung in Rußland nahm, und wir werden im Anschluß daran sehen, daß dieses Bild im allgemeinen den Vorgängen in der Rechtsentwicklung anderer Völker entspricht. Die Chronikstelle gehört auch zu der sog. „ältesten Sammlung“ (*drevnějšij svod*)³⁾, die in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts bis 1039 hinaufreicht. Ihr Autor war also vielleicht selbst Zeuge noch der von ihm berichteten Rechtsreform Vladimirs; jedenfalls stand er diesem Ereignis aber so nahe, daß er, wenn auch nur nach Berichten dritter, doch zuverlässige Kunde bieten kann. Somit kann eine Einwendung gegen die Vollgültigkeit seines Zeugnisses nicht wohl erhoben werden.

Der Wortlaut der Chronikmeldung ist in der Fassung der Laurentiuschronik — die der Hypatiuschronik und Novgoroder Chronik weicht nur unwesentlich von ihr ab — folgender: „Vladimir lebte in der Furcht Gottes und es vermehrten sich

¹⁾ Chronique dite de Nestor S. 105.

²⁾ Geschichte I, S. 540.

³⁾ Vgl. Šachmatov, Untersuchungen S. 141, 161.

[sehr] die Morde (oder: Räubereien)¹⁾ und es sagten die Bischöfe zu Vladimir: „siehe es vermehrten sich die Mörder (oder: Räuber), warum bestrafst du sie nicht?“ Er aber sagte ihnen: „ich fürchte die Sünde.“ Sie aber sagten ihm: „du bist gesetzt von Gott zur Strafe für die Bösen, aber den Guten zur Gnadenerweisung²⁾; es geziemt dir, den Mörder (Räuber) zu bestrafen, aber mit [vorhergehender] Untersuchung“³⁾. Vladimir aber schaffte die Wergelder ab und begann die Mörder (Räuber) zu bestrafen⁴⁾, und es sagten die Bischöfe und Aeltesten: „es ist viel Krieg, wenn Wergeld [ist], dann sei es in Waffen und Pferden“⁵⁾. Und es sagte Vladimir: „so sei es“, und Vladimir lebte nach der Weise seines Vaters und Großvaters“⁶⁾ = *živjaše že Volodimer v strasě Bož'i, i umnožišasja [zelo] razboeve, i reša episkopi Volodimeru: „se umnožišasja razbojnici; počto ne kazniši ich?“ On že reče im: „bojusja grěcha“. Oni že reša emu: „ty postavlen esi ot Boga na kazn' slym, a dobrym na milo-*

¹⁾ Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: Räuber; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: brigands.

²⁾ Ewers, Recht der Russen S. 213: zur Begnadigung; Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: die Guten zu belohnen; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: pour punir les méchants et favoriser les bons.

³⁾ Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: doch nach genauer Untersuchung der Sache; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: mais après les avoir convaincus de leur crime.

⁴⁾ Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: da entsagete Vladimir seinem Gelübde und fing an die Räuber hinrichten zu lassen; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: Vladimir supprima la vira (wehrgeld) et se mit à punir les brigands.

⁵⁾ Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: Du hast viel Kriegsvolk, gib ihnen doch Waffen und Pferde; Ewers, Recht der Russen S. 213: das Heer ist zahlreich; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: nos guerres sont nombreuses, s'il y a une vira qu'elle serve pour acheter des armes et des chevaux.

⁶⁾ Новгор. Лѣт.: по устроению Божию и дѣдию и отцю; Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: nach den (Ewers, Recht der Russen S. 213: der) Einrichtungen; Léger, Chronique dite de Nestor S. 106: suivant les prescriptions de son père et de son aïeul.

van'e; dostoit ti kazniti razbojnika, no so ispytom". Volodimer že otverg viry, nača kazniti razbojniky, i reša episkopi i starci: „rat' mnoga; ože vira, to na oruž'i i na konich budi.“ I reče Volodimer: [„tako budi“, i živjaše Volodimer] po ustroen'ju ot'nju i dednju.

Zunächst einige Worte zur Erklärung von Einzelpunkten in diesem Bericht. *Razboj* bzw. *razbojnik* habe ich übersetzt mit: Mord und Mörder, dabei aber auch beigefügt: Räuberei und Räuber, um zwischen diesen Ausdrücken die Wahl zu lassen. Manche Erklärer unserer Stelle haben diese Worte *razboj* und *razbojnik* in ganz speziellem Sinne, als juristischen Terminus, gefaßt, wie wir sie z. B. in der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes II, 2, III, 5, 10 als Meuchelmord im Unterschied von einfacher Tötung *ubijstvo* angewendet finden¹⁾. Von neueren Autoren tat dies besonders Ključevskij²⁾, und durch die Unterscheidung der Straftat *razboj* vom einfachen *ubijstvo* kommt er zu einer Auffassung unserer Chronikstelle, der ich nicht beizustimmen vermag.

Das scheint mir nämlich zu weit zu gehen. Der Chronist hat, so glaube ich, nicht die Absicht gehabt, das Wort *razboj* und *razbojnik* als ganz speziellen, sich von *ubijstvo* in seinem Inhalt unterscheidenden juristischen Terminus hier anzuwenden. Solche Feinheiten dürfen wir ihm doch nicht zutrauen, wie wir sie in einer Sammlung von Rechtssatzungen bei Auseinandehaltung verschiedener miteinander verwandten Straftaten finden. *Razboj* bzw. *razbojnik* bedeutet hier im allgemeinen Sinn Mörder, Räuber, wie es sonst auch oft angewendet wird³⁾; wenn man will in noch weiterer Bedeutung: Missetäter, Uebeltäter, Böse-

¹⁾ Darüber bes. Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 144—168: О словѣ разбой. Очеркъ развитія этого понятія въ Русскомъ правѣ.

²⁾ Ключевскій, В.: Болгская Дума древней Руси, 3. Aufl., Москва 1902, S. 532 ff.

³⁾ Siehe Sreznevskij, Materialien III, Sp. 21. Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 149: различіе между разбоемъ и всякимъ другимъ боемъ только количественное, а не качественное.

wicht, mit einem Wort Verbrecher¹⁾. Das scheint mir auch in der Antwort der Bischöfe zu liegen „du bist gesetzt zur Strafe für die Bösen“. Der Chronist, der hier das biblische Wort Römer XIII, 4 anwendet, denkt also wohl an Missetäter, Verbrecher im allgemeinen, nicht nur speziell an „Meuchelmörder“ oder „Straßenräuber“. *Kaznit'* bzw. *kazn'* bedeutet meiner Meinung nach, auch im allgemeinen Sinn dieses Wortes, Strafe, die der Fürst bzw. das von diesem eingesetzte Gericht verhängt. Ewers²⁾ will hier „schwere Strafe“ verstanden wissen, etwa wie sie in der dritten Redaktion des Russischen Rechtes III, 10 auf den Meuchelmord gesetzt war. Hruševs'kyj³⁾ redet von Todesstrafe, Ključevskij⁴⁾ betont aber, daß *kazn'* in der altrussischen Rechtssprache des 11. und 12. Jahrhunderts durchaus nicht ausschließlich „Todesstrafe“ bedeutet. Er kann mit Recht darauf hinweisen, daß in der Bestimmung III, 57 über Diebstahl durch Sklaven es von der an den Fürsten zu zahlenden Geldstrafe heißt: „der Fürst belegt sie nicht mit Strafe = *prodažeju ne kaznit'*, weil sie nicht freie Männer sind“. Die Strafe für die Uebeltäter wird gewünscht von den Bischöfen. Diese aber als Griechen kannten das in Griechenland herrschende System der Leibesstrafen; das ist es auch, was sie gegen die überhandnehmenden Verbrechen Vladimir empfehlen und wodurch sie die in Rußland übliche Geldbuße an den Verletzten oder Geschädigten, von der die älteste Redaktion des Russischen Rechtes durchweg Zeugnis ablegt, ersetzt wissen wollen. Das „kirchliche Statut Jaroslavs“ z. B., mag seine formelle Echtheit auch zweifelhaft sein, bietet eine Anzahl Vergehen,

¹⁾ Wie wir es in diesem allgemeinen Sinn etwa treffen im sog. „Gerichtsgesetz für die Leute von Kaiser Konstantin“, Законъ Судныи людемъ in Полное Собрание Русскихъ Лѣтописей СПб. 1853, VI, S. 81 bei Beschreibung der Zeugen: да не будутъ разбойници, ни пьяници, ни тати, ни иное никоеже злобы и муще и т. д.

²⁾ Recht der Russen S. 214 u. 220^s.

³⁾ Geschichte I, S. 541.

⁴⁾ Bojarenduma S. 532.

die unter dem Einfluß des Christentums bzw. der Vertreter der Kirche als Vergehen gegen einen christlich-sittlichen Lebenswandel bestimmt werden. Bei den für ihre Begehung angesetzten Strafen finden wir eine Kombination der von den griechischen Geistlichen nach Rußland übertragenen Leibesstrafe mit der dem Russen gewohnten Geldstrafe bzw. früher dem Geldersatz. Diese Kombination ist ausgedrückt in Wendungen wie: „dem Bischof 15 Grivna und der Fürst straft“¹⁾. Dieselbe Uebertragung des griechischen Strafsystems wünschen also nach unserem Chronikbericht die Bischöfe allgemein für Verbrechen. Dabei verlangen sie eine Bestrafung *so ispytom*, d. h. nach vorhergehender Untersuchung der Tat; also sie beantragen ein geordnetes Gerichtsverfahren, wie sie es gleichfalls von ihrem Vaterland her kannten. Der Gesamtinhalt ihres Rates an Vladimir ist demnach: Einführung einer geregelten vom Fürsten als Haupt des Staates verwalteten Rechtspflege. Ihrem Rat folgend schafft Vladimir die Wergelder ab. Mit *vira*, dem offenbar germanischen, durch die Varjager nach Rußland gekommenem Wergeld sind meines Erachtens hier die Bußen gemeint, die für Tötung, Körperverletzung und Eigentumsverletzungen an den Verletzten bzw. seine Hinterbliebenen oder an den Geschädigten zu zahlen waren und die gewohnheitsrechtlich in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes in bestimmter Höhe fixiert sind. Wenn wir diesen Begriff von *vira*, Wergeld, festhalten, wird uns der in der Chronik geschilderte Vorgang in seiner Bedeutung für die russische Rechtsentwicklung, für die Rechtsreform Vladimirs mit ihrem Uebergang vom bisherigen System der Privatbuße zu dem staatlicher Bestrafung klar. Sehen wir dagegen, wie das manche russische Erklärer tun, Wergeld für unsere Zeit schon im Sinne der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes als staatlich auferlegte, an den Fürsten zu zahlende Geldstrafe an, dann ergeben

¹⁾ Vgl. Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 39 ff., den Text u. a. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 233 ff.

sich Schwierigkeiten¹⁾. Auch hier zeigt sich, wie unrichtig das von mir mehrfach schon gerügte Verfahren ist, die Bedeutung der termini in den verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes bzw. für die in ihnen sich ausprägende Entwicklung des altrussischen Rechtslebens nicht genügend scharf auseinanderzuhalten.

Also Vladimir schafft das Wergeld, die nur privatrechtliche Verfolgung der Missetat, ab und setzt an ihre Stelle die staatliche Strafe, im Sinne der Bischöfe Leibesstrafe, nicht Geldstrafe.

Zu einer zweiten Beratung treten nach dem Text der Laurentiuschronik Bischöfe und Aelteste, *episkopi i starci*, zusammen. Wer sind diese „Aeltesten“, Greise? Ich halte sie für die in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes I, 19 erwähnten Gemeinderichter. Es sind die Vertreter des bisherigen Rechtssystems und der alten Gerichtsordnung in Rußland gegenüber den Bischöfen, den Repräsentanten der griechischen, staatlich geregelten Rechtspflege. Hruševskij nennt sie „Landesvorstände“, weil er in ihnen die Inhaber von Gericht wie Verwaltung sieht, womit er so unrecht nicht haben mag²⁾. Šachmatov³⁾ vermutet, daß vielleicht ursprünglich im Text nur die „Aeltesten“ standen. Diese Vermutung hat sehr viel für sich. Es paßt ganz zur allgemeinen Beurteilung des Chronikberichts bzw. des in ihm geschilderten Vorganges, daß es nur die alleinigen Vertreter der bisherigen Rechtsordnung in Rußland mit ihrem System der Privatbußen sind, die der Neuordnung durch Vladimir entgegentreten und ihre Abänderung veranlassen.

Vladimir vollzieht die von ihnen gewünschte Aenderung, und der Chronikbericht schließt dann mit den Worten: „Vladimir lebte nach der Weise seines Vaters und Großvaters“.

¹⁾ Vgl. Sergëevič, Vorlesungen S. 392.

²⁾ Geschichte I, S. 368, 409, 541. Vgl. über sie auch Ključevskij, Bojarenduma S. 16 ff.

³⁾ Untersuchungen S. 570¹⁾.

Ključevskij¹⁾ deutet diese Schlußbemerkung auf die im vorhergehenden geschilderte Tätigkeit Vladimirs auf dem Rechtsgebiete. Wenn man das tut, wird der Sinn des ganzen Berichtes wieder dunkler, der Gang der Entwicklung undeutlich, man hat Schwierigkeit, den Schlußsatz mit den früheren Sätzen in rechten Einklang zu bringen. Diese Worte scheinen mir darum nur allgemeinen Sinn zu haben; sie sind eine nicht viel Besonderes besagende Phrase, mit der der Chronist seine Erzählung abschließt. Hruševs'kyj²⁾ meint ja auch, „daß sich diese Worte nach dem Kontext speziell auf die Strafrechtspolitik beziehen“, gibt aber zu, daß „sie auch unabhängig davon als allgemeine Charakteristik betrachtet werden können“. Ich nehme sie also in letzterem Sinne.

Bringen wir nun diese Einzelerklärungen in Zusammenhang, fügen wir bei, was zwar nicht direkt mit eigenen Worten in unserem Bericht steht, was wir aber nach dem sonst von uns festgestellten Rechtsleben vor Vladimir aus ihm herauslesen bzw. zu ihm ergänzen dürfen, dann erhalten wir folgendes Bild von diesem Vorgang. Die Bischöfe, d. h. die Geistlichkeit, bringen nach Rußland nicht nur das Christentum, sondern mit diesem die ganze byzantinische Kultur, auch die griechischen Rechtsbegriffe mit sich. Da stoßen sie in Rußland noch auf die Existenz einerseits der Blutrache, andererseits des Loskaufes von ihr durch Zahlung von Bußen, die den Charakter eines privaten Ersatzes, nicht einer staatlichen Strafe haben. Daß bei diesem System in Rußland nicht die festgefügte innere Ordnung, die Sicherheit vor Uebeltätern herrscht, wie in dem Staat, aus dem die Bischöfe kommen, in dem jedes Verbrechen staatlich untersucht und gestraft wird, ist klar. Die Bischöfe setzen mit der allgemein von ihnen betriebenen Einbürgerung griechischer Kultur in Rußland auch hier, im Rechtsleben, ein. Der Chronist läßt ganz richtig in dieser ersten Hälfte des

¹⁾ Bojarenduma S. 534.

²⁾ Geschichte I, S. 541¹, so auch Chlëbnikov S. 119.

Berichtes bei der gewünschten Aenderung des Gerichtsverfahrens die Bischöfe, die Vertreter der byzantinischen Kultur, allein sprechen und erst später, als sich Schwierigkeiten in Vereinigung griechisch-staatlicher Rechtspflege mit altrussischem Gewohnheitsrecht herausstellen, die Gemeinderichter, die Aeltesten, sei es nun in Verbindung mit den Bischöfen oder vielleicht sogar allein, auftreten. Die Initiative zur Rechtsreform geht von den Bischöfen aus. Daß die ganze Angelegenheit sich nicht in einer Beratung erledigen ließ, sondern mehrere erforderte, ist aus dem Chronikbericht klar. Ebenso wissen wir aus den Chroniken, daß die Bischöfe und Metropoliten Kievs als Träger einer gegenüber der altrussischen Bildungsstufe höheren geistlichen und weltlichen Kultur in die fürstliche Ratsversammlung, die Duma, die mit dem Fürsten seine obersten Gefolgsleute, die Bojaren, bildeten, eintraten, als Berater des Fürsten und Diplomaten eine große Rolle oft spielten¹⁾. Der

¹⁾ Vgl. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland, S. 97 ff., 119 ff.; Ključevskij, Bojarenduma S. 15. Von Beratungen Vladimirs mit den Bischöfen zu dem Zweck Gesetze aufzustellen, erzählt auch Metropolit Hilarion von Kiev (eingesetzt 1051) in seiner Lobrede auf Vladimir: О Законѣ Моисеевъ даннѣмъ, и благодати . . . и похвала кагану нашему Владимиру — siehe über sie Голубинскій, Е.: История Русской Церкви², Москва 1901, I, 1, S. 841 ff. —; allerdings wird sich die Stelle bei der ja um diese Zeit in den Biographien Vladimirs üblichen Vergleichung Vladimirs mit Kaiser Konstantin und dem Konzil von Nicäa 325, die Hilarion durchführt, wohl auf die kirchliche Gesetzgebung Vladimirs, speziell auf seine „Kirchliches Statut“ und nicht auf seine Rechtsreform beziehen. Die Stelle lautet: Овъ (Konstantin) съ святыми отци Никейскаго собора законъ челоуѣкомъ полагааше, ты же съ новыми отци нашими епископы снмашася часто съ многими смѣреннѣмъ съвѣщавашеся, како въ челоуѣцѣхъ сихъ новозованнѣхъ законъ уставити, abgedruckt in Записки Имп. Академіи Наукъ томъ 72, I, прилож. Nr. 5, S. 66 ff., СПб. 1893. Ich benutze den Abdruck des Werkes bei Повомаревъ, А. И.: Памятники Древне-Русской Церковно Учительной Литературы СПб. 1894, I, S. 73.

Besonders ausführlich ist die Rolle der Bischöfe bei Vladimirs Rechtsreform geschildert in Степенная книга. Freilich ist das eine Quelle erst des 16. Jahrhunderts, siehe Иконниковъ, В. С.: Опытъ русской историографии, Киевъ 1908, II, S. 1308 ff.; aber Н. Качаховъ in О значеніи кормчей въ системѣ

nach ihren byzantinischen Rechtsbegriffen bei dem russischen System der Blutrache und privaten Bußleistung in Rußland herrschenden Unordnung und Rechtsunsicherheit wollen also die Bischöfe durch geregelte staatliche Rechtspflege entgegenwirken, sie richten an Vladimir in Form der Anfrage eine Aufforderung, sie einzuführen. Die Antwort Vladimirs „ich fürchte mich der Sünde“ bedeutet, daß in solcher staatlicher Rechtspflege Vladimir eine Neuerung sieht, über deren Berechtigung er sich noch nicht klar ist. Wenn vor ihm schon der Fürst das Recht, Strafen zu verhängen, gehabt und geübt hätte, dann wäre für Vladimir kein Anlaß zu solcher Antwort gewesen; er hätte ja mit der Bestrafung nur sein Fürstenrecht, aber auch seine Fürstenpflicht, geübt. Die kurze Antwort Vladimirs, in der christlichen Form, die sie naturgemäß in der Feder des Mönchschronisten gewinnt, zeigt, daß es sich um eine grundlegende Aenderung des russischen Rechtssystems handelt. Umgekehrt enthält die bischöfliche Gegenrede: „du bist aufgestellt zur Strafe für die Bösen, aber den Guten zu Gnadenerweisung,“ — wiederum ihrerseits dem geistigen Horizont der Bischöfe entsprechend in biblischen Wendungen — die byzantinische Lehre von dem gottgesetzten Charakter des Fürstenamtes, von den Pflichten, die daraus entspringen, die Anschauung also, die die Bischöfe mit nach Rußland brachten, und jetzt in diesem Punkte, im Rechtsleben, anwendeten, wie wir ihr in der Literatur jener Zeit noch manchmal begegnen ¹⁾.

Vladimir folgte dem Rat, er schaffte die Wergelder ab und begann die Verbrecher zu bestrafen ²⁾. Er will also auf dem Gebiet des Rechtslebens eine Reform nach dem griechischen Vorbild einer höher entwickelten Rechtspflege eintreten

древняго русскаго права, in Чтенія въ Обществѣ Исторіи и Древностей Росс. при Московск. Универс. 1847, III, S. 100 ⁴⁶, hält ihre Darstellung doch für richtige Wiedergabe des Verhältnisses der Geistlichkeit zum Fürsten jener Zeit.

¹⁾ Vgl. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland S. 22 ff.

²⁾ Einige Handschriften der (ersten) Novgoroder Chronik haben vor „нача казнити разбойники“ das Wörtchen *або*, sofort, statim, eingeschaltet.

lassen; auch bei diesem Stück staatlicher Kultur wird ihm Byzanz zum Muster. Der frühere rein privatrechtliche Charakter der Straftat wie ihrer Sühnung wird von ihm beseitigt, an seine Stelle setzt er bei Beurteilung der Tat wie der Strafe für sie das öffentlich-rechtliche Moment. Das ist in Kürze die weittragende Bedeutung seiner Rechtsreform.

Vladimir hat aber damit die Verpflichtung des Täters, dem Geschädigten Ersatz zu leisten, nicht aufgehoben, sie besteht neben der Strafzahlung weiter. Soweit das, zur Aufgabe dieser, nur die älteste Redaktion des Russischen Rechtes behandelnden Arbeit gehört, habe ich oben § 3 und 4 schon gezeigt, wie der Ersatz neben der Strafe in der dritten Redaktion ausgesprochen wird, wie der alte Ersatz zur neuen Strafe wird, wie der neue Ersatz, auf den neben der staatlichen Strafe erkannt wird, sich in seiner Höhe zum alten Ersatz der ältesten Redaktion verhält.

Welcher Art die von Vladimir eingeführte staatliche Strafe sei, ob Leibesstrafe oder Geldstrafe, sagt die Chronik nicht. Da der Antrag zu ihrer Einführung von der griechischen Geistlichkeit ausging, ist anzunehmen, daß jedenfalls Leibesstrafen mit in erster Linie gemeint bzw. gewollt waren ¹⁾.

Es läßt sich wohl denken, daß eine so einschneidende Rechtsreform wie die Vladimirs nicht so leicht Eingang fand. Das Volk, seine alten Rechtsbräuche gewohnt, wie die Träger des bisherigen einfachen Gerichtsverfahrens werden nicht einverstanden gewesen sein mit der Abschaffung der herkömmlichen Bußen und Einführung von Körperstrafen. Vor allem waren es die dem Russen ungewohnten Leibesstrafen mehr noch als die Einführung staatlicher Strafe an sich allein, die wohl auf Widerstand stießen, da sie als entehrend, für Sklaven

¹⁾ Тимощевъ, А. Г.: Исторія телесныхъ наказаній въ русскомъ правѣ СПб. 1897, S. 52 f. führt Beispiele von Handhabung der Körperstrafe durch die russischen Bischöfe aus späterer Zeit an. Es ist mir aber zweifelhaft, ob diese Fälle als richterliche Bestrafung, oder nicht vielmehr als allgemeiner Ausfluß der Roheit und Grausamkeit jener Zeit anzusehen sind.

bestimmt galten¹⁾. Wir finden es deshalb bei Uebertragung byzantinischer Rechtsbestimmungen nach Rußland, daß die auf die betreffenden Vergehen in Byzanz gesetzten Körperstrafen in Rußland gemildert wurden. So setzt z. B. der sog. *Nomokanon* des Photius IX, 25 Todes- und Leibesstrafe für die Zauberer fest. Der Metropolit Johann II. von Kiev (1080 bis 1089), der in seiner „kurzen kirchlichen Regel“ § 7 auch gegen Zauberei und Magie ankämpft, muß da mit Rücksicht auf den Landesbrauch hinsichtlich der Strafen eine Milderung eintreten lassen und schreibt: „die, welche sich mit Zauberei und Magie abgeben, seien es Männer oder Frauen, muß man zuerst mit Reden und Ermahnungen bekehren und von ihren Uebeltaten abzubringen suchen; verbleiben sie aber ungeändert, so muß man sie strenger strafen zur Abwendung von dem Uebel, aber sie nicht töten oder ihre Leiber verstümmeln; denn das läßt die kirchliche Zucht nicht zu.“ Auch sonst sah sich Johann II. ja da und dort genötigt, Rücksicht auf den Landesbrauch in Rußland, der zur ganzen Strenge des griechischen Kirchengesetzes nicht paßte, zu nehmen, und gerade die Worte unserer Bestimmung Johanns II. von der „strengen Strafe“ hat man von Geldstrafe im Gegensatz zur Leibesstrafe gedeutet. Wir finden sogar eine Stelle im „kirchlichen Statut Jaroslavs“, in der die Ausübung von Zauberei direkt mit Geldstrafe belegt ist: „wenn eine Frau eine Hexenmeisterin ist, oder Amulettträgerin und Zauberin, oder Giftmischerin, und der Mann überführt sie, so bestraft er sie, wenn sie aber nicht aufhört, dem Metropoliten 6 Grivna“²⁾.

Dafür, daß beim gleichen Vergehen das altrussische Recht Geldstrafe bestimmt, wo das byzantinische Recht Körperstrafe verhängt, sei aus dem weltlichen Recht ein Beispiel angeführt. In der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes I, 16 ist auf das unerlaubte Reiten eines fremden Pferdes eine Buße von

¹⁾ Siehe Тимофеевъ S. 56.

²⁾ Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 44, 111 ff., 117 f.

3 Grivna gesetzt. Für dasselbe Vergehen wird nach dem sog. Gerichtsgesetz für die Leute von Kaiser Konstantin eine dreimalige Prügelstrafe auferlegt¹⁾.

Man hat aus solchen Fällen geradezu geschlossen, daß die Anwendung byzantinischer Normen auf das russische Leben in der Art stattfand, daß an Stelle der Leibesstrafen Geldstrafen verhängt werden, wobei die Zahl der Prügel durch die gleiche Zahl von Grivna ersetzt werde²⁾.

Den Urhebern der nach byzantinischem Muster gedachten Neuordnung der Rechtspflege treten ganz naturgemäß die Vertreter der bisherigen russischen Rechtsgewohnheiten, die Ältesten, die Gemeinderichter entgegen, es kommt zu erneuten Verhandlungen. Ein Kompromiß wird geschlossen zwischen der herkömmlichen russischen Rechtspraxis und der griechischen Neueinführung: die den Russen unbekanntem Leibesstrafen werden wieder abgeschafft, es bleibt bei der bisherigen Sühnung der Vergehen durch Geld. Aber diese Sühne in Geld hat jetzt nicht mehr den Charakter des privaten Ersatzes wie bisher; das Moment, daß die Rechtspflege ihren privatrechtlichen Charakter verliert und durch Vladimir staatliche Rechtspflege eingeführt wird, kommt darin zum Ausdruck, daß die Geldbuße nunmehr zu staatlicherseits vom Fürsten verhängter Geldstrafe wird. Wergeld³⁾, *vira*, soll bleiben, Strafe, *kazn*,

¹⁾ Siehe dazu das Genauere unten in § 17.

²⁾ Ključevskij, Kurs I, S. 253; D'jakonov, Abriss S. 39; daß allerdings gerade die Stelle aus dem Gerichtsgesetz nicht für diesen Schluß zu verwenden ist, wird aus meiner Erklärung der Stelle unten in § 17 hervorgehen.

³⁾ Wenn man scharf unterscheiden will, kann man sagen, daß *vira* bei seiner erstmaligen Erwähnung im Bericht Лѣт. по Лаврент. Списку S. 124, Zeile 11: Володимѣръ же отвѣръ вѣры rein die Bedeutung von privatem Ersatz hat, daß dagegen bei seinem weiteren Gebrauch Zeile 13: оже вѣра, то на оружѣи и на конихъ, mit dem alten Wort schon der neue Sinn von staatlicher Geldstrafe verbunden ist. Aehnliche Anwendung eines alten Terminus in neuem verändertem Sinn haben wir ja oben schon für *za obidu* = für das Unrecht, nachgewiesen, der Chronist gebraucht eben auch das gewohnte Wort weiter.

als Leibesstrafe wird nicht eingeführt bzw. wieder abgeschafft, aber das Wergeld, das nun der Fürst verhängt, wird verwendet für staatliche Zwecke. Oberster staatlicher Zweck ist in jenen Zeiten der stetigen Kämpfe mit den äußeren Feinden, wie den Pečenegen, an die die Aeltesten wohl dachten, Stärkung der Wehrmacht, darum soll das Wergeld verbraucht werden für Waffen und Pferde.

Das Resultat unserer Betrachtung der Chronikstelle ist also: Vladimir versucht unter dem Einfluß des kulturell höherstehenden und darum ihm als auch für Rußland einführenswert erscheinenden byzantinischen Rechtslebens, die Blutrache mit dem Privatersatz abzuschaffen, um dadurch größere Ruhe und Sicherheit im Lande zu erzielen, um eine geregelte staatliche Rechtspflege, nach byzantinischem Vorbild mit Körperstrafen einzuführen. Er kann nicht auf einmal die alt eingewurzelten Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten des Volkes beseitigen; so kommt es zu einem Mittelweg: Beibehaltung der herkömmlichen Geldbußen, aber Umwandlung ihres privatrechtlichen Charakters in öffentlich-rechtlichen zu der vom Staate, dem Fürsten verhängten und dem Staate zu leistenden Geldstrafe¹⁾.

Daß es mit diesem Kompromiß nicht getan war, liegt auf der Hand. Die Macht der alten Rechtsgewohnheiten im Volke war doch zu groß, als daß sie, selbst wenn die „Aeltesten“ der Rechtsreform Vladimirs zustimmten, auf einmal hätten beseitigt und die neue Rechtsordnung ganz hätte eingeführt, besser gesagt, durchgeführt werden können. Die Chronik berichtet uns nicht über einen Kampf zwischen altem und neuem Rechte.

¹⁾ Tobien, Blutrache S. 197 — und ihm folgend Miklosich, Blutrache der Slaven, S. 36 —: „Das Wahre an der Sache wäre demnach nur, daß Vladimir die Strafe des alten Volksrechtes für den Mord — die Blutrache und das Wergeld — völlig abgeschafft und Kriminalstrafe eingeführt habe (im folgenden stimme ich nun Tobien nicht zu), bald aber wieder zu dem alten Volksrechte zurückgekehrt sei, welches erst durch Jaroslaws Söhne abgeändert worden ist, in der ältesten Prawda aber noch volle Bestätigung gefunden hat.“

Aber daß ein Rückschlag erfolgte, daß Vladimirs Rechtsreform nicht absoluten Bestand hatte, daß sie sich nicht gleich endgültig gegen das alte Gewohnheitsrecht durchsetzen konnte, werden wir sehen, wenn wir die weiteren Nachrichten über die Rechtsentwicklung unter Vladimirs Nachfolgern betrachten werden.

Hier haben wir also nur festzustellen, daß Vladimir unter byzantinischem Einfluß eine Aenderung des bisherigen Gerichtsverfahrens und Strafensystems — wenn man dieses Wort „Strafe“ schon für die alten Privatbußen gebrauchen darf — einführte. Was er aber abschaffte, das „Wergeld“, *vira*, mit der ganzen Auffassung der Straftat als rein privaten Charakter tragend und nur privaten Ersatzanspruch herbeiführend, das ist, wie wir oben gesehen, die Grundlage, auf der alle Bestimmungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes ruhen. Somit komme ich auch aus dieser Betrachtung über die Rechtsreform Vladimirs zum Schluß: die älteste Redaktion des Russischen Rechtes bietet diejenige Form des altrussischen Rechtslebens, diejenige Beurteilung des Vergehens und seiner Sühne dar — als eines Vorgangs, der sich ohne Mitwirkung der staatlichen Gewalt, des Fürsten, lediglich zwischen Verletztem oder Geschädigtem und Täter, allerdings unter Anteilnahme des Gemeindegewaltens abspielt —, die logisch und zeitlich vor Vladimirs Rechtsreform liegt. Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes ist älter als Vladimirs Reform des Gerichtswesens und Strafensystems; sie ist die Urkunde eines rein privatrechtlichen Verfahrens, Vladimirs Reform führt öffentlich-rechtliche Normen ein.

Das Vorgehen Vladimirs entspricht dem, was wir auch bei anderen Völkern über die Entwicklung des Rechtswesens erfahren. Es sei darum gestattet, auf solche Parallelen sowohl zum Vorgang als Ganzem wie zu einzelnen seiner Züge hinzuweisen, die in gewisser Art auch die oben dargebotene Auffassung der Rechtsreform Vladimirs als berechtigt erweisen können.

Miklosich¹⁾ schildert im allgemeinen das Erlöschen der Blutrache — und um deren Austilgung handelt es sich ja vor allem bei Vladimirs Tätigkeit — so, wie wir es im einzelnen für Rußland gesehen haben. Er meint, es bedurfte durch Jahrhunderte fortgesetzter Anstrengungen, bis jener Zustand eintrat, wo der Staat als die einzige strafende Macht anerkannt, die Blutrache erstickt wird, und viele Etappen habe die Blutrache bis zu ihrem völligen Erlöschen durchgemacht. Erst herrscht sie in ihrer schroffsten Form nach dem Grundsatz: Blut fordert Blut. Später kann sie durch Zahlung des Blutgeldes aufgehoben werden. Dann wird das Christentum eingeführt, die Kirche bekämpft die Blutrache als heidnische Sitte. Die Rache wird auf den Beleidiger beschränkt, seine Sippe geschont. Es entsteht der Staat in seiner primitivsten Form, Gerichte bilden sich, sie bestimmen die Höhe des Blutgeldes. Ein Teil des Blutgeldes fällt dem Verletzten und seiner Sippe, ein anderer Teil dem Staate zu. Die Geldstrafe hat sich aus dem Blutgeld entwickelt. „Schließlich erklärt der erstarkte Staat den Totschlag für ein von ihm allein und von Amts wegen zu verfolgendes Verbrechen. Die Blutrache erlischt, das Blutgeld entfällt.“

Als die Faktoren, die das Erlöschen der Blutrache herbeigeführt haben, bezeichnet Miklosich²⁾ Kirche und Staat. „Die Aufhebung der Blutrache, die Begründung des alleinigen Strafrechtes des Staates haben Germanen und Slaven vornehmlich der Kirche zu danken.“ „Der Staat bekämpfte die Blutrache, weil sie gegen die Forderung verstößt, daß das Recht im ganzen Staate von einem Mittelpunkte ausgehe, weil sie den Staat an der Erreichung seines Zieles hindert, den öffentlichen Frieden sicherzustellen. Der Staat suchte daher die Blutrache zu verdrängen und ward in diesem Bestreben unterstützt durch die Kirche“.

¹⁾ Blutrache der Slaven S. 8 ff.

²⁾ Blutrache der Slaven S. 11 f.

Einen zu dem Rat der Bischöfe an Vladimir parallelen Vorgang treffen wir in der serbischen Geschichte an. Im Jahre 1308 schlug man dem serbischen König Stephan Milutin vor, die Geldbuße für die Tötung durch die Todesstrafe zu ersetzen; der König lehnte das ab, er wollte nicht das Blut seiner Untertanen vergießen und die alte Rechtsgewohnheit seiner Vorfahren nicht abändern¹⁾. Andererseits finden wir im germanischen Recht, daß der König „in seiner Eigenschaft als Wahrer des Landfriedens den Kampf gegen das Fehderecht aufnahm“²⁾.

Bei dem Eingreifen der Kirche, d. h. der Bischöfe können wir auf zweierlei hinweisen, einmal darauf, daß sie die staatliche Bestrafung der Verbrechen verlangen und ferner auf die religiösen Gründe, die sie vor Vladimir für seine Pflicht, Strafe einzuführen, geltend machen. Für beides lassen sich in dem Einfluß, den die abendländisch-lateinische Kirche auf die Entwicklung der Strafrechtspflege geübt hat, Parallelen anführen. Was den ersteren Punkt angeht, die Aufforderung der Bischöfe an Vladimir, die Mörder zu bestrafen, sagt Singer³⁾: „Es ist dem kanonischen Recht zu danken, wenn der Grundsatz anerkannt wurde, daß das öffentliche Interesse die Verfolgung der Verbrechen verlange.“ Hinsichtlich des zweiten Punktes, daß die Bischöfe Vladimir sagen, er sei von Gott gesetzt zur Strafe für die Bösen, lassen sich die Ausführungen von Hinschius⁴⁾

¹⁾ Siehe bei Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 463.

²⁾ Schroeder, Rechtsgeschichte S. 120.

³⁾ Im Staatslexikon der Görresgesellschaft, 3. Aufl., Freiburg i. B. 1910, III, Sp. 224, Artikel Kirchenrecht; vgl. dazu Walter, Ferd.: Kirchenrecht, 14. Aufl., bes. v. Gerlach, H., Bonn 1871, §§ 342 ff., § 345, Einfluß der Kirche auf das Strafrecht; ferner Glaser, J.: Handbuch des Strafprozesses, Leipzig 1883 (in Binding: Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft IX, 4, 1), I, S. 69—78 und Geyer, A.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozessrechtes, Leipzig 1880, S. 34.

⁴⁾ Geschichte und Quellen des kanonischen Rechtes in Fr. v. Holtzendorff: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Leipzig 1882, S. 182. Nicht zugänglich war mir Соколовъ, Н. К.: О влияніи церкви на историческое развитіе права. Московск. Университ. Извѣстія 1870, Nr. 1.

anführen: „Bei den Germanen fand die Kirche ein Kriminalrecht vor, welches in seinem Kompositionssystem den privatrechtlichen Standpunkt in den Vordergrund stellte, für die Festsetzung der Strafe allein das objektive Moment des äußeren Erfolgs entscheidend sein ließ und somit in jener nichts als eine Abzahlung der Blutrache und des Verbrechen fand. Im Gegensatz zu diesen rohen Anschauungen betrachtete die Kirche als die zur Heiligung der Menschheit bestimmte Anstalt das Vergehen unter dem Gesichtspunkt der Sünde und der Auflehnung gegen den göttlichen Willen, welchen sie im Dekalog niedergelegt fand.“

Das von den Bischöfen für ein Eingreifen des Fürsten verwertete Motiv, daß die Verbrechen sich mehren, ist z. B. auch ausgesprochen in dem Zusatzgesetz zur Lex Salica, dem Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars I.: *et quia multorum licet insania conualerit, males etiam immanitates scelerum necesse est ut digna reddantur etc.*¹⁾ Für die Aenderung im Gerichtsverfahren, die Vladimirs Rechtsreform nach sich ziehen mußte, ließe sich als Parallele anführen, was von der Aenderung des Gerichtsverfahrens in der fränkischen Zeit durch die Königsgesetzgebung gilt: „während das alte Verhandlungsprinzip den Prozeß als einen sich vor den Augen des Richters abspielenden Privatkampf der Parteien betrachtete, führte der entwickeltere Staatsgedanke zu der Einsicht, daß das gemeinsame Interesse auch die Verfolgung des dem einzelnen widerfahrenen Unrechts verlange und den Staat verpflichte, dem Verletzten zu seinem Rechte zu helfen“²⁾.

Wir können hier auch darauf hinweisen, daß es sich bei der Rechtsreform Vladimirs nach dem Wortlaut der Chroniken zunächst um ganz schwere Störungen der Rechtsordnung, um Mord und Räuberei handelt und zum — wenigstens teilweisen — Vergleich den allgemeinen Gedanken von Glaser³⁾

¹⁾ ed. Hessels Sp. 415, Cod. 3, LXVI.

²⁾ Schroeder, Rechtsgeschichte S. 369.

³⁾ Glaser, Handbuch des Strafprozesses I, S. 20.

anführen: „Die öffentlich-rechtliche Natur des Strafrechtes im Gegensatz zu dem Anspruch des Beschädigten auf Ersatz und Genugtuung gelangt in den Anfängen staatlichen Lebens nur zu seiner beschränkten Anerkennung. Wo es der Fall ist, handelt es sich um Gefährdung so dringender Existenzbedingungen des kaum noch gefestigten Staatswesens (fast immer nur um militärische Disziplin und die Sicherheit dem Feinde gegenüber), daß das Einschreiten dagegen den Charakter unmittelbarer Ausübung der obersten Staatsgewalt und militärischer Disziplin weit eher als den eines gerichtlichen Verfahrens annimmt.“

Daß die Aeltesten bei Vladimirs Rechtsreform mitwirken, entspricht z. B. dem Vorgang bei Bildung der langobardischen Gesetze, daß „die Aufzeichnung des Volksrechts allmählich, im Wege königlicher Gesetzgebung unter Mitwirkung der Stammesversammlung vor sich gegangen ist“¹⁾. Und wenn wir oben von einem Kompromiß zwischen der gewollten Neueinführung des byzantinisch gedachten Rechtes und der Fortdauer des altrussischen Gewohnheitsrechtes gesprochen haben, so läßt sich als Parallele hier darauf hinweisen, daß auch „die karolingische Politik, obwohl auf Beseitigung des Fehderechtes gerichtet, doch dem ihr widerstrebenden Volksrecht Rechnung tragen mußte“²⁾.

So dürfen wir wohl diese Fälle als Beweis dafür ansehen, daß die oben gebotene Deutung der Chronikberichte im Rahmen der ganzen russischen Rechtsentwicklung richtig ist, weil der Chronikbericht in meiner Auffassung eben verwandten Erscheinungen im Rechtsleben anderer Völker parallel läuft.

§ 12. Die Rechtsentwicklung unter Vladimirs Nachfolgern.

Wenn auch der Gegenstand unserer Untersuchung, die älteste Redaktion des Russischen Rechtes nicht über die Zeit

¹⁾ Schroeder, Rechtsgeschichte S. 255.

²⁾ Schroeder, Rechtsgeschichte S. 262⁸⁴.

Vladimirs hinabreicht, so müssen wir doch der Betrachtung der Rechtsreform Vladimirs eine kurze Uebersicht der Tätigkeit seiner Nachfolger auf dem Gebiet des Rechtslebens anschließen, damit das bisher gewonnene Bild der altrussischen Rechtsentwicklung seine Vervollständigung, die Schilderung der unter Vladimir begonnenen Umänderung des russischen Rechtslebens ihren Abschluß finde.

Es kann sich dabei natürlich nicht um genaue Einzelklärung der in Betracht kommenden Bestimmungen aus der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes handeln, diese Erklärung ist im Rahmen einer Darstellung des ganzen Inhalts und der Bedeutung dieser beiden Redaktionen zu liefern. Hier kommt es vor allem darauf an, den allgemeinen Fortgang der altrussischen Rechtsentwicklung aus den davon handelnden Stellen der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes nachzuweisen.

Da begegnet uns zunächst in der zweiten Redaktion II, 1 ff. die Erhöhung der Totschlagbuße — um diesen alten, auf die erste Redaktion passenden Terminus hier noch anzuwenden — auf das Doppelte der früheren Summe, auf 80 Grivna bei der Tötung fürstlicher Gefolgschaftsleute. Ohne Rücksichtnahme auf die Frage, ob die Erhöhung nicht Folge der Reduzierung des Wertes der Grivna ist¹⁾, können wir im allgemeinen sagen, daß besondere Schutzbestimmungen zugunsten der fürstlichen Gefolgschaft ganz wohl zu der Aufgabe einer fürstlichen Ordnung der Rechtspflege gehörten. Dabei müssen wir die Frage offen lassen, ob die Differenzierung in der Behandlung der einfachen Leute und des fürstlichen Gefolges bei Bemessung des Strafgeldes schon unter Vladimir oder erst unter seinen Nachfolgern stattfand.

Was hören wir nun von Vladimirs Nachfolger Jaroslav (1019—1054)? Die von ihm handelnden Stellen des Russischen Rechtes melden Wahrscheinliches, aber auch offensichtlich Un-

¹⁾ Siehe dazu oben S. 67²⁾.

wahres. Zunächst wird II, 24 die „Abgabe Jaroslavs“ = *wrok Jaroslavl'* erwähnt. Die Bestimmung berichtet über Abgaben in Geld und Naturalien an den Virnik, Wergeldmann. Dieser ist hier wohl eher der Einheber der Gerichtsgebühren und Straf gelder, der *vira*, als ein Steuereinnehmer, „Empfänger aller öffentlichen Abgaben eines Bezirkes“, wie Ewers¹⁾ meinte. Wie weit er als spezieller Beamter der Rechtspflege auch eigentlich richterliche Funktionen ausübte, mag jetzt dahingestellt bleiben, die Meinungen darüber gehen auseinander²⁾. Diese Einzelbestimmung II, 24 nun auf die allgemeine Rechtsentwicklung angewendet, könnten wir sagen: Jaroslav hat die von Vladimir angebahnte Reform des russischen Rechtswesens, die Einführung staatlich-fürstlicher Rechtspflege weiter ausgebaut, er hat speziell die Gerichtsorganisation auch hinsichtlich der Gerichtsgebühren vervollkommenet. Und letzteres war ja gerade dann besonders notwendig, wenn die Rechtspflege von fürstlichen Beamten gehandhabt wurde, wenn wir dabei den Virnik als einen im Lande umherreisenden Richter ansehen wollen. Daß eine solche Ordnung und derartiger Ausbau der Gerichtsorganisation seitens des Fürsten, jetzt des zentralen Trägers der Rechtspflege, geschah, ist durchaus wahrscheinlich. Somit können wir also die Stelle II, 24 als richtigen Ausdruck der gerichtorganisatorischen Tätigkeit Jaroslavs ansehen; wir können durchaus annehmen, daß Jaroslav solche Bestimmungen erlassen hat, wie sie in II, 24 vorliegen. Auf ihn dürfen wir dann wohl auch die in II, 23 enthaltene Verteilung der Straf gelder an die fürstlichen Beamten bzw. den Fürsten usw. zurückführen. Die

¹⁾ Recht der Russen S. 311¹⁷⁾.

²⁾ v. Reutz, Versuch S. 86, sieht den Virnik an „als den zu Untersuchungen und Schlichtungen solcher Sachen [wie Tötung] im Lande herumreisenden Beamten“. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 138, erklärt *вирникъ* — уголовный судья (*разъѣзжій*), *объѣздъ* конимъ области замѣнять княжеское полюдье. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 35²²⁾: *вирникъ* не есть судебная должность, это служебная должность при княжескомъ судѣ, то же, что впоследствии называется „ведѣльщикомъ“.

zweite Redaktion gibt uns leider keinen Aufschluß darüber, ob unter Jaroslav noch ein weiterer Ausbau der Rechtspflege auch hinsichtlich der eigentlichen Festsetzung der Strafgeelder stattgefunden hat. Daß das geschah, ist aber wohl anzunehmen.

Die Chronik berichtet uns im Jahre 1024, daß Zauberer in Suzdal' auftraten, große Verwirrung entstand, Jaroslav auf das Gerücht davon nach Suzdal' zog und die Zauberer bestrafte¹⁾. Man hat darin die Ausübung des fürstlichen Gerichts sehen wollen²⁾, aber ich glaube, man muß den Vorgang einfach als gewaltsame Unterdrückung innerer Unruhen ansehen, nicht gerade als förmliches Gerichtsverfahren.

Die vorhin besprochene Bestimmung II, 24 von den „Abgaben Jaroslavs“ wird III, 12 wiederholt³⁾. Ich möchte diese Wiederholung an sich nicht für einen Beweis der Tatsächlichkeit des Vorgangs unter Jaroslav auffassen, denn in der ihrer Abfassungszeit nach so viel später als Jaroslav liegenden dritten Redaktion wird Jaroslav auch offenbar Unrichtiges zugeschrieben. Das gilt vor allem von dem Schlußsatz in einigen Handschriften der dritten Redaktion: „an dieser Stelle das Gerichtsbuch des Jaroslav“ = *po si město sudedbnik Jaroslavl'*. Er wird allgemein als historischer Irrtum seines Schreibers anerkannt, denn es ist nicht daran zu denken, daß die ganze dritte Redaktion das Werk Jaroslavs wäre, sind doch in ihr Bestimmungen seiner Söhne, III, 4, und Vladimir Monomachs (1113—1125), III, 65, enthalten⁴⁾.

Hat sich aber der Autor des Schlußsatzes der dritten Redaktion geirrt, weil er zeitlich so weit entfernt war von Jaroslav und wenig deutliche Nachrichten vorlagen, so dürfen wir einen ähnlichen Irrtum bei der Erwähnung Jaroslavs in III, 88 annehmen. In III, 87, 88 wird die Bestimmung von I, 22, 23

¹⁾ Лтв. по Лаврент. Списку S. 144.

²⁾ Rožkov, Uebersicht S. 81.

³⁾ Ueber ihre Einzelheiten und Abweichungen von II, 24 siehe Programm zu III, 12.

⁴⁾ Siehe Sergëevič, Vorlesungen S. 89.

wiederholt, der Fall, daß ein Sklave einen freien Mann schlägt und daß der Herr dafür zahlen muß. Da lautet III, 88: „aber danach, wenn dieser Geschlagene seinen Gegner, der ihn schlug, trifft, so hat Jaroslav verordnet, ihn [den Sklaven] zu erschlagen, aber seine Söhne haben nach dem Vater Geld(strafe) bestimmt: entweder bindet man ihn los und schlägt ihn, oder man nimmt Geld für die (angetane) Schmach.“ Hier in III, 88 ist also die ältere Bestimmung I, 23 als Werk Jaroslavs bezeichnet; wäre diese Nachricht richtig, so wäre meine Anschauung, daß die älteste Redaktion älter als Vladimir sei, für I, 22, 23 wenigstens nicht möglich. Aber so gut der Autor des Schlußsatzes der dritten Redaktion sich geirrt hat, so gut kann das bei dem Verfasser von III, 88 der Fall gewesen sein.

Wir können auch etwa den Weg verfolgen, auf dem der Autor von III, 88 zu der unrichtigen Annahme kam, die Bestimmung I, 22, 23 stamme von Jaroslav. Er wußte aus dem Bericht in III, 4, daß die Söhne Jaroslavs die alte Sitte des Erschlagens bei der Ausübung der Blutrache in Loskauf durch Geld umgeändert hatten. Das übertrug er sinngemäß auf das „schlagen“ in I, 23, das er irrigerweise, I, 23 eben mit III, 4 vermischend, als „erschlagen“ ansah. Da nach III, 4 die Aenderung des „erschlagens“ in Zahlung von Geldstrafe durch die Söhne Jaroslavs geschah, lag nahe, daß er die ältere Bestimmung eben dem Vater der Söhne, dem Jaroslav selbst zuschrieb. So entstand durch diese Vermischung der Bestimmungen von I, 22, 23 mit der Nachricht in III, 4 über die Abänderung unter Jaroslavs Söhnen seine Meinung, die Bestimmung I, 22, 23 stamme von Jaroslav. Wenn also Sergëevič¹⁾ aus I, 22 im Vergleich mit III, 88 folgert, daß die erste Redaktion, obwohl sie nicht von Jaroslav spreche, doch zu seiner Zeit verfaßt sei, so scheint mir diese Folgerung recht unsicher. Es müßte doch erst festgestellt sein, daß der Autor von III, 88 absolut sicher

¹⁾ Ausgabe S. XIII.

in der Lage war, Jaroslav als den Vater der Bestimmung I, 22, 23 zu erklären¹⁾.

Die durchaus natürliche Annahme, daß das von Vladimir begonnene Werk der Rechtsreform, die Einführung staatlicher Rechtspflege, durch seine Nachfolger nach verschiedenen Seiten ausgebaut wurde, finden wir bestätigt durch den Inhalt der Bestimmung II, 5. Es ist vor dieser Stelle die Rede von den Strafen, die für Tötung fürstlicher Gefolgschaftsleute zu zahlen sind; daran anschließend lautet II, 5: „aber ein Oberstallmeister bei der Herde 80 Grivna, wie Izjaslav verordnet hat bei seinem Stallmeister, den die Drogobužer erschlugen“²⁾. An der Echtheit dieser Bestimmung zu rütteln, etwa daran zu zweifeln, daß sie einen wirklich vorgekommenen Fall erzählt, ist kein Anlaß. Die Ermordung des Oberstallmeisters ist ein durchaus möglicher Vorgang; daß Izjaslav, Jaroslavs Sohn und Nachfolger in Kiev (1054—1078), die Strafe für Tötung dieses seines Hofbeamten so hoch ansetzte, wie er sie — siehe II, 1—4 — für andere Angehörige der fürstlichen Gefolgschaft schon vorfand, ist gleichfalls ganz natürlich. Unsere Bestimmung als vollkommen wahrscheinlich klingende

¹⁾ Demgemäß halte ich auch die Ausführungen von Sergěevič, Vorlesungen S. 393 und derselbe: *Altertümer I*, S. 110—114, über Einführung der Todesstrafe unter Jaroslav und Abänderung dieser Neueinführung durch seine Söhne nach III, 88 für gegenstandslos, da sie auf der, meiner Meinung nach, unrichtigen Annahme beruhen, daß in I, 22, 23 eine Bestimmung Jaroslavs vorliege, und da sie dann aus III, 88 den Sinn von ubit' = erschlagen, rückwärts in das Schlagen = bit' bei I, 23 hineinlegen. Sergěevič sagt *Altertümer I*, S. 114 selbst, daß dem Autor von III, 88 eine andere Quelle als I, 23 vorgelegen haben müsse. Denn I, 23 redet eben nur vom Schlagen und nicht vom Erschlagen, wir haben auch keine Variante von I, 23, die ubit' böte, siehe Kalačov, *Einleitung S. 152*, § XL. So beseitigt meine Annahme, daß dem Autor von III, 88 durch seine Vermengung von I, 23 mit der Nachricht in III, 4 der Irrtum unterlaufen ist, das „erschlagen“ in I, 23 für das „erschlagen“ wie in III, 4 zu halten, alle Schwierigkeiten der Erklärung von III, 88, die Sergěevič und andere hatten.

²⁾ Zur Einzelerklärung der Bestimmung siehe Programm zu II, 5.

Nachricht zeigt aber, daß die Fürsten auf dem einmal von Vladimir betretenen Wege der Handhabung staatlicher Rechtspflege weiterschritten, daß sie die vorhandenen Bestimmungen und Strafsätze auf neue Fälle anwendeten. Zugleich unterrichtet uns die Stelle II, 5 über den Charakter dieses Ausbaues der staatlich-fürstlichen Rechtspflege. Er geschah nämlich nicht durch vermehrte Aufstellung von allgemein gültigen Gesetzen, die Verbrechensfälle wurden nicht a priori normiert und mit Strafe bedroht, sondern die Weiterentwicklung folgte von Fall zu Fall, die tatsächlich vorgekommenen Straftaten wurden Anlaß, die schon bestehende allgemeine Straffestsetzung auf den neuen Einzelfall anzuwenden. Wir haben hier also noch kein allgemeines Strafgesetz, sondern Strafanordnungen für einzelne Fälle vor uns. Die Tätigkeit des Fürsten als Gesetzgebers folgt der einzelnen Straftat nach, sie wird durch das Besondere an ihr, das in den älteren Bestimmungen noch nicht berücksichtigt war — in II, 5 also, daß der Erschlagene Oberstallmeister ist — hervorgerufen¹⁾.

Ist so einerseits die Weiterführung des unter Vladimir begonnenen Werkes der Rechtsreform durch seine Nachfolger wohl als natürlich anzunehmen, so ist es andererseits auch durchaus erklärlich, daß das russische Volk von seinen alten Rechtsgewohnheiten nicht auf einmal lassen wollte, daß die Neuordnung Vladimirs sich nicht so rasch einbürgerte, daß Widerstand des alten Volksrechtes, des bisherigen Gewohnheitsrechtes gegen das neue Fürstenrecht mit seinen staatlicherseits verhängten öffentlichen Strafen sich zeigte.

Dieses Moment tritt uns entgegen in der Nachricht, die wir in der dritten Redaktion eingeschaltet finden: III, 4 „nach

¹⁾ Zugleich ist, um das hier anzuschließen, die Einreihung dieser historischen Notiz, als die in einem Spezialfall von Izjaslav getroffene Verfügung bzw. richterliche Entscheidung, in den fortlaufenden Wortlaut der Gesetzesbestimmungen der zweiten Redaktion ein Anzeichen, daß diese Redaktion ebenso wie die erste Privatarbeit, aus der Feder eines Richterbeamten vermutlich, ist.

Jaroslav vereinigten sich aber seine Söhne Izjaslav, Svjatoslav, Vsevolod und ihre Mannen Kosnjačko, Perenëg, Nikiphor und schafften das Erschlagen für den Mord ab, aber (bestimmen), daß man sich mit Geld loskaufe. Und (aber) alles andere verordneten auch seine Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte.“ Auch diese Meldung ist als geschichtlicher Vorgang, der vermutlich in die Jahre 1054—1068 fiel, durchaus wahrscheinlich. Stellen wir ihre allgemeine Bedeutung für den Gang der russischen Rechtsentwicklung fest, ohne auf alle Einzelheiten ihrer Erklärung einzugehen¹⁾, so können wir etwa folgendes sagen. Wie Vladimir schon bei der ersten Einführung staatlich-fürstlicher Gerichtsbarkeit mit dem Widerstand der „Aeltesten“, d. h. eigentlich mit der Herrschaft des alten Volksrechtes zu kämpfen hatte, so erging das auch seinen Nachfolgern. Das uralte Rechtsinstitut der Blutrache ließ sich nicht mit einer einfachen fürstlichen Verordnung ausrotten; es war zu tief im Volksleben, in den jahrhundertealten Rechtsanschauungen der Russen eingewurzelt, als daß es so mit einemmal hätte aufgegeben werden können. Auch bei diesem Stück der Uebertragung byzantinischer Kultur nach Rußland war, wie in anderen Fällen des Versuches solcher Umgestaltung russischer Sitten nach griechischem Vorbild, die Uebertragung zunächst nur ein äußerliches Aufpflanzen, unter dem das Alte doch noch immer wieder zum Vorschein kam. Wir dürfen hier wohl als historische Parallele einschalten, was Frauenstädt²⁾ über Beseitigung der Blutrache sagt: „Wohl wurde die Fehde und Totschlag unter das Gesetz gestellt. Besonders Karl der Große war unablässig bemüht, sie einzuschränken, womöglich sie ganz zu beseitigen. . . . Sein gewaltiger Arm, der sich die unbotmäßigen Sachsen unterworfen, glaubte sich auch stark genug zur Niederwerfung und Ausrottung der mit einem geordneten

¹⁾ Vgl. dazu Programm zu III, 4, resp. zur Ueberschrift der zweiten Redaktion, und Rožkov, Abriß S. 33.

²⁾ Blutrache S. 6 f., über die Grenzen zwischen „Rache“ und „Fehde“ siehe Günther, Idee der Wiedervergeltung I, S. 167.

Staatswesen schlechthin unvereinbaren Blutrache. Aber hier staute die Kraft des gewaltigen Herrschers wie vor einem unbesiegbaren Hindernis. Um mit Erfolg gegen die Vorstellung anzukämpfen, welche in der Ausübung der Blutrache Recht und Pflicht der Geschlechtsverwandten des Getöteten sah, hätte die Staatsgewalt stärker oder der Trotz und die Abneigung des Germanen gegen jede ihm aufgedrungene, nicht selbstgekürte Satzung geringer sein müssen. Mögen vielleicht in einzelnen Fällen die Friedensanordnungen der Grafen Erfolg gehabt haben, bei der Gesamtheit des Volkes war das kaiserliche Gebot nicht durchzusetzen. Und was dem starken Kaiser nicht gelang, wollte seinen schwächeren Nachfolgern natürlich noch viel weniger gelingen.“ Was hier Frauenstädt von „einzelnen Fällen“ sagt, das paßt auf die vorhin besprochene Bestimmung von II, 5, daß Izjaslav für Erschlagen seines Oberstallmeisters eine Strafe von 80 Grivna festsetzte. Hier wo es sich um einen Mann seiner nächsten Umgebung handelte, war Izjaslav interessiert genug und wendete darum sicher alle Kraft auf, seinen Richterspruch durchzuführen. Aber im allgemeinen wird der Verlauf der Dinge unter Vladimir und seinen Söhnen derselbe gewesen sein wie unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern: altes Volksrecht kämpfte mit neuem Fürstenrecht. Darum hielten die Söhne Jaroslavs eine Ratsversammlung mit ihren Mannen ab, wie das seinerzeit Vladimir mit den Bischöfen und mit den Aeltesten getan hatte. Die Fürsten vereinigten sich, da ja Rußland nach Jaroslavs Tode nicht mehr unter einem Regenten allein stand, um gemeinsam einheitliches Recht für Rußland zu schaffen bzw. zu erneuern¹⁾. Auf dieser Rats- und Fürstenversammlung schärften sie die von Vladimir schon verordnete Ablösung der Blutrache für Tötung durch Bezahlung der Geldbuße bzw. die von Vladimir vollzogene Einführung staatlicher Bestrafung der Verbrechen, für deren Gesamtheit eines, das schwerste, die Tötung speziell aufgeführt

¹⁾ Siehe dazu Sergëvič, Altertümer II, S. 191.

ist, wieder ein; das ist, scheint mir, die Bedeutung der Worte von III, 4: „sie schafften das Erschlagen für den Mord ab, aber (bestimmten), daß man sich mit Geld loskaufe“.

Die Chronik meldet uns ja im Jahre 1071, daß Jaroslavs Gefolgsmann Jan, als Zauberer Frauen getötet hatten, deren Männer aufforderte: „rächt euch“. Mag auch die Einschaltung dieser Erzählung in das Jahr 1071 nicht passend sein, an der Tatsache der Fortdauer der Blutrache trotz Vladimirs Verordnung brauchen wir wohl nicht zu zweifeln; ob das Ereignis sich vor oder nach jener Ratsversammlung der Söhne Jaroslavs abgespielt hatte, bleibe dahingestellt, man darf es jedenfalls als Beweis dafür verwenden, daß die Blutrache trotz der Rechtsreform Vladimirs im Volksbewußtsein weiter zu Recht bestand¹⁾. Also die erste Hälfte der Bestimmung III, 4 ist eine Widerspiegelung des Kampfes zwischen älterem Volksrecht und neuem Fürstenrecht hinsichtlich des wichtigsten Punktes der älteren Rechtsordnung, der Blutrache. Nach dem, was wir vorhin über die parallele Erscheinung unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern gehört haben, ist es ganz naheliegend, daß ein solches Ringen der beiden Rechte stattfand.

Die zweite Hälfte von III, 4 lautet also: „und (aber) alles andere verordneten auch seine Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte.“ Wie ist das erste Wort dieses Satzes *A ino vse, jakože Jaroslav sudil, takože i synove ego ustaviša* zu übersetzen? Uebersetzt man es mit „aber“, dann kann in der

zweiten Hälfte von III, 4 ein Gegensatz zur ersten Hälfte liegen, sie kann besagen, daß das „erschlagen für den Mord“ unter Jaroslav noch zu Recht bestanden hätte. Das würde aber gar nicht zu dem passen, was wir über die Rechtsreform Vladimirs festgestellt haben, nicht damit harmonieren, daß diese zweifellos vollzogene Rechtsreform mit dem zuerst aufräumen mußte, was geordneter staatlicher von Vladimir eingeführter Rechtspflege am meisten entgegenstand, mit der Blutrache für die Tötung. Wir brauchen aber diesen Gegensatz nicht in den beiden Hälften von III, 4 zu finden, wenn wir „a“ auch mit „aber“ übersetzen. Der Sinn der beiden Hälften kann auch ohne diese scharfe Gegenüberstellung der beiden Hälften der sein: Jaroslavs Söhne schärften ihres Vaters bzw. Vladimirs Verordnung gegen die Blutrache für die Tötung aufs neue ein, aber im übrigen schlossen sie sich an Jaroslav an. Das Wörtchen „a“ kann aber ebensogut mit „und“ übersetzt werden¹⁾. Dann ist ein vollkommen zu meiner Auffassung der Chronikberichte über Vladimirs Rechtsreform und die sich daran anschließende Weiterentwicklung des russischen Rechtswesens passender Sinn der ganzen Bestimmung III, 4 vorhanden: Jaroslavs Söhne verfügten — nämlich: nochmals, da Vladimirs erste Verordnung sich noch nicht im Volksbewußtsein durchgesetzt hatte — Abschaffung der Blutrache für die Tötung und alles übrige ließen sie, wie Jaroslav es bestimmt hatte. Dieser letzte Satz mag sich auf den sonstigen Ausbau der Gerichtsorganisation unter Jaroslav beziehen, von dem wir in II, 24 gehört haben, über den wir weiter leider keine Nachrichten, abgesehen also von III, 88, besitzen. Ob dabei Jaroslavs Söhne im einzelnen sich an alle Bestimmungen ihres Vaters hielten, ist eine andere Frage; sie werden diese nach neu vorgekommenen Fällen sinngemäß erläutert und erweitert haben, wie das II, 5 erwähnte Beispiel Izjaslavs zeigt²⁾.

¹⁾ Лѣт. по Лаврент. Списку S. 173, Mroček-Drozdzovskij, Beilagen 1886, S. 11; über diese Stelle Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 324: Лѣтопись подѣ 1070 г. рассказываетъ, что когда-то раньше (конечно до отъѣзду мѣсти) воєвода княжий Янъ схватилъ Ярославскихъ волхвовъ . . . наказалъ такъ: выдать ихъ родственникамъ убитыхъ сказалъ имъ: „мстите своихъ“. S. 326 stützt er sich auch auf dieses Ereignis als Beweis dafür, daß die Blutrache auch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht verschwand, und bemerkt dabei, das Ereignis sei только записанъ подѣ 1070 г. Auch Sergëevič, Vorlesungen S. 376 verwendet das Ereignis in seiner Argumentation. Zur Chronikstelle vgl. Šachmatov, Untersuchungen S. 609²⁾.

¹⁾ Siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1.

²⁾ Darüber Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 377: „это, очевидно относится къ одному только сѣзду синовей Ярослава, на которомъ узаконена только одна

Nur um die Blutrache für Tötung handelte es sich bei diesem Beschluß der Söhne Jaroslavs; diese Art einer Selbstrechtschaffung, die am tiefsten und störendsten in den inneren Frieden des Landes eingriff, wurde von Vladimir und seinen Nachfolgern abgeschafft bzw. bekämpft. Die Erlaubtheit sofortiger Rache bei einfacher Körperverletzung blieb bestehen, der Gegenschlag, dem Angreifer sofort zurückgegeben, war auch weiterhin erlaubt. Das bezeugt III, 28: „Wenn (der Geschlagene) es diesem (Angreifer) gegenüber nicht duldet und mit dem Schwert schlägt, so erwächst ihm daraus keine Schuld“¹⁾, sowie III, 33: „wenn aber auch ein blutiger (Mann) kommt, hat indes selbst angefangen (zu schlagen), und Zeugen treten auf, so ist ihm das anstatt der Zahlung, daß sie ihn schlügen.“

Bei der Erklärung der Bestimmung III, 4 ist auch im Auge zu behalten, daß ihr Autor nicht ein förmliches Protokoll der auf jener Versammlung gefaßten Beschlüsse zu geben hatte, so daß aus seinen Worten die Stellung der Söhne Jaroslavs zu den Gesetzen ihres Vaters und Großvaters absolut authentisch zu entnehmen wäre. Er erzählt den Vorgang und nimmt es dabei nicht so genau wie jemand, der bestimmte Beschlüsse zu protokollieren hat. Wir haben eben auch hier, wie in der

отмена мести, потому что Ярославичи весьма многое судили не такъ, какъ отецъ ихъ.“ Tobien, Sammlung S. 27. Ewers, Recht der Russen S. 337⁵⁾. Kalačov, Einleitung S. 54, faßt die Schlußworte in dem Sinn „что вообще судебныя рѣшенія Ярослава, за исключеніемъ отменъ кровнаго мщенія, были признаны его синовыми за общія правила или примѣры и для будущихъ случаевъ. Seine Anmerkung dazu S. 55¹⁾ enthält einen richtigen Hinweis, daß in diesen Schlußworten von III, 4 möchteß быть скрывается любознательное указаніе на то, что судебныя рѣшенія князей записывались для памяти; иначе какъ бы могли знать или принимать для себя въ руководство Изяславъ съ своими братьями судебныя рѣшенія Ярослава?“

¹⁾ Vgl. dazu Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 312: въ томъ именно лежитъ первоначальное основаніе права мести. Такого состояніе нельзя смѣшивать съ состояніемъ необходимой обороны: послѣднею предупреждается преступное нападеніе, а въ первомъ карается уже совершенное. Siehe auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 43²⁸⁾.

entsprechenden Bestimmung II, 5, eine Privatarbeit, nicht eine amtliche Aufzeichnung vor uns¹⁾.

Gegenüber denen, die zu eng sich an den Wortlaut von III, 4 bindend, die Abschaffung der Blutrache für Tötung erst unter Jaroslavs Söhnen eintreten lassen, ist im allgemeinen zu sagen: wenn wir den ganzen Gang der Erstarkung des russischen Staatswesens, der Einbürgerung höherer Kultur und besserer Ordnung in ihm nach byzantinischem Vorbild in Betracht ziehen, wenn wir dabei den Chronikbericht über Vladimirs Rechtsreform im Auge behalten, ist es doch viel wahrscheinlicher, daß diese mit Einführung der staatlich-fürstlichen Rechtspflege verbundene Abschaffung der den inneren Frieden des Landes schädigenden Blutrache schon unter den ersten zwei starken Fürsten Rußlands, Vladimir und Jaroslav geschah und zu ihrem Programm einer Konsolidierung des russischen Reiches gehörte, als daß erst nach Teilung des Reiches unter Jaroslavs Söhne diese letzteren die grundlegende Aenderung des Rechtswesens eingeführt hätten.

Nun haben wir noch die Ueberschrift der zweiten Redaktion: „Recht, verordnet für das Russische Land, als sich vereinigten Izjaslav, Vsevolod, Svjatoslav, Kosnjačko, Perenëg, Mikiphor der Kiever, Čjudin Mikula.“ Ich lege kein besonderes Gewicht auf sie für die Darstellung der Entwicklung des russischen Rechtswesens nach Vladimir. Es ist durchaus nicht sicher, ob sie von dem ersten Zusammensteller der zweiten Redaktion stammt, oder ob sie aus späterer Zeit herrührt. Sie beweist nicht, daß die ihr folgende zweite Redaktion wirklich von den Söhnen Jaroslavs herrührt. Denn schon II, 5 finden wir die oben besprochene Bestimmung, die auf Izjaslav allein zurückgeht, also nicht das Werk der in der Ueberschrift genannten Ratsversammlung ist. Allerdings ließe sich auch sagen, daß die Versammlung der Söhne Jaroslavs eine vorher von Izjaslav allein getroffene richterliche Verfügung sanktioniert

¹⁾ Vgl. Prešnjakov, Fürstenrecht S. 263²⁾; Ključevskij, Kurs I, S. 249.

haben kann. Und am Schlusse der zweiten Redaktion II, 24 finden wir ja die Verordnung über die Gerichtsgelder, die sich selbst als Verordnung Jaroslavs allein ausgibt. Es ist wohl möglich, daß ein Abschreiber wegen des Wortlautes von III, 4 dachte, in der zweiten Redaktion speziell in den Strafenfestsetzungen ihrer ersten vier Bestimmungen die in III, 4 erwähnte Abschaffung der Blutrache vorzufinden und daß er deshalb der zweiten Redaktion diese Ueberschrift gab¹⁾.

Daß III, 65 noch die gesetzgeberische Tätigkeit Vladimir Monomachs (1113—1125) und seiner Ratsversammlung geschildert ist, kommt für meine jetzige Arbeit weiter nicht in Betracht. Denn es handelt sich mir hier nur darum, meine Annahme, daß die erste Redaktion das altrussische Recht vor Vladimirs Rechtsreform darstelle, in Einklang zu bringen mit dem, was wir über diese Reform Vladimirs in der Chronik gehört haben und mit dem, was uns die zweite und dritte Redaktion über die Wirksamkeit der Nachfolger Vladimirs in Weiterbildung der von ihm eingeführten staatlich-fürstlichen Rechtspflege berichten.

Das Resultat dieser Betrachtung ist also, nochmals kurz zusammengefaßt, folgendes: Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes bietet uns das uralte Volksrecht vor Vladimir dar, ohne Mitwirkung des Fürsten bei Rechtssetzung und Rechtsprechung. Vladimir ersetzt es unter byzantinischem Einfluß durch staatlich-fürstliche Rechtspflege, er will vor allem die Blutrache abschaffen und führt Bestrafung der Verbrechen

¹⁾ Zur Einzelerklärung der Ueberschrift siehe Programm zu ihr; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 95; Sergëvič, Vorlesungen S. 89. Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 290, ist Gegner der allgemeinen Meinung, daß die Ueberschrift sich nur auf den Eingang der zweiten Redaktion beziehe: *вся Правда носить однородный характер въ самомъ существенномъ содержаніи: это Правда князя*. Auch über der Bestimmung III, 4 haben verschiedene Handschriften — siehe bei Kalačov, Einleitung S. 180, § LXXV — noch die Ueberschrift *судъ Ярославльхъ дѣтокъ*, die offenbar von späteren Abschreibern zugefügt ist.

ein, wobei es zu einem Kompromiß zwischen altem russischem Recht und griechisch gedachter Neuordnung kommt. Jaroslav baut das Werk seines Vaters dann aus, er bildet die Gerichtsorganisation weiter. Das Volksrecht kämpft mit dem Fürstenrecht besonders für seine wichtigste Institution, die Blutrache, darum müssen Jaroslavs Söhne nochmals die Abschaffung der Blutrache durch Vladimir erneuern, sie machen wiederholt den Versuch, sie zu beseitigen. Im übrigen schließen sich Jaroslavs Söhne natürlich im allgemeinen der neuen von ihrem Großvater und Vater begründeten und ausgebauten Rechtsordnung an, im einzelnen bauen sie auf diesem Grund weiter, wie Izjaslavs Verordnung II, 5 zeigt.

§ 13. Zusammenfassung: Der allgemeine Charakter der ältesten Redaktion.

Die älteste Redaktion stellt also, nach all dem über sie Gesagten, das altrussische Volksrecht vor Vladimir dar, sie ist eine vor Vladimir entstandene Aufzeichnung uralter Rechtsgewohnheiten der östlichen Slaven¹⁾.

Was das materielle Recht betrifft, ruhen die Bestimmungen der ältesten Redaktion auf privatrechtlicher Grundlage. Die Vergehen haben privaten Charakter, es sind nur Verletzungen eines Einzelnen, des Geschädigten, nicht solche der öffentlichen Rechtsordnung. Wenn Rožkov²⁾ sagt, der Begriff der Straftat hatte schon in dem kurzen (die erste und zweite Redaktion umfassenden) Russischen Recht wie in dem ausführlichen (der dritten Redaktion) ein öffentliches Element in sich, wenn auch ein sehr schwaches, so beruht diese Meinung

¹⁾ Siehe Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 467. Ueber die einander entgegengesetzten Meinungen der russischen Rechtshistoriker von der Entstehung des Gewohnheitsrechts siehe Sergëvič, Vorlesungen S. 5 ff., Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 86 f., 269, 291, D'jakonov, Abriß S. 11 f.

²⁾ Abriß S. 59.
Goetz, Das Russische Recht.

auf der falschen Vermischung der verschiedenen Redaktionen miteinander. Die auf das Vergehen folgende Sühne, sei es, daß sie in Geldbuße besteht, sei es in direkter Vergeltung durch tätliche Rache, trägt ebenfalls nur privaten Charakter. Die Geldsühne ist nicht staatliche Strafe, sondern privater Ersatz¹⁾. Freilich war die Bemessung ihrer Höhe nicht mehr einzig Sache des Verletzten oder Geschädigten, sondern sie vollzog sich in allgemein gültigen Maßen unter Beobachtung bestimmter Normen. Es herrscht in der ältesten Redaktion die Stufe der Rechtsentwicklung hinsichtlich der Sühneleistung, von der Binding²⁾ sagt: „aber nicht mehr kann sich jener Affekt (des Verletzten) die Mittel seiner Befriedigung nach Art und Maß selbst suchen und nehmen, wie zur Zeit der freien Rache, sondern die Volksempfindung bestimmt im Gesetz, daß er sich mit Geld, gezahlt in bestimmter Höhe, zufrieden geben muß, auch wenn sein Gefühl sich dagegen auflehnt“³⁾).

Was das formelle Recht angeht, so kennt die älteste Redaktion kein Gericht des Fürsten, nur das Gemeindegerecht, in der einfachen Weise, wie es uns in I, 19 entgegentrat.

¹⁾ Darüber die allgemeinen Ausführungen bei Sergëvič, Vorlesungen S. 371: Ursprünglich trägt die Strafe ausschließlich privaten Charakter: nicht der Staat straft, sondern die Privatperson, die den Verlust erlitten hat, oder ihre Verwandten. Auf dieser ersten Stufe ihrer Entwicklung erscheint die Strafe in der Form der Rache, die Rache ist zeitlich die erste Gestalt der Strafe. Auf die Rache folgt dann der Loskauf, im Sinne eines Geldersatzes für den Geschädigten oder seine Verwandten, auch das ist private Form der Strafe. Im Laufe der Zeit, wenn die Staatsgewalt erstarkt und sich der Vergehen annimmt, beginnt sie selbst sie mit Strafen zu belegen, die Strafen erlangen öffentlichen Charakter. Aber ursprünglich haben auch die öffentlichen Strafen die Formen der privaten: der Staat nimmt nur die Loskaufsumme.

²⁾ Entstehung der öffentlichen Strafe S. 34.

³⁾ Das gilt bei der ältesten Redaktion vorwiegend für die Eigentumsverletzungen I, 15 ff., während wir für die Tötung und die Körperverletzungen noch die Wahl zwischen tätlicher Rache und Ablösung durch Buße vorfinden.

Auf Grund der Ersatzsumme, die von der zum allgemein gültigen Volksgesetz gewordenen Sitte festgesetzt war, vertrugen sich die Parteien wohl in den meisten Fällen ohne Gemeindegerecht; seine Tätigkeit tritt nur ein, wenn, wie in I, 19, bestimmte Feststellungen nötig wurden. Dabei können wir Spuren von Anwendung stehender Verhandlungsformeln in den späteren Zusätzen zur ältesten Redaktion finden, wie in I, 18: „gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast“, oder I, 21: „gib du mir deinen Knecht heraus, aber du suche dein Geld mit den Zeugen“. Der Vollzug der Bestrafung liegt, wie das bei dem Grundsatz der Wiedervergeltung durch Rache natürlich ist, bei dem Verletzten oder Geschädigten bzw. seinen Angehörigen, er straft durch Gegenschlag oder Wegnahme seines von ihm als solchen erkannten Eigentums I, 1, 6, 10, 15, 17, 23.

Die Bestimmungen der ältesten Redaktion haben nur strafrechtlichen Charakter, während wir in der dritten Redaktion zivilrechtliche und strafrechtliche Satzungen finden. Was Schroeder¹⁾ für das Gerichtsverfahren in der germanischen Urzeit sagt: „wie bei allen Völkern in den Anfängen der Kultur, so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt,“ gilt auch für die älteste Redaktion des Russischen Rechtes. „Das ganze Rechtssystem dieser Zeit ist: Wiedervergeltung des zugefügten Unrechts oder Schadenersatz dafür, daß man ein Unrecht erlitten“²⁾. So paßt auf das älteste Denkmal slavisch-russischen Rechtslebens, was Maine³⁾ im allgemeinen behauptet: „it may be laid down, I think, that the more archaic the code, the fuller and minuter is its penal legislation“. Maine unterscheidet dabei, wenn er von dem vorwiegend strafrechtlichen Charakter der ältesten Gesetze spricht, die Vergehen gegen Staat und Gesellschaft von denen gegen das Individuum, nennt letztere

¹⁾ Rechtsgeschichte S. 85.

²⁾ v. Reutz, Versuch S. 65.

³⁾ Maine, H. S.: Ancient Law⁴, London 1870, S. 368 ff.

delicta und erstere crimina. Die ältesten Strafgesetze, sagt er nun, behandeln nicht crimina, sondern delicta: „the penal law of ancient communities is not the law of crimes; it is the law of wrongs, or, to use the english technical word, of torts.“ Auch diese allgemeine Behauptung finden wir in den Bestimmungen der ältesten Redaktion bestätigt.

Ist nun die älteste Redaktion von ihrem Verfasser gedacht bzw. niedergeschrieben als eigentliche Gesetzessammlung, als vollständige Aufzeichnung aller der Rechtsgewohnheiten, die vor Vladimir in Rußland herrschten, ist es ein Kodex des altrussischen Gewohnheitsrechtes? Nein; dagegen spricht schon ihre Unvollständigkeit. Man kann das Russische Recht in Parallele stellen etwa mit den germanischen Volksrechten. Deren amtlicher Ursprung tritt aber gegenüber dem Russischen Recht stark in Umfang und Anordnung der in diesen Leges barbarorum behandelten Materien zutage. Wir haben in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes gegenüber diesen germanischen Volksrechten ein einfacheres System der Bußen, bescheideneren Kreis der besprochenen Straftaten. Das sieht man sofort, wenn man nur irgend ein Hauptverbrechen, z. B. die Tötung in ihrer mannigfachen Spezialisierung, in germanischen Volksrechten mit den entsprechenden Bestimmungen der ältesten Redaktion vergleicht.

Unter den germanischen Volksrechten steht der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes am nächsten die Lex Frisionum, als „Rechtsbuch rein privater Entstehung“, bei dem „die Absicht des Kompilators auf möglichst vollständige Zusammenstellung der Bußtaxen in systematischer Ordnung gerichtet war“¹⁾. Nun vergleiche man einmal die einfachen Bestimmungen der ältesten Redaktion über die Blutrache bzw. den Loskauf von ihr, die für alle Gesellschaftsklassen des Volkes gelten, mit dem weitgehenden Detail des Titels I der Lex Frisionum über die Komposition für die Tötung, in

¹⁾ Schroeder, Rechtsgeschichte S. 262.

dem alle möglichen Fälle mit zahlreichen Kombinationen der verschiedenen Stände nobilis, liber, litus, servus abgewandelt werden¹⁾. Oder man halte die wenigen Bußfestsetzungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes für Körperverletzungen neben die weit ausgebildete Skala derselben Lex Frisionum, um bei ihr als Vergleichsobjekt zu bleiben, die in Titel XXII de dolg neunundachtzig verschiedene Arten von Verwundungen aufzählt. Oder schließlich, um eine Körperverletzung besonders in Betracht zu ziehen, man stelle den Bußsatz von 3 Grivna für Verletzung irgend eines beliebigen Fingers in der ältesten Redaktion, I, 11, neben die entsprechenden Bestimmungen in Titel XXII der Lex Frisionum, wo von Nr. 28—44 alle einzelnen Finger und diese dabei wieder nach Art und Ort der Verwundung verschieden taxiert werden.

Also einen amtlichen Charakter dürfen wir der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes nicht zuschreiben, etwa derart, daß sie auf Veranlassung des Gemeindegerrichts als Zusammenstellung der in Altrußland geltenden Rechtsnormen niedergeschrieben wäre. Sie ist keine Gesetzessammlung, ist nicht offiziellen Ursprungs. Sie verdankt ihre Entstehung privater Tätigkeit, es ist eine Aufzeichnung wichtigerer und häufiger vorkommender Fälle von Rechtsverletzungen, eine Aufzeichnung aber ohne amtlichen Charakter. Und zwar ist diese Aufzeichnung, wie ich oben S. 177 schon festgestellt habe, geschehen vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Bußsätze. Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes, zumal ohne die späteren,

¹⁾ Als Gegenstück zu dem einfachen Wortlaut von I, 2, „wenn niemand da ist, der rächt, dann 40 Grivna für den Kopf“, nehme man z. B. im westgotländischen Gesetz, Beauchet, Revue Nouvelle 1887, S. 216, die genaue Einteilung der Summen, die von den Erben, bzw. den Verwandten des Mörders je nach dem Grade ihrer Verwandtschaft mit dem Täter bis zu deren sechsten Grad bezahlt werden müssen. Oder ebenda S. 338 z. B. II: le jeune homme doit, pour une blessure accidentelle payer la même amende que le vieillard. On paie autant pour la blessure d'une femme que pour celle d'un homme. La femme doit payer une amende égale à celle qu'elle reçoit.

als solche oben S. 141 gekennzeichneten, Zusätze zu ihr, ist eine Zusammenstellung von Bußtaxen für die üblichsten und häufigsten Vergehen direkt gegen Personen selbst wie gegen ihr Eigentum. Sie ist ein privates Handbuch der privatrechtlichen Kompositionen, in dem die Tätigkeit des Gemeindegerichts hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt erwähnt wird, daß sie zur Festsetzung einer Buße führt. Verfaßt mag dieses Handbuch allerdings sein von einem Mitglied des Gemeindegerichts, das sich diese Aufzeichnungen als Hilfsmittel für seine eventuelle richterliche Entscheidung in Festsetzung der Buße gemacht hat¹⁾.

Wie nun schließlich die älteste Redaktion des Russischen Rechtes zu dem allgemein üblichen Namen „Recht Jaroslavs“ kam, was zur Ansicht führte, sie sei zu Jaroslavs Zeiten entstanden, liegt auf der Hand, und ein von dieser Bezeichnung gegen meine Beurteilung der ältesten Redaktion zu nehmender Einwand ist leicht beseitigt. Der Text der ältesten und zweiten Redaktion des Russischen Rechtes ist in der Novgoroder Chronik unter dem Jahre 1016 mitgeteilt als Recht, das Jaroslav den Novgorodern verliehen zum Dank für die Hilfe, die sie ihm bei der Eroberung Kievs geleistet hatten²⁾. Kalačov³⁾ hat sich schon gegen die aus der Einreihung des Russischen Rechtes in die Chronik hergeleitete Ansicht Pogodins erklärt, daß das Russische Recht ein offizielles Rechtsdokument sei. Und besonders Sergěevič⁴⁾ hat dann die Gründe gegen einen offiziellen Charakter, gegen eine Autorschaft Jaroslavs am Russischen Recht zusammengestellt. Der Chronist fand das Russische

¹⁾ D'jakonov, Abriß S. 51, betont besonders den Charakter des Russischen Rechtes als Handbuchs für das Prozeßverfahren: Древняя Правда является почти исключительно уголовно-процессуальным сборником, а значительную часть дополнений пространной Правды составляют нормы гражданского права. . . . Если принять во внимание вышеуказанную руководящую цель — дать правила для прекращения споров, то нужно будет признать, что Р. Правда — по преимуществу процессуальный сборник.

²⁾ Новгор. Лѣтопись S. 84.

³⁾ Einleitung S. 49 f.

⁴⁾ Vorlesungen S. 87 f.

Recht, d. h. die erste und zweite Redaktion vor, er wußte nicht recht, was damit anzufangen sei. Er schaltete es im Jahr 1016 ein, weil er da meldete, daß Jaroslav die Novgoroder mit Geldgeschenken nach Hause entließ und ihnen eine Verordnung und ein Recht gab, nach dem sie wandeln und an das sie sich halten sollten. Belohnung der Novgoroder durch Geld sei verständlich, eine solche durch ein Recht, durch das Russische Recht, dagegen nicht, weil dieses gar keine Elemente einer besonderen Belohnung in sich enthält. Dabei hat der Chronist ganz übersehen, daß in der ihm vorliegenden Urkunde Jaroslavs Söhne als Gesetzgeber genannt werden, die alle erst nach 1016 geboren sind¹⁾. Er schrieb das Russische Recht Jaroslav nicht deshalb zu, weil das der Text des Russischen Rechtes verlangte, sondern weil man vielleicht zu seiner Zeit so dachte. — Die Meinung, die älteste Redaktion des Russischen Rechtes sei zu Jaroslavs Zeiten entstanden, oder gar sein Werk, ist also immerhin recht alt, wenn der Chronist sie schon vorträgt; sie ist ja auch in der oben S. 215 behandelten Bestimmung III, 88 ausgesprochen.

Wenn also die genannten Gelehrten, die die älteste Redaktion nicht als offizielle Urkunde Jaroslavs, sondern als zur Zeit Jaroslavs verfaßte Privatarbeit ansehen, mit dem aus Einschaltung des Russischen Rechtes in die Novgoroder Chronik für ihren angeblich amtlichen Charakter hergenommenen Beweis rasch fertig geworden sind, so gilt das, was sie vorgebracht haben, auch für meine noch weiter als ihre Anschauung gehende Behauptung, daß die älteste Redaktion auch nicht zu Jaroslavs Zeiten, sondern vor Vladimirs Rechtsreform entstanden ist.

¹⁾ Dieses Argument von Sergěevič fällt allerdings hinweg, wenn man, wie ich oben S. 223 als möglich erklärt habe, annimmt, daß die Ueberschrift der zweiten Redaktion erst ein späterer Zusatz ist, gemacht von einem Abschreiber, der glaubte, in der zweiten Redaktion das III, 4 erwähnte Gesetzeswerk der Söhne Jaroslavs vor sich zu haben.

Dritter Teil.

Verhältnis der ältesten Redaktion zu anderen,
nichtrussischen Rechtsurkunden.

§ 14. Allgemeines.

An die Erläuterungen zur ältesten Redaktion des Russischen Rechtes und an die Darlegung des Ganges der russischen Rechtsentwicklung schließe ich noch eine Darstellung des Verhältnisses der ältesten Redaktion zu anderen, nichtrussischen Rechtsurkunden, eine Vergleichung von Bestimmungen der ältesten Redaktion mit etwa gleichzeitigen oder älteren Gesetzbüchern und Gesetzsammlungen byzantinischen wie germanischen Ursprungs an. Mit solcher Rechtsvergleichung ist, was das Russische Recht angeht, wie mir scheinen will, schon mancher Fehlgriff seitens früherer Erklärer des Russischen Rechtes gemacht worden. Im Bestreben, einen solchen zu vermeiden, will ich darum dieser Abteilung meiner Untersuchung über die älteste Redaktion gewissermaßen als Motto und als Warnungszeichen die Worte von Waitz voranstellen: „Die Vergleichung verschiedener unter sich näher oder entfernter verwandter Völker kann lehrreich und aufklärend sein: sie führt aber auch leicht irre und gibt Anlaß zu unberechtigten Uebertragungen“¹⁾.

Es wird sich im folgenden hauptsächlich jeweils um zwei Fragen handeln. Zunächst um die: finden wir zwischen dem

¹⁾ Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., Kiel 1880, I, S. 56.

Russischen Recht und den zum Vergleich beizuziehenden griechischen wie germanischen Rechten Uebereinstimmungen allgemeiner Art, die in der Gleichheit oder Aehnlichkeit der wichtigsten Rechtsfälle wie der Rechtsentwicklung bei den verschiedenen Völkern ihre natürliche Erklärung finden, ohne daß wir eine wirkliche Abhängigkeit des einen Rechtes von dem anderen anzunehmen hätten? Die folgende Darlegung wird auf diese Frage mit „ja“ antworten. Für unser spezielles Thema, die älteste Redaktion des Russischen Rechtes, gilt eben auch, was Lehmann¹⁾ im allgemeinen bemerkt: „die Rechtsvergleichung weist bekanntlich, zumal im Familienrecht, aber auch in anderen Materien, überraschende Uebereinstimmungen in Rechtsinstituten gänzlich voneinander in Sprache und Rasse getrennter Völker auf, die sich kaum anders als aus einer gewissen Gleichheit der logisch zu denselben Sätzen führenden Kulturstufe erklären lassen.“

Weiter werden wir uns zu fragen haben, ob nicht über solch allgemeine Uebereinstimmung hinaus einzelne bestimmte Satzungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes als aus einer anderen, nichtrussischen Rechtsurkunde entlehnt mit Sicherheit oder wenigstens Wahrscheinlichkeit angesehen werden dürfen. Unsere Antwort wird lauten: „nein“, wenn wir nur den ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion, so wie ich ihn S. 140 oben präzisiert habe, in Betracht ziehen. Fassen wir dagegen die Zusätze zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ins Auge, so werden wir auf die zweite Frage, wie auf die erste, mit „ja“ antworten können. Freilich wird es bei dem „ja“ bleiben müssen, ohne daß wir die Zeit und die näheren Umstände dieser Uebertragung im einzelnen genau feststellen können. Es wird hier gelten, was Lehmann²⁾ von solchen Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Völkern sagt: „die dadurch erzeugten gegenseitigen Beeinflussungen

¹⁾ Receptionen germanischer Rechte, Rostock 1905, S. 7.

²⁾ Receptionen germanischer Rechte S. 9.

mögen in Sitte und Recht manche Spuren hinterlassen und so zu einer gegenseitigen Rezeption von Rechtsinstituten zwischen Germanen, Kelten und Slaven geführt haben, ohne daß wir in der Lage sind, den Einzelheiten näher nachzugehen.“

Die Antworten auf beide Fragen, natürlich mehr die auf die letztere der beiden Fragen, können uns dann schließlich Anhaltspunkte geben zum Versuch, das Alter der ältesten Redaktion genauer zu bestimmen.

§ 15. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zu den griechisch-russischen Friedensverträgen der Jahre 911 und 945.

Sehen wir zunächst, welches das Verhältnis der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes zu den beiden Verträgen ist, die die russischen Fürsten Oleg 911 und Igor 945 mit den griechischen Kaisern abschlossen¹⁾. Sie gelten ja als wichtige Quelle für die Erkenntnis des altrussischen Rechtes, und ihre Echtheit wird als außer aller Frage stehend erachtet, abgesehen davon, daß sie in der uns erhaltenen Form Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut aufweisen mögen. Auch darüber ist man sich einig, daß sie als Verträge zwischen zwei Nationen nicht Widerspiegelung des Rechtes nur der einen vertragschließenden Seite sein können, daß vielmehr griechisches und russisches Recht in ihnen gemischt, einander wechselseitig angepaßt ist, wie denn beide Rechte als Norm, nach der gestraft werden soll, miteinander erwähnt werden, so z. B. in Igers Vertrag § 6²⁾.

Welche allgemeine Aehnlichkeit oder welche direkte Uebereinstimmung mit Bestimmungen der ältesten Redaktion treffen

¹⁾ Abgedruckt bei Лвт. по Лаврент. Списку S. 32 ff. u. 45 ff., zu ihrer Erklärung vgl. bes. Sergëevič, Vorlesungen S. 614—654, und die Noten zum Textabdruck bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 1—22.

²⁾ Bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 15: *тъ показанъ будетъ по закону Гречьскому, и по уставу и по закону Рускому.*

wir nun in diesen beiden Verträgen an? Da kommen zunächst die Vertragsbestimmungen über Tötung in Betracht, die im Vertrag Olegs in § 4, in dem Igers in § 13 enthalten sind¹⁾. Ich habe sie oben S. 144 f. schon dargeboten, auch die verschiedenen Erklärungen ihres Inhaltes vorgetragen, daß es sich nach Sergëevič nicht um Blutrache nach russischem Recht, wie Ewers meint, sondern um Todesstrafe nach griechischem Recht handle. Hier mußte also das russische Gewohnheitsrecht dem griechischen Strafgesetz nachstehen, weil der Wirkungskreis des Vertragsrechtes eben Griechenland, die in ihm von Russen bewohnten bzw. besuchten Stätten, waren. Ist aber auch vom Loskauf für den Mord nicht die Rede, wie in der ältesten Redaktion, so stimmten sachlich doch die Verträge darin mit der ältesten Redaktion überein, daß, falls der Mörder flieht, die Verwandten des Erschlagenen einen Teil von dem Vermögen des Mörders erhalten. Denn, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten eigens ausgesprochen, ist das doch in der Bestimmung I, 2 enthalten, daß eine Ersatzsumme von 40 Grivna für den Mord zu zahlen ist, natürlich wie bei allen Völkern, wo Loskauf von der Blutrache stattfand, an die Hinterbliebenen des Erschlagenen.

Von Körperverletzung handelt der Vertrag Olegs § 5 und im wesentlichen damit übereinstimmend der Igers § 14²⁾. Oleg § 5 lautet: „Wenn jemand mit dem Schwert haut oder mit irgend einem Gerät Schläge versetzt, so soll er für dies Hauen oder Schlagen 5 Litra Silber bezahlen nach russischem Gesetz. Wenn er kein Vermögen hat, der solches tut, so gebe er soviel er vermag, und gebe die Kleider selbst, die er an sich hat, und wegen des übrigen schwöre er nach seinem Glauben, daß er nichts anderes habe, sich zu helfen (d. h. die Schuld zu bezahlen), dann werde der Anspruch nicht mehr an

¹⁾ Bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 3, 17.

²⁾ Bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4, 18. Uebersetzung von Ewers, Recht der Russen S. 143.

ihm gesucht¹⁾.“ Zu dieser Bestimmung fügt Igors Vertrag § 14 nur noch den Speer als Werkzeug der Körperverletzung bei. Die Straffestsetzung „nach russischem Gesetz“ bezieht sich²⁾ nicht auf die Höhe der Strafe, sondern auf ihre Art, daß nämlich Geldstrafe verhängt wird. Ist aber auch das russische Prinzip der Bestrafung mit Geld hier anerkannt, so hat die griechische Auffassung der Straftat und ihrer Sühnung hier wie bei der Tötung dadurch gesiegt, daß von der nach russischem Recht erlaubten sofortigen tätlichen Rache, dem Gegenschlag, nicht die Rede ist, während ihn sogar noch die dritte Redaktion III, 28 als berechtigt erklärt, trotz der schon lange Zeit in Rußland eingeführten staatlichen Bestrafung der Vergehen. Die Strafsumme ist in den Verträgen Olegs und Igors einheitlich 5 Litra Silber, während sie, wie wir gesehen haben, in der ältesten Redaktion eine verschieden abgestufte ist. Umgekehrt ist in einem anderen Punkt der Vertrag Olegs bzw. Igors ausführlicher. Der Autor der ältesten Redaktion gibt nur die Ersatzsummen für Körperverletzung an, da er, wie ich annehme, hauptsächlich eine Art Handbuch der Kompositionssummen zusammenstellen, nicht eine eigentliche Gesetzessammlung bieten will. Die Verträge dagegen besprechen, wie die Strafe bei Unvermögen des Täters ausfällt, sagen sogar im einzelnen, daß der Täter seine Kleider verkaufen und, modern gesprochen, einen Offenbarungseid³⁾ über seine Zahlungsunfähigkeit ablegen muß. Diese Differenz zwischen den Verträgen und der ältesten Redaktion erklärt sich eben aus dem verschiedenen Zwecke dieser Urkunden⁴⁾.

¹⁾ Léger, Chronique dite de Nestor, S. 26, übersetzt: qu'il n'y a personne qui puisse lui venir en aide.

²⁾ So erklärte schon Ewers, Recht der Russen S. 104 und ihm folgend Sergëvič, Vorlesungen S. 642.

³⁾ Die Wendung vom Eid да ротъ ходитъ своею вѣрою bei Oleg § 5 ist bei Igor § 3 — Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 13 — differenziert: да на роту идуть наши хрестяне Русь по вѣрѣ ихъ, а не хрестянин по закону своему; sie findet sich auch in der dritten Redaktion III, 37, ити има на роту по своей вѣрѣ.

⁴⁾ Sergëvič, Vorlesungen S. 643, weist darauf hin, daß die Be-

Was Eigentumsverletzungen angeht, so finden wir keine so große Uebereinstimmung zwischen den beiden Verträgen und der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes als bisher. Der Vertrag Olegs § 6¹⁾ erlaubt straflose Tötung des ertappten Diebes, der sich zur Wehre setzen will. Das stimmt zwar nicht zur ersten, aber zur zweiten Redaktion des Russischen Rechtes, wo wir II, 17 lesen: „Wenn man einen Dieb auf seinem [des Bestohlenen] Hof erschlägt, sei es im Gemach, sei es im Stall, so ist jener zu Recht erschlagen,“ welche Bestimmung in der dritten Redaktion III, 49 wiederholt wird.

Was den Ersatz für den Diebstahl betrifft, so weichen die Verträge und die älteste Redaktion voneinander ab. Olegs Vertrag § 6 bestimmt, wie oben S. 172 schon mitgeteilt, dreifachen Ersatz für das Gestohlene, und § 7 setzt bei gewaltsamer Wegnahme ebenfalls dreifache Vergütung fest, wie Léger²⁾ die dunkle Stelle übersetzt: „Si un Russe a fait quelque violence à un chrétien ou un chrétien a un Russe et prend quelque objet par force ouvertement, qu'il en paie trois fois la valeur.“ Vom eigentlichen Diebstahl ist nun, wie wir oben S. 173 gesehen haben, in der ältesten Redaktion nicht die Rede, aber zum Vergehen des Diebstahls kann man die ihm verwandte, in I, 16, 17 behandelte Gebrauchsanmaßung einer Sache rechnen. Bei der Erklärung der Stellen I, 16 habe ich aber aus anderen Stellen des Russischen Rechtes festgestellt, daß die in I, 16 ausgesprochene Ersatzsumme von 3 Grivna für unerlaubtes Reiten eines fremden Pferdes dem Normalpreis eines fürstlichen Pferdes gleichkommt, so daß also außer der selbstverständlichen Rückgabe der genommenen Sache nur ein einfacher Ersatz stattfindet.

freierung des Täters von weiterer Zahlung nach Ablegung dieses Offenbarungseides nicht dem Geiste der russischen Gewohnheiten entsprach, по которымъ надо предполагать въ данномъ случаѣ продажу въ рабство или выдачу головой въ услуженіе до покрытия долга. Sergëvič denkt dabei wohl an Bestimmungen des Russischen Rechtes wie III, 67, über den Verkauf des Schuldners.

¹⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4.

²⁾ Chronique dite de Nestor S. 26.

Der Vertrag Igors §§ 5 und 6¹⁾, oben abgedruckt S. 171 f., verhängt bei Diebstahl nicht dreifachen Ersatz wie der Vertrag Olegs, sondern bald einfachen, bald zweifachen. Beide Ersatzhöhen, die zweifache wie die dreifache, stammen in den Verträgen nicht aus dem russischen Recht, sondern sind byzantinischen Ursprungs, wie wir in § 16 bei Vergleich der ältesten Redaktion mit dem byzantinischen Recht noch einmal hören werden. Also auch hier hat bei dem, Russen wie Griechen für Eigentumsvergehen gemeinsamen Modus der Geldstrafe in deren Bemessung doch die griechische Seite der Vertragsparteien die Oberhand behalten.

Zu diesen Punkten aus dem materiellen Recht, in dem die älteste Redaktion des Russischen Rechtes und die Verträge Olegs und Igors sich bald mehr, bald weniger berühren, können wir noch einen aus dem formellen Recht, aus dem Prozeßverfahren beifügen. Nämlich bei Besprechung der Bestimmungen der ältesten Redaktion I, 18, die im Gegensatz zu I, 17 bzw. I, 21 im Gegensatz zu I, 15 ein bestimmtes Ermittlungsverfahren bei Wiedererlangung einer abhanden gekommenen Sache oder eines entlaufenen Sklaven vorschreiben, habe ich schon oben S. 137 darauf hingewiesen, daß die Verträge der Russen mit den Griechen, Oleg § 12, Igor § 3, kein solches Ermittlungsverfahren, wie es I, 18 beschreibt, kennen, sondern einfach Wegnahme des von dem Betreffenden als sein Eigentum erkannten Sklaven gestatten, wie das in I, 15 angegeben ist.

Groß ist also die Uebereinstimmung zwischen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes und den Verträgen Olegs und Igors mit den Griechen nicht, obwohl anzunehmen ist, daß das in den Verträgen, Oleg § 5, Igor § 6, erwähnte „russische Gesetz“ eben das in der ältesten Redaktion niedergelegte alte russische Gewohnheitsrecht ist. Daß die Uebereinstimmung nicht größer ist, erklärt sich einmal aus dem Charakter der Verträge als internationaler Rechtsurkunden und dann speziell

¹⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 14 f.

daraus, daß, wie wir an den zwischen den Verträgen und der ältesten Redaktion vorhandenen, wenn auch nur teilweisen Uebereinstimmungen gesehen haben, die Griechen als das auch im Rechtsleben kulturell höher stehende Volk ihrer Rechtsauffassung möglichst das Uebergewicht über die altrussischen Rechtsanschauungen in den Vertragsbestimmungen verschafften.

§ 16. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zum byzantinischen Recht.

Die byzantinischen Rechtsbücher, die für einen Vergleich mit der ältesten Redaktion in Betracht kommen, sind die um 740 publizierte *Ecloge* des Leon und Konstantin¹⁾, das 879 veröffentlichte *Prochiron*²⁾ und die etwa um die gleiche Zeit wie das *Prochiron* edierte *Epanagoge*³⁾.

Auch russische Forscher nehmen als Quelle mancher Bestimmungen des Russischen Rechtes byzantinische Gesetze an⁴⁾. Aber die Belegstellen, die sie für ihre Behauptung anführen, stammen meistens aus der zweiten und dritten Redaktion, sind also hier nicht zu verwerten, wo es sich nur um das Verhältnis der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes zum byzantinischen Recht handelt.

Es ist auch im allgemeinen natürlich, daß die genauere Bekanntschaft der Russen mit dem byzantinischen Recht erfolgte, als unter Vladimir die griechischen Geistlichen die gesamte Kultur von Byzanz, die kirchliche wie die weltliche, nach Rußland brachten und dort einzuführen versuchten. Dieser

¹⁾ ed. von C. E. Zachariae von Lingenthal: *Collectio librorum Juris Graeco-Romani ineditorum*, Lipsiae 1852.

²⁾ ed. von C. E. Zachariae: *Ἡ Πρόχειρος νόμος*. Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron, Heidelbergae 1837.

³⁾ In Zachariae, *Collectio*. Siehe über diese Werke Krumbacher, K.: *Geschichte der byzantinischen Literatur*, 2. Aufl., München 1897, S. 605 ff.

⁴⁾ Siehe z. B. Vladimirskij-Budanov, *Uebersicht* S. 96; D'jakonov, *Abriß* S. 49.

Versuch ist ja gerade für das Rechtsleben durch die in § 11 beschriebene Mahnung der Bischöfe an Vladimir und seine darauf erfolgte Reform der Rechtsprechung festgestellt. Wohl ist möglich, daß auch schon früher bei dem Handelsverkehr zwischen Rußland und Byzanz und besonders bei dem Abschluß der Friedensverträge der Jahre 911 und 945 zwischen Griechen und Russen diese mit byzantinischen Rechtssatzungen bekannt wurden. Aber die Einbürgerung des byzantinischen Rechtes in größerem Umfang in Rußland beginnt doch erst mit der allgemeinen Einführung des Christentums in Rußland. Sie zeigt sich ja auch am meisten in der kirchlichen Gesetzgebung Alt-rußlands, so z. B. in den kirchlichen Statuten Vladimirs und Jaroslavs mit der Berufung auf den griechischen Nomokanon als Vorlage, in der Uebertragung des Nomokanon selbst nach Rußland, wie in den kanonischen Antworten des Kiever Metropoliten Johann II. (1080—1089), die gelegentlich das strenge Festhalten am griechisch-kirchlichen Gesetz gegenüber dem Landesbrauch in Rußland besonders einschränken ¹⁾.

Ließe sich nun für die älteste Redaktion des Russischen Rechtes eine genauere Bekanntschaft mit dem byzantinischen Recht, positive Entlehnung von Bestimmungen der ältesten Redaktion aus Ecloge und Prochiron nachweisen, dann würde das dafür sprechen, daß die älteste Redaktion nach Vladimir entstanden sei, also gegen meine Anschauung von der Entstehung der ältesten Redaktion vor der Zeit bzw. Rechtsreform Vladimirs.

Eine solche Entlehnung von Satzungen der ältesten Redaktion aus dem byzantinischen Recht vermag ich aber nicht zu finden.

Die Fälle, in denen die älteste Redaktion eine Ueberein-

¹⁾ Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 15, 120; als Beispiel der Uebertragung rein kirchlich-klerikaler Satzungen nach Rußland wäre etwa die Einführung der Studitenregel im Höhlenkloster zu Kiev durch Abt Theodosius anzuführen, siehe dazu Goetz: Das Kiever Höhlenkloster als Kulturzentrum des vormongolischen Rußlands, Passau 1904, S. 34 f.

stimmung mit byzantinischen Rechtsbestimmungen zeigt, sind nicht zahlreich.

An das Verbot von I, 16, ein fremdes Pferd ohne Erlaubnis zu reiten, erinnert Ecloge tit. XVII, 7¹⁾: ἐὰν χρήσῃται τις ἵππῳ ἕως ὀρισμένου τόπου, ὑπὲρ δὲ τὸν ὀρισθέντα τόπον τοῦτον ἀπενέγκῃ ἢ πέμψῃ, τὴν ὡς εἰκὸς γενομένην ἐπ' αὐτῷ βλάβην ἢ θάνατον τὸν χρῆσάμενον ὁρᾶν καὶ τὸ ἀζήμιον ποιεῖσθαι τῷ κυρίῳ τοῦ ἵππου. Die entsprechende Stelle im Prochiron tit. XXXIX, 50 lautet: ὁ κεχρήμενος ἵππῳ ἕως ὀρισμένου τινὸς τόπου, τὸν δὲ ὀρισθέντα τόπον τοῦτον ὑπερβιβάσας, τῆς ὡς εἰκὸς γενομένης ἐπ' αὐτῷ βλάβης ἢ τοῦ θανάτου αὐτοῦ τὸν λόγον ὑπέχει, καὶ τὸ ἀζήμιον τῷ κυρίῳ τοῦ ἵππου περιποιεῖται, sie ist wiederholt in der Epanagoge tit. XL, 78²⁾. Indes ebensolche Verwandtschaft wie zwischen I, 16 und diesen griechischen Stellen werden wir in § 18 zwischen I, 16 und dem germanischen Recht finden. Man hat aus dieser letzteren Verwandtschaft auf russischer Seite sogar Schlüsse auf den germanischen Charakter dieser und ähnlicher Bestimmungen gezogen; aber Vladimirskij-Budanov³⁾ weist gegenüber solchen Folgerungen Pogodins darauf hin, daß das Vorkommen der ähnlichen Satzungen im byzantinischen Recht gegen ihre angebliche Entstehung aus germanischen Gesetzen spricht. So dürfen wir also auch nicht denken, daß I, 16 aus der Ecloge in die älteste Redaktion übertragen sei; es liegt hier eine allgemeine Uebereinstimmung von germanischen, griechischen und slavischen Rechtsfällen vor.

Die älteste Redaktion bestimmt I, 17 bei Wegnahme von fremdem Eigentum, Pferd, Waffe, Kleidung Rückgabe an den Eigentümer und Buße von 3 Grivna für das Unrecht. Oben S. 77 habe ich darauf hingewiesen, daß, was das Pferd angeht, diese 3 Grivna Buße dem in der zweiten Redaktion II, 9 festgestellten Werte eines fürstlichen Pferdes gleichkommen.

¹⁾ Zachariae, Collectio S. 45.

²⁾ Zachariae, Prochiron S. 246; ders., Collectio S. 215.

³⁾ Chrestomathie I, S. 26¹⁶; Погдинъ, М.: Исследования, замѣчанія и лекція, Москва 1846, III, S. 381.

Mit der Bestimmung von I, 17 kann man nun eine in den drei griechischen Rechtsbüchern sich findende Satzung vergleichen, nach der derjenige, der fremde Tiere einschließt (also wegnimmt) und sie an Hunger zugrunde gehen läßt oder sonst tötet, doppelten Ersatz leisten muß. Ecloge tit. XVII, 8: Ὁ ἀποκλείσας ἀλλότρια θρέμματα καὶ λιμῶ διαφθείρας ἢ ἄλλως πῶς ἀνελῶν, εἰς τὸ διπλάσιον καταδικάζεται, dasselbe Prochiron tit. XXXIX, 51 und Epanagoge tit. XL, 77¹⁾. Was also das Pferd wenigstens angeht, das in I, 17 zurückgegeben und dessen Preis als Buße bezahlt wird, so kommen sachlich die griechischen Bestimmungen auf dasselbe hinaus. Aber wir werden nicht an Entlehnung von I, 17 aus der Ecloge denken dürfen. Ebenso wenig, wenn wir eine andere Stelle, die an I, 15 anklingt, ins Auge fassen, nach der bei Zurückbehaltung eines flüchtigen Sklaven außer dem Sklaven ein zweiter oder dessen Wert zu geben ist, Prochiron tit. XXXIX, 24: Ὁ τὸν φογάδα δοῦλον ὑποδεξάμενος δίδωσιν αὐτὸν μετὰ ἐτέρου ὁμοίου ἤτοι κ' νομισμάτων. ὁσάκις δὲ αὐτὸν ὑποδέξεται τοσαυτάκις ἀβέξεται ἢ ποινή, wörtlich wiederholt Epanagoge tit. XL, 27²⁾. Der Rechtsfall konnte sich eben überall ereignen, wo Sklaven waren und rief überall, mehr oder weniger aneinander anklingende Straffestsetzungen hervor, die wir auch im germanischen Recht antreffen werden.

Bei der Besprechung der griechisch-russischen Friedensverträge von 911 und 945 in § 15 habe ich schon darauf hingewiesen, daß die Festsetzung eines doppelten und dreifachen Ersatzes in den Verträgen byzantinischen Ursprungs ist. Zur Ergänzung des da Gesagten sei hier noch beigefügt, daß unsere griechischen Rechtsbücher öfters von diesem doppelten und dreifachen Ersatz reden. So vom doppelten Ersatz beim Pfand, dessen Herausgabe geweigert wird, Ecloge tit. IX, 2, Prochiron

¹⁾ Zachariae, Collectio S. 45; ders., Prochiron S. 247; ders., Collectio S. 215.

²⁾ Zachariae, Prochiron S. 238; ders., Collectio S. 209.

tit. II, 1, Epanagoge tit. XV, 1¹⁾; bei Schulden Ecloge tit. XI, 1, Prochiron tit. XVI, 12, Epanagoge tit. XXVIII, 13²⁾; bei Landraub oder Grenzverrückung Prochiron tit. XXXIX, 48, Epanagoge tit. XL, 74³⁾; bei unerlaubter Wegnahme Prochiron tit. XXXIX, 49, Epanagoge tit. XL, 75⁴⁾. Dreifachen Ersatz bei Diebstahl, also Rückgabe des Gestohlenen und den doppelten Wert desselben finden wir Ecloge tit. XVII, 11, Prochiron tit. XXXIX, 54 und Epanagoge tit. XL, 72⁵⁾. Aehnliche Bestimmungen treffen wir auch in germanischen Rechten.

Somit ist eine positive Entlehnung einer Bestimmung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes aus dem byzantinischen Recht nicht nachweisbar. Es handelt sich um allgemeine Uebereinstimmung, die wir, da solche Rechtsfälle bei jedem Volk sich ereignen konnten, auch im Verhältnis der ältesten Redaktion zu den germanischen Rechten werden konstatieren können.

Aber wir treffen auch einen Gegensatz zwischen altrussischem und byzantinischem Recht an. Die älteste Redaktion erlaubt in ihrem ursprünglichen Bestand I, 15 und 17 einfach Wegnahme der von jemand als sein Eigentum erkannten, bei einem anderen sich vorfindenden Sache. Sie ruht eben auf dem Grundsatz der Privatrache, deren Ausübung nur durch Volkssitte in manchen Punkten eingeschränkt ist. Solche Eigenmächtigkeit, solches Sichselbstrechtschaffen verbietet das byzantinische Recht als Produkt staatlich geordneter öffentlicher Rechtspflege direkt und bedroht bzw. bestraft sie mit Verlust des ursprünglich vorhandenen Eigentumsrechtes an der Sache,

¹⁾ Zachariae, Collectio S. 32; ders., Prochiron S. 18; ders., Collectio S. 102.

²⁾ Zachariae, Collectio S. 34; ders., Prochiron S. 102; ders., Collectio S. 164.

³⁾ Zachariae, Prochiron S. 246; ders., Collectio S. 215.

⁴⁾ Zachariae, Prochiron S. 246; ders., Collectio S. 215.

⁵⁾ Zachariae, Collectio S. 45; ders., Prochiron S. 248; ders., Collectio S. 215.

244 Dritter Teil. Verhältnis zu anderen, nichtrussisch. Rechtsurkunden.

Ecloge tit. XVII, 5¹⁾: Ὁ πρᾶγμα ἔχων μετὰ τινος καὶ μὴ τῆ ἀρχῆ προσφονῶν, ἀλλ' αὐτοβούλως εἴτε κατ' ἐξουσίαν ἢ καὶ τινα δυναστείαν χειρὶ ἐπιβαίνων καὶ ἐπαίρων τὸ ὄτιοῦν, εἰ μὲν κατὰ ἀλήθειαν ἴδιον ζητῶν τοῦτο ἐποίησεν, ἐκπιπέτω τοῦ ἰδίου πράγματος καὶ ἀναδιδότω αὐτό. εἰ δὲ καὶ ἀλλότριόν τι ἀπῆρην, ὑπὸ μὲν τοῦ κατὰ τόπον ἄρχοντος δαιρέσθω ὡς μὴ ἀρχόμενος καὶ ἑαυτοῦ γενομένου ἔκδικος, καὶ οὕτως τὴν ἀποκατάστασιν ποιείσθω οὐπερ ἀπέληφεν. Diese Stelle der Ecloge ist auch in das gleich in § 17 zu besprechende Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins übergegangen. Aehnlich lautet Prochiron tit. XXXIX, 49: ἐὰν χωρὶς δικαστικῆς ἀποφάσεως ἀφέληται τις πρᾶγμα, εἰ μὲν ἴδιον αὐτοῦ, ἐκπίπτει τῆς αὐτοῦ δεσποτείας. εἰ δὲ ἀλλότριον, παρεχέτω αὐτὸ τὸ πρᾶγμα καὶ τὴν διατίμησιν αὐτοῦ, wiederholt Epanagoge tit. XL, 75²⁾. Noch auf einen weiteren Gegensatz im Prozeßverfahren zwischen dem altrussischen und byzantinischen Recht können wir hinweisen. Bei Wiedererlangung einer abgeleugneten Schuldsumme hat I, 19 ein ganz einfaches Verfahren, den Nachweis vor dem Gemeindegericht, Ecloge tit. X³⁾ dagegen ein weit mehr ausgebildetes.

Auf eine grundlegende Differenz zwischen altrussischer und byzantinischer Rechtsanschauung, von der schon oben die Rede war, ist auch hier noch einmal hinzuzeigen; es ist die, daß die älteste Redaktion des Russischen Rechtes bei Tötung und Körperverletzung nur entweder tätliche Wiedervergeltung, Blutrache oder deren Ablösung durch Geldbuße kennt, während das byzantinische Recht Todes- und Leibesstrafen bestimmt, z. B. Ecloge tit. XVII, 46: Ὁ μετὰ ξίφους πλῆκτων τινά, ἐὰν φονεύσῃ, ξίφει τιμωρεῖσθω. εἰ δὲ οὐκ ἀποθάνῃ ὁ πλῆγεις, χειροκοπεῖσθω ὁ δεδωκώς, διὸ ὅλως μετὰ ξίφους δοῦναι ἐτόλμησεν⁴⁾.

¹⁾ Zachariae, Collectio S. 45; vgl. auch Leist, Altarisches Jus Civile I, S. 37 f., 399 f.

²⁾ Zachariae, Prochiron S. 246; ders., Collectio S. 215.

³⁾ Zachariae, Collectio S. 32.

⁴⁾ Zachariae, Collectio S. 50; über die Kapital- und Leibesstrafen

Freilich treffen wir auch in dem byzantinischen Recht Geldstrafen, Ersatzsummen angegeben. Aber sie sind nicht dasselbe wie die Bußen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes. „Insbesondere“, sagt Zachariae von Lingenthal¹⁾, „ist dem byzantinischen Strafrecht das Recht der Kompositionen für Verbrechen fremd geblieben. Denn die Privatstrafen — Geldstrafen zugunsten des durch ein Verbrechen oder Vergehen Verletzten —, welche das byzantinische wie das Justinianische Recht kennt und welche in jenem zum Teil noch eine weitere Ausgestaltung erfahren haben, sind ihrem innersten Wesen nach von dem System der germanischen Kompositionen verschieden.“

Der Nachweis einer direkten Entlehnung von Bestimmungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes aus byzantinischem Recht ist also nicht zu erbringen. Wenn er, was hier jetzt nicht zur Verhandlung steht, für die zweite und dritte Redaktion geführt werden kann, so ist zu betonen, daß diese Redaktionen des Russischen Rechtes zu einer Zeit entstanden, als schon durch die griechisch-russische Geistlichkeit das byzantinische Recht in Rußland eingeführt und nach ihm die ältere russische Rechtsprechung auf weltlichem wie geistlichem Rechtsgebiet umgestaltet war. Daß von diesem Prozeß in der ältesten Redaktion sich noch keine Spuren finden, ist aber wieder ein Beweis dafür, daß sie älter ist als die Zeit, in der das griechische Recht nach Rußland übertragen wurde, älter also als Vladimir.

§ 17. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zum sog. Gerichtsgesetz Konstantins des Großen.

„Gerichtsgesetz für die Leute von Kaiser Konstantin dem Großen“, *Zakon sudnyj ljudem carja Konstantina Velikago*,

der Ecloge siehe K. L. Zachariae von Lingenthal: Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts²⁾, Berlin 1892, S. 336.

¹⁾ Geschichte S. 325.

heißt eine Uebersetzung von bzw. ein Auszug aus der Ecloge Leons und Konstantins und anderen griechischen Quellen, die um Zusätze des slavischen Rechtes vermehrt ist. Man nimmt an, dieses, natürlich den Namen Konstantins des Großen zu Unrecht tragende Werk sei zusammengestellt für die Bulgaren, als sie sich gerade von Rom wieder losgelöst und der orthodoxen Kirche angeschlossen hatten, und einige Gelehrte verlegen seine Abfassung in die Zeit des Car Simeon 893—927¹⁾. Golubinskij²⁾ will eher an Mähren als Abfassungsort denken und meint, der Slavenapostel Methodius selbst habe mit der Uebersetzung des Nomokanonens auch dieses Werk verfaßt.

Das Gerichtsgesetz ist in zwei Redaktionen überliefert. Die kürzere bildet das 46. Kapitel des zweiten Teils des slavischen Nomokanonens, der sog. *Kormčaja Kniga*, des „Steuerbuchs“³⁾. Die längere Redaktion ist in der altrussischen Chronik überliefert⁴⁾, und zwar gilt die längere Redaktion als die

¹⁾ Vgl. besonders Павловъ, А.: Первоначальный славяно-русскій Номоканонъ in Ученія Записки Имп. Казанскаго Университета 1869, Казань, Томъ V — darüber Referat von Соколовскій В. Л. in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1898, Часть СССХІХ, Октябрь S. 121 f. — und den Aufsatz von Васильевскій, В.: Законодательство Иконоборцевъ in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1878, Часть СІС, Октябрь S. 296 f. De Hubé, R.: Droit romain et gréco-byzantin chez les peuples slaves, Paris 1880, S. 16 ff. Speziell über Einfluß des abendländisch-katholischen Kirchenrechts auf das Gerichtsgesetz handelt Суворовъ, Н. С.: Слѣды западно-католическаго церковнаго права въ памятникахъ древняго русскаго права. Ярославль 1888, S. 3—90, 130—159; dagegen Павловъ, А. С.: Мнимые слѣды католическаго вліянія въ древнѣйшихъ памятникахъ юго-славянскаго и русскаго права in Читенія въ обществѣ любителей духовнаго просвѣщенія Москва 1891, November-Dezemberheft, 1892 Januar-Februar-März-Aprilheft; darauf wieder Суворовъ: Къ вопросу о западномъ вліяніи на древнерусское право, Ярославль 1893, S. 155—274.

²⁾ История Русской Церкви², Москва 1901, I, 1, S. 651.

³⁾ Siehe Milasch, N.: Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übersetzt von A. v. Pessič, 2. Aufl., Mostar 1905, S. 194; Mitrovits, T.: Nomokanon der slavischen morgenländischen Kirche oder die Kormčaja Kniga, Wien 1898, S. 8.

⁴⁾ Ich benutze den Abdruck in Полное Собрание Русскихъ Лѣтописей, СПб. 1853, Томъ VI: Софійская Лѣтопись S. 69 ff.

ältere, die der griechischen Vorlage näher steht als die jüngere¹⁾.

Da also das Gerichtsgesetz eine Uebersetzung der Ecloge ist, nimmt es nicht wunder, wenn wir in ihm eine Bestimmung aus der Ecloge aufgenommen finden, die mit einer Stelle der älteren Redaktion verwandt ist, nämlich die vom Verbot des Reitens auf einem fremden Pferd, I, 16, bzw. Ecloge tit. XVII, 7 — siehe oben S. 241 —²⁾.

Die erste Hälfte der Stelle im Gerichtsgesetz hat keine Berührungspunkte mit I, 16, sie besagt, wie die Stelle in der Ecloge tit. XVII, 7, daß der Entleiher des Pferdes für den dem Pferd zustoßenden Schaden haftet. Verwandt ist mit I, 16 nur die zweite Hälfte der Bestimmung im Gerichtsgesetz. Sie lautet: „wenn einer ohne Erlaubnis auf einem fremden Pferd reitet, so schlägt man ihn dreimal und verkauft ihn wie einen Dieb = *ašče kto bez povelënija na čjužem koni ezdit, da teput' ego po tri utra*³⁾, da i prodadut' ego jako i tatja.

Diese zweite Hälfte, die für uns in Betracht kommt, fehlt übrigens in der kürzeren Redaktion des Gerichtsgesetzes, wie ja auch in der Ecloge. Es ist nach der Reihenfolge der beiden Hälften anzunehmen, daß dem Verfasser des Gerichtsgesetzes erst die Eclogestelle vorlag, daß er ihr dann aus einer anderen Quelle die zweite Hälfte zufügte. Die zweite Hälfte hat bei sonstiger Uebereinstimmung mit der ältesten Redaktion den charakteristischen Unterschied von ihr, daß Leibesstrafe,

¹⁾ Golubinskij, l. c. S. 651¹⁾, sieht die kürzere Redaktion als die ursprünglichere an, weil es ihm wahrscheinlicher dünkt, daß man später das Gerichtsgesetz erweitert, als verkürzt habe. Auch nimmt er gegen Pavlov und Vasil'evskij drei Redaktionen an.

²⁾ Kalačov, Einleitung S. 245 f., behandelt gerade diese Stelle beim Vergleich des Russischen Rechtes mit dem Gerichtsgesetz nicht, sie ist ihm vielleicht deshalb entgangen, weil die Stelle aus dem Gerichtsgesetz erst in ihrem Schluß mit der ältesten Redaktion I, 16 übereinstimmt.

³⁾ In dem Abdruck der längeren Redaktion bei Dubenskij in Русскія Достопамятности, Москва 1843, II, S. 166 lautet der Schluß der zweiten Hälfte, da ся тепеть по три краты, wie ich auch übersetze.

das dreimalige Schlagen in ihr bestimmt und der Verkauf des Täters wie eines Diebes als Sklaven beigefügt ist. Diese beiden Straffestsetzungen entsprechen aber gar nicht dem Geist der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes, die Verhängung einer Leibesstrafe zeigt auch klar auf byzantinischen Ursprung der Stelle hin. Ist nun etwa anzunehmen, daß die Stelle aus dem Gerichtsgesetz in die älteste Redaktion übertragen, diese also jünger als das Gerichtsgesetz sei¹⁾? Durchaus nicht: das Verbot, ohne Erlaubnis auf einem fremden Pferd zu reiten, finden wir in ganz voneinander unabhängigen germanischen, griechischen und slavischen Gesetzen, das war ein Rechtsfall, der sich überall ereignen konnte; im Gebiet des griechischen Rechtes wurde er mit Schlägen bestraft, in dem des russischen mit Geld, jeweils entsprechend dem allgemeinen Strafmodus. Wir haben hier also nur eine allgemeine Übereinstimmung von Gerichtsgesetz und Russischem Recht vor uns, nicht eine Entlehnung im letzteren aus dem ersteren. Dafür möchte ich auch noch folgendes als Beweis anführen. Das Gerichtsgesetz hat eine dem unerlaubten Reiten des fremden Pferdes sehr nahe verwandte Bestimmung; wenn einer ein Werkzeug (Gerät) nimmt, ohne den Eigentümer des Werkzeuges zu fragen, so schlägt man ihn = *ize kto čto orudie vozmet, a ne vprašav u gospodina orudija, da tepuť ego*²⁾. Hätte die älteste Redaktion das Verbot des Reitens auf fremdem Pferd aus dem Gerichtsgesetz übernommen, so hätte der Autor der ältesten Redaktion wohl Anlaß gehabt, auch diese Wegnahme eines fremden Werkzeuges in seinen Text zu übertragen. Daß das nicht der Fall ist, darin sehe ich einen Beweis, daß beide Werke unabhängig voneinander entstanden sind.

Noch eine weitere Übereinstimmung zwischen der ältesten Redaktion und dem Gerichtsgesetz ist vorhanden. Die zwei

¹⁾ So Pavlov, Nomokanon S. 24⁴⁴ und Dubenskij in Русск. Достопамятности II, 139.

²⁾ Vollst. Sammlung Russ. Chroniken VI, 77.

Bestimmungen am Schluß der ältesten Redaktion I, 24, 25, die sich auch in einigen Handschriften am Schluß der dritten Redaktion III, 156, 157 vorfinden, lesen wir auch fast am Schluß des Gerichtsgesetzes: Vom Schwert. (a) Wenn jemand einem anderen Speer oder Schild oder Beil verdirbt und will es bei sich behalten, so nimmt man etwas anderes von ihm; (b) wenn er mit etwas anderem bezahlt vor den Leuten¹⁾ [nämlich: zahle er vor den Leuten], welche wissen werden, wieviel er [der Eigentümer] dafür gegeben hat = *O oružii. Iže izlomit drugu kopie, ili ščit, ili topor, da ašče u sebe načnet čotěti deržati, to prijati ino čto u nego; ašče li inem čim emu zaplatit pred čadiju; iže načnet vėdati, kolko budet dal na nem*²⁾.

Das Gerichtsgesetz hat in seiner ersten Hälfte *topor* = Beil, wo das Russische Recht *port* = Kleid hat. Ich halte das Wort „Beil“ für den Fehler eines Abschreibers des Gerichtsgesetzes, und zwar einmal, weil die Lesart von I, 24: Kleid, zu I, 17 paßt und dann, weil wir bei entsprechenden Bestimmungen im germanischen Recht³⁾ auch neben Vieh und Waffen die Kleider, aber nicht das Beil erwähnt finden. Ferner hat das Gerichtsgesetz in der ersten Hälfte der Bestimmung statt des Wortes *skot* = Vieh, im Sinn von Geld, wie I, 24, III, 156 bieten, *ino čto* = etwas anderes. Weiter stimmt der Wortlaut der ersten Hälfte (a) der Stelle im Gerichtsgesetz mehr mit III, 156 überein als mit I, 24, beide lauten: *da ašče u sebe načnet* [Gerichtsgesetz noch dazu *čotěti*] *deržati*, während I, 24 hat: *a načnet čotěti ego deržati u sebe*. Auch die zweite Hälfte (b) der Stelle im Gerichtsgesetz ist mit III, 157 verwandter als mit I, 25. In beiden findet sich die Wendung *zaplatit* [III, 157 *zaplati*] *pred čadiju, iže načnet vėdati*, die in I, 25

¹⁾ Zu meiner Uebersetzung „vor den Leuten“ für предъ чадію siehe die Begründung im Programm zu III, 157.

²⁾ Vollst. Sammlung Russ. Chroniken VI, 81.

³⁾ Siehe Wilda, Strafrecht S. 912.

fehlt, die aber für die Wiedererstattungsart und die Höhe des Ersatzes charakteristisch ist.

Welche Stelle ist nun das Original, die des Gerichtsgesetzes oder die des Russischen Rechtes? Da unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß das Gerichtsgesetz die Originalstelle enthält. Wir haben ja oben S. 140 schon gesehen, daß I, 24, 25 gar nicht zu den übrigen Bestimmungen der ältesten Redaktion paßt, schon deshalb nicht, weil es im Gegensatz zu diesen und zum Charakter der ältesten Redaktion als eines Handbuchs für Festsetzung der Kompositionssummen keinen bestimmten Betrag angibt. Zweifellos ist in die fertig vorliegende älteste Redaktion die Stelle aus dem Gerichtsgesetz übertragen worden. Läßt sich auch die Frage nun lösen, wann diese Uebertragung geschah, ob sie etwa noch vor Vladimirs Zeit erfolgte? Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage sehe ich in dem textlichen Verhältnis von I, 24, 25 bzw. III, 156, 157 zum Gerichtsgesetz. Der Wortlaut der Stelle in der dritten Redaktion steht dem des Gerichtsgesetzes näher als der der ältesten Redaktion. Somit halte ich von diesen Stellen in den beiden Redaktionen die in der dritten Redaktion für die ursprünglichere, von der sie dann wieder in die älteste Redaktion übertragen wurde. Nun steht aber unsere Stelle auch in der dritten Redaktion ganz am Ende und zwar nicht in allen Handschriften, sondern nur vereinzelt. Daraus folgere ich, daß die Stelle aus dem Gerichtsgesetz in das Russische Recht erst dann übertragen, d. h. am Schluß beigefügt wurde, als die dritte Redaktion schon abgeschlossen vorlag, und daß die Stelle aus dem Gerichtsgesetz später vom Schluß der dritten Redaktion an den Schluß der ältesten Redaktion gesetzt wurde. Das stimmt auch dazu, daß in Handschriften, die bis auf das 14. Jahrhundert zurückgehen, das Russische Recht und das Gerichtsgesetz sich gemeinsam, miteinander verbunden, vorfinden ¹⁾.

¹⁾ Siehe dazu: Pavlov, Nomokanon S. 100; Kalačov, Einleitung S. 247.

Also eine direkte Entlehnung aus dem Gerichtsgesetz liegt in der ältesten Redaktion auch hier nicht vor. Beide Werke sind unabhängig voneinander entstanden, erst lange Zeit, nach ihrer Entstehung miteinander verbunden worden, so daß diese Stelle aus dem Gerichtsgesetz in die älteste Redaktion lange nach deren Abschluß übergang ¹⁾.

Auch eine starke Differenz findet sich zwischen der Rechtsauffassung des Gerichtsgesetzes und der der ältesten Redaktion. Das Gerichtsgesetz hat aus Ecloge tit. XVII, 5 die oben S. 243 f. mitgeteilte Verwerfung der Selbstjustiz im Wegnehmen eines bei einem anderen vorgefundenen Eigentums ohne Erlaubnis des Gerichtes übernommen, die die älteste Redaktion I, 15, 17 erlaubt.

Als Uebearbeitung des byzantinischen Rechts der Ecloge steht eben trotz mancher spezifisch slavischen Bestimmungen, wie z. B. über Blutrache ²⁾, das Gerichtsgesetz auf einer höheren

¹⁾ Kalačov, Einleitung S. 247 f., bietet noch einige Berührungspunkte zwischen Gerichtsgesetz und Russischem Recht. Aber da sie Stellen aus der dritten Redaktion betreffen, brauche ich mich hier nicht genauer mit ihnen auseinandersetzen. Indes können sie mir auch als Beweis dafür dienen, daß an unserer Stelle das Gerichtsgesetz Original ist, denn z. B. Vollst. S. Russ. Chron. VI, 82, die letzte Bestimmung des Gerichtsgesetzes о безвѣстїи findet sich nur in einzelnen Handschriften des Russischen Rechtes, siehe Kalačov, Einleitung S. 158, § L. Durch das Verbinden des Textes des Gerichtsgesetzes mit dem des Russischen Rechtes gerieten eben solche Stellen aus dem einen Werk in das andere. Dafür, daß beide Werke unabhängig voneinander entstanden sind, möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Eine entfernt ähnliche Bestimmung mit I, 7, dem Schlagen mit verschiedenen Werkzeugen, bietet auch das Gerichtsgesetz, Vollst. S. Russ. Chron. VI, 78: о сварѣ, аще два мужа сваритася, то единь ударить подруга каменемъ или пистїю, да не умреть, но слязеть на ложе: аще ли вставъ мужъ, походить вонь о жезль, чистъ есть ударивый его, точїю недѣланїя его да дастъ цѣлоу. Würde der Redakteur der ältesten Redaktion, wenn er bei ihrer Abfassung das Gerichtsgesetz benutzt hätte, wie Pavlov, Nomokanon S. 24 ⁴⁴ annimmt, den Stein als Werkzeug des Schlages nicht auch in die von ihm in I, 7 gebotene Aufzählung solcher Werkzeuge aufgenommen haben?

²⁾ Vollst. Sammlung Russ. Chroniken VI, 78.

Stufe der Rechtsentwicklung als die älteste Redaktion des Russischen Rechtes.

§ 18. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zu den germanischen Volksrechten.

Das Verhältnis der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes zu den germanischen und skandinavischen Rechten ist schon seit Auffindung des Russischen Rechtes vielfach Gegenstand der Untersuchung durch die russischen Forscher gewesen. Um so genauer werden wir also gerade hier unterscheiden müssen, ob es sich bei solcher angenommenen oder wirklichen Verwandtschaft zwischen dem Russischen Recht und den germanischen Volksrechten nur um allgemeine Uebereinstimmungen handelt¹⁾ oder um direkte Entlehnung von Sätzen des einen Rechtes aus dem anderen. Ferner werden wir, wenn wirklich solche direkte Beeinflussung des Russischen Rechtes durch germanische Rechte zu konstatieren ist, darauf achten müssen, ob diese Beeinflussung, d. h. Herübernahme germanischer Rechtssätze in das Russische Recht, sich in demjenigen Teil der ältesten Redaktion findet, den wir als den ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion oben S. 140 bestimmt haben, oder ob die aus dem germanischen Recht übernommenen Bestimmungen solche sind, die wir als Zusätze zum eigentlichen, ältesten Text der ersten Redaktion des Russischen Rechtes, dem wirklichen altrussischen Recht erkannt haben.

Eine ältere Schule russischer Historiker, als deren Hauptvertreter wir Pogodin²⁾ ansehen können, wenn schon er selbst

¹⁾ Vgl. dazu Сильванский, Н. Л.: Феодализм въ древней Руси, СПб. 1907, S. 39 ff., § 13: Арийское родство русскаго права съ германскимъ и символизмъ; und öfter Leist, Altarisches Jus civile.

²⁾ Untersuchungen usw. III, S. 379 f. Nicht zugänglich war mir: Руссовъ, С.: Варяжскіе законы съ російскимъ переводомъ и краткими замѣчаниями. СПб. 1824. Nach Загоскинъ, Н. П.: Наука Исторіи Русскаго Права, Казань 1901, S. 33, Nr. 309 здѣсь авторъ излагаетъ законы англовъ и вериновъ, имѣющихъ по его мнѣнію, значительное сходство съ древне-русскими законами.

sich wieder vielfach auf seine Vorgänger stützte, nahm ja in weitem Umfang für das Russische Recht germanischen bzw. skandinavischen Ursprung an. Die Blutrache im Russischen Rechte z. B. sahen sie als skandinavische Uebertragung an, während sie doch eine internationale Institution ist. Die Unterscheidung verschiedener Stände bei Bemessung der Strafsomme wollten sie auf Entlehnung aus germanischem Recht zurückführen, während das doch eine Erscheinung ist, die sich bei jedem Volk mit seinen verschiedenen Gesellschaftsklassen von selbst entwickelt. Als germanisch erklärten sie das Verbot des Reitens auf einem fremden Pferd, während wir solche oder verwandte Bestimmungen auch im byzantinischen Recht antreffen. Kalačov¹⁾ hat unter anderem sich speziell der Widerlegung dieser Auffassung unterzogen, als sei das Russische Recht eine rein germanische Gesetzgebung, die die Varjager mit nach Rußland gebracht hätten. Ein näheres Eingehen auf die Einzelbehauptungen dieser germanisch-normannistischen Schule ist heute überflüssig, ihre Theorien sind in der russischen Wissenschaft überwunden. Man hat eingesehen, daß ihre Behauptung, der Hauptinhalt des Russischen Rechtes stamme aus altskandinavischen oder altgermanischen Gesetzen, auf nichts anderes sich gründet, als auf allgemeine Uebereinstimmung des Rechtes aller jugendlichen Völker²⁾.

Umgekehrt hat das Studium der verschiedenen slavischen Rechte, so mangelhaft auch die Quellen für die älteste Zeit fließen, dahin geführt, daß man die Behauptung von der an-

¹⁾ Einleitung S. 41 f.

²⁾ So Vladimirskej-Budanov, Uebersicht S. 96. Palme, A.: Die Russische Verfassung S. 5 schließt sich noch dieser älteren Beurteilung des Russischen Rechtes an. Er spricht von der Einwanderung der Normannen, der drei Führer vom Stamme der Ros oder Rus, Rjurik, Sineus und Truvor, in das heutige Rußland und sagt dabei von dem Prozeß ihrer Slavisierung: „(ebenso) bleibt das alte germanische Stammes(Gewohnheits-)recht der Russen, dessen Niederschriften in den Verträgen mit den Griechen und in dem „Russischen Recht“ (Pravda Ros'kaja) erhalten sind, maßgebendes Gesetz in dem unterworfenen slavischen Gebiet.“

geblichen Entlehnung des altrussischen Rechtes von nichtslavischen, also von den germanischen Völkern gänzlich fallen ließ und im altrussischen Recht eine lebendige Widerspiegelung der Grundsätze des allgemein-slavischen Gewohnheitsrechtes sieht¹⁾. Auf die Behauptungen der germanischen Schule der russischen Historiker im einzelnen einzugehen, habe ich um so weniger Anlaß, als diese Behauptungen, soweit sie nicht internationale rechtliche Erscheinungen betreffen, wie unerlaubten Gebrauch fremden Eigentums, den wir im germanischen Recht ebensogut vorfinden wie im byzantinischen, sich mehr auf den Inhalt der zweiten und dritten Redaktion als auf den der ersten beziehen, also nicht zu meinem jetzigen Thema gehören. Es ist aber ganz natürlich, daß germanische Rechte, die den Slaven im 8. oder 9. Jahrhundert noch unbekannt waren, später durch den gesteigerten Handelsverkehr deutscher Kaufleute nach Rußland gelangen und in einzelnen Punkten in das dortige Recht Aufnahme finden konnten, gab es doch z. B. in dem Haupthandelszentrum Novgorod eine eigene deutsche Vorstadt und römisch-katholische Kirche mit Geistlichen²⁾.

Noch eine allgemeine Vorbemerkung sei hier gemacht. Oben, S. 228 f. bei der Charakterisierung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes als einer privaten Aufzeichnung von Russen, einer Art Handbuch — wenn nicht das Wort „Buch“ fast schon zu viel besagt — von Kompositionen, habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die älteste Redaktion in ihrem ganzen Aufbau wie im Umfang ihrer Bestimmungen weit einfacher ist als die germanischen Volksrechte, so daß wir also die älteste Redaktion gar nicht als Gesetzbuch bzw. Gesetzessammlung ansehen dürfen. Erinnern wir uns an das System der ältesten Redaktion: erst Tötung, dann Körper-

¹⁾ Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 467. Ешиповъ, В.: Преступленіе и наказаніе въ древнемъ правѣ, Варшава 1903, S. 35.

²⁾ Siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 335 f. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland S. 60 f.

verletzungen, schließlich Eigentumsvergehen, dies alles be-
gangen an freien Männern von freien Männern, und nur am
Schluß eine Bestimmung über Vergehen von Sklaven. Was
diese allgemeine Ordnung der Bestimmungen der ältesten Re-
daktion angeht, haben wir gesehen, daß sie von den germani-
schen Rechten am meisten mit der Lex Frisionum übereinstimmt,
in der auch erst die Wergeldtaxen für Tötung Titel I und
dann die Bußsatzungen für Körperverletzungen Titel XXII¹⁾
behandelt sind, während z. B. die Lex Ribuarica erst die Körper-
verletzungen Titel I—VI²⁾ und dann die Tötung Titel VII ff.
bespricht.

Prüfen wir nun die Uebereinstimmung in den einzelnen
Rechtssatzungen, wobei wir die Ordnung der Bestimmungen
in der ältesten Redaktion zugrunde legen. Es würde dabei
für den Zweck dieser Arbeit zu weit gehen, einen ins einzelste
sich erstreckenden Vergleich der Bußfestsetzungen der ger-
manischen Volksrechte für Tötung und Körperverletzungen
mit den entsprechenden Summen der ältesten Redaktion durch-
zuführen. Vedrov³⁾ hat das ja für die Lex Salica im Ver-
hältnis zum Russischen Recht gemacht; die Untersuchung sollte
einmal auch auf alle germanischen Rechte ausgedehnt werden.
Dabei wäre vor allem auch der Wert der Geldsummen in den
germanischen Rechten und im Russischen Recht miteinander
zu vergleichen, so daß wir ein Bild von der jeweiligen Strenge
und ganzen Bedeutung der Buße bzw. Strafe für den Täter
im germanischen wie im altrussischen Recht bekämen.

Bei der mehr allgemeinen Betrachtung dieser Dinge, auf
die ich mich hier beschränke, läßt sich etwa folgende Be-
obachtung machen. Die Bestimmungen der ältesten Redaktion
des Russischen Rechtes sind weitaus einfacher als die der ger-
manischen Rechte. Viele feinere Unterscheidungen und Speziali-

¹⁾ ed. de Richthofen S. 656—658 und S. 673—682.

²⁾ ed. Sohm S. 213 f., 215 f.

³⁾ Geldstrafen usw.

sierungen einzelner Fälle durch Würdigung der näheren Umstände der Tat in ihrer jeweiligen Verschiedenheit, die wir in den germanischen Volksrechten antreffen, fallen in der ältesten Redaktion ganz weg. Nehmen wir ein Beispiel, auf das wir beim Vergleich der ältesten Redaktion mit der Lex Frisionum oben S. 229 schon kurz hinweisen konnten. Die älteste Redaktion I, 11 strafft die Verletzung eines jeden beliebigen Fingers mit der gleichen Buße von 3 Grivna, die Lex Frisionum bietet in Titel XXII eine genaue Berechnung für jeden Finger im einzelnen und alle zusammen, dabei wieder verschieden nach Gliedern der Finger. Oder, die älteste Redaktion kennt, abgesehen von Verlust von Hand bzw. Fuß und deren Lahmwerden, nur eine Klasse von Wunden, deren Kennzeichen nach I, 4 ist, daß der Mißhandelte blutig oder blau geschlagen ist, während Wilda¹⁾ eine weitgehende Klassifikation der Wunden in den germanischen Rechten anstellen kann nach ihrer Art, ihrer Meßbarkeit, ihrer Tiefe, der Notwendigkeit ärztlicher Hilfe, ihren dauernden Folgen usw. Während in den germanischen Rechten auch eine Verschiedenheit der Schätzung zwischen Schlägen und Wunden vorhanden ist²⁾, macht die älteste Redaktion diesen Unterschied nicht, abgesehen von der durch die Schimpflichkeit des Schlages bzw. der Verwundung bedingten höheren Bußsumme.

Die folgende Vergleichung einzelner Satzungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes mit Bestimmungen germanischer Rechte ist also angestellt unter dem Gesichtspunkt bzw. der Frage: allgemeine Uebereinstimmung oder direkte Entlehnung.

Die älteste Redaktion I, 11 belegt Ausreißen des Schnurrbartes oder Vollbartes mit 12 Grivna Buße. Lex Alamannorum LVII, 29, 30³⁾ hat in Codd. A: si quis alium contra legem

¹⁾ Strafrecht S. 734 ff.

²⁾ Wilda, Strafrecht S. 772 ff.; Schreuer (siehe unten S. 263²⁾) S. 2 ff.

³⁾ Mon. Germ. Hist. Leg. Sectio I, Tom. V, Pars I, ed. K. Lehmann, S. 122.

tunderit caput liberum non volentem, cum 12 solidis componat. Si enim barba alicuius non volentem tunderit, cum 6 solidis componat. Lex Saxonum I, 7¹⁾ bestimmt: Si per capillos alium comprehenderit, 120 solidos componat, vel undecima manu iuret. Lex Frisionum XXII, 65²⁾ sagt: si quis alium iratus per capillos comprehenderit, duobus solidis componat, et pro freda 4 solidis ad partem regis. Lex Burgundionum, liber constitutionum V, 4³⁾ bietet: si quis ingenuum hominem per capillos corripuerit, si una manu, II solidos inferat, si utraque, solidos IIII, multae autem nomine solidos VI. Charakteristisch für die Bestimmung der ältesten Redaktion ist, daß es sich in ihr nicht, wie bei den germanischen Rechten, um das Haupthaar, sondern um den Bart handelt, der ja bei den Russen auch später eine große Rolle spielte. An eine Entlehnung der Satzung der ältesten Redaktion aus dem germanischen Rechte brauchen wir also um so weniger zu denken, als Haupthaar und Bart öfter Gegenstand russischer Gesetzgebung waren. So bestimmt schon das kirchliche Statut Jaroslavs, wer Kopf oder Bart schert, zahlt dem Bischof 12 Grivna und der Fürst strafft ihn⁴⁾. In den Streitigkeiten der Orthodoxen mit den Schismatikern, den Altgläubigen — um nur ein Beispiel aus jüngerer Zeit anzuführen dafür, welche Bedeutung man Haar und Bart beilegte — erklärte sich die russische Synode von 1551 — gewöhnlich Stoglav genannt, nach der Einteilung des Verhandlungsprotokolls in 100 Kapitel — in Kapitel 40 entschieden gegen das Rasieren des Voll- und Schnurrbartes als gegen einen Eingriff auf das Werk der Hände Gottes⁵⁾.

Oben S. 118 ff. habe ich I, 13 das Hinundherstoßen als einen Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion

¹⁾ Mon. Germ. Hist. Leg. Tom V, ed. de Richthofen S. 49.

²⁾ ed. de Richthofen S. 679.

³⁾ ed. de Salis S. 46.

⁴⁾ Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 237, 23.

⁵⁾ Siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 70.

erklärt, der mit der Bestimmung von I, 18 aus Lex Salica XXXI de uia lacina entnommen sein mag.

Für die Bestimmung I, 15, daß der flüchtig gewordene Sklave seinem Eigentümer zurückzugeben ist, und der ihn verheimlicht hat, 3 Grivna zahlen muß, haben wir Parallelen schon oben S. 77 f. und S. 242 im germanischen wie byzantinischen Recht gefunden. Es ist also an eine Entlehnung dieser Bestimmung aus nichtrussischem Recht nicht zu denken.

Das Verbot des Reitens auf fremdem Pferd ohne Erlaubnis des Eigentümers ist gleichfalls eine Satzung, die internationalen Charakter hat. Byzantinische und byzantinisch-bulgarische Parallelen dazu haben wir oben S. 241 und S. 247 f. schon kennen gelernt. Aus dem germanischen Recht sei verzeichnet Lex Burgundionum lib. const. IV, 7¹⁾: si caballum alienum ingenuus, non permittente domino, ascendere praesumpserit, II solidos illi, cuius caballus est, pro unius diei itinere daturum se esse cognoscat; si vero amplius, ad legem illam teneatur, quam de caballis inuenticiis iussimus observari. Si servus hoc fecerit, fustigetur. Ferner Lex Salica XXIII²⁾, de caballo extra consilium Domini sui ascensu: si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicauerit MCC din. qui fac. sol. XXX culp. iud. Ebenso bestimmt Lex Ribuarica XL³⁾: si quis caballum extra consilium domini sui ascenderit, 30 solidos culpabilis iudicetur. Die Buße ist in Lex Salica bzw. Ribuarica weit höher als in der ältesten Redaktion. Denn in I, 16 ist, wie wir schon oben S. 77 gesehen haben, der Ersatz von 3 Grivna an den Eigentümer so hoch als nach II, 9 der Wert des Pferdes. In Lex Ribuarica XXXVI, 11⁴⁾ finden wir aber den Wert des Pferdes nur auf 12 solidi angegeben: si quis wergeldum solvere coeperit ...

¹⁾ ed. de Salis S. 45.

²⁾ ed. Hessels Sp. 118, ich zitiere ständig Cod. I, da es sich ja nicht um Textuntersuchung der Lex Salica, sondern nur um allgemeinen Vergleich mit ihr handelt.

³⁾ ed. Sohm S. 233.

⁴⁾ ed. Sohm S. 231.

equum videntem et sanum per duodecim solidos tribuat [Codd. B: pro 7 solidis tribuat]. Equam videntem et sanam pro 3 solidis tribuat, die Buße beträgt also das Zweieinhalbfache¹⁾. Zu der Wiedererlangung des abhanden gekommenen Eigentumes kann man anführen Lex Alamannorum LXXXIV²⁾: si quis res suas post alium hominem invenerit, quidquid sit, aut mancipia aut pecus aut aurum aut argentum aut alia spolia, et ille reddere noluerit et contradixerit et post haec convictus est ante iudicem aut similem aut ipsum reddat et cum 12 solidis componat, quare proprietate mea contradixit. Die Ähnlichkeit ist aber nur eine so allgemeine, daß nicht an Entlehnung in der ältesten Redaktion zu denken ist³⁾.

Die Stellen in der ältesten Redaktion I, 18 und I, 21, die von dem Ermittlungsverfahren handeln, habe ich oben S. 134 ff. bereits als Zusätze, die aus dem germanischen Recht dem ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion beigelegt wurden, bezeichnet. Eine Anführung der betreffenden Stellen aus Lex Salica XXXVII⁴⁾, de uestigio minando hat keinen Zweck, da nicht ihr Wortlaut in die älteste Redaktion des

¹⁾ Andere nordgermanische Parallelstellen, die ihrer Niederschrift nach weit jünger sind als die älteste Redaktion, bei Wilda, Strafrecht S. 920 f. Unter ihnen befindet sich auch eine Stelle aus dem jütländischen Recht, III, 54: Reitet jemand eines anderen Mannes Pferd gegen dessen Willen, so hat er ihm dafür 3 Mark zu zahlen. Pogodin, Untersuchungen III, S. 382, schloß aus dieser Uebereinstimmung zwischen der ältesten Redaktion und dem jüngeren jütländischen Gesetz, die Grundlage beider sei ein älteres skandinavisches oder deutsches Recht gewesen.

²⁾ ed. Lehmann S. 148.

³⁾ Eine Parallele zu I, 17, Wegnahme von Pferd, Waffe, Kleid bietet Wilda, Strafrecht S. 912, aus dem jütländischen Recht II, 45 ff., 57: c. 45. Das ist Hausraub, wenn man in des anderen Mannes Hof geht und daselbst etwas von seinem Vieh, seinen Kleidern, seinen Waffen oder andere Sachen wegnimmt, welche 1/2 Mark wert sind. c. 47: Wo Jemand eines Raubes durch die Neffinger schuldig erkannt wird, da ist er schuldig, dem Kläger die Sachen, wegen welcher er verurteilt ist, wieder zu erstatten und dazu 3 Mark und dem König 3 Mark.

⁴⁾ ed. Hessels Sp. 208.

Russischen Rechtes übernommen, sondern nur das in ihr ausgesprochene Verfahren auf die Wiedererlangung des Eigentums und speziell des Sklaven angewendet ist.

Daß ein Rechtsfall wie I, 19—20 Einforderung und Eintreibung einer Schuld in den Rechtsbüchern verschiedener Völker sich finden wird, ist ganz natürlich, unehrliche Schuldner wird es eben immer und überall gegeben haben. Aber man braucht nur I, 19, 20 etwa mit Lex Salica LI¹⁾, de rem prestita zu vergleichen, um den Unterschied zwischen dem einfachen altrussischen und dem weit ausgebildeteren germanischen Verfahren klar vor Augen zu haben.

Wir finden aber nicht nur Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen zwischen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes und germanischen Volksrechten. Vorhin S. 255 habe ich schon im allgemeinen einige Punkte aufgezählt, in denen die älteste Redaktion und die germanischen Volksrechte ihrer ganzen Anlage nach sich unterscheiden. Auch bei einzelnen Stellen können wir nun solche Differenzen zeigen, die den Schluß berechtigt erscheinen lassen, daß bei diesen Stellen die älteste Redaktion sich sicher nicht einer germanischen Vorlage bedient hat.

Charakteristisch für die älteste Redaktion des Russischen Rechtes gegenüber der in den anderen Redaktionen sich widerspiegelnden Weiterentwicklung des altrussischen Rechtes ist es, daß bei der Tötung in I, 3 — wenn schon mir diese Stelle selbst, wie ich oben S. 128 ff. ausgeführt habe, nicht mehr zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion zu gehören scheint — kein Unterschied darin gemacht wird, welchem Stand, welcher Volksklasse der Erschlagene angehört. Bei Inländern wie Ausländern, bei einfachen Russen und fürstlichen Gefolgschaftsleuten wird ihre Ermordung gleichmäßig mit 40 Grivna gestühnt, während wir in der zweiten und dritten Redaktion die fürstlichen Gefolgschaftsleute und Beamten als privilegierten Stand doppelt so hoch bewertet finden als den

¹⁾ ed. Hessels Sp. 334.

gemeinen Mann. Anders als die älteste Redaktion des Russischen Rechtes äußern sich hierüber die germanischen Volksrechte¹⁾. Wir brauchen beispielsweise nur Lex Salica XLI²⁾, de homicidiis a contubernio factus anzuführen. Da steht auf Totschlag eines „ingenuo franco, aut barbarum, qui legem salega uiuit“ 200 solidi, auf den eines „qui in truste dominica fuit“ oder einer Frau 600 solidi, auf den eines „romano homine, conuiua rege“ 300 solidi, dagegen „si uero romano possessorem et conuiua regis non fuerit“ 100 solidi, und „si uero romanum tributarium occiderit“ 63 solidi. Oder etwa die verschiedenen Sätze der Lex Ribuarica VII ff.³⁾: für den Totschlag des homo ingenuus Ribuaricus 200 solidi, des regius homo 100 solidi, ebensoviel beim homo ecclesiasticus, dagegen 600 solidi für den „qui in truste regia est“. Diese Skala ist auch auf die sonstigen Kompositionen ausgedehnt, wie es in XI, 1 von dem, qui in truste regia est, weiter heißt: et quidquid ei fietur, similiter sicut de reliquo Ribuario in triplo componatur. Am meisten tritt vielleicht dieser Unterschied zwischen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes und den germanischen Volksrechten in die Erscheinung, wenn man die älteste Redaktion mit der ihr ja nach der ganzen Anlage unter den germanischen Volksrechten am nächsten stehenden Lex Frisionum vergleicht, deren Titel I⁴⁾ die compositio de homicidiis bis ins einzelste spezialisiert, je nachdem der Mord an einem oder von einem homo nobilis, liber, litus oder servus begangen ist. Wenn wir diese Differenzierung der Buße bzw. Strafe nach Ständen in der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes dann finden, brauchen wir aber nicht anzunehmen, daß das unter dem Einfluß des germanischen Rechtes, dessen Bekanntwerden in Rußland ja schon mit den Zusätzen zur ältesten Redaktion einsetzt, geschehen sei. Sobald einmal der Fürst seit Vladimir die

¹⁾ Siehe Wilda, Strafrecht S. 416 ff.

²⁾ ed. Hessels Sp. 244.

³⁾ ed. Sohm S. 215 f.

⁴⁾ ed. de Richthofen S. 656.

Rechtspflege an sich zog, war es ein ganz natürlicher Vorgang, daß er die Angehörigen seiner Gefolgschaft, seine Beamten als die sozial höher und ihm näher Stehenden mit besonderem Schutze umgab, der sich eben in der Verdoppelung der Strafe für ihre Ermordung ausdrückte.

Auf das Abhauen der Hand oder deren Vertrocknen infolge der Wunde setzt die älteste Redaktion I, 9 aus den oben S. 81 angegebenen Gründen 40 Grivna Buße. Also die Buße für die Tötung ist zu zahlen sowohl bei Verstümmelung als bei Lähmung des Hauptkörperteils, der Hand, der wir nach der oben S. 168 gebotenen Erklärung sinngemäß auch den Fuß zurechnen dürfen. Zu ihnen kommen in der Parallelstelle III, 29 weiter noch Auge und Nase hinzu. Der Hauptunterschied der ältesten von der dritten Redaktion in dieser Bestimmung besteht darin, daß die älteste Redaktion die volle Totschlagsbuße für diese Verstümmelungen oder Lähmungen verlangt, die dritte Redaktion dagegen nur „das halbe Wergeld, 20 Grivna“.

Die germanischen Volksrechte dagegen, und das ist für ihr Verhältnis zu den verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes charakteristisch, stehen, was die Bewertung der Verstümmelung angeht, nicht auf dem Standpunkt der ältesten Redaktion, sondern auf dem der dritten Redaktion. Wir haben hier zwei Punkte zu unterscheiden, einmal die Verstümmelung, zweitens die Lähmung. Beide werden also nach I, 9 mit der vollen Totschlagsbuße von 40 Grivna gesühnt. Was die Verstümmelungen angeht, so wird für sie nach germanischem Recht nur die halbe Totschlagsbuße bezahlt: „bei dem Verlust von Hand, Fuß und Auge und ebenso, wenn auch nicht so durchgängig, von Nase und Ohren war es das halbe Wergeld, welches erlegt werden mußte¹⁾.“ Dafür nur einige Beispiele. Aus Lex Salica habe ich vorhin S. 261 angeführt, daß die einfache Tötung mit 200 solidi bestraft wurde; die Hälfte der Strafe aber nur steht auf Verstümmelung nach XXIX²⁾: [1] si quis

¹⁾ Wilda, Strafrecht S. 761.

²⁾ ed. Hessels Sp. 163.

alterum manum uel pedem debilitauerit, aut oculum vel nasum amputauerit, IIII M. din. qui fac. sol. C culp. iud. Ebenfalls 200 solidi betrug nach Lex Ribuarica VII die Strafe für Tötung, dagegen für Verstümmelung nach V, 4¹⁾ wieder nur die Hälfte: si manum excusserit, 100 solidos culpabilis iudicetur²⁾. Nun unterscheiden sich aber die germanischen Volksrechte noch in einem zweiten Punkt von der ältesten Redaktion und hierin auch von der dritten Redaktion des Russischen Rechtes. Beide, die älteste wie die dritte Redaktion, bewerten die Verstümmelung eines Hauptgliedes ebenso hoch wie seine Lähmung, also mit der vollen Totschlagsbuße nach der ersten Redaktion, mit der halben nach der dritten. Nämlich, „wenn eines der Hauptglieder“ — sagt Wilda³⁾ von den germanischen Rechten — „nicht vom Leibe getrennt, aber durch die Verwundung gänzlich unbrauchbar geworden, so sollte nach einem in vielen Volksrechten teils ausdrücklich ausgesprochenen, teils zur Anwendung gebrachten Grundsatz die Hälfte der für die Abtrennung bestimmten Buße gezahlt werden.“ Auch dafür seien einige Beispiele angeführt. Nicht ganz stimmt hier Lex Salica, denn während sie an der eben angeführten Stelle die Verstümmelung der Hand usw. mit 100 solidi bestraft, sagt sie unmittelbar danach: si cui uero manus ipsa mancata ibi pependerit ma. chaminus, hoc est MMD din. qui fac. sol. LXIII culp. iud. Um so bestimmter finden wir dieses allgemeine Prinzip in Lex Ribuarica durchgeführt. Zunächst ergänzt

¹⁾ ed. Sohm S. 214.

²⁾ Dazu Schreuer, H.: Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten, Breslau 1896, S. 18 ff., siehe Wilda, Strafrecht S. 762 ff. Letzterer führt auch Belegstellen aus nordischen Rechten an, z. B. K. Hakon Gulath. M. c. 29, p. 158: wird einem Manne eine Hand oder ein Fuß abgehauen, da soll der, welcher solches tut, halbe Mannsbuße dafür zahlen. — Werden aber beide Hände oder Füße abgehauen, so wird dafür volle Mannsbuße gezahlt, ebenso, als wenn der Mann erschlagen worden wäre, er mag leben oder tot sein. Siehe dazu seine Anmerkung 1.

³⁾ Strafrecht S. 771.

sie die zuletzt aus ihr angeführte Stelle über Verstümmelung der Hand mit den Worten: *si manus ibidem manca pependerit, 50 solidis componatur*. Dann bestimmt sie für Abhauen des Daumens 50 solidi Buße, für Lahmwerden des Daumens die Hälfte davon, 25 solidi, und fügt die allgemeine Regel bei: *si in omni mancatione, si membrum mancus pependerit, medietate componat quam componere debuerit, si ipse membrum abscissus fuisset*. Gleich danach wendet sie diesen allgemeinen Grundsatz auf den Fuß an: *si quis ingenuus ingenuum pedem excusserit 100 solidis componatur. Si pedes ibidem mancus pependerit, 50 solidos culpabilis iudicetur*. Dasselbe finden wir z. B. *Pactus Alamannorum fragmentum II, 15, 25*¹⁾ *si quis alterum brachium mancat, solvat solidos 20, et si ipsum pertruncat, solvat solidos 40 aut cum 12 iuret, und: si quis alteri pedem truncaverit, solvat solidos 40; et si mancat, solvat solidos 20*. Die gleichen Summen für Verstümmelung bzw. Lähmung von Auge, Hand und Fuß setzt *Lex Baiuvariorum IV, 9, 10 an*²⁾. Das allgemeine Prinzip finden wir auch in *Lex Frisionum XXII, 76, 78*³⁾: *si manus percussa manca pependerit, dimidio componatur, quo debuit, si fuisset abscissa; pes similiter; digitus similiter, qualiscunque fuerit; digitus pedis similiter und: si brachium mancum pependerit, medietate, si abscissum fuisset, componatur*⁴⁾.

Wir können also aus dieser Vergleichung der Bestimmung I, 9 der ältesten Redaktion mit den germanischen Volksrechten, wenn wir die Parallelstelle der dritten Redaktion III, 29 beziehen, schließen, daß die älteste Redaktion in diesem Punkt, der zu ihrem ursprünglichen Bestand gehört, die germanischen

¹⁾ ed. Lehmann S. 22.

²⁾ Mon. Germ. Hist. Legum Tom III, ed. Merkel S. 291.

³⁾ ed. de Richthofen S. 680 f.

⁴⁾ Nach Wilda, Strafrecht S. 772, deckt sich das Jüt. L. III, 26, p. 340 mit der ältesten und der dritten Redaktion, da es allgemein sagt, wenn ein Glied ganz tot und unbrauchbar sei, soll es gebüßt werden, als sei es ab.

Rechte noch nicht kannte, während es bei der in III, 29 veränderten, d. h. also auf die Hälfte der Strafe geminderten Bußbestimmung möglich ist, anzunehmen, daß diese Aenderung durch Bekanntwerden der Russen mit den germanischen Rechten erfolgt sei. Auch sonst, um das hier beizufügen, finden wir, daß die zweite und dritte Redaktion des Russischen Rechtes solch genauere Bekanntschaft mit byzantinischem wie germanischem Recht zeigt, die wir für den ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion nicht nachweisen können.

Somit ergibt sich als Gesamtergebnis der Vergleichung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes mit den germanischen Volksrechten, daß wir für diejenigen Teile der ältesten Redaktion, die deren ursprünglichen Bestand ausmachen, eine direkte Entlehnung aus germanischem Rechte nicht annehmen können, daß eine solche Uebertragung germanischer Satzungen dagegen vorliegt in denjenigen Bestimmungen der ältesten Redaktion, die wir oben S. 118 ff. als Zusätze zu ihrem ursprünglichen Bestand erkannt haben.

§ 19. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zum altschwedischen Recht.

Für eine Vergleichung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes mit dem skandinavischen Recht derart, daß wir eine wirklich zuverlässige Antwort darauf geben könnten, ob eine Entlehnung der Bestimmungen der ältesten Redaktion aus dem skandinavischen Recht vorliegt oder nur allgemeine Uebereinstimmung beider Rechte, fehlt uns, wie mir scheint, sicheres Material.

Ich habe ja selbst im vorhergehenden Paragraphen manche Parallele zu Satzungen der ältesten Redaktion aus nordischen Rechten nach deren Mitteilung bei Wilda angeführt. Aber die da erwähnten nordischen Rechte sind alle ihrer Niederschrift nach weit jüngeren Datums als die älteste Redaktion, fallen etwa frühestens in die Zeit der dritten Redaktion. Ge-

wiß, man kann sagen, die Bestimmungen dieser Rechte seien um Jahrhunderte älter als ihre Niederschrift; aber mag diese Behauptung noch so wahrscheinlich sein, so ist sie doch keine genügend sichere Basis, um die Rechtsvergleichung in dem vorhin erwähnten strengen Sinne durchzuführen. Speziell gilt diese Behauptung von dem altschwedischen Recht, von dem westgotländischen Recht in seiner älteren Bearbeitung¹⁾. Seine Niederschrift stammt nach Beauchet²⁾ aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts, also aus weit späterer Zeit als die älteste Redaktion des Russischen Rechtes zusammengestellt ist. Aber man kann mit Wilda³⁾ annehmen, daß diese westgotländische Rechtssammlung „in vielen ihrer Bestimmungen einen höchst altertümlichen Charakter trägt“, daß sie nach Beauchets⁴⁾ Urteil es ist, „qui, en raison de la date de sa première rédaction peut donner l'idée la plus exacte des institutions primitives“. So dürfen wir sie also gewiß dazu verwenden, eine allgemeine Vergleichung ihres Inhaltes mit dem der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes anzustellen, auf vorhandene Uebereinstimmungen beider Rechte hinzuweisen, wenn schon wir die Frage nach direkter Entlehnung im einen Recht aus dem anderen offen lassen müßten, falls wirklich die Uebereinstimmung in einer oder der anderen Bestimmung für eine solche direkte Entlehnung sprechen sollte.

Seiner ganzen Anlage nach unterscheidet sich das westgotländische Recht wie die germanischen Volksrechte dadurch von der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes, daß es ein wirkliches, systematisch ausgebautes Gesetzbuch von großem

¹⁾ In Nouvelle Revue historique de Droit français et étranger 1887, Nr. 2 ff., ins Französische übersetzt von L. Beauchet. Vgl. dazu Beauchet: Étude sur les sources du droit suédois jusqu'au XV siècle, ebenfalls in Nouvelle Revue historique de Droit français et étranger, Paris 1890, Nr. 5, S. 720—786.

²⁾ Nouvelle Revue 1887, S. 194.

³⁾ Strafrecht S. 38.

⁴⁾ Nouvelle Revue 1887, S. 193.

Umfang ist, dem gegenüber die älteste Redaktion fast nur als eine Zusammenstellung einiger Notizen über Rechtsfälle erscheint¹⁾. Auch darin ähnelt es den germanischen Rechten in ihrem Unterschied von der ältesten Redaktion, daß es bei den Körperverletzungen die genaue Spezialisierung der Wunden nach ihrer Art, Schwere, Dauer, Folgen usw. bietet, die wir in der ältesten Redaktion nicht finden. So hat es ferner z. B. eine Bestimmung, die dem Geiste der ältesten Redaktion ganz fremd ist, Buch IV, II²⁾: *Le jeune homme doit, pour une blessure accidentelle, payer la même amende que le vieillard. On paie autant pour la blessure d'une femme que pour celle d'un homme. La femme doit payer une amende égale à celle qu'elle reçoit.* Umgekehrt betont das westgotländische Gesetz, Buch VI, § 6³⁾, während die Bestimmungen der ältesten Redaktion über Blutrache I, 1—3 von der Frau überhaupt gänzlich schweigen: *elle (la femme) a toujours droit à la paix lorsqu'elle va à une réunion et à la messe, quelque grande que soit l'inimitié entre les hommes.* An den Bußgeldern hat der König seinen Anteil, z. B. Buch II, V, § 1⁴⁾, was ebenfalls dem Bußensystem der ältesten Redaktion widerspricht. Wenn der Herr eines Sklaven für dessen Vergehen haftet — Buch II, IV⁵⁾ — so stimmt das nicht nur mit der Bestimmung I, 22 der ältesten Redaktion, sondern auch mit den Rechten anderer Völker, ist also eine internationale Rechts-

¹⁾ In noch erhöhtem Maße gilt diese allgemeine Bemerkung von dem ältesten Rechtsbuch Islands, der am Anfang des 12. Jahrhunderts niedergeschriebenen Grágás. Man braucht, um diese Verschiedenheit von Russischem Recht und Grágás in aller Klarheit vor sich zu sehen, nur z. B. in den Grágás, Codex Juris Islandorum antiquissimus qui vocatur Grágás, Hauniae 1829, II, 1 ff., sectio VIII: *Sectio iuris criminalis*, einige Titel über Arten der Angriffe, Beschreibung der Wunden usw. durchzulesen.

²⁾ Nouvelle Revue 1887, 338, siehe auch oben S. 229.

³⁾ Nouvelle Revue 1887, 345.

⁴⁾ Nouvelle Revue 1887, 218.

⁵⁾ Nouvelle Revue 1887, 218.

anschauung. Auch die Erwähnung der an den Arzt für Heilung der Wunden zu zahlenden Kosten, z. B. Buch IV, III und V¹⁾, treffen wir ebensowohl in germanischen Rechten als in der ältesten Redaktion I, 6 an.

Aehnlich wie die älteste Redaktion I, 19, 20 Nachweis des Schuldverhältnisses vor dem Gemeindegericht der zwölf Männer verlangt, bestimmt das westgotländische Recht Buch IX, VII²⁾: si quelqu'un réclame une dette (au débiteur) il doit convoquer les voisins pour qu'ils soient présents et entendent qu'il réclame sa dette. Die weiteren Bestimmungen in dieser Frage ähneln in ihrer Ausführlichkeit mehr den oben S. 260 erwähnten Anordnungen germanischer Gesetze als denen der ältesten Redaktion. Auch was über Ersatz getöteten Viehs Buch IX, VIII und Buch XII, I³⁾ bestimmt ist, erinnert an ähnliche oben S. 242 erwähnte Festsetzungen im byzantinischen Recht.

Das für die Zusätze der ältesten Redaktion I, 18, 21 aus dem germanischen Recht übernommene Dritthandverfahren bei Auffindung gestohlenen Eigentums finden wir auch hier Buch XII, VIII, vorher aber auch Buch XII, V⁴⁾ das ältere Verfahren der einfachen Wegnahme.

An das Verbot des unerlaubten Reitens auf fremdem Pferd in der ältesten Redaktion I, 16 klingt es etwa an, wenn wir im westgotländischen Recht Buch XIII, I⁵⁾ lesen: Il y'a plusieurs actions relatives aux *fornaemi*. L'une d'elles est (intentée) lorsque quelqu'un prend sans en avoir la permission dans un pâturage l'un des deux chevaux de l'attelage d'autrui, laboure ou chevauche avec, il est alors passible d'une amende de trois fois seize örtugh.

Alles das sind aber nur solche allgemeine Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen mit der ältesten Redaktion, die sich

¹⁾ Nouvelle Revue 1887, 339.

²⁾ Nouvelle Revue 1887, 375 f.

³⁾ Nouvelle Revue 1887, 378, 727.

⁴⁾ Nouvelle Revue 1887, 731, 733.

⁵⁾ Nouvelle Revue 1887, 741.

auch in anderen, sei es germanischen, sei es byzantinischen Rechten finden. Sie gestatten also nicht, an eine positive Entlehnung einzelner Bestimmungen der ältesten Redaktion aus dem westgotländischen Recht zu denken. Die Selbständigkeit und Originalität des in der ersten Redaktion des Russischen Rechtes niedergelegten altrussischen Gewohnheitsrechtes steht demnach auch gegenüber dem altschwedischen Recht außer allem Zweifel.

So lautet das Gesamtergebnis, das wir aus der Vergleichung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes mit älteren oder etwa gleichzeitigen Rechten anderer Völker gewinnen: eine Entlehnung von Bestimmungen der ältesten Redaktion in deren ursprünglichem Bestand aus anderen, nichtrussischen Rechten, sei es germanischen, sei es byzantinischen, ist nicht nachzuweisen. Die älteste Redaktion ist der Niederschlag des uralten slavisch-russischen Gewohnheitsrechtes; ihre Selbständigkeit als Ausdruck der slavisch-altrussischen Rechtsanschauungen steht für uns durchaus fest, es ist wirklich ein Russisches Recht. Die Beeinflussung dieses nationalen russischen Rechtes durch fremde Rechte macht sich infolge des gesteigerten Verkehrs der Russen mit anderen Völkern, zumal durch den Handelsverkehr der Deutschen und Skandinavier, aber schon in den Zusätzen zur ältesten Redaktion geltend.

Schluß.

§ 20. Versuch einer Altersbestimmung für die älteste Redaktion.

Versuchen wir nunmehr noch, auf Grund dieser Resultate unserer Vergleichung der ältesten Redaktion mit anderen Rechten und unter Beiziehung früherer Ergebnisse unserer Untersuchungen das Alter der ältesten Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand ohne die späteren Zusätze genauer zu bestimmen.

Fassen wir zunächst die zwei Perioden altrussischer Kultur- und Rechtsentwicklung ins Auge, die vorchristliche und die mit Vladimir beginnende christliche, so können wir auf folgendes hinweisen. In der ältesten Redaktion I, 14 ist einfach von Varjag und Kolbjag die Rede, ohne daß sie näher charakterisiert werden. Dagegen in der dritten Redaktion finden wir bei der Wiederholung von I, 14 in III, 37 bei dessen einen Fassung den Zusatz zu Varjag und Kolbjag „der die Taufe nicht hat“. Daraus legt sich von selbst der Schluß nahe, daß die erste Redaktion der vorchristlichen Zeit Rußlands, die dritte dagegen der christlichen angehört.

In den Friedensverträgen Olegs (911) und Igors (945) mit den Griechen haben wir — siehe oben S. 236, 238 — das „russische Gesetz“, den „russischen Brauch“ als Maßstab der Beurteilung bzw. Bestrafung einzelner Taten erwähnt gefunden. Wir haben uns gesagt, daß damit das in der ältesten Redaktion niedergelegte altrussische Gewohnheitsrecht gemeint sein wird. Da nun die Echtheit des Inhaltes dieser beiden Urkunden bei den

russischen Forschern anerkannt wird¹⁾, so wäre für die älteste Redaktion als Altersgrenze die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts gewonnen.

Auch die byzantinischen Gesetzsammlungen, Ecloge und Prochiron, stimmen nicht so überein mit der ältesten Redaktion, daß wir Bestimmungen aus letzterer als dem byzantinischen Recht entnommen anzusehen hätten. Die Uebereinstimmung des Schlusses der ältesten Redaktion I, 24—25 mit dem Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins haben wir oben S. 250 durch Uebertragung dieser Bestimmungen aus dem Gerichtsgesetz in die schon fertige dritte Redaktion des Russischen Rechtes und von ihr in die älteste Redaktion erklärt. Wollen wir aus diesen beiden Resultaten schließen, daß die älteste Redaktion älter ist als Prochiron und Gerichtsgesetz, oder etwa unabhängig von diesen, gleichzeitig mit ihnen entstanden, so weist uns das wieder auf die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts.

* Auch die germanischen Volksrechte finden wir im ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion nicht benutzt, dagegen aber in den Zusätzen zu diesen I, 13, 18, 21. Mit dem germanischen Recht wurden die Russen wohl seit der Zeit bekannt, als das germanisch-skandinavische Element stärker nach Rußland eindrang. Als allgemeinen Beginn dieser germanischen Einwanderung in Rußland können wir die Chronikmeldung von der Berufung der Varjagerfürsten zur Herrschaft über Rußland aus dem Jahre 862 ansehen, man mag nun über die geschichtlichen Grundlagen dieser Chronikmeldung denken wie man auch will.

Der Zusatz I, 14 zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion weist mit seiner Erwähnung des Varjag — siehe oben S. 125 f. — auf die Zeit, als die Varjager schon eine gewöhnliche Erscheinung in Rußland waren, also kurz gesagt,

¹⁾ Was den Wortlaut der Urkunde angeht, so zweifle auch ich an seiner vollkommenen Echtheit, siehe darüber in meinem Aufsatz: „Der Titel Großfürst in den ältesten russischen Chroniken“, in Zeitschrift für osteuropäische Geschichte 1910, Heft 1, S. 24—26.

auf die Zeit nach 862. Das Wort *vira*, Wergeld, fehlt ja in der ältesten Redaktion; da es mit dem germanisch-skandinavischen Element wohl nach Rußland kam, kommen wir aus dieser Erwägung in die Zeit vor 862 als Abfassungszeit der ältesten Redaktion. Die Herübernahme des Dritthandverfahrens nach I, 18, 21 aus dem germanischen Recht ist gleichfalls in die Zeit nach dem Vordringen der Varjager in Rußland zu legen.

Aus allem diesem wäre nun der Schluß zu ziehen, daß vor dieser Zeit der ursprüngliche Bestand der ältesten Redaktion schon vorlag, wir gewännen also die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts, wenn nicht das 8. Jahrhundert als Zeit der Zusammenstellung der ältesten Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand.

Andere Anhaltspunkte, nach denen wir, natürlich nur ungefähr, das Alter der ersten Redaktion des Russischen Rechtes bestimmen könnten, bietet uns der Wortlaut der ältesten Redaktion nur wenige, es fehlt uns eben, wie ich oben S. 132 gesagt habe, für einzelne Begriffe, wie *Izgoj*, das Material, um ihr Alter genauer zu bestimmen¹⁾. In der Bestimmung I, 17 finden wir den Bezirk, innerhalb dessen der Eigentümer einer abhanden gekommenen Sache diese wieder nehmen darf, wenn er sie als sein Eigentum erkannt hat, mit dem Worte *mir* bezeichnet. Dieses Wort ist in der dritten Redaktion III, 40 ersetzt durch *gorod*, die Stadt. *Mir* gilt als die älteste Bezeichnung der Dorfgemeinde²⁾. Städte finden wir in der Chronik

¹⁾ Man könnte auch auf folgendes noch hinweisen. Der Eid wird in der ältesten Redaktion, wie überhaupt im ganzen Russischen Recht, mit *pora* bezeichnet. In der christlichen Zeit Rußlands kommt, da der Eid unter küssen des Kreuzes abgelegt wurde (siehe Goetz, Staat und Kirche S. 33), die Bezeichnung *крестное цѣлованіе* für den Eid auf. Freilich bleibt das alte *pora* auch in der christlichen Periode Rußlands in Gebrauch, siehe Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien III, Sp. 176 f. Aber wäre die älteste Redaktion nach Einführung des Christentums erst entstanden, so läge es nahe, daß sie die christliche Bezeichnung für Eid enthielte. So aber, da sie vorchristlich ist, blieb eben das gewohnte *pora* in allen Redaktionen stehen.

²⁾ Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 33.

unter dem Jahre 907 genannt in dem Bericht über einen Vertrag Olegs mit den Griechen, der uns nicht im Wortlaut seiner Bestimmungen vorliegt, sondern nur in dem Chronikbericht des Jahres 907 über seinen Inhalt. Da sind Kiev, Černigov, Perejaslavl', Polock, Rostov, Ljubeč „und andere Städte“ aufgezählt¹⁾. Stadtgemeinden gab es also schon im 9. und 10. Jahrhundert²⁾. Ključevskij³⁾ legt die Gründung der ältesten größeren Städte Rußlands als der Handelszentren in das 8. Jahrhundert, diese Städte werden später im 9. Jahrhundert zu politischen Zentren, zu Mittelpunkten der Herrschaft der Varjagerfürsten, wie Hruševskij⁴⁾ will zum Ausgangspunkt höherer sozialer Organisation.

Dieser Bedeutung der altrussischen Stadt gegenüber würde also die Benennung *mir* in I, 17 im Sinne von Dorfgemeinde uns auf eine ältere Stufe des russischen Volkslebens hinweisen, die vor der Konzentrierung des Handels und der Handelsbevölkerung wie später der fürstlichen Macht in befestigten Punkten, Städten, läge⁵⁾. Diese Dorfgemeinde „bildete den

¹⁾ Лѣтоп. по Лаврент. Списку S. 30.

²⁾ Vgl. dazu Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 20, wo auch die Literatur zu dieser Frage angegeben ist; ferner Иконниковъ, Опытъ II, S. 171 f.

³⁾ Bojarenduma S. 20 ff.

⁴⁾ Geschichte I, S. 369.

⁵⁾ Rožkov, Uebersicht S. 86, meint von dem in der dritten Redaktion III, 44, 48 erwähnten politischen Begriff *земля*: „земля“ надо думать, соответствовала „миру“ упоминаемому въ краткой „Правдѣ“, хотя очень возможно, что подъ „миромъ“ разумѣлся и городъ. Die Literatur der Kontroverse über den Charakter der Landgemeinde, die in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter den russischen Gelehrten geführt wurde, ist verzeichnet u. a. bei Загоскинъ, Н. П. Наука истории Русскаго Права, Казань 1891, S. 354 f.; sie war mir nicht zugänglich. Ob die Behandlung der Frage in dieser Literatur bis auf unsere älteste Zeit, das siebente und die folgenden Jahrhunderte, zurückgeht, scheint mir indes zweifelhaft, da wir offenbar wenig Material haben und neuere russische rechtshistorische Werke sich auch kaum zu dieser Frage äußern. — In der zweiten Redaktion finden wir II, 2 *вервь* = Gemeinde, nach Рожковъ: Н. А.: Городъ и Деревня въ Русской Исторіи²⁾, Москва 1904, S. 12 als Goetz, Das Russische Recht.

Kern aller politischen und wirtschaftlichen Organisation der ostslawischen Stämme. Es war eine besondere juristisch und ökonomisch abgeschlossene Welt; die Gemeinde die Eigentümerin von Grund und Boden, den sie unter ihre Glieder, die Vorsteher der einzelnen Familien, aus denen sie bestand, verteilte, die Versammlung der Gemeindeglieder die Körperschaft, die alle Dinge beurteilte und entschied, welche die Gemeinde betrafen¹⁾. Darnach reichte also die Entstehung der ältesten Redaktion in noch frühere Zeiten zurück.

Bei dem Versuch, das Alter der ältesten Redaktion genauer zu bestimmen, würde es uns von großem Nutzen sein, wenn wir über das Geld- und Münzwesen der Russen vor Vladimir bestimmte Nachrichten hätten. Aber wenn schon die Meinungen über die Münzen und ihren Wert unter Vladimirs Nachfolgern stark auseinandergehen²⁾, so haben wir vollends keine Möglichkeit, für die Zeit vor Vladimir genauere Berechnungen anzustellen, da wir für die Zeit vor Vladimir keine geprägte russische Münze besitzen³⁾. So kommen für uns die

территориальную единицу. Ueber verve siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 134; Sergëevič, Vorlesungen S. 246, 388, ferner Леонтович, Ф. И.: О значении верви по Русской правде и Полицкому статуту, сравнительно съ задругою юго-западныхъ Славянъ in Журналъ Минист. Народн. Просвѣщенія 1867, Aprilheft, und derselbe in derselben Zeitschrift 1874: Задругно общинный характеръ политическаго быта древней Руси.; Гришко, П.: Участіе общины въ судѣ по Русской Правдѣ im Archivъ Н. В. Калачова 1860—1861; Собѣтанскій, А. И.: Круговая порука у Славянъ по древнимъ памятникамъ ихъ законодательства, Prag 1886.

¹⁾ Schieman, Th.: Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, Berlin 1836, I, 28.

²⁾ Siehe oben S. 67 Anmerkung 2.

³⁾ Hauptwerk ist: Толстой, И. И.: Древнѣйшія Русскія Монеты Великаго Княжества Киевскаго (съ 19 таблицами рисунковъ), СПб. 1882 und desselben Autors Ergänzung dazu: Клады Куфическихъ и Западно-европейскихъ монетъ, заключающій въ себѣ обломки монеты Владимира Святаго in Записки Имп. Русскаго Археологическаго Общества, СПб. 1888, III, 199—202. Besonders wichtig auch für die Zeit vor Vladimir ist in ihren Resultaten die Arbeit von Черешинъ, А. И.: О Киевскихъ денежныхъ гривнахъ in Труды XIаго Археологическаго съѣзда въ Киевѣ 1899, Москва 1902, томъ II, II доклады историческаго и филологическаго содержания S. 38—61. Siehe z. B. S. 51:

über Grivna vorgetragenen Erklärungen¹⁾ beim Mangel an genauem Einzelmaterial nicht viel über Vermutungen oder allgemeine Angaben, wie daß Grivna erst einen Halsschmuck²⁾, Kette bedeutete, daß die Normannen in Rußland Grivna schon in der Bedeutung einer Gewichtseinheit vorfanden und dergleichen, hinaus.

Отсутствие на Руси монеты собственнаго чекана ничему не мѣшало, если не древне—греческая и римская, то арабская и, отчасти, византийская, затѣмъ западно—европейская серебряная монета и денежные слитки серебра (гривны) русскаго и иноземнаго происхожденія вполне удовлетворяли всѣмъ потребностямъ внутренней и внѣшней торговли въ русскихъ областяхъ. Иностранная серебряная монета, благодаря внѣшней торговлѣ, ежегодно приликала на Русь; оставалось только приспособить ее къ стоимости мелкихъ мѣновыхъ цѣнностей, обращавшихся на Руси ранѣе введенія въ общее употребленіе иностранной металлической монеты. Клады съ арабскими монетами убѣждаютъ насъ, что наши отдаленные предки такъ и поступали; они соразмѣрили и переводили свои гривны, ногаты, куны, рѣзаны, бѣны и векши, сначала на определенное число цѣлыхъ диргемовъ или частей диргема, затѣмъ, послѣ упадка торговыхъ сношеній съ Восточнымъ Халифатомъ, той же системы держались относительно византийскихъ и западно—европейскихъ монетъ. Такимъ образомъ, иноземная серебряная монета серебряные слитки (гривны) оставались ходячею монетою на Руси, до введенія въ обращеніе серебряныхъ денегъ русскаго чекана.“ S. 53 Въ концѣ IX. стол. въ южныхъ областяхъ, входившихъ въ составъ древней Руси, уже обращались серебряныя денежные гривны русскаго происхожденія. Въ нашихъ лѣтописяхъ довольно часто упоминается о гривнахъ, какъ денежныхъ цѣностяхъ, имѣвшихъ широкое распространеніе на Руси.“ Das Argument von den Chroniken allein dürfte nicht ausreichen, da diese später verfaßt sind als die geschilderten Zahlungen von Abgaben von 300 oder 12 Grivna.

¹⁾ Bei Mroček-Drozdovskij, Versuch über Gelder des Russischen Rechts 1881, S. 53 ff.

²⁾ Von diesem Halsschmuck der russischen Frauen berichtet Ibn Fadlan Anfang des 10. Jahrhunderts, bei Garhavi S. 93: на шеѣ онѣ имѣютъ золотыя и серебряныя цѣпи, ибо когда мужъ имѣетъ 10 000 диргемовъ дѣлаетъ онѣ женѣ цѣпи; когда имѣетъ 20 000 дѣлаетъ онѣ ей двѣ цѣпи, подобнымъ образомъ каждый разъ когда у него прибавляется 10 000 диргемовъ, прибавляетъ онѣ другую цѣпь своей женѣ, такъ что часто одна изъ нихъ имѣетъ много цѣпей на шеѣ. Was Ibn Dasta Anfang des 10. Jahrhunderts, bei Garhavi S. 264, über den Ursprung des Geldes bei den (Volga) Bulgaren erzählt, mag auch für die ja gleichfalls Handelsverkehr treibenden Russen gelten: Вѣлье, круглыя диргеми приходятъ къ нимъ изъ странъ мусульманскихъ, путемъ мѣны за ихъ товары. Derselbe Autor erzählt, Garhavi S. 268, von den Russen — siehe dazu oben S. 192 —: плату же получаемую деньгами завязываютъ на—грѣшко въ поясъ свои.

Ebensowenig können wir mit dem allgemeinen Begriff *skot* = Vieh, Geld, *pecunia* in der ältesten Redaktion I, 20, 21, 24, 25 anfangen, es fehlen uns, wenn wir auch annehmen müssen, daß bei den Russen wie bei den anderen Völkern das Vieh vor Einführung der Geldmünzen das Tauschmittel bzw. die Rechnungseinheit bei Abschätzung von Sachen war, die Materialien zu einer genaueren Erläuterung des Inhaltes dieses Wortes, das später abkommt und durch *knny* ersetzt wird ¹⁾.

Daß der Ort der Zusammenstellung der ältesten Redaktion Kiev ist, scheint mir nach der ganzen Bedeutung Kievs für Altrußland wahrscheinlich ²⁾. Die Zusätze germanischen Ursprungs zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion werden ja entsprechend dem allgemeinen Handelsweg von Deutschland und Skandinavien nach Rußland über Novgorod nach Rußland eingedrungen sein.

So ist die älteste Redaktion des Russischen Rechtes eine Aufzeichnung von Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes, wie

¹⁾ Vgl. zur Anwendung dieses Wortes Mroček-Drozdovskij, Versuch über Gelder 1881, S. 17 ff.; in der dritten Redaktion finden wir es noch einmal als Variante dem Worte *кунъ* beigelegt, или скота; siehe Kalačov, Einleitung S. 223, § CXXXVI g. Ueber Vieh- und Kuhgeld in Deutschland siehe Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, in Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München, Berlin 1904, S. 135.

²⁾ Sergeevič, Vorlesungen S. 56, schließt auf Kiev als Abfassungsort von der Bezeichnung „russisches Recht“: *Такъ — русская называлась въ это время Кіевская волость*. Diese Beobachtung ist richtig, aber darauf, daß die Ueberschrift der ältesten Redaktion lautet: und das ist das Russische Recht = а се есть Правда Руская, möchte ich für Bestimmung ihres Abfassungsortes kein besonderes Gewicht legen. Denn die Ueberschrift kann sehr wohl Zusatz eines späteren Abschreibers und nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehörig sein. Was die mit а се = „und das“ anfangenden Bestimmungen des Russischen Rechtes betrifft, II, 24, 25, III, 56, 87, 99, 100, 126, 127, 128, 139, 141, (142 ²⁾), so halte ich* sie auch dieser zwei Einleitungsworte wegen meist für spätere Zusätze zum Text, zum Teil als Erweiterungen vorgefundener verwandter Bestimmungen, wie III, 100 zu III, 96, III 128 zu III, 117 ff.

es vor der von Vladimir unter dem Einfluß der byzantinischen Rechtsanschauungen vollzogenen Rechtsreform bei den Slaven Rußlands in Geltung war, das Produkt slavischer Rechtsanschauungen, also kein aus der Fremde nach Rußland übertragenes, sondern wirklich ein Russisches Recht ¹⁾.

¹⁾ Ključevskij, Kurs I, S. 252 ff., betrachtet das ganze Russische Recht als kirchliches Werk, als Gesetzbuch für die Rechtsprechung, die die Kirche in nichtkirchlichen Angelegenheiten über die ihrer Jurisdiktion speziell unterstellten Leute, die sog. Kirchenleute — siehe dazu Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 15, 18, 31, 42, 359 — ausübte. Es sei der Versuch, die in Rußland geltenden Rechtsgewohnheiten den Anschauungen und Bedürfnissen der Kirche anzupassen, S. 258, also entstanden in der Sphäre der kirchlichen Jurisdiktion, und schöpfte seine Normen aus kirchlichen wie nichtkirchlichen Quellen, S. 264. Daß ich diese Anschauung nach meiner ganzen Auffassung für die älteste Redaktion ablehnen muß, bedarf weiter keines Wortes. Man hat auch diese Theorie speziell für die älteste Redaktion genauer ausgeführt und gesagt, daß die älteste Redaktion Ende des 10. Jahrhunderts entstanden sei, gleich nach Erlaß des kirchlichen Statuts Vladimirs — über dieses siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 12 ff. — offenbar, weil man sich sagen mußte, daß die Theorie zum Inhalt der ältesten Redaktion nicht paßt. Den diesen Versuch darbietenden Aufsatz von Шмелевъ habe ich bis zur Drucklegung der Arbeit nur kennen gelernt aus der Wiedergabe seiner Behauptung in Грушевський, М.: Історія України Руск III, S. 353 ¹⁾, 551.

Register.

I. Systematische Uebersicht über den Inhalt des Russischen Rechtes.

Da die folgende Tabelle auch die Entwicklung innerhalb der verschiedenen Redaktionen aufzeigen soll, so sind die Parallelstellen der verschiedenen Redaktionen jeweils auf derselben Zeile angegeben.

Bei Begriffen wie z. B. Wergeld = vira, Strafe = prodaža sind nicht alle Paragraphen des Russischen Rechtes verzeichnet, in denen z. B. Wergeld oder Strafe gemeint ist, sondern vorwiegend die, in denen die betreffenden Bezeichnungen Wergeld, Strafe usw. vorkommen.

In () sind Stellen angegeben, die nur indirekt zu den betreffenden Punkten gehören.

	Redaktionen		
	I	II	III
A. Formelles Recht.			
Gerichtsverfassung u. Gerichtsverfahren.			
Selbsthilfe:			
Wegnahme erkannten Eigentums erlaubt	15	—	38
(siehe auch unter B: Blutrache.)	17	—	40
Gemeinde:			
Gemeindegerecht der zwölf Männer	19	—	—
Haftung der Gemeinde für Tötungen in ihrem Bezirk	—	2	5
Haftung der Gemeinde für den Täter in ihrem Bezirk	—	—	7, 8
Haftung bei Tötung „im Streit oder beim Gelage öffentlich“	—	—	9
keine Haftung bei Tötung „ohne Ursache“, „ohne Streit“	—	—	10
keine Haftung wenn der Täter nicht mit zum Wergeld beiträgt	—	—	11
keine Haftung für Knochen und Leichnam eines Unbekannten	—	—	20

	Redaktionen		
	I	II	III
Haftung der Gemeinde bei Spuren von Wild- dieberei	—	—	95
Haftung bei Diebstahl mit Spur zu einem Dorfe keine Haftung bei Aufsuchen des Täters	—	—	102
Zahlung d. Wergelds ohne d. Täter in Jahresrat.	—	—	5, 102 6
Fürst:			
als Gesetzgeber	—	Ueberschrift	4, 88
als Richter	—	5	—
„fürstliches Gericht“	—	—	57
Fürstenhof Gerichtstätte	—	18	50 31
verhängt Verbannung und Güterkonfiskation verhängt bzw. erhält Strafe = prodaža	—	—	42,108,(10) 23 —
Peinigung = muka ohne sein Geheiß verboten Erbschaft der kinderlosen Bauern fällt an ihn, die der Bojaren nicht	—	14	46, 47, 56, 57,116,155 103
Erbschaftstreitigkeiten vor ihm geführt	—	—	117, 119
bevorzugt bei Rückzahlung von Schulden	—	—	140 69
Gerichts- und Verwaltungsbeamte.			
Richter = sud'ja	—	—	72
Schreiber = Dět'skij als Erbschaftsrichter	—	—	140
als Richter bei Eisenprobe	—	—	112
Schreiber = pisec als Gehilfe des Richters	—	—	99
Wergeldmann = Virnik	—	24	12
sein Gehilfe = otrok	—	—	12,21(99?)
Schwertträger = mečnik erwähnt ohne seine Beamtenfunktion	3	—	3
mečnik als Gerichtsbeamter	—	14	—
metelnik als Gehilfe des Virnik	—	—	112
Aufgreifer, Häscher = emec	—	(22?)23	—
Bürgermeister (Statthalter) = Posadnik	—	—	146
sein Gehilfe = otrok	—	—	146
Brückenbauer = mostnik	—	25	127
sein Gehilfe = otrok	—	—	127
Stadtbaumeister = gorodnik	—	—	126
(otrok im allgemeinen als fürstlicher Diener)	—	—	(13)

	Redaktionen		
	I	II	III
Gerichts- und Verwaltungsgebühren und -Abgaben.			
Art der Abgaben und Gebühren:			
Naturalabgaben	—	24	12 99, 126 127
Geldgebühren	—	24	12
	—	25	127
	—	—	99, 112, 126 139, 141
Bezeichnung der Gebühren:			
pokon für Wergeldmann	—	24	12
urok für Wergeldmann	—	24	—
urok für Brückenbauer	—	25	127
urok für Stadtbaumeister	—	—	126
želěznyj urok = Eisenprobegebühren an mečnik und dět'skij	—	—	112
želěznoe = Eisenprobegebühren	—	—	113
uroci sudebnii = Gerichts(entscheidungs)gebühren an metelnik (und virnik?)	—	—	139
uroci rotnii = Eidgebühren	—	—	141 (148)
(urok im Sinne von Privatersatz: für Vieh, Pferd und Vieh, Sklaventötung, Diebstahlersatz)	—	—	(56, 109, 116, 153)
protor = Gerichtskosten	—	—	47
nakladi = Zugaben	—	—	99
smetnaja = Abwälzungsgebühr, bei Abwälzung des Wergelds	—	—	21
„a kto i klepal“ = Klägeregebühr	—	—	21
pomečnoe = Hilfsgebühr (dem die Entscheidungen helfen)	—	—	21 (139)
pereem = Greiflohn (Fanggebühr)	—	—	145, 146 147
vjazebnoe = Fesselgebühr	—	—	146
perekladnaja = Reisezuschuß für Wergeldmann (und Schreiber?)	—	—	12, 99
ssadnaja = Vorausgebühr für Wergeldmann und Schwerträger	—	—	12
desjatina = Zehnte	—	23	—
za meč = für Pelzwerk	—	—	99

	Redaktionen		
	I	II	III
Empfänger der Gebühren und Abgaben:			
Fürst erhält die Strafgeder, sehen oben.			
emec = Aufgreifer	—	(22?) 23	—
virnik = Wergeldmann	—	24	12
virnik = Wergeldmann, vermutlich gemeint	—	—	139
metelnik = Schwerträger	—	—	12, 139
mečnik = Schwerträger	—	23	—
	—	—	112
pisec = Schreiber	—	—	99
dět'skij = Schreiber	—	—	112, 140
otrok = Gehilfen verschiedener Beamter	—	—	12, 21, 99, 127, 146
gorodnik = Stadtbaumeister	—	—	126
mostnik = Brückenbauer	—	25	127
a samomu = „er selbst“, ob virnik? (hier 2 Pferde gestellt, virnik sonst III, 12: 4 Pferde)	—	—	99
kein Empfänger genannt bei Eidgebühren	—	—	141
bei Gerichtskosten	—	—	47
bei Kläger- und Hilfsgebühr (an virnik?)	—	—	21 (139)
bei Zehnten	—	23	—
jeder betreff. Privatmann bei Greiflohn (Fanggebühr)	—	(22?)	145
Kläger — istec — genannt bei Mord	—	—	22
bei Kauf von Gestohlenem	—	—	44, 45, 48
bei Diebstahl, den ein Sklave begeht	—	—	57
bei Eisenprobe	—	—	111
istec als Gegner, hier: ergriffener Täter	—	—	88
Anklage ohne Beweis, auf Verdacht hin = poklep	—	—	18, 23, 92
zapa, zap = Verdacht führt zur Eisenprobe	—	—	113
Beweiszwang (zur Eisenprobe) = „iz nevoli“	—	—	23
Klageobjekt, Corpus delicti = lice	—	—	23, 40, 44, 45, 47, 48, 55, 104
Knochen und Toter bei Tötung	—	—	20
Merkmale der Körperverletzung	4, 5	—	31, 32, 36 b, 91
Merkmale der Wilddieberei, Werkzeuge	—	—	95
Marktplatz = torg			
Ausrufung des entlaufenen Sklaven und sonstigen Verlustes oder Diebstahls auf ihm	—	—	38, 40
bei Ausruf. eines entlauf. Sklaven nicht erwähnt	—	—	144

	Redaktionen		
	I	II	III
Ort des Kaufes von Gestohlenem	—	—	45
Ort des Verkaufes des Schuldners als Sklaven	—	—	68
Zeugen:			
Zahl = 1	4	—	31
	5	—	32
	21	—	—
Zahl = 2 und mehrere	13	—	36
	—	11	—
	—	19	51
	—	—	18, 19, 33, 37a, 45, 48, 62, 64, 91, 92, 93, 102, 110, 129, 137, 142
nicht notwendig bei Leihe und Depot unter Kaufleuten	—	—	60, 61
Bezeichnung:			
posluch	—	11	—
	—	—	(22?), 33, 48, 58, 60, 61, 62, 64, 102, 110, 111, 142
(posluch im Sinne von Eideshelfer)	—	—	18, (22?)
(poslušstvo = Zeugnisablegung)	—	—	89
vidok	4	—	31
	5	—	32
	13, 21	—	—
	—	—	36, 37, 45
ljudi = Leute	—	19	51
	—	—	91, 92, 93, 129, 137
notwend. Eigenschaft der Zeugen: freie Männer kein Sklave Zeuge, höchstens Bojaren-Tiun zugelassen	—	—	45, 110
in kleinen Streitigkeiten notwendigenfalls Mietarbeiter = zakup zugelassen	—	—	89
ausnahmsweise und beschränkte Zulassung des Sklaven in eigener Sache	—	—	90
Eid			
Beweismittel bei Streit um geringen Betrag (bei höh. Beträgen Wasser- od. Eisenprobe) des Klägers bei Körperverletzung (für Nicht- russen anstatt Zeugen)	—	—	47, 111
	14	—	23
	—	—	37

	Redaktionen		
	I	II	III
des Klägers bei Ablehnung einer Schuld an ihn bis zur Höhe von 3 Grivna	—	—	64
des Beklagten über unwissentlichen Kauf von Gestohlenem	—	—	45
des Beklagten bei Leugnung einer Leihschuld oder Depots	—	—	60, 61
des Beklagten über unwissentliche Begünsti- gung oder Kauf eines entlaufenen Sklaven der Zeugen für die Richtigkeit ihrer Be- hauptung einer vorhandenen Schuld	—	—	148, 151
Sklave darf nicht zum Eid gehen	—	—	58
Wasserprobe als Beweismittel höher als Eid, geringer als Eisenprobe	—	—	111
Eisenprobe als Beweismittel höher als Eid und Wasserprobe	—	—	23
bei Klage auf Mord, wenn der Beklagte keine Eideshelfer findet	—	—	23
auf Sklavenaussage hin, bei Nichterweis einer Schuld Zahlung für die Peinigung	—	—	22
auf Aussage freier Leute hin, bei Nichterweis einer Schuld keine Zahlung für die Peinigung Abgabe an die Beamten, Eisengeld	—	—	111
Peinigung = muka. Vornahme nicht ohne des Fürsten Geheiß	—	—	113
Zahlung für sie (siehe auch bei Eisenprobe)	—	—	112, 113
Losentscheidung statt Eid	—	14	103
Bürgen = poručik, bei Weigerung das Er- mittlungsverfahren vorzunehmen	—	—	159
Nachweis = izvod einer eingegangenen Schuld	18	—	37b
Ermittlungsverfahren (Gewährszug, Dritt- handverfahren) = svod, bei Erkennung ge- stohlenen Eigentums:	19	—	—
ohne Beschränkung, bei Pferd, Waffe, Kleid, Vieh	18	—	41
Beschränkung, vorläufige, bis auf dritten Be- sitzer eines gestohlenen Sklaven, dann durchgeführt bis zur schließlichen Er- mittlung	21	—	47
in der Stadt ohne Beschränkung durchgeführt	—	—	44

	Redaktionen		
	I	II	III
auf zur Stadt gehörigem Landgebiet zunächst beschränkt bis zum dritten Besitzer, dann durchgeführt bis zur schließlichen Ermittl. aus d. Stadt in fremdes Land keine Ermittlung	—	—	44 (47) 48
B. Materielles Recht.			
I. Strafrecht.			
1. Strafbare Handlungen.			
Tötung:			
im Streit, aus Rache, beim Gelage . . .	1—3	—	1—3 4, 9
vorsätzlich, mit Ueberlegung, v razboi, v obidu, na razboi bez vsjakoja svady . .	—	1, 2	5, 10
Körperverletzung mit tödlichem Erfolg im Gegensatz z. Schwertschlag nicht zum Tode	—	—	35
Gefolgschaft des Fürsten in zwei Klassen eingeteilt, zu 80 und 40 Grivna Wergeld	—	4, 5	2, 13
Gemeiner Mann und Gefolgsleute zweiter Klasse 40 Grivna	3	—	5, 13
fürstlicher Dorf- (und Bauern-) Starosta . .	—	6	13
fürstlicher Diener und Bauernsklave . . .	—	7	13, 16
Amme und Pfleger	—	8	17
Handwerksmann und -frau	—	—	15
Sklave und leibeigene Magd kein Wergeld, Abgabe an Eigentümer u. Strafe an Fürsten	—	—	116
Frau halbes Wergeld	—	—	115
erlaubt, straflose des ertappten Diebes „wie einen Hund“	—	3	—
—	—	17 (20)	49
—	—	19 (20)	51
unerlaubte, strafbare d. schon gefesselt. Diebes	—	—	—
Körperverletzung:			
allgemein, ohne Angabe eines bestimmten Körperteils	4	11	31
Urheber des Streites strafbar, von ihm erlittene Körperverletzung nicht strafbar .	—	—	28, 32, 33
Werkzeug derselben: Peitsche, Stange, Faust, Schale, Trinkhorn, flache Klinge	7	—	27, 36
Schwert in Scheide, Schwertgriff	8	—	25
Schwertschlag in Gegenwehr erlaubt . .	—	—	28
Schwertschlag mit einfacher Körperverletz.	(6)	—	34

	Redaktionen		
	I	II	III
Glieder, verletzte:			
Hand	9	—	29
Fuß	10	—	29
Finger	11	—	30
Bart	11	—	91, 92
Zahn	—	—	93
Versuch der Körperverletzung mit Schwert	12	—	26
Hin- und Herstoßen	13, 14	—	36, 37
Peinigung ohne fürstliches Geheiß, s. a. oben	—	14	103
von Sklaven verübte	22, 23	—	87, 88
an einem Mietarbeiter verübt, „Schlag für eine Tat“ straflos	—	—	81
„ohne (dessen) Schuld“ strafbar	—	—	82
Verkauf, unberechtigter, eines Mietarbeiters als Sklaven			
—	—	—	80
Gebrauchsanmaßung:			
eines entlaufenen Sklaven	15	—	38
reiten auf fremdem Pferd, unerlaubtes . .	16	—	39
Wegnahme von Pferd, Waffe, Kleid . . .	17	—	40, 41
Diebstahl:			
gestohlene Sachen:			
Pferd, Stute, Stier, Kuh, dreijähriges, vorjähriges, Kalb, Lamm, Hammel, Schwein, Spanferkel, Schaf, Milchkuh, Hengst, Hengstfüllen	—	9	55, 56
Sklave und Magd	—	10	47
Schiff, verschiedene Arten	—	15	104
Taube, Huhn, Ente, Gans, Kranich, Schwan, Geier, Habicht, Falke	—	16	106
Heu, Holz	—	21	(54) 107
Schaf, Ziege, Schwein	—	22	53
Pferd, Kleid, Vieh	—	—	41, 52
Tenne, Heu	—	—	54
Biber	—	—	94
Bienen aus dem Stock	—	—	101
im allgemeinen:			
verschiedene Beweismittel bei Diebstahl .	—	—	23
einfacher und schwerer Diebstahl, verschiedene Bestrafung	—	—	52—54
Spurverfolgung bei Diebstahl	—	—	95, 102

	Redaktionen		
	I	II	III
Behandlung des ertappten Diebes, erschlagen, fesseln, zum Gerichtshof gebracht	—	(3) 17—20	— 49—51
Sklave als Dieb	—	—	57, 83, 153, 154
Mietarbeiter als Dieb	—	—	84, 85
Mietarbeiter haftet nicht für Diebstahl aus dem Stall	—	—	76
Teilnehmer am Diebstahl	—	12, 22	52—54 154, 155
Pferdedieb	—	—	42
Hausdieb	—	—	43
Wilddieberei	—	—	95
Brandstiftung: Waldbienenstock	—	13	—
Tenne und Hof	—	—	108
Sachbeschädigung: verderben von Speer, Schild, Kleid	24, 25	—	156, 157
(verbrennen oder) ausreißen oder umhauen eines Waldbienenstocks	—	13	108
zerhauen eines Fangnetzes	—	—	105
böswilliges Niederstoßen eines Pferdes oder Viehs	—	—	109
Grenzverletzung: umackern der Grenze, versetzen eines Zaunes, umhauen der Grenze eines Bienenstockwaldes	—	15	97
umzeichnen eines Bienenstockwaldes	—	—	96
umhauen einer gezeichneten Eiche oder Grenzeiche	—	—	98
Betrug: Gelderschwindlung durch Freien	—	—	158
Sklave, erschwindelt Geld	—	—	149
Sklave, entlaufener, verschafft sich Ware	—	—	152
Unterstützung eines entlaufenen Sklaven	—	—	144, 145 148 (149)
Versuch einer strafbaren Handlung: Schwert ziehen, aber nicht damit schlagen	12	—	26
2. Strafen (siehe Vorbemerkung auf S. 278).			
Blutrache:			
gestattet bei Tötung	1, 2	—	1, 2

	Redaktionen		
	I	II	III
Gegenschlag bei Körperverletzung, event. durch Söhne	6, 10	—	— 28, 33
Gegenschlag gegenüber Sklaven	23	—	88
abgelöst durch Geldzahlung	2, 3	—	2, 3
Geldstrafen:			
für Tötung, genannt Wergeld = vira	—	—	35
bei Körperverletzung mit tödlichem Erfolg keines bei Tötung von Sklave oder leib-eigener Magd	—	—	116
seine Verhängung bei Klage ohne Beweis nur auf Verdacht hin	—	—	18
seine Abwälzung	—	—	21
seine Samml. durch Wergeldmann = virnik	—	24	12
bezahlt von Gemeinde	—	2	5
bezahlt von Gemeinde und Täter zusammen	—	—	9
bezahlt vom Täter allein	—	—	10
„wildes Wergeld“	—	—	6, 7, 11
bezahlt in Jahresraten	—	—	6
halbes Wergeld bei Verlust von Hand, Fuß, Auge, Nase	—	—	29
halbes Wergeld bei Tötung von Frau	—	—	115
Kopfgeld = golovničestvo zahlt Täter allein für Körperverletzung, Diebstahl usw., genannt Strafe = prodaža:	—	—	8
vom Fürsten verhängt bzw. an ihn zu zahlen	—	23	— 46, 47, 56, 57, 116, 155
bei Diebstahl von Boot	—	15	104
bei Diebstahl von Vieh	—	16	106
	—	22	(52—54)
für Schwertschlag	—	—	25
für Körperverletzung	—	—	30
für allgemeine Körperverletzung	—	—	31
für stoßen und schlagen ins Gesicht oder mit Stange	—	—	36, 37
für verheimlichen des entlaufenen Sklaven	—	—	38
Strafzahlung bei Beendigung des Ermittlungsverfahrens	—	—	44
für Aufnahme von Geld auf Mietarbeiter	—	—	79
für Verkauf von Mietarbeiter	—	—	80

	Redaktionen		
	I	II	III
für ausreißen des Bartes	—	—	91
für ausschlagen des Zahnes	—	—	93
keine Strafe bei Anklage ohne Beweis nur auf Verdacht hin	—	—	92
gezahlt von Gemeinde bei Wilddieberei, wenn sie den Dieb nicht sucht	—	—	95
gezahlt von Gemeinde bei Diebstahl, wenn sie den Dieb nicht sucht	—	—	102
für Grenzverletzung	—	—	97
für Sachbeschädigung	—	—	98, 100, 105, 109
für Diebstahl von Bienen	—	—	101
für Peinigung ohne fürstliches Geheiß	—	—	103
für Tötung von Sklave oder Magd „ohne (deren) Schuld“	—	—	116
für Diebstahl freier Leute mit einem Sklaven	—	—	155
Verbannung und Güterkonfiskation = potok i razgrablenie:			
für Tötung „ohne Ursache“ = na razboi bez vsjakoja svady	—	—	10
für Pferdediebstahl	—	—	42
für Brandstiftung an Tenne	—	—	108
Ersatz, allgemein urok genannt.	—	—	56, 109, 116, 153
speziell bezeichnet:			
für die Verstümmelung = za vëk	—	—	29
für die angetane Schmach = za sorom	—	—	88
für den Zahn = za zub	—	—	93
für den Baum = za derevo	—	—	100
für den Strick = za verv	—	—	105
für den Diebstahl(ersatz) = tatbu	—	—	102
Kurkosten für die Wundenheilung an Arzt	6	—	34
II. Zivilrecht.			
Kauf (und Verkauf): geschieht vor Zeugen	—	—	48, 142
von gestohlenem Pferd, Kleid, Vieh	—	—	45, 46
von gestohlenem Sklaven	—	—	47
eines Sklaven, ordentlicherweise	—	—	142
eines fremden Sklaven unwissentlicherweise	—	—	151
eines Mietarbeiters unberechtigterweise	—	—	80
eines Mietarbeiters berechtigterweise	—	—	86

	Redaktionen		
	I	II	III
Leihe und Zins: erfolgt vor Zeugen	—	—	58, 62, 64
unter Kaufl. zum Handelsbetrieb ohne Zeugen	—	—	60
Zinsen nach verschiedener Berechnung	—	—	62—66, 70
Bankrott, ehrlicher und unehrlicher	—	—	66—68
Bevorzugung des Fürsten bei Schuldzahlung	—	—	69
Schuldeintreibung und Versäumniszahlung	19, 20	—	58, 59
Schuldenzahlung in Raten	—	—	66
Schuldverkauf, nicht gestattet bei ehrlichem Bankrott	—	—	66
gestattet bei unehrlichem Bankrott	—	—	67
gestattet bei Schulden an fremden Kaufmann (Ausländer)	—	—	68
gestattet bei diebischem Mieterbeiter zum Ersatz für das Gestohlene	—	—	86
Verwahrung, Depot, unter Kaufl. ohne Zeugen	—	—	61
Persönliche Vermietung gegen Leihe, Mieterbeiter	—	—	71—82, 84—86 (90)
Erbrecht	—	—	117—125, 128—136
Testament, letztwillige Verfügung	—	—	121, 122, 134, 135, 138
Vormundschaft	—	—	129, 137
Vertrag, Vereinbarung = rjad	—	—	62, 142
C. Unfreie (Sklaven, Magd) und Hörige (Mietarbeiter) als Subjekt und Objekt der Tat.			
I. Als Subjekt.			
Sklave schlägt einen Freien	22, 23	—	87, 88
Haftung des Herrn für die Tat des Sklaven	22	—	87
Sklave als Dieb	—	—	57, 83, 153, 154,
Haftung des Herrn für den von seinem Sklaven verübten Diebstahl und Betrug, oder die vom Sklaven als Handelsbeauftragtem des Herrn gemachten Schulden	—	—	57, 83, 149, 150, 152—154

	Redaktionen		
	I	II	III
(Zeugnisablegung durch Sklave siehe oben S. 282, s. u. Zeugen)	—	—	47, 89, 111
Mietarbeiter: wird für Entlaufen Unfreier, Sklave	—	—	71
wird für Diebstahl Unfreier, Sklave	—	—	85
darf sein Recht vor Gericht verfolgen	—	—	72
haftet für Arbeitsgerät und schuldbaren Verlust des Viehs	—	—	74, 77
haftet nicht für schuldlosen Verlust oder Diebstahl von Vieh	—	—	73, 75, 76
Haftung (oder Nichthaftung) seines Herrn für Diebstahl vom Mietarbeiter verübt	—	—	84
(Zeugnisablegung des Mietarbeiters siehe oben S. 282, s. u. Zeugen)	—	—	90
II. Als Objekt.			
Sklave:			
Tötung eines Sklaven oder leibeigenen Magd	—	6	13
	—	7	13, 16
	—	8	17
wegnehmen eines Sklaven oder leibeig. Magd (für Tötung nicht Wergeld, sondern Ersatz und Strafe, siehe oben S. 287 unter Tötung)	—	10	47
(Unterstützung und Kauf eines entlaufenen Sklaven, siehe oben S. 286 unter Unterstützung und S. 288 unter Kauf)	—	—	116
	—	—	144, 145, 148 (149), 151
Mietarbeiter:			
Kränkung und Schädigung durch seinen Herrn strafbar	—	—	78
Aufnahme von Geld auf ihn strafbar	—	—	79
Verkauf als Sklave strafbar	—	—	80
Schläge des Herrn „für eine Tat“ straflos	—	—	81
Schläge des Herrn „ohne Schuld“ (des Mietarbeiters) strafbar	—	—	82
Verkauf eines diebischen Mietarbeiters berechtigt	—	—	86

II. Verzeichnis der besprochenen Stellen des Russischen Rechtes.

Ueberschrift der ältesten Redaktion S. 276.

- I, 1 S. 87, 88, 96, 131, 140, 142, 146—160, 164, 227, 267.
 I, 2 S. 81, 82, 90, 96, 97, 113, 131, 140, 142, 146—160, 229, 235, 267.
 I, 3 S. 70, 75, 82, 90, 95, 96, 103, 111, 112, 128 ff., 141, 142, 146—160, 260, 267.
 I, 4 S. 71, 90, 94, 119—122, 131, 140, 160—165, 169, 256.
 I, 5 S. 71, 90, 140, 160—165, 169.
 I, 6 S. 71, 75, 76, 78—80, 84, 86, 90, 94, 97, 98, 101, 102, 109, 112—115, 140, 160—165, 169, 227, 268.
 I, 7 S. 73—75, 80, 84, 91, 94, 105, 107, 110, 112, 113, 119, 120, 123, 140, 164, 165, 169, 251.
 I, 8 S. 72, 73, 79, 80, 84, 91, 99, 107, 109, 112, 113, 140.
 I, 9 S. 81, 88, 90, 100—102, 111—115, 140, 164, 165—168, 262—264.
 I, 10 S. 88, 90, 140, 148, 164, 165—168, 227.
 I, 11 S. 73, 79, 80, 84, 90, 91, 102, 103, 107, 109, 112—115, 140, 229, 256.
 I, 12 S. 70, 80, 84, 104, 110, 112, 119, 140, 268.
 I, 13 S. 90, 91, 104, 105, 110, 112, 118—123, 141, 257, 271.
 I, 14 S. 91, 118—128, 132, 133, 141, 159, 270, 271.
 I, 15 S. 68, 71, 72, 76—78, 80, 82, 84, 91, 95, 104, 109, 112, 119, 124, 126—128, 133, 138—141, 159, 171, 174, 177, 226, 227, 238, 242, 243, 251, 258.
 I, 16 S. 70, 77, 80, 82, 84, 91, 104, 110, 112, 140, 171, 172, 174, 237, 241, 247, 258, 268.
 I, 17 S. 72, 76—78, 80, 82, 91, 104, 107, 110, 112, 133—140, 159, 171—174, 177, 227, 237, 238, 241—244, 251, 259, 271, 273.
 I, 18 S. 106, 122, 123, 134—141, 159, 174, 227, 238, 258, 259, 268, 271, 272.
 I, 19 S. 79, 80, 91, 106, 107, 139, 141, 173—177, 199, 226, 227, 244, 260, 263.
 I, 20 S. 79, 80, 91, 107, 111, 112, 115, 139, 141, 171, 174, 177, 260, 268, 272, 276.
 I, 21 S. 95, 127, 138—141, 159, 227, 238, 259, 268, 271, 276.

292 II. Verzeichnis der besprochenen Stellen des Russischen Rechtes.

I, 22 S. 84, 85, 89, 107, 108, 111, 112, 115, 127, 140, 147, 165, 214, 216, 267.

I, 23 S. 85, 140, 165, 214—216, 227.

I, 24 S. 71, 87, 118, 140, 141, 249, 250, 271, 276.

I, 25 S. 71, 87, 118, 140, 141, 249, 250, 271, 276.

Ueberschrift der zweiten Redaktion S. 223, 224, 231.

II, 1 S. 95, 112, 216.

II, 2 S. 74, 95, 112, 157, 160, 196, 216, 273.

II, 3 S. 216.

II, 4 S. 112, 216.

II, 5 S. 112, 216, 217, 219, 221, 223, 225.

II, 9 S. 131, 172, 177.

II, 10 S. 95.

II, 11 S. 94, 103, 121.

II, 15 S. 74.

II, 17 S. 237.

II, 18 S. 131.

II, 23 S. 213.

II, 24 S. 213, 214, 221, 224, 276.

II, 25 S. 276.

III, 1 S. 96.

III, 2 S. 96, 97, 101, 111, 112.

III, 3 S. 96, 97, 101, 102, 111—113.

III, 4 S. 96, 214—216, 217, 220—224.

III, 5 S. 97, 101, 111, 157, 196.

III, 6 S. 157, 175.

III, 7 S. 157, 175.

III, 8 S. 95, 111, 113—115, 157, 175.

III, 9 S. 157, 175.

III, 10 S. 157, 175, 196, 197.

III, 11 S. 157.

III, 12 S. 214.

III, 19 S. 125, 128.

III, 25 S. 74, 99, 109, 112.

III, 26 S. 104, 110, 112.

III, 27 S. 98, 110, 112.

III, 28 S. 88, 236.

III, 29 S. 75, 88, 100—102, 111—115, 164, 262—264.

III, 30 S. 75, 102, 103, 109, 112—115.

III, 31 S. 94, 97, 98, 110—113, 120, 121.

II. Verzeichnis der besprochenen Stellen des Russischen Rechtes. 293

III, 32 S. 121.

III, 33 S. 121.

III, 34 S. 97, 98, 102, 110, 112—115.

III, 36 S. 104, 105, 110, 112, 120, 128.

III, 37 S. 120, 124, 128, 270.

III, 38 S. 105, 106, 109, 110, 112, 128, 136.

III, 39 S. 106, 110, 112.

III, 40 S. 106, 107, 110, 112, 136, 138, 272.

III, 41 S. 106, 110, 134, 135, 138.

III, 44 S. 135.

III, 45 S. 147.

III, 47 S. 106, 109, 128.

III, 49 S. 237.

III, 55 S. 131.

III, 56 S. 109, 276.

III, 57 S. 109, 197.

III, 58 S. 106, 107.

III, 59 S. 107, 111, 112, 115.

III, 65 S. 224.

III, 67 S. 157, 237.

III, 87 S. 84, 107, 108, 111, 112, 115, 214, 276.

III, 88 S. 75, 84, 108, 214—216, 221, 222.

III, 89 S. 111.

III, 91 S. 103, 109, 112—114.

III, 93 S. 75, 103, 104.

III, 96 S. 276.

III, 99 S. 276.

III, 100 S. 75, 276.

III, 102 S. 75.

III, 105 S. 75.

III, 115 S. 101.

III, 116 S. 109.

III, 117 S. 276.

III, 126 S. 276.

III, 127 S. 276.

III, 128 S. 276.

III, 139 S. 276.

III, 141 S. 276.

III, 142² S. 276.

III, 155 S. 109.

III, 156 S. 140, 249, 250.

III, 157 S. 140, 249, 250.

III. Verzeichnis der besprochenen Stellen nichtrussischer Rechte.

Griechisch-russische Friedensverträge.

- Vertrag Olegs von 911: § 4 S. 144, 235.
§ 5 S. 188, 235, 238.
§ 6 S. 172, 237.
§ 12 S. 137, 238.
Vertrag Igors von 945: § 3 S. 137, 238.
§ 5 S. 84, 172, 238.
§ 6 S. 171, 188, 234, 238.
§ 13 S. 145, 235.
§ 14 S. 235.

Byzantinische Rechte.

- Ecloge Titel IX, 2 S. 242.
X S. 244.
XI, 1 S. 243.
XVII, 5 S. 244, 251.
XVII, 7 S. 241, 247.
XVII, 8 S. 242.
XVII, 11 S. 243.
XVII, 46 S. 244.
Prochiron Titel II, 1 S. 243.
XVI, 12 S. 243.
XXXIX, 24 S. 242.
XXXIX, 34 S. 78.
XXXIX, 48 S. 243.
XXXIX, 49 S. 243, 244.
XXXIX, 50 S. 83, 241.
XXXIX, 51 S. 242.
XXXIX, 54 S. 243.

- Epanagoge Titel XV, 1 S. 243.
XXVIII, 13 S. 243.
XL, 27 S. 242.
XL, 72 S. 243.
XL, 74 S. 243.
XL, 75 S. 243, 244.
XL, 77 S. 242.
XL, 78 S. 241.

Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins des Großen.

- Reiten auf fremdem Pferd S. 247, 248.
Nehmen eines fremden Werkzeuges S. 248.
Verderben und behalten eines fremden Schwertes, Schildes, Beiles
S. 249—251.
Wegnehmen seines vorgefundenen Eigentums S. 251.
Schlagen mit Stein oder Faust S. 251.

Germanische Volksrechte.

- Lex Visigothorum VIII, 4, 2 S. 83.
IX, 1, 3 S. 78.
IX, 11, 6 S. 78.
XI, 1, 1 S. 77.
Lex Burgundionum IV, 7 S. 83, 258.
(liber constitutionum) V, 4 S. 257.
Lex Salica XXIII S. 83, 258.
XXIX S. 123, 262.
XXXI S. 123, 258.
XXXVII S. 137, 259.
XLI S. 261.
XLIV S. 149.
LI S. 260.
LVIII S. 149.
CI S. 149.
Pactus Childeberti et Chlotharii S. 210.
Lex Ribuarum I—VI S. 255.
V, 4 S. 263.
VI ff. S. 255.
VII S. 261, 263.
X, 1 S. 83.
XI, 1 S. 261.

Lex Ribuaria XXXIII S. 137.
XXXVI, 11 S. 83, 258.
XL S. 258.

Lex Alamannorum. Pactus, fragment. II, 15, 25 S. 264.
LVII, 29, 30 S. 256.
LXXXIV S. 259.

Lex Baiuvariorum IV, 9, 10 S. 264.

Lex Saxonum I, 7 S. 257.

Lex Frisionum I S. 228, 255, 261.
II S. 88, 167.
XXII S. 229, 255, 256.
XXII, 65 S. 257.
XXII, 76, 78 S. 264.

Altschwedisches (Westgotländisches) Recht.

Buch II, IV S. 267.
II, V, § 1 S. 267.
IV, II S. 262.
IV, III u. V S. 268.
V, V S. 268.
VI, § 6 S. 267.
IX, VII S. 268.
IX, VIII S. 268.
XII, I S. 268.
XII, V S. 268.
XII, VIII S. 268.
XIII, I S. 268.

Sonstige nordische Rechte.

S. 83⁶, 162¹, 259^{1, 3}, 263², 264⁴, 267¹.

IV. Autorenregister.

- | | |
|---|--|
| <p>A.
Andreevskij, M. E. 125.
Aristov, N. 129.</p> <p>B.
Beauchet, L. 137, 149, 150, 176,
229, 266—269.
Bestushew-Rjumin, K. N. 76, 174,
180, 181.
Binding, K. 92, 143, 152, 156, 163,
209, 226.
Brunner, H. 137.
Byčkov, A. O. 67.</p> <p>C.
Čerepnin, A. J. 274.
Charmoy, M. 190.
Chlěbnikov, N. 181, 182, 200.
Chvol'son, D. A. 192.</p> <p>D.
Dahn, F. 87.
Debol'skij, N. N. 89, 129.
Diev, M. 130.
D'jakonov, M. 117, 133, 136, 205,
225, 230, 239.
Dubenskij, D. 129, 133, 247, 248.</p> <p>E.
Esipov, V. 254.
Ewers, J. Ph. G. 1, 66, 70, 72, 116,
129, 130, 135, 137, 139, 140, 144,
145, 148, 151, 155, 166, 172, 173,
175, 192, 195, 197, 213, 222, 235,
236.</p> <p>F.
Frauenstädt, P. 142, 143, 151, 218.</p> | <p>G.
Garkavi, A. J. 190, 191, 193, 275.
Gerlach, H. 209.
Geyer, A. 209.
Glaser, J. 209, 210.
Goetz, L. K. 4, 124, 130, 167, 186,
198, 201, 202, 204, 240, 254, 257,
271, 272, 277.
Golubinskij, E. 246, 247.
Gricko, N. 274.
Gruševs'kij siehe Hruševs'kyj, M.
Günther, L. 87.</p> <p>H.
Hessels, J. H. 83, 123, 137, 210,
258—262.
Hinschius, P. 209.
Hruševs'kyj, M. 67, 176, 178, 180,
183, 194, 197, 199, 200, 273, 277.
Hubé, R. de 246.</p> <p>I.
Ihering, R. v. 87.
Ikonnikov, V. S. 125, 201, 273.</p> <p>K.
Kalačov, M. 70, 71, 77, 121, 130,
139, 185, 201, 216, 222, 230, 247,
250, 251, 253, 276.
Karamsin, N. M. 129, 130.
Ključevskij, V. 2, 68, 188, 196, 197,
199, 200, 201, 205, 223, 273, 277.
Krumbacher, K. 239.
Kunik, E. 192.
Kutschera, H. v. 190, 192.</p> <p>L.
Lange, N. 77, 91, 104, 116, 147—149,
151, 153, 168.</p> |
|---|--|

Léger, L. 172, 184, 187, 194, 195, 236, 237.
 Lehmann, K. 147, 156—158, 176, 233, 256, 259, 264.
 Leist, B. W. 135, 181, 252.
 Leontovič, F. J. 274.
 Luschin v. Ebengreuth, A. 276.

M.

Maine, H. S. 227.
 Malinovskij, J. 137, 153.
 Merkel, J. 264.
 Miklosich, Fr. 142, 143, 145, 146, 148, 149, 151, 154, 206, 208.
 Milasch, N. 246.
 Mitrovits, T. 246.
 Mroček-Drozdovskij, P. 67, 73, 81, 101, 104, 117, 121, 124, 128—131, 139, 140, 146, 147, 149, 151, 167, 173, 175, 196, 213, 220, 274—276.

P.

Pachman, S. 175.
 Palme, A. 176, 253.
 Pavlov, A. S. 246—248, 250, 251.
 Pessič, A. v. 246.
 Pogodin, M. P. 230, 241, 252, 259.
 Ponomarev, A. J. 201.
 Prěsnjakov, A. 67, 129—131, 152, 157, 223.
 Prozorovskij, D. N. 67.

R.

Reutz, A. v. 174, 178, 213, 227.
 Richthofen, K. v. 88, 255, 257, 261, 264.
 Rožkov, N. 66, 67, 73, 74, 84, 89, 91, 104, 132, 139, 147, 153, 161, 166, 167, 175, 178, 214, 218, 225, 273.
 Russov, S. 252.

S.

Sachmatov, A. A. 74, 187, 194, 199, 220.
 Salis, L. R. v. 83, 257, 258.
 Scherer, J. B. 187, 193, 195.
 Schiemann, Th. 76, 274.
 Schlözer, A. L. 145, 172, 187.
 Schreuer, H. 256, 263.
 Schröder, R. 80, 137, 153, 155, 170, 171, 209—211, 227, 228.

Sergěevič, V. 2, 66, 73, 82, 93, 95, 117, 121, 122, 130, 140, 141, 144—147, 152, 155, 172, 176, 188, 199, 214—216, 219, 220, 225, 226, 230, 231, 234, 236, 274, 276.

Sil'vanskij, N. L. 252.

Singer, H. 209.

Smelev, 277.

Soběstianskij, A. J. 274.

Sohm, R. 83, 137, 255, 258, 263.

Sokolov, N. K. 209.

Šokol'skij, V. L. 246.

Spilevskij, S. M. 149.

Sreznnevskij, J. J. 72, 98, 129, 130, 196, 221, 272.

Suvorov, N. S. 246.

T.

Timofeev, A. G. 203, 204.
 Tobien, S. 73, 116, 137, 140, 144, 146, 151, 154, 159, 160, 186, 206, 222.
 Tolstoj, J. J. 274.

U.

Usov, A. 68.

V.

Vasil'evskij, V. 246, 247.
 Vedrov, A. S. 74, 101, 120, 143, 153, 157, 158, 255.
 Vladimirkij-Budanov, M. 67, 68, 71, 77, 84, 85, 88—91, 100, 103, 108—110, 117, 121, 125, 132, 137, 144, 145, 161, 166, 167, 172, 175, 180, 181, 185, 188, 189, 192, 198, 213, 220—221, 225, 234—239, 241, 253, 257, 272, 273.

W.

Waitz, G. 232.
 Walter, F. 209.
 Wilda, W. E. 75, 83, 162, 249, 256, 259, 261, 263—266.

Z.

Zachariae v. Lingenthal, C. E. 78, 84, 239, 241—245.
 Zagoskin, N. P. 150, 176, 185, 187, 209, 225, 252, 254, 273.
 Zeumer, K. 77, 83.

V. Sachregister.**A.**

Abgaben, gerichtliche 17, 21, 23, 25, 59, 61, 280 f.
 — an Brückenbauer 19, 55.
 — an Stadtbaumeister 55.
 — an den Fürsten 179, 180, 187.
 — „Abgabe Jaroslavs“ 213 f.
 — als Ersatz für Vieh 35, 49.
 — als Ersatz für Erschlagen eines Sklaven und einer Magd 51.
 Abwälzung der Diebstahlsur durch Gemeinde 47.
 — des Wergelds, Gebühr dafür 25.
 Abteilungen der ältesten Redaktion 91.
 Ackergrenze versetzen 45.
 Ackerland, Eidesabgaben dabei 59.
 Alexander II., sein Volostgericht 176.
 Al Masudi über slavisch-russisches Rechtsleben 190.
 Al Mukaddesi über slavisch-russisches Rechtsleben 193.
 Alter der ältesten Redaktion 93., 122, 125 f., 133, 143, 158 f., 207, 270—277.
 Aelteste 176, 178, 183, 199, 201, 205, 206, 211, 218.
 Altrussisches Rechtsleben vor Vladimir 184—192.
 Amme 13, 23.
 Arabische Schriftsteller über slavisch-russisches Rechtsleben 189 bis 193.
 Arzt, sein Lohn 7, 27, 71, 97, 98, 101 f., 110 f., 113, 268.
 Aufgreifer 17.
 Auge schlagen 27, 100.
 Ausländischer Einfluß auf altrussisches Rechtsleben 121 f., 124 bis 126, siehe auch byzantinisches Recht und germanisches Recht.

Ausreißen des Bartes 9, 45, siehe auch Bartverletzung.
 — des Waldbienenstocks 15.
 Aussage des Sklaven 51.

B.

Bartverletzung 9, 45, 73, 79, 103, 113, 256, 257.
 Bankrott, ehrlicher und unehrlicher 39, 288 f.
 Barke stehlen 47.
 Bauern peinigen 15, 47.
 — -pferd 15.
 — -sklave 13, 23.
 — -starosta 13.
 — -tium 23.
 — ihr Nachlaß 53 f.
 Baum mit Bienenstock umhauen 47.
 Beamte, Gerichts- und Verwaltungs- 279.
 Beendigung des Gerichtsverfahrens 7, 164, 170.
 Behalten der Sache, die man verdorben hat 11, 63.
 Befreiung d. h. Freilassung, Eidesabgaben dabei 59.
 Bělgorod 37.
 Berestovo 37.
 Besitzstempel auf Pferden 15.
 Bestand, ursprünglicher, der ältesten Redaktion 106, 118—140, siehe auch Zusätze.
 Betrug 61, 65.
 Beweis, Klage ohne solchen, nur auf Verdacht hin 23, 25, 45.
 Biber stehlen 45.
 Bienen stehlen 47.
 — Land, Abgaben davon, 59.
 — -stock 15.
 — -stockwald 45.

- Bischöfe als Berater des Fürsten, speziell Vladimirs 195—201.
 Blut sichtbar bei Verletzung 45.
 Blutig und blau geschlagener Mann 7, 15, 27, 97, 162.
 Blutrache 7, 19, 286.
 — ihr Begriff und Inhalt 87 f., 147 f.
 — internationale Institution 142 f., 253.
 — gewohnheitsrechtlich sanktioniert 88, 96, 134, 148 f., 161 f.,
 — wer zu ihr berufen 148 f., 164.
 — an wem geübt 150.
 — Unmöglichkeit, dauernde und vorübergehende ihrer Ausübung 97 f., 164 f.
 — für welche Handlungen erlaubt bzw. geübt 147 f., 222.
 — sofort oder auch später erlaubt 150, 165.
 — bezeichnet mit „demütigen“ 166 f.
 — angeblich sogar vorgeschrieben 166 f.
 — Familien- und Geschlechtsrache 148 f.
 — Frau bei Blutrache überhaupt nicht erwähnt 149, 267.
 — wenn kein Rächer da ist 156 f., 164 f.
 — ihre Geschichte in Rußland 144, 148, 162, 191 f.
 — ihre Abschaffung durch Staat und Kirche 153, 208 f.
 — durch Vladimir gewollt 198 f.
 — durch Jaroslav und seine Söhne 96, 219.
 — nicht mit einmal abzuschaffen 218.
 — lebt im Volke weiter 120.
 — gewisse Einschränkung durch ihre Verbindung mit Gerichtsverfahren 148 f., 170 f.
 — Wahl zwischen tätlicher Rache und Ablösung durch Geld 226.
 — Ablösung durch Geld 89, 93, 150 ff., 218.
 — wann, unter welchen Umständen erfolgt sie 151 f.
 — ihre Annahme steht im Belieben des Verletzten bzw. der Hinterbliebenen 151 f.
 — Motive zu ihrer Annahme 152.
- Blutrache, was erfolgt bei Zahlungsunfähigkeit 157.
 — wer bestimmt die Ablösungssumme 153 f.
 — wer erhält die Ablösungssumme 154 f.
 Böswilligkeit bei Sachbeschädigung 49.
 Bojaren, fürstliche 51.
 — Diener 23.
 — Sklave 35.
 — Tiun 43.
 — ihr Nachlaß 53.
 Boote, verschiedene Arten, stehlen 15, 47.
 Bote, fürstlicher 13.
 Brandstiftung 49.
 Brot als Abgabe 17, 21, 55.
 Brot, Annahme von, führt nicht zur Sklaverei 61.
 Brückenbauer, Abgaben 19, 55.
 Bruder rächt den Bruder 7, 19.
 Brudersohn rächt den Onkel 7, 19.
 Bulgaren, ihr „Gerichtsgesetz Konstantins“, sein Verhältnis zum Russischen Recht 246—252.
 — ihr Geld 275.
 Bürgen 9, 138.
 Bußen in der ältesten Redaktion, privater Ersatz, nicht staatliche Strafen, fallen an Verletzten bzw. Geschädigten 66—88, 92—94, 171, 226.
 — Fürst hat keinen Anteil an ihnen, wohl aber nach germanischem Recht 267.
 — ihre verschiedenen Klassen bzw. Höhen, im Grunde nur zwei Klassen 69—70, 92.
 — Begriff von Buße 75.
 — vervierfacht bei schimpflicher Verletzung 73, 81, 84 f.
 — bei Verstümmelung der Hand so hoch wie bei Tötung 81.
 — für Personenverletzungen und Sachbeschädigungen 89—92.
 — ihre Umwandlung in Strafe in der zweiten und dritten Redaktion 94—108, 205.
 — spalten sich in der dritten Redaktion in Strafe und Ersatz, deren wechselseit. Verhältnis 108—115.

- Bußen, in der ersten Redaktion, abgesehen von deren Zusätzen, immer mit bestimmtem Betrag angegeben 141.
 — ihre Festsetzung nicht mehr beliebig, Mitwirkung des Gerichts dabei 161—171.
 — Erklärung der Höhe von 40 Grivna 157 f.
 — für Tötung von der ersten zur zweiten und dritten Redaktion auf das Doppelte erhöht 212.
 — sollen nach byzantinischem Vorbild durch Leibesstrafen ersetzt werden 197 f.
 Byzanz, sein Einfluß auf russisches Rechtsleben 122, 125, siehe auch Vladimirs Rechtsreform, Friedensverträge, Handelsverkehr,
 — seine Kultur nach Rußland übertragen, oft nur äußerlich 218.
 — sein Recht im Verhältnis zum Russischen Recht 239—245.

C.

- Car der Russen nach arabischen Schriftstellern Richter 190—192.
 Černigov 273.
 Chakan, Titel des Chazarenfürsten und der russischen Fürsten 192, 201.
 Chazaren 190, 192.
 Christentum, seine Einführung in Rußland und Bedeutung für das russische Rechtsleben 183, 193, 198.
 Chroniken, altrussische, Berichte über Fürsten als Heerführer und Landesverwalter 178 ff.
 — Berichte über Berufung der Varjagerfürsten (Rjurik) 181, 187.
 — Berichte über Verteilung von Städten durch diese 182.
 — Berichte über altrussisches Rechtsleben vor Vladimir 184 ff.
 — Berichte über Vladimirs Rechtsreform 193—211.
 — Berichte über Zauberer und deren Bestrafung 214, 220.
 — Berichte über altrussische Städte 273.

- Chroniken, Berichte über altrussisches Geldwesen 275.
 — vollständige Sammlung russischer Chroniken 246, 248, 249, 251, siehe dazu Laurentius-, Hypatius-, Novgoroder Chronik. Čjudin Mikula 1, 13, 223.
 Crimina und delicta, ihr Unterschied 227 f.

D.

- Depot 37.
 Dieb, Pferdedieb 29.
 — Hausdieb 31.
 — ertappter, sofort straflos erschlagen 15, 17, 33, 172.
 — Fesselung und Verbringung zum Gericht am Fürstenhof 17, 33.
 Diebstahl in der ältesten Redaktion nicht erwähnt 173, 237.
 — verwandt der Gebrauchsmaßung 91, 171.
 — von Vieh 33, 41.
 — durch Sklaven verübt 35, 63.
 — Verfolgung der Spur durch Gemeinde und deren Haftung dabei 47.
 — gemeinsamer, von mehreren verübt 15, 17, 33, 35.
 — Verfahren bei Diebstahl 13, 25.
 — Kauf von Gestohlenem 31.
 Diener, fürstlicher 13, 23.
 Dilatura = Verzugsstrafe 80, 171.
 Dorfgemeinde = mir und Stadt = gorod 9, 29, 138, 192, 272—274.
 — Starosta 13.
 — Tiun, fürstlicher 23.
 Dorogobuž, Leute von 13, 216.
 Dreijähriges Tier, Ersatz dafür 15, 35.
 Drevljanen, ihre Lebens- oder Rechtsgewohnheiten, Blutrache 144, 184—186.
 Dritthandverfahren aus germanischem Recht in Russisches Recht übertragen 123, 125, 137, 268, 272.
 Drster (Silistria) 189.
 Duma, Ratsversammlung der Fürsten und seiner Bojaren, Bischöfe und Metropoliten 201.

E.

- Eclogie 239—245.
 Egge und Pflug des Mietarbeiters 41.
 Ehrenkränkung bei Schlägen führt zu vierfacher Buße 73, 85.
 Eiche, gezeichnete oder Grenzeiche umhauen 45.
 Eid 25, 29, 31, 35, 37, 49, 61, 63, 107, 125, 236, 272, 282 f.
 Eidesabgaben 59.
 Eideshelfer 23, 25, 125.
 Eigentumsverletzungen in der ältesten Redaktion 171—177, 241 f.
 — in den griechisch-russischen Friedensverträgen 237 f.
 Einheitlichkeit der ältesten Redaktion 115 ff.
 Einkehrstation, Spurverfolgung zu ihr 47.
 Einöde, Verlorengehen der Diebstahlspur in ihr 47.
 Eisengeld, Abgabe 51.
 Eisenprobe, gerichtliche 25, 51, 283.
 Ente, Ersatz dafür 15, 49.
 Erbrecht bei Bauern 53, 55.
 — bei Bojaren 53, 55.
 — der Witwe 53, 55.
 — der Kinder aus verschiedenen Ehen 55.
 — der Söhne und Schwestern 53, 55.
 Erbschaftsstreit vor fürstlichem Richter 59.
 Erbteilung des väterlichen Hofes 57.
 Erbsen als Abgabe 23.
 Erde zertreten bei Wilddieberei 45.
 Ergreifen des aufgefundenen Eigentums 9, 11, 76.
 — eines entlaufenen Sklaven bzw. Magd 61.
 Ermittlungsverfahren 9, 11, 29, 31, 33, 134—137, 139, 238, 259, 283, siehe auch Dritthandverfahren.
 Ersatz, privater, nicht öffentliche Strafe in der ältesten Redaktion 65—89, 171.
 — in der ersten Redaktion wird zu Strafe in der dritten Redaktion, oft in derselben Höhe 108—115.
 — in der ersten Redaktion spaltet sich in der dritten Redaktion zu Strafe und Ersatz 112, 113.

- Ersatz in der dritten Redaktion, Verhältnis zu Strafe in der dritten Redaktion 101, 105, 108, 114.
 — in der dritten Redaktion, Verhältnis zu Ersatz in der ersten Redaktion 102, 108, 115.
 — in der ersten Redaktion bleibt manchmal Ersatz auch in der dritten Redaktion 112.
 — in der dritten Redaktion nicht immer angegeben, obwohl ausgesprochen 95, 103, 105, 113, 114.
 — für Gebrauchsmaßung in der ältesten Redaktion 76, 79 f., 82.
 — seine Höhe gleich dem Wert des betr. Objekts 77, 78, 171.
 — verschiedene Art desselben in der ersten und dritten Redaktion 106.
 — im byzantinischen Recht hat nicht dieselbe Bedeutung wie in der ältesten Redaktion 245.
 — seine Leistung durch Einführung staatlicher Strafe unter Vladimir nicht aufgehoben 203.
 — doppelter bei Sklavenvergehen 35.
 — doppelter und dreifacher in den griechisch-russischen Friedensverträgen und im byzantinischen Recht 237 f., 242 f.
 — siehe auch Buße und Körperverletzung.
 Erschlagen wie einen Hund 13.
 — strafloses des Diebes 17, 33.
 — siehe auch Tötung.

F.

- Falke stehlen 15, 49.
 Familienrache 7, 148 f.
 Fangnetz beschädigen 49.
 Faust, Schlag mit ihr 7, 25.
 Fehde durch Staatsgewalt bekämpft 209, 218.
 Feindesheer verursacht Bankrott des Kaufmanns 39.
 Feld, freies, Viehdiebstahlaufihm 33.
 Fesselgebühr 61.
 Fesselung des Diebes 17, 51.

- Feuer verursacht Bankrott des Kaufmanns 39.
 Fingerverletzung 9, 27, 75, 102, 113, 229, 256.
 Fische als Abgaben 17, 55.
 Fleisch als Abgaben 21, 23, 45, 55.
 Formeln, juristische, im Russischen Recht 150, 227.
 Frau erschlagen 51, 101.
 — bei Blutrache nicht erwähnt, dagegen im altschwedischen Recht 149, 267.
 Freilassung der Sklavenkinder 55.
 — Eidesabgaben dabei 59.
 Freie Männer als Subjekt und Objekt der Tat 89, 146 f.
 Fremde, Kaufleute den Einheimischen bei Schuldzahlung vorgezogen 39.
 — Rücksicht auf sie genommen in den Zusätzen zur ältesten Redaktion 124—126, siehe auch Varjag und Kolbjag, Slave.
 Friedensbezirk 138, 272.
 Friedensgeld in germanischen Rechten, nicht getrennt von Buße im Russischen Recht 156.
 Friedensverträge, griechisch-russische 84, 137, 144—146, 154, 159, 160, 171 f., 188, 234—239, 242, 246, 270, 273, 294.
 Fuhre Holz und Heu, Ersatz dafür 49.
 Fürst 279.
 — sein Mann 19.
 — seine Gefolgschaft 37, 97.
 — Bote 13.
 — Tiun 13, 19, 23.
 — Oberstallmeister 13.
 — Starosta 13.
 — Diener 13.
 — Sklave 35.
 — Pferd 15.
 — Waldbienenstock 15.
 — hat Vorzug bei Schuldzahlung 39.
 — erbt Nachlaß der kinderlosen Bauern, nicht der Bojaren 53.
 — Peinigung nicht ohne sein Geheiß 15, 47.
 — strafft freie Leute 63.
 — verbannt 29, 49.

- Fürst, sein Hof Gerichtsstätte 17, 27, 33, 97.
 — entscheidet Erbschaftsstreit 59.
 — Strafe gezahlt an ihn 17, 31, 33, 35, 51, 109.
 — Zahlung an ihn für Tötung seines Gefolgsmannes 68.
 — besondere Fürsorge für seine Gefolgschaft 129, 130.
 — durch Strafverdoppelung 212, 216, 219.
 — als Strafenempfänger in der ältesten Redaktion nicht genannt 74 f.
 — sein Gericht in der ältesten Redaktion nicht genannt 176 bis 178, 183.
 — nicht Empfänger der Bußen in der ältesten Redaktion 76, 86, 154 f.
 — in der ältesten Redaktion überhaupt nicht genannt 131, 154.
 — nach manchen Autoren bestimmt und erhält er Ablösungsgeld für Blutrache 67, 153, 155.
 — Motive für seine Berufung und Absetzung 179.
 — Abgaben an ihn 179 f., 187.
 — seine richterliche und gesetzgeberische Tätigkeit vor Vladimir kaum genannt, erscheint mehr als Heerführer und Landesverwalter 177—183, 188, 191 f., 194.
 — Charakter seiner späteren richterlichen und gesetzgeberischen Tätigkeit 177, 217.
 Fürstenamt, sein gottesgesetzter Charakter nach byzantinischer Lehre 202.
 — Fußverletzung 10, 88, 90, 164 bis 166.

G.

- Gans, Ersatz dafür 15, 49.
 Gast = Kaufmann 38, 129.
 Gebrauchsmaßung 9, 76, 79 f., 82, 83, 171 f.
 Gebühren 23, 25, 45, 51, 59, 61, 280.

Gefolgschaft, fürstliche 37, 53, 97, 101, 112, 129, 130, 147, 193 f., 212, 216, 219.
 Gehilfe von Beamten 23, 45, 55, 61.
 Gegenwehr erlaubt, straflos 25, 222, 236.
 Geld- und Münzwesen, altrussisches 67 f., 212, 274—276, siehe auch Grivna, Nogata, Rézana, Kun.
 — allgemeiner Begriff von Geld 51, 70, 71, 87, 102, 140, 141, 276.
 Geldstrafe als Prinzip der Strafe in den griechisch-russischen Friedensverträgen 236, 238.
 — für Zauberei 204.
 Gemach, fremdes 13, 15, 33.
 Gemeinde 9, 13, 21, 25, 45, 47, 278.
 — ihr Verhältnis zu den ältesten Fürsten 176, 180 f., 183.
 — = verý 273 f.
 — ihr Gericht, nicht fürstliches in der ältesten Redaktion 154, 161 bis 170, 174—183, 226 f., 268, siehe auch Dorfgemeinde u. Haftung.
 Gemeinderichter siehe Greise.
 Gerichtsbarkeit, staatliche, in Rußland eingeführt, siehe Vladimir.
 Gerichtsdienner 129.
 Gerichtsentscheidungen, einzelne, zu allgemeinen Bestimmungen zusammengefaßt 132, 217.
 Gerichtsgelder siehe Abgaben und Gebühren.
 Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins, Ursprung, Alter, Verhältnis zur ältesten Redaktion 140, 197, 205, 244—252, 271.
 Germanische Rechte, ihre Aufnahme in Rußland 125, 137, 138.
 — ihr Verhältnis zum Russischen Recht 102, 166, 175, 228 f., 241, 252—265, 295 f.
 Geschlechtsrache 7, 148 f.
 Gesetz, Wort in Bedeutung von Rechtsgewohnheit 173, 185, 186.
 — der Vernunft 190.
 — russisches, Bedeutung in griechisch-russischen Friedensverträgen 188, 238, 270.
 Gesicht, Schlag in das 27, 105.
 Gesinde 29, 57.

Getreide auf Verzinsung 37.
 Gewährzug s. Dritthandverfahren.
 Gewinn aus vormundschaftlicher Vermögensverwaltung 57.
 Gewohnheit in Bedeutung von Rechtsgewohnheit 184—186.
 Glockenturm, Schläge bei ihm 65.
 Golvažnja, Maß 23.
 Grágás, isländisches Recht 267.
 Greiflohn 61.
 Greise = Aelteste, Gemeinderichter, ihre Anteilnahme an Vladimirs Rechtsreform 176, 178, 183, 199, 201, 205, 206, 211.
 Grenzverletzungen 15, 45.
 Gridin 7, 19, 128 f., 132.
 Grivna, Bedeutung, Wert 67, 212, 275.
 — Kun 67, 104, 108.
 — Silber 67.
 Grube mit Heu bestehlen 35.
 Güterkonfiskation und Verbannung 21, 29, 49, 288.

H.

Habicht stehlen 15, 49.
 Hafer als Abgabe 23, 45, 55.
 Haftung des Herrn für Sklave und Mieterbeiter 43, 61, 63, 70 f., 107, 267, 289 f.
 — des Mieterbeiters gegenüber seinem Herrn 41, 290.
 — des Vormundes 57, 59.
 — der Gemeinde für Aufbringung des Wergeldes und der Strafen 47, 157, siehe Gemeinde = verý.
 Hammel, Ersatz dafür 15, 35.
 — als Abgabe 17, 21, 45.
 Hand abhauen, lahmwerden gleichgewertet der Tötung 9, 27, 81, 88, 90, 164—168, 262—264.
 Handelsverkehr nach Rußland beeinflusst russisches Rechtsleben, bringt u. a. Zusätze in älteste Redaktion 124 f., 240, 254, 269, 276.
 Handwerker 23.
 Haupthaar und Bart 257.
 Hauptstraße, Diebstahlsspur auf ihr 47.

Hausdieb 31.
 Hausraub 259.
 Hausverwaltung hat der Vormund 55.
 Hebebaum beschädigen 49.
 Hehlerei 63.
 Heirat mit einer Sklavin 59.
 Hengst und Hengstfüllen, Ersatz dafür 35.
 Herde, fürstliche 13.
 Heu stehlen 17, 35, 49.
 Hilarion, Metropolit über Vladimir und seine Bischöfe 201.
 Hilfsgebühr 25.
 Hirsenkorn als Abgabe 17, 21, 55.
 Hof, fürstlicher, Gerichtsstätte 17, 27, 33, 97.
 — erschlagen des Diebes auf ihm 15, 17.
 — verbrennen 49.
 — vererbt 57.
 Höhlenkloster in Kiev 240.
 Holz stehlen 17, 49.
 Honig auf Verzinsung 39.
 Honig stehlen 47.
 Horn (Trinkhorn), Schlag damit 7, 25.
 Huhn stehlen 49.
 Hund stehlen 15.
 — erschlagen wie einen 13, 33.
 Hypatiuschronik 73, 129, 158, 179, 193, 194.

I. J.

Ibn Dasta, Berichte über Slaven und Russen 191 f., 275.
 Ibn Fadlan, Berichte über Slaven und Russen 190, 275.
 Igor siehe Friedensverträge.
 Itil, Hauptstadt der Chazaren 190.
 Ivanko Cjudinovič 37.
 Izgoj 7, 19, 130, 132, 272.
 Izjaslav von Kiev (1054—1078), seine richterliche und gesetzgebende Tätigkeit 1, 13, 19, 215—225.
 Jabetnik, Bedeutung 7, 129.
 Jan, Gefolgsmann Jaroslavs 162, 220.
 Jaropolk von Vladimir getötet 146.
 Jaroslav von Kiev (1019—1054) 1, 2, 17, 19, 43.
 — sein kirchliches Statut 197, 204, 257.

Goetz, Das Russische Recht.

Jaroslav von Kiev, seine richterliche und gesetzgebende Tätigkeit 85, 144, 212—225.
 — tötet Zauberer in Suzdal' 214.
 — seine Söhne 96, 214, 225.
 — sein Name der ältesten Redaktion beigelegt 230 f.
 Johann II., Metropolit von Kiev, seine kirchliche Regel 204, 240.

K.

Kahn stehlen 47.
 Kalb, Ersatz dafür 15, 35.
 Kampfunfähigkeit durch Verstümmelung der Tötung gleichgewertet 164, 166 f.
 Kapital und Zinsen, ihr Verhältnis 37.
 — Gewinn bei Vormundschaft 57.
 Karl der Große gegen Fehde 218 bis 220.
 Käse als Abgabe 21.
 Katholik, römischer = Varjag 124.
 Kaufmann 7, 19, 35, 39, 51, 129, 130, 132.
 Kazn' und Kaznit', Bedeutung bei Vladimirs Rechtsreform 197 f.
 Kiev 273.
 — als Abfassungsort der ältesten Redaktion 276.
 Kinder des Mörders mit verbannt 21.
 — Erbschaft und Vormundschaft 55, 57, 59.
 Kirche, Einfluß auf Strafrecht 209 f.
 Kirchengesetze, altrussische, aus Byzanz übertragen 240.
 Kirchenleute 130, 277.
 Kirchliche Statute siehe Statute.
 Kirik 130.
 Kläger 31, 51.
 Kleid wegnehmen 9, 29, 76.
 — verderben 11, 63, 87.
 — gestohlenen kaufen 31.
 Klinge, Schlag mit der flachen 7.
 Knecht, verbirgt sich, entläuft, Wiedererlangung 9, 11, 29, 31, 76, 105.
 Knochen und Leichnam 25.
 Knute, schlagen mit ihr 65.
 Koch, fürstlicher 23.

- Kolbjag und Varjag, Zusatz zur ältesten Redaktion 9, 23, 29, 76, 123 f., 126 ff., 132, 141, 159, 270.
- Kompositionensystem in der ältesten Redaktion 87.
- Konservatismus des altrussischen Rechtes 187.
- Konstantin, Kaiser, siehe Gerichtsgesetz, verglichen mit Vladimir 201.
- Kopf = Getöteter 13, 19, 21, 59, 82, 97.
- Kopfgeld 21, 82, 97, 101, 111, 113, 115.
- Körperverletzungen, einfache und schwere, ihre Bestrafung, auch in den Friedensverträgen und im germanischen Rechte 71, 73, 80, 85, 91, 98, 107, 160—171, 235 f., 255—267.
- Kosnjačko 1, 13, 19, 218, 223.
- Kranich, Ersatz dafür 15, 49.
- Krieger, fürstlicher 129, 132, siehe auch Gridin.
- Krym, Halbinsel, Wohnsitz der „Russen“ des Ibn Dasta 192.
- Kuh, Diebstahl 15, 33, 35.
- Kuna, Wert, Verhältnis zu Grivna 15, 67, 276.
- Kurkosten für Wunden 7, 27, 98, 101 f., 110, 113.

L.

- Lahmwerden von Hand und Fuß 9.
- Lamm, Ersatz dafür 15.
- Land, als Ort des Ermittlungsverfahrens 31.
- fremdes, als Ort des Ermittlungsverfahrens 33.
- Lateiner = Varjag 124.
- Laurentiuschronik 73, 129, 153, 162, 179, 180, 184—186, 193, 194 bis 196, 273.
- Leibeigene Amme 13, 23.
- Leibesstrafen von griechischen Bischöfen nach Rußland gebracht 197.
- in Rußland ungewohnt, stoßen dort auf Widerstand 203 f.

- Leibesstrafen bei Uebertragung byzantinischer Bestimmungen nach Rußland in Geldstrafe geändert 204, 205.
- im byzantinischen Recht 244.
- im Gerichtsgesetz Konstantins sind sie byzantinischen Ursprungs 248.
- Leichnam und Knochen 25.
- Leon Diakonos über Blutrache bei Russen 189.
- Leute = Bezeichnung für Zeugen 45, 47, 65, 103, 249, 282.
- = gemeiner Mann 21, 101.
- = freie Leute 65.
- = fürstliche Gefolgschaft 53, 131.
- = Gemeinde 13, 21.
- Ljubeč 273.
- Lokot als Maß 55.
- Los 29.
- Loskauf der Blutrache siehe Blutrache.
- Loskauf des verschuldeten Sklaven durch seinen Herrn 61, 63, 289.
- Lukno als Maß 55.

M.

- Magd, fremde wegnehmen 15, 23.
- entlaufene unterstützen 61.
- leibeigene zur Frau nehmen 59.
- leibeigene erhält beim Tode des Hausherrn mit ihren Kindern die Freiheit 55.
- Magie kirchlich bestraft 204.
- Malz als Abgabe 17, 21, 55.
- Mann = freier Mann 7, 11, 21, 27.
- als Zeuge 31.
- allein strafbar, Sklave nicht 35.
- geschlagen von Sklaven 11, 43.
- des Fürsten 19, 21, 23.
- Männer, Zwölf, als Gemeindegericht 11, siehe auch Gemeindegericht.
- Marktplatz, seine Bedeutung im Rechtsleben 29, 31, 39, 136, 138.
- Merkmale der Verletzung, ihre Rolle als Beweismittel 7, 27, 45, 103 f., 105, 163, 281.
- Methodius, Slavenapostel 246.

O.

- Oberstallmeister 13.
- Objekt der Klage (corpus delicti) 25, 29, 31, 35, 47, 281.
- der Tat 89, 146.
- Offenbarungseid in griechisch-russischen Friedensverträgen 236.
- Oeffentliches Verfahren in Zusätzen zur ältesten Redaktion enthalten 135.
- Ogniščanin 13, 15, 23, 47.
- Oleg 37, siehe weiter Friedensverträge.

P.

- Paragrapheneinteilung des Russischen Rechts 4.
- Partikularismus des Rechtes bei den verschiedenen slavischen Stämmen 185, 186.
- Peinigung = Folter 15, 47, 51, 65.
- Peitsche, Schlag mit ihr 7, 25, 73.
- Pelzwerk als Abgabe 45.
- Perejaslavl' 37, 273.
- Perenëg 1, 13, 19, 218, 223.
- Pferd, reiten auf fremdem 9, 29, 82 f., 106, 133, 204, 241, 247, 253, 257, 259, 268.
- stehlen 9, 15, 29, 43, 76, 133.
- böswillig niederstoßen 49.
- gestohlenen kaufen 31.
- fehlerhaftes kaufen 51.
- sein Preis 15, 35, 77, 83, 131, 258.
- des Mitarbeiters, Haftung dafür 41.
- Pferdegestellung für Beamte 17, 23, 55.
- Pfleger, leibeigener 13, 23.
- Pflug und Egge des Mitarbeiters, Haftung dafür 41.
- Photius, sein Nomokanon 204.
- Polemik, antilateinische, altrussische 124.
- Poljanen, ihre Rechts- oder Lebensgewohnheiten 184—186.
- Polock 273.
- Polovcer und Blutrache 144.
- Popensohn als Izgoj 130.
- Posadnik, Bürgermeister der Stadt 61.

N.

- Mietarbeiter, seine Stellung zum Herrn, Recht, Haftung 39, 41, 43, 45, 61, 289 f.
- Mikifor 1, 13, 223.
- Milchkuh, Ersatz 35.
- Mirolav 37.
- Mißhandlung, ihr Zeichen, siehe Merkmale.
- Mittäter, ihre Behandlung 15, 17, 33, 35.
- Mönchsklave 35.
- Mord siehe Tötung.
- Mörder, seine Bestrafung, Aufbringung der Strafe durch Gemeinde und ihn 13, 21, 278.
- Mohammedanische Schriftsteller über slavisch-russisches Rechtsleben 189 ff.
- Mstislav Davidovič von Smolensk 191 f.
- Münzwesen siehe Geldwesen.
- Mutter als Witwe und Erbin 57, 59.
- Nachweisverfahren vor Gericht 11, 107, 135, 139, 174 ff.
- Nahrung und Trank als Abgabe 55.
- Nase schlagen 27, 100.
- Nazir 37.
- Netz bei Wilddieberei und Vogelfang 45, 49.
- Nikiphor 19, 218.
- Nogata, Wert, Verhältnis zu Grivna 67 f.
- Nomokanon, griechischer, nach Rußland übertragen 204, 240, 246.
- Nordgermanische Rechtsbestimmungen 259, 263, 264, 265—269, 296.
- Normannen siehe Varjag und Kolbjag.
- Normannistische Schule russischer Historiker 252 f.
- Novgorod, Handelsstadt, Deutsche dort 124, 254, 276.
- Novgoroder und Kiever Russe 129 f. 133.
- Chronik 129, 193, 195, 202, 230 f.

Privatersatz in der ältesten Redaktion siehe Buße.
 Prochiron 78, 83, 239—245, 272.
 Prozeßverfahren in der ältesten Redaktion 93, 121, 141, 161 ff.
 — seine Fortentwicklung in den Zusätzen zur ältesten Redaktion 122.

R.

Rache siehe Blutrache.
 Rächer, Bedeutung als Beamter 137.
 Radimicen, ihre Rechts- oder Lebensgewohnheiten 184—186.
 Ratenzahlung bei Schuld und Wergeld 21, 37.
 Ratibor 37.
 Razboj und Razbojnik in Berichten über Vladimirs Rechtsreform, Bedeutung 196 f.
 Recht, richten nach, Bedeutung 137.
 Rechtsgewohnheiten, altrussische, niedergelegt in der ältesten Redaktion, ihr Kampf mit dem fürstlich gesetzten Recht 177 bis 182, 217 ff., 220.
 Rechtsleben, slavisch-russisches, vor Vladimir 184—193.
 Rechtsvergleichung der ältesten Redaktion mit nichtrussischem Recht, allgemeine Uebereinstimmung oder direkte Entlehnung im Russischen Recht 232—269.
 Redaktion, älteste, des Russischen Rechtes.
 — ihr Alter 93, 123, 125 f., 133, 143, 158 f., 207, 270—277.
 — urrelavisches, urreussisches, vorvarjagisches Recht, vor Vladimir 124, 126, 133, 158 f., 177 f., 183, 207, 224, 225, 254, 269, 276.
 — älter als griechisch-russische Friedensverträge 173, 188, 189.
 — ihre Rücksichtnahme auf Fremde in den Zusätzen 124 f.
 — hat rein privatrechtlichen Charakter 207, 225 f.
 — hat strafrechtlichen Charakter 227.

Redaktion, älteste, des Russischen Rechtes.
 — hat keinen amtlichen Charakter, ist privates Handbuch von Kompositionen 150, 157, 168 ff., 173, 177, 217, 228—230.
 — wie sie zum Namen „Recht Jaroslavs“ kommt 230 f.
 — als Handbuch für Prozeßverfahren erklärt 230.
 — ihr Verhältnis zu den griechisch-russischen Friedensverträgen 234 bis 239.
 — ihr Verhältnis zum byzantinischen Recht 239—245.
 — ihr Verhältnis zum Gerichtsgesetz Konstantins 245—252.
 — ihr Verhältnis zu germanischen Volksrechten 252—265.
 — ihr Verhältnis zum altschwedischen Recht 265—269.
 — Resultat daraus: hat in ihrem ältesten Bestand keine Entlehnung aus nichtrussischen Rechten 269.
 — Ort der Abfassung Kiev 276.
 — ihr angeblich kirchlicher Charakter 277.
 Redaktion, zweite, ihre Ueberschrift 223 f., 231.
 Redaktion, dritte.
 — verschiedene Autoren in ihr 99, 103, 114.
 — übernimmt Bestimmungen aus der ersten unverändert 95, 138.
 — Aenderungen des Textes der ersten Redaktion in ihr 93 ff.
 Redaktionen, die drei, des Russischen Rechtes, Vermischung ihrer Bestimmungen Fehler 3, 74, 100, 135, 199, 226.
 Rëzana, Wert, Verhältnis zu Grivna 67, 68.
 Richterliche Gewalt nicht bei Fürst, sondern Gemeinde, siehe Fürst und Gemeindegerecht.
 Rind, erschlagen des Diebes bei ihm 13.
 Rjurik, seine Berufung und Tätigkeit 158 f., 182.
 Rostov 273.
 Rostov-Suzdal', Fürst 179.

Russe, Bedeutung des Wortes 128, 130, 133.

S.

Sachbeschädigung in der ältesten Redaktion mit 3 Grivna gebüßt 92, 171.
 — böswillige 49.
 Sache, d. h. Prozeß hat ein Ende 7, 164, 170.
 Salz als Abgabe 23.
 Schadenbezeichnungen, spezielle 75.
 Schadensersatz siehe Buße.
 Schaf stehlen 17, 33, 35.
 Schale, Schlag mit ihr 7, 25.
 Schiedsgericht der 12 Männer 174 ff.
 Schiffbruch des Kaufmanns 39.
 Schiffe, verschiedene Arten, stehlen 47.
 Schild, fremden, verderben 11, 63, 87.
 Schläge, erlaubte und strafbare 41, 43.
 — für besonders schimpfliche, vierfache Buße 73.
 Schlagen = erschlagen 215, 216.
 Schlüssel anbinden, Zeichen des Amtsantritts 61.
 Schmach, Ersatz für die 75, 108, 111.
 Schmerzensgeld 71, 75, 78, 100, siehe auch Buße.
 Schreiber 45, 51, 59.
 Schulden, Tilgung 39.
 — Eintreibung 11, 106 f., 173 f., 260.
 — der Sklaven 63.
 Schwan stehlen 15, 35, 49.
 Schwedisches Recht 137, 150, 162, 176, 229, 265—269, 296.
 Schwein stehlen 17, 33.
 — als Abgabe 17, 21, 45.
 Schwert, schlagen mit ihm oder seinem Griffe 9, 25, 27, 79, 99 f.
 — ziehen, aber nicht damit schlagen 9, 25, 84, 104.
 Schwertträger 7, 17, 18, 19, 23, 51, 59, 129, 279.
 Schwestern, Erbrecht gegenüber den Brüdern 55.
 Schwestersohn rächt den Onkel 7, 19.
 Seelenruhe, Teil der Erbschaft für sie 53.

Selbsthilfe sanktioniert in der ältesten Redaktion, sonst verboten 134—136, 243 f., 251.
 Silber als Bezeichnung für Geld 51.
 Simeon, Car der Bulgaren 246.
 Sippe 249.
 Sitte, altrussische = Rechtssitte 185.
 Sittlichkeit der slavischen Stämme 186.
 Skandinavisches Element dringt in Rußland ein 271, siehe auch Rjurik, Varjag und Kolbjag.
 Sklave, seine Stellung, seine Rechte 11, 13, 23, 35, 41, 43, 49, 55, 59, 61, 63, 70 f., 84, 89, 90, 118, 130, 137, 165, 170, 215, 289 f.
 Slave, Bedeutung 7, 19, 129—133.
 Söhne rächen den Vater und umgekehrt 7, 9, 19, 88, 148.
 Spanferkel stehlen 35.
 Speer, fremden, verderben 11, 63, 87.
 — als Werkzeug der Körperverletzung 236.
 Stadt, ihr Vorkommen in Altrußland 192, 272 f.
 — als Ort der Ermittlung 31.
 — und Dorf siehe Dorfgemeinde.
 Stadtbauemeister 55.
 Stall, erschlagen des Diebes in ihm 15.
 Stallmeister 13, 23, 216.
 Stallknecht 23.
 Stände, privilegierte, fürstliche Gefolgschaft 101, 111, 112, 129, 131, 132 f., 147, 253, 260, 262.
 Stange, schlagen mit ihr 7, 27, 73, 104, 235.
 Stanislav 37.
 Starosta 13.
 Statuten, kirchliche, Vladimirs und Jaroslavs 197 f., 201, 204, 240, 257, 277.
 Stepennaja Kniga 201.
 Stephan Milutin, serbischer König 209.
 Stiefvater als Vormund 57, 59.
 Stier stehlen 15, 35.
 Stoglav-Synode 257.
 Stoßen, hin' und her 9, 27, 81, 104, 118—123, 257.
 Strafe, staatliche 15, 63, 74, 77, 97.
 — in Verbindung mit „für das Unrecht“ 74 f., 99, 103—115.

Strafe, kommt in der ältesten Redaktion noch nicht vor 74 f., 85, 92, 95, 98.
 — ihre Höhe in der dritten Redaktion im Verhältnis zum Ersatz 108—115.
 — ihr Verhältnis zum Ersatz in der ältesten Redaktion 108, 115.
 — durch Vladimir an Stelle der Buße eingeführt 197—211.
 — Kombination von Geld- und Leibesstrafe 198.
 — Verteilung derselben zwischen Fürst und Beamten 17, 213, siehe auch Fürst.
 Strafvollzug in der ältesten Redaktion Sache des Geschädigten oder Verletzten 227.
 Streitsachen, ihre Entscheidung 49.
 — Abgaben von ihnen 59.
 Strick und Fangnetz beschädigen 49.
 Stute stehlen 15, 35.
 Subjekt der Tat 89, 146.
 Sühne siehe Buße und Ersatz.
 Suzdal', Zauberer dort 214.
 Svjatoslav kämpft 971 gegen Griechen 189.
 Svjatoslav Jaroslavič 1, 13, 19, 218, 223.
 Syrer, ihre Sitten und Gesetze 185.
 System der ältesten Redaktion 115 bis 118, 141.

T.

Tacitus über Wergeld 154.
 Tat, ihr Subjekt und Objekt 89.
 Täter, Beteiligung an Aufbringung des Wergelds 21.
 Taube stehlen 15.
 Taufe, hat (Varjag und) Kolbjag nicht 29.
 Tauroszythen bei Leon Diakonos 189.
 Tausendmann, fürstlicher 37.
 Tenne bestehen oder verbrennen 35, 49.
 Testament 53, 57.
 Theodor, Abt zu Kiev 240.
 Tiere, fremde, schädigen oder töten im byzantinischen Recht 242.
 Tiun erschlagen 13.

Tiun peinigen 15.
 — im Notfall als Zeuge 43.
 — fürstlicher 13, 19, 23.
 — eines Bojaren 19, 129.
 — Bauerntiun 23.
 — Ognigantiiun 23.
 Todesstrafe nach griechischem Recht 145, 235, 244.
 — unter Kazn' verstanden 197.
 — angeblich von Jaroslav eingeführt 216.
 Totschlagsbuße im germanischen Recht nach Ständen verschieden, in der ersten Redaktion nicht 260 ff.
 — auch für Verstümmelung, siehe Fußverletzung und Hand.
 — ihr Charakter in der ältesten Redaktion, Höhe, Empfänger 81 f., 90, 111, 114.
 — von der ersten zur zweiten Redaktion auf das Doppelte erhöht 212, siehe auch Stände, privilegierte.
 Tötung, verschiedene Arten 7, 19, 21, 148.
 — auf sie folgt von selbst Blutrache 161.
 — kommt bei Einführung staatlicher Gerichtsbarkeit zunächst in Betracht 222.
 Trank und Nahrung als Abgabe 55.
 Trinkhorn, Schlag mit ihm 7, 25, 73.

U.

Uborok als Maß 25, 55.
 Ueberfall, erschlagen im 13, siehe Tötung, verschiedene Arten.
 Umhauen oder Umackern einer Grenze 15.
 Unrecht, für das, Begriff, spätere Verbindung mit „Strafe“ 7, 68, 69, 71—80, 99, 100, 106—112.
 Unreines essen 186.

V.

Varjag und Kolbjag siehe Kolbjag.
 Varjagerfürsten nach Rußland be-

rufen 133, 158 f., 180 ff., 253, 271.
 Varjagerkrieger 129.
 — Russen 129, 133.
 Vater rächt den Sohn 7, 19.
 Vedro als Maß 17, 21.
 Verbannung und Güterkonfiskation 21, 29, 49.
 Verbrennen des Waldbienenstocks 15.
 — der Tenne 49.
 Verdacht ohne Beweis, Klage daraufhin 23, 25, 45.
 Verderben der Sache, Ersatz dafür 11, 63, 65.
 Vereinbarung bei Amtsübernahme und Heirat mit einer Magd 59, 61.
 Vergeltung, tätliche, siehe Blutrache.
 Verkauf des Schuldners 39, 157.
 — des Mitarbeiters 47.
 Verletzter kann sich selbst nicht rächen 71 f.
 — erhält die Buße 72, 75, 76, 80, 86 usw.
 Vermögenskonfiskation 49.
 — -verwaltung durch Vormund 55, 57.
 Verstümmelung, dafür Totschlagsbuße 9, 27, 88, 90, 100 f., 111, 113, 114, 164 ff., 262 ff.
 Versuch der Tat strafbar 84, 91, 268.
 Verwahrung 37.
 Verzinsung, keine bei Gerichtsgeldern 25.
 Verzugsstrafe 68, 171.
 Vjatičen, ihre Rechts- oder Lebensgewohnheiten 184—186.
 Vieh stehlen, beschädigen, Ersatz dafür 31, 33, 35, 41, 49, 86.
 — Zuwachs während Vormundschaft 57.
 Vieh- und Kuhgeld 276.
 Vinodol, Statut 154.
 Vira siehe Wergeld.
 Vladimir des Apostelgleichen Einführung des Christentums und der byzantinischen Kultur in Rußland 122, 183 f.
 — seine Rechtsreform 193—211, 224 f.

Vladimir der Apostelgleiche tötet Jaropolk 146.
 — Lobrede Hilarions auf ihn 201.
 — sein kirchliches Statut siehe Statuten.
 — seine Nachfolger, ihre Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet 211—224.
 Vladimir Monomach 37, 214, 224.
 Vogelfang 49.
 Volostgericht 176.
 Vorjähriges, Ersatz dafür 15, 35.
 Vormundschaft 55, 57.
 Vsevolod Mstislavič 131.

W.

Waffen, fremde, wegnehmen 9, 29, 76.
 Waise 51.
 Waldbienenstock verbrennen, umhauen 15, 47.
 Wasserprobe 25.
 Weib des Täters 21, 63.
 Wergeld 13, 17, 21, 23, 25, 27, 51, 59, 67, 87, 90, 97, 111, 131, 158 f., 160, 195 f., 198, 201, 205, 272, 286 f.
 Wergeldmann, sein Amt, Abgaben an ihn 17, 21, 180, 213.
 Werkzeug, Verantwortlichkeit des Mitarbeiters dafür 41.
 — fremdes wegnehmen 248.
 Westeuropäer = Varjag 124, 125.
 Wiedererlangung des gestohlenen 9, 11, 29, 31, 76, 106, 133 ff., 137, 138.
 — Verfahren nach den Friedensverträgen, byzantinischem und germanischem Recht 188, 238, 243 f., 258.
 Wilddieberei 45, 49.
 Witwe 53, 55, 57.
 Wunde, Kurkosten dafür, siehe Arzt.
 Wunden, Verschiedenheit ihrer Bewertung in der ältesten Redaktion und in den germanischen Volksrechten 256.

Z.

Zahn ausschlagen 25, 103.
 Zauberer und Zauberei 124, 204, 214, 220.

Zaun eines Hofes versetzen 45.
 Zeichen der Mißhandlung siehe
 Merkmale.
 Zeugen 7, 9, 11, 15, 27, 29, 31, 33,
 35, 37, 43, 45, 47, 49, 57, 59,
 65, 71, 121, 122, 125, 138, 147,
 163 f., 175, 282.
 Ziege stehlen 17, 33.

Zins und Zinsnehmen 37, 39.
 Zolleinnehmer 31, 33.
 Zugabe als Gebühren 45.
 Zusätze zur ältesten Redaktion 71,
 81, 87, 90, 91, 118—141, 147,
 159, 276.
 Zweikampf, gerichtlicher, in Ruf-
 land 191, 192.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

**Tübinger
 staatswissenschaftliche Abhandlungen.**

Herausgegeben von

Dr. Carl Johannes Fuchs,

o. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen.

Bisher sind erschienen:

1. Heft:

Die Geldlehre Adam Müllers.

Von Privatdoz. Dr. phil. et rer. pol. **Ludwig Stephinger.**

gr. 8°. 1909. geh. M. 8.—

2. Heft:

Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig.

Eine agrarpolitische Studie.

Von Dr. **Werner Brennecke.** gr. 8°. 1909. geh. M. 3.60.

3. Heft:

**Die Landwirtschaft in den Kreisen Dortmund
 und Hörde.**

Von Dr. **Gisbert Linneweber.** gr. 8°. 1909. geh. M. 5.40.

4. Heft:

**Die Wirkungen des Handwerkergesetzes
 in Württemberg und Baden.**

Von Dr. **C. Kaiser.** gr. 8°. 1909. geh. M. 3.—

5. Heft:

**Das Problem der Liquidität im deutschen
 Kreditbankwesen.**

Von Dr. **Nikolaus Hansen.** gr. 8°. 1910. geh. M. 4.40.

6. Heft:

**Die Brandgilden,
 insbesondere in Schleswig-Holstein.**

Von Dr. **L. Maaß.** gr. 8°. 1910. geh. M. 6.40.

7. Heft:

**Die Zentralnotenbanken im Dienste der
 staatlichen Kassenverwaltung.**

Eine Untersuchung über die Beziehungen von Banken zu öffentlichen Kassen.

Von Dr. **M. Schortmann.** gr. 8°. 1910. geh. M. 4.—

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Lehrbuch des Handelsrechts.

Von Konrad Cosack, Professor der Rechte in Bonn.

Siebente neubearbeitete Auflage.

gr. 8°. 1910. geh. M. 22.80; in Halbfrz. geb. M. 24.80.

Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.

Von Geh.-Rat Prof. Dr. A. Schulte.

Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. 8°. 1910. geh. M. 16.40.
(Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Prof. Dr. U. Stutz. 63 u. 64. Heft.)

Der Grundgedanke der Volkswirtschaftslehre und die Rententheorie Ricardos.

Von Privatdoz. Dr. L. Stephinger. 8°. 1910. geh. M. 1.60.

Die Nationalökonomie in Frankreich.

Von Dr. R. de Waha. gr. 8°. 1910. geh. M. 16.—; in Leinw. geb. M. 17.40.

Cohn, Geh.-Rat Prof. Dr. Gustav, System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. Vier Bände. I. Band: Grundlegung. gr. 8°. 1885. geh. M. 12.— II. Band: Finanzwissenschaft. gr. 8°. 1889. geh. M. 16.— III. Band: Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens. gr. 8°. 1898. geh. M. 24.—

Cohn, Geh.-Rat Prof. Dr. Gustav, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens. 8°. 1900. geh. M. 14.—

Cohn, Geh.-Rat Prof. Dr. Gustav, Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens. Reden und Aufsätze. gr. 8°. 1905. geh. M. 14.—

Kindermann, Prof. Dr. C., Parteiwesen und Entwicklung. In ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker. gr. 8°. 1907. geh. M. 3.—

Mélamed, Dr. S. M., Der Staat im Wandel der Jahrtausende. Studien zur Geschichte des Staatsgedankens. gr. 8°. 1910. geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.40.

Mélamed, Dr. S. M., Theorie, Ursprung und Geschichte der Friedensidee. Kulturphilosophische Wanderungen. gr. 8°. 1909. geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.40.

Stein, Prof. Dr. L., Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Sozialphilosophie und ihre Geschichte. **Zweite verbesserte Auflage.** gr. 8°. 1903. geh. M. 13.—; in Leinw. geb. M. 14.40.

Stein, Prof. Dr. L., Philosophische Strömungen der Gegenwart. gr. 8°. 1908. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 13.60.

Wundt, Wirkl. Geh.-Rat Prof. Dr. W., Ethik. Eine Untersuchung der Tatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens. **Dritte, umgearbeitete Auflage.** Zwei Bände. gr. 8°. 1903. geh. M. 21.—; in Leinw. geb. M. 24.20.

Wundt, Wirkl. Geh.-Rat Prof. Dr. W., Eine Untersuchung der Prinzipien der Erkenntnis und der Methoden wissenschaftlicher Forschung. **Dritte, umgearbeitete Auflage.** Drei Bände. I. Band: Allgemeine Logik und Erkenntnistheorie. gr. 8°. 1906. geh. M. 15.—; in Leinw. geb. M. 16.60. — II. Band: Logik der exakten Wissenschaften. gr. 8°. 1907. geh. M. 15.—; in Leinw. geb. M. 16.60. — III. Band: Logik der Geisteswissenschaften. gr. 8°. 1908. geh. M. 15.80; in Leinw. geb. M. 17.40.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3 1 2 9 S 0 0 9 3 6